3

Systematische Zusammenstellung

der im

Königreich Bayern

geltenden

Verordnungen für die deutschen Schulen

mit besonderer Berücksichtigung des Regierungsbezirkes

Oberfranken.

von Herrmann.

Nürnberg.

U. E. Sebald'sche Buchdruckerei.

1864.

Vorwort.

Das königliche bayerische protestantische Oberconsistorium in München hat unter dem 8. August 1857 in einem Rescripte die Bildung der Schullehrer betreffend, das neue Normativ für Schullehrer den Geistlichen zur Beachtung empfohlen und das Vertrauen ausgesprochen, daß die Geistlichen die hohe Bedeutung der Schule wie für den Staat, so auch für die Kirche erkennen. Damit dieselben nun sich die volle Befähigung und Tüchtigkeit, die für sie in ihrer Stellung zur Schule erforderlich sind, erwerben könnten, so sollten in Pfarrconferenzen nicht blos die allgemeinen Grundsätze der Pädagogik und Didaktik zur Besprechung vorgeführt, sondern auch eine systematische Zusammenstellung der Verordnungen mit Rücksicht auf die Gestaltung des Schulwesens in den einzelnen Regierungsbezirken hergestellt werden. Dieser hohen wohlmeinenden Entschließung verdankt diese Zusammenstellung ihre Entstehung. Einige Geistliche des Dekanats Gräfenberg arbeiteten ein System aus, welches einer von ihnen entworfen hatte, indem sie die einzelnen Abtheilungen dieses Schemas unter sich vertheilten. Die Arbeiten wurden in den Conferenzen vorgelesen und näher besprochen. Nachdem alle Arbeiten gefertigt und besprochen waren, wurden sie dem königlichen Consistorio

in Bayreuth übergeben, welches dieselben der königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zur Kenntniß und Einsicht mitgetheilt hat. Diese hohe Behörde hat bei einer cursorischen Durchsicht mit Wohlgefallen den großen Fleiß der Verfasser daraus entnommen und ihre belobende Anerkennung darüber ausgesprochen.

In dem zu diesem Zwecke erlassenen hohen Regierungsrescripte vom 8. März 1861 heißt es nun, „Da „eine solche systematische Zusammenstellung ein längst „bestehendes Bedürfniß ist und für die Schulbehörden „und Schullehrer zur großen Erleichterung dienen würde, „und zwar um so mehr, als in der Schullehrerverord„nungs-Sammlung von Oberfranken, die Gesetze, Ver„ordnungen und generalisirten Entschließungen nur chrono„logisch abgedruckt und auch die älteren außer Wirksamkeit „getretenen noch darin enthalten sind, so wäre die könig„liche Regierung gerne bereit, für die Veröffentlichung „einer systematischen Zusammenstellung zum Gebrauch für „die Schulbehörden und Schullehrer mitzuwirken."

Die nochmalige Umarbeitung wurde auf Grund der von der königlichen Regierung gegebenen Directiven, nach welchen namentlich alle Zusätze, Ansichten und Erörterungen bei Angabe der Verordnungen 2c. wegfallen sollten, angeordnet und ausgeführt und so die ganze Arbeit, zum Drucke vorbereitet, der königlichen Regierung wiederholt vorgelegt.

Was den Inhalt dieser Arbeit betrifft, so haben sich die einzelnen Verfasser alle bemüht, möglichst genau

und gründlich die Hauptmomente aus den einzelnen Verordnungen hervorzuheben und sie kurz in der Weise anzugeben, daß wenigstens in den meisten Fällen das Nachlesen der Verordnung selbst nicht nöthig ist, aller individuellen Ansichten aber, den gegebenen Directiven gemäß, sich enthalten, was man besonders bei dem theoretischen Theil zu berücksichtigen bittet. Die Wiederholungen sind, so weit dieselben Bestimmungen in mehreren Abtheilungen des Verständnisses und der Vollständigkeit wegen nicht zu erwähnen waren, möglichst vermieden, und alle noch geltenden Bestimmungen, so weit man zur Kenntniß derselben gelangen konnte, sind benützt und citirt. Daß dadurch Jedem, der im Schulfache etwas zu thun und zu leisten hat, eine wesentliche Erleichterung geboten ist, liegt offen vor Augen und wer dieses Buch mit Papier durchschießen läßt, um etwaige Aenderungen und Nachträge einzeichnen zu können, der wird an demselben einen sicheren Führer und Wegweiser durch die Verordnungen, die im Schulfache gegeben sind und noch gelten, haben. Die Arbeit ist zunächst nur für den Kreis Oberfranken bestimmt und ausgeführt; da aber nicht blos die betreffenden Regierungs-Entschliessungen, sondern insbesondere auch alle Ministerial-Entschließungen und allerhöchsten Verordnungen, die für alle Kreise des Königreiches ihre Geltung haben, ja selbst einzelne die Rheinpfalz allein betreffende Bestimmungen benützt und angeführt sind, so möchte wohl daraus auch die Brauchbarkeit für weitere Kreise zu erkennen sein. Ja selbst für jeden einzelnen Familienvater dürfte dieses

Buch von großem Nutzen werden, indem er darin sieht, mit welcher väterlichen Sorgfalt und weisen Umsicht S. M. der König und die kgl. Staatsregierung für Unterricht und Bildung des Volkes sorgt, und die Regeln kennen lernt, nach welchen seine Kinder in öffentlichen und Privatanstalten unterrichtet und gebildet werden. Die nähere Beschreibung der in Oberfranken bestehenden Institute und anderer Anstalten kann in allen Fällen, wo das Bedürfniß vorhanden ist, ein Kind dort unterzubringen, willkommenen Aufschluß ertheilen.

Schließlich glauben die Verfasser noch beifügen zu müssen, daß sie aus Dankbarkeit gegen die hohe Regierung von Oberfranken für die huldvoll gewährte Sicherstellung des Absatzes ihres Werkes einen Theil des Erlöses nach Abzug der Kosten für die Schullehrer-Relicten- und Pensions-Anstalt für Oberfranken bestimmt haben.

So mögen denn dieses Werk, das, so viel bekannt ist, wenigstens in dieser Gestalt keinen Vorgänger hat, hinausgehen und unter Gottes gnädiger Leitung zunächst der Schule und mittelbar der Kirche reichen Segen bringen!

Inhalt.

Systematische Zusammenstellung der im Königreich Bayern geltenden Verordnungen für die deutschen Schulen, mit besonderer Berücksichtigung des Regierungsbezirkes Oberfranken.

I.

Theoretischer Theil.

Allgemeine Grundsätze der Pädagogik und Didactik.

A. Allgemeine Grundsätze der Pädagogik.

II.

Praktischer Theil.

Besondere Abkürzungen.

Abs.	bedeutet	Absatz.
A. V.	»	Allerhöchste Verordnung.
Anm.	»	Anmerkung.
B.	»	Behörde.
C. E.	»	Consistorial-Entschließung.
cfr.	»	vergleiche.
Cons.	»	Consistorium.
Dir.	»	Directorium.
D. P. B.	»	Districtspolizeibehörde.
D. Sch. J.	»	Districtsschulinspection.
Döll.	»	Döllinger.
E.	»	Entschließung.
flg.	»	folgende.
G. B.	»	Gesetzblatt.
J B.	»	Intelligenzblatt.
ibidem	»	ebendaselbst.
K. A. B.	»	Kreisamtsblatt.
K. kgl.	»	Königlich.
K. d. J.	»	Kammer des Innern.
L. Sch. J.	»	Localschulinspection.
M. E.	»	Ministerialentschließung.
M. d. J.	»	Ministerium des Innern.
O. C.	»	Oberconsistorium.
p.	»	pagina.
P. B.	»	Polizeibehörde.
P. D.	»	Polizeidirection.
R. A.	»	Regierungsausschreiben.
resp.	»	respective.
R. E.	»	Regierungsentschließung.
S.	»	Seite.
St. M.	»	Staatsministerium, f. K. u. Sch. für Kirche und Schulangelegenheiten.
u. s. w.	»	und so weiter.
V. O. S.	»	Verordnungssammlung.
v. J.	»	vom Jahre.

I.

Theoretischer Theil.

Allgemeine Grundsätze der Pädagogik und Didaktik.

Allgemeine Grundsätze der Pädagogik und Didaktik.

A. Allgemeine Grundsätze der Pädagogik.

Die Pädagogik wird im Allgemeinen als die Kunst und Wissenschaft der Erziehung, d. i. als die christliche, moralische und nützlich standesmäßige Bildung der Jugend bezeichnet, M. E. 1802. 23. Dezbr. V. S. p. 4—7. und von der Didaktik, als der Wissenschaft und Kunst, zu unterrichten, unterschieden. cfr. M. E. 1833. 12. Februar. V. S. p. 291. 3. M. E. 1836. 31. Januar. V. S. p. 388. VIII. In der Instruction über den Lehrplan für die Elementarschulen in den Städten und auf dem Lande, M. E. 1811. 24. August, bayr. J. B. 1811. N. 99—101. V. S. p. 38 flg. und in der Instruction über die neue Auflage dieses Lehrplanes V. S. p. 114 und dessen Erläuterung V. S. p. 122 werden diese beiden Wissenschaften, deren einzelne Theile vielfach ineinander greifen, ziemlich fest auseinander gehalten.

Wenn man gewöhnlich unter Erziehung eines Menschen die systematische Entwicklung und Fortbildung der sämmtlichen ihm verliehenen Kräfte zur Erreichung seiner Bestimmung versteht und sie in eine physische, moralische, intellectuelle und ästhetische eintheilt (Instruction für die Schulinspectoren V. S. p. 14 flg. § 11), so halten die genannten Schulverordnungen diese Erklärung und Eintheilung im Allgemeinen fest, wenn

sie dieselben theilweise auch anders benennen, oder in anderer Ordnung vortragen. Zunächst wird uns das hohe Ziel genannt, das die Pädagogik zu erreichen suchen muß. Dieses ist: „Bildung der Nation und Aufklärung des Volkes über seine „heiligsten und wichtigsten Angelegenheiten." (V. S. p. 40. § 12) ein Ziel, das in der Verordnung v. 15. Mai 1857, V. S. p. 1024—1059, Bildung der Schullehrer betrfd., noch näher bezeichnet wird als die Beförderung alles Wissens in theoretischer und praktischer Beziehung auf Grund einer wahrhaft religiösen und sittlichen Bildung der Jugend, cfr. daselbst p. 43, § 62, p. 45, § 66, wo es unter Anderem heißt: „Aufgabe und Ziel der gesammten Bildung ist, „durch glaubens- und kirch- „lich-treue, religiös-sittliche, dem Könige und dem Throne „treu ergebene, den Gesetzen gehorsame, einfach, aber gründ- „lich unterrichtete Lehrer ein wohl gebildetes, geistig wie kör- „perlich gesundes, religiös und sittlich veredeltes, für alles „Gute empfängliches, für König und Vaterland begeistertes „Geschlecht heranzubilden", cfr. M. E. 1833. 24. Juli. V. S. p. 317. XI.

Die Bestimmung des Menschen ist aber eine doppelte, eine allgemeine und besondere, V. S. p. 18, 2, oder wie sie die Verordnung vom 15. Mai 1857. p. 33. IX. bezeichnet, eine ewige und zeitliche. Die allgemeine Bestimmung des Menschen ist „reine Sittlichkeit" V. S. p. 18. 3, die nach §. 64 der Verordnung vom 15. Mai 1857 in einer aus positiv christlichem Glauben hervorgehenden sittlichen Gesinnung besteht und nach § 66 ibid. religiös sittliche Veredlung und Vervollkommnung bewirkt und zum Himmelreich führt. Die besondere Bestimmung des Menschen ist „Brauchbarkeit", d. h. als ein Glied der bürgerlichen Gesellschaft muß er in den Stand gesetzt werden, zu seinem und zum allgemeinen Wohl der Gesellschaft, in welcher er lebt, das Möglichste beizutragen, V. S. p. 18. 3; dieß führt zur Berufstüchtigkeit.

Demnach hat sich die Erziehung mit der moralischen, intellectuellen und technischen Ausbildung des Menschen zu beschäftigen, V. S. p. 19. §. 5.

Die moralische Ausbildung, die den Menschen zu seiner allgemeinen Bestimmung bringen soll ibid. § 8, wird nur durch eine herrschende Liebe zu allem Guten und durch Erkenntniß des Guten erlangt; denn jene bewegt und diese leitet den Menschen zu guten Handlungen ibid. § 6. Diese Liebe aber und Erkenntniß des Guten wird nicht durch Erlernung moralischer Vorschriften und Systeme, auch nicht durch Auswendiglernen der Glaubens- und Sittenlehren bewirkt, sondern durch frühzeitige Erweckung des moralischen Gefühls, durch tiefes Einprägen von Grundsätzen, welche aus diesem Gefühle entwickelt werden müssen und durch Befestigung dieser Grundsätze auf Grund der Religion, welche dieselben als den Willen des weisesten Gesetzgebers und gütigsten Vaters erklärt ibid. § 7, wobei vor Allem dahin zu wirken ist, daß ein gläubig frommer Sinn, eine treue Anhänglichkeit und Liebe zur Kirche eingeprägt und ein reiner unbescholtener Wandel befördert wird. Verord. v. 15. Mai 1857. p. 45 §. 66. V. S. p. 317 flg. IX.

Die intellectuelle Ausbildung des Menschen muß ihn ebenfalls seiner allgemeinen Bestimmung näher bringen, sonst ist das Wissen schädlich, V. S. p. 19, § 10. Doch soll sich dieselbe zugleich auch nach der besonderen Bestimmung des Menschen richten; d. h. ihn brauchbar machen ibid. § 11. Es muß daher die Entwicklung und Ausbildung der intellectuellen Kräfte jenen Grad erreichen, den des Menschen künftiger Stand und Beruf nothwendig macht ibid. § 12 Die eigentliche Geistesbildung der Schüler erfordert aber eine den Stufen des kindlichen Alters mit ruhiger Ueberlegung verbundene angemessene Pflege, die schon erwachte Seelenkräfte berücksichtigt und keine unreifen vermessen hervorruft, (V. S. p. 123. II. 1.) Immer aber ist bei der Verstandesbildung

selbst auch für die häuslichen und bürgerlichen Verhältnisse, das religiöse Moment festzuhalten. Verord. v. 15. Mai 1857. p. 44. § 64.

Gewisse technische Fertigkeiten sind jedem Menschen mehr oder minder nothwendig und insoferne sie Handarbeiten in sich begreifen, sind sie dem künftigen Bürger und Bauer unentbehrlich, V. S. p. 19. § 13; daher scheint es auch die allgemeine und besondere Bestimmung des Menschen zu fordern, ihn industriös zu bilden, d. h. ihm Arbeitsamkeit und die Fähigkeit, mit Verstand zu arbeiten, eigen zu machen ibid. § 18; zu diesem Zwecke sind Arbeitsschulen mit den Lehrschulen in Verbindung zu bringen ibid. § 19.

Bei dem Geschäfte dieser mehrseitigen Ausbildung kommen denn nun folgende allgemeine pädagogische Grundsätze zur Anwendung.

a) Die Bestimmung des Menschen erfordert eine stufenweise Entwicklung und Ausbildung seiner Anlagen und Fähigkeiten, welche so lange fortgesetzt werden muß, als es der besondere Beruf erfordert und die äußeren Verhältnisse gestatten. V. S. p. 20. § 20.

b) Dabei müssen alle Fähigkeiten und Bedürfnisse des Menschen, die Empfänglichkeit und Bildsamkeit der kindlichen Natur und die Eigenthümlichkeiten der Individualitäten gehörig beachtet, und worin die erziehende Thätigkeit bei ihrer Heranbildung bestehe, klar und anschaulich dargelegt werden. Verord. v. 15. Mai 1857. p. 33. IX.

c) Alle Erziehung muß sich in ihrer Grundlage auf die ewigen Wahrheiten des Christenthums stützen und ihr Ziel nicht damit abschließen, daß die Kinder blos in zeitlicher Hinsicht brauchbare Menschen werden, sondern auch die Befähigung für ihre ewige Bestimmung erlangen, daß sie also zu religiös-sittlichen Menschen gebildet werden, Verord. v. 15. Mai 1857. p. 33. IX.

d) Durch sie soll der jugendliche Geist geweckt und die natürlichen Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen &c. sollen entwickelt oder ertödtet werden, was für das ganze Leben ein entscheidendes Gewicht giebt. V. S. p. 39. § 3.

e) Der fleißig beobachtende und richtig verstehende Lehrer wird hiebei dem Entwicklungsgange der Natur folgen V. S. ibid. § 5. p. 42. § 17.

f) Man leite vor Allem auf das sittlich Gute und dann auch auf das Brauchbare hin. V. S. p. 20. § 16.

g) Bei Allem halte man aber den sittlich religiösen Gesichtspunkt allenthalben fest. V. S. p. 19. § 9. p. 124. I. A a. — K. A. B. 1862. p. 285 flg. 3.

Auch für einzelne Theile der Erziehung werden allgemeine Regeln festgestellt. So muß man

a) bei der religiösen Bildung ungeheuchelte Frömmigkeit und wahre Gottesfurcht zu erzielen suchen, das Herz für Recht und Wahrheit gewinnen, Aufrichtigkeit, richtige Selbstkenntniß und Selbstbeherrschung erwecken und alle Laster in Wort und That zu verhüten suchen. Verord. v. 15. Mai 1857. p. 68. § 24 flg.

b) Bei der moralischen Bildung hat man nicht blos die rechte Bildung des Verstandes, sondern vorzüglich auch die Bildung eines sittlichen Sinnes und sittlicher Kraft, sowie die Heilung jeder moralischen Krankheit zu berücksichtigen ibid. p. 69. § 27.

c) Für die geistige Erziehung gilt die Regel: Man sorge für die Geistesbildung so, daß alle Kräfte der Seele und des Gemüths in jeder Entwicklungsstufe des Geistes im rechten Ebenmaß der Bildung stehe; besonders soll der Zögling zur Selbstthätigkeit angeleitet werden. V. S. p. 131. a. 1. u. p. 284.

d) Die ästhetische Erziehung dringe auf Bildung des Gefühls, erwecke Frohsinn, Sinn für's Schöne und für die Kunst. V. S. p. 44. I. § 1.

e) Bei der physischen Erziehung sollen den Schülern etwa auf lehrreichen Spaziergängen durch Betrachtung von Naturgegenständen religiöse Gesinnungen und sittliche Gefühle eingeflößt werden. V. S. p. 40. § 13.

f) Die Vaterlandsliebe, Ehrfurcht und Anhänglichkeit an das Regentenhaus soll durch eine geeignete Ertheilung des Unterrichtes in der bayrischen Geschichte gefördert werden. M. E. 1854. 28. Febr. V. S. p. 922.

g) Die segensreichen Früchte der Häuslichkeit, Sparsamkeit und Genügsamkeit sind den Kindern vor Augen zu stellen und dieselben sollen vor den traurigen Folgen des Gegentheils gewarnt werden. ibid. p. 923.

Hinsichtlich der Erziehung mit Rücksicht auf das Geschlecht wird von einem verständigen Lehrer erwartet, daß er den Hauptgesichtspunkt nicht aus den Augen verliert, nämlich „die verschiedene und bürgerliche Bestimmung des „Knaben, der zum Manne, zum Bürger des Staa„tes, zum Haus- und Familienvater heranwächst, „und des Mädchens, das zur Magd, zur Hausfrau, „zum Eheweibe, zur Mutter, zur Pflegerin und „ersten Erzieherin ihrer Kinder bestimmt ist.“ V. S. p. 44. § 24.

B. Allgemeine Grundsätze der Didaktik.

Die Didaktik, d. i. die Wissenschaft und Kunst zu unterrichten, oder die absichtliche, geregelte Mittheilung und Anleitung zur Erwerbung der nothwendigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten, um die Kräfte des Schülers zu üben, zu stärken und zu bilden, Verord. v. 15. Mai 1857. p. 33. IX. u. oben S. 1 verhält sich zur Pädagogik wie Mittel zum Zweck. V. S. p. 19. 5.

Die Instruction zur zweiten Auflage des Lehrplanes V. S. p. 116. N. 93 giebt eine nähere Bestimmung der Lehrordnung und theilt den Unterricht in den materiellen und formellen ein; jener hat die Aufgabe die zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu behandeln, dieser, die Erfordernisse der Geistesübung festzusetzen. Welche allgemeine und besondere Grundsätze hiebei zur Geltung kommen sollen, wird in Folgendem näher kund gegeben.

Zunächst wird der erste und höchste Zweck des Unterrichts angegeben, welcher darin besteht, einen solchen Grund der Erkenntniß der ewigen Wahrheiten der Religion und Tugend in den Schülern zu legen, daß sie im ganzen Leben daran fest halten und sie benützen können. V. S. p. 124. I. A. Dabei hat man jedoch besonders darauf sein Augenmerk zu richten, daß der positiv christliche Glaube und ein daraus hervorgehender gläubiger, ächt frommer Sinn und Character unter Anwendung aller zu Gebote stehenden Mittel gepflegt und befestigt werde. Verord. v. 15. Mai 1857. p. 4.

Aechte, das Wesen der Jugend durchdringende Religiosität, lebendiges Erlernen statt ausschließender Gedächtnißübung, gleichzeitige Ausbildung des Geistes und Gemüthes und praktische Lehrvorträge sind die Grundlagen, nach welchen der Elementarunterricht gegründet und entwickelt werden soll. V. S. p. 284. N. Blt. 1832. p. 883.

Daraus folgt einer der ersten Grundsätze im Unterricht, der darin besteht:

a) Religion muß als wesentlicher Theil des Unterrichts betrachtet werden; aber keine Wahrheit derselben soll vorgetragen werden, die nicht von den Kindern nicht nur verstanden, sondern auch tief gefühlt werden kann V. S. p. 19. § 9. p. 125. 6. p. 127, 4.

b) Bei dem Unterrichte hat man sich zum Grundgesetze zu machen, daß man den Schüler immer mehr mit geistigen als materiellen Gegenständen beschäftige; V. S.

p. 126, e, weil die Begründung eines festen, auf Nachdenken gebauten Glaubens an Gott und eine unsichtbare höhere Welt die Hauptaufgabe der Schulbildung ist, ibid.

c) Die eigentliche Geistesübung der Schüler aber erfordert vielmehr eine den Stufen des kindlichen Alters mit ruhiger Ueberlegung angemessene Pflege, als ein vermessenes Hervorrufen der von der Natur noch einen stillen Heranreifen vorbehaltenen Seelenkräfte. V. S. p. 123. II, 1.

d) Der materielle Zweck muß auch im Unterrichte der Schule dem formellen stets untergeordnet bleiben, cfr. V. S. p. 127. 4. cfr. p. 133.

e) Frühes Gewöhnen, alles Wissen praktisch zu machen, d. i. anzuwenden und auszuüben, das ist die Seele des Unterrichts; das Kind soll schon beim ersten Unterricht sich an die Regel gewöhnen lernen, daß das Wissen und nach diesem Wissen Etwas hervorbringen für seine ganze Lebenszeit Eins seyn müsse. V. S. p. 43. § 21.

f) Alle Kräfte der Seele und des Gemüths müssen im rechten Ebenmaß der Bildung stehen; vorherrschende Verstandesübung lähmt die Einbildungskraft und läßt das Gemüth kalt und leer. Kindern gar nichts lernen lassen wollen, was sie vorher nicht begriffen haben, ist ein Mißgriff. V. S. p. 131. 1. u. p. 284.

g) Im gesammten Schulunterricht soll eine gewisse Gleichförmigkeit auf die ungezwungendste Weise hergestellt werden. V. S. p. 39. § 8. Darum soll kein Lehrgegenstand auf Unkosten eines oder aller andern vorzugsweise betrieben werden. V. S. p. 44. § 23; doch soll man auch nicht sämmtliche Gegenstände in allen Klassen der Schüler ohne Unterschied mit gleicher

Wichtigkeit und Ausführlichkeit behandeln wollen. V. S. p. 122 flg.

h) Allen Lehrgegenständen ist die gehörige Zeit zu widmen und unter dem Nützlichen, Nothwendigen und Angenehmen streng zu unterscheiden. V. S. p. 20. § 21. C. p. 127. B. 3.

Dieß sind die allgemeinen Grundsätze der Didaktik; andere werden noch bei den einzelnen Theilen derselben erwähnt; und zwar zunächst bei einem wesentlichen Theil der Unterrichtskunst, nämlich bei der

Methodenlehre. cfr. Verord. v. 15. Mai 1857. p. 34. b.

Die Lehrmethode ist die Ordnung und Regelmäßigkeit, mit welcher der Lehrer im Unterrichten verfährt. V. S. p. 17. § 22. f. p. 39, § 4 u. 7. Die beste Methode ist die, welche die Seelenkräfte der Kinder weckt, zweckmäßig übet, die Anlagen ausbildet und die ihnen nothwendigen Kenntnisse auf eine für sie anziehende Art in der kürzesten Zeit verschafft. V. S. p. 16. § 17. cfr. § 11. Hiebei gelten folgende Regeln:

Man beharre nicht bei einem verwerflichen Mechanismus im Unterricht; experimentire aber auch nicht mit neuen Methoden. V. S. p. 16. § 17.

Alles Maschinenmäßige und Geistlose ist aus den Schulen zu verbannen und ein Unterricht einzuführen, der das moralische Gefühl der Kinder weckt, ihre Aufmerksamkeit und Wißbegierde aufreget, ihr Unterscheidungsvermögen und ihre Beurtheilungskraft übet, berichtiget und schärft, so daß sie im späteren Leben von ihren Kenntnissen Gebrauch machen können. V. S. p. 15. § 16.

Nur das allgemein Brauchbare, das in jedem Stande Anwendbare darf und soll gelehrt werden und zwar auf dem kürzesten Wege, in dem einfachsten, ungekünstelsten Gewande und nach der zweckmäßigsten immer vom Leich-

testen und Faßlichsten zu dem Schwereren fortschreitenden Methode. V. S. p. 39. § 5.

Daß die Methode jeden Schüler ergreifen und alle Kinder zu gleicher Zeit und ununterbrochen in zweckmäßiger Thätigkeit erhalten soll, daß sie dabei dennoch zur Gründlichkeit im Wissen und Genauigkeit im Thun führen soll, gehet aus den oben S. 10 u. 11. unter e u. g angeführten Grundsätzen und aus später angeführten hervor. V. S. p. 42. § 16. p. 291. 3. — Zur Lehrmethode gehört auch der

Lehrgang. Hier gelten folgende Regeln:

Der Lehrgang schreite vom Kleineren in's Größere, vom Einfachen in's Zusammengesetzte fort, V. S. p. 39. § 5 (synthetisch-analytischer Lehrgang). Vom Anschaulichen gehe er zum Geistigen über, vom Nahen zum Entfernten (synthetisch-genetischer Lehrgang). Leite vom Sichtbaren auf das Unsichtbare hin. Man bedenke, daß dem Kinde die unsichtbare Welt des Geistes, die es in seinem Herzen trägt, nicht fremder ist, als die sichtbare, daher passe man auch die Elemente dieser Erkenntniß seinem Alter und seiner Fassungskraft gehörig an. V. S. p. 128. 4. Nichts zur Unzeit, nichts früher und nichts später, als Kinder es fassen können und wissen sollen. Eins nach dem Anderen, Eins aus dem Anderen sey Hauptgesetz; so ist das Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren denkbar. V. S. p. 42. § 18. 19.

Lehrstoff. Der Lehrumfang soll soweit reichen, als es die Gründlichkeit gestattet; nie aber sollen sich seine Grenzen auf Kosten der Gründlichkeit erweitern. M. E. 1833. 12. Februar. V. S. p. 192 flg. 3, cfr. V. S. p. 115. I.

Man muß das Maß des Lehrstoffes nicht zu voll nehmen und nicht ganz auf einmal über den Schüler ausgießen. Zu viel erzeugt Ekel der Ueberladung; zu wenig Ekel der Nüchternheit. V. S. p. 42. § 17. Festhalten muß man aber an jedem Gegenstand, bis er zur Festigkeit wird. Man

führe die Kinder nicht eher zur zweiten Klasse, d. i. zu dem Gemeinnützlichen, bis sie in den nothwendigsten Gegenständen festen Grund gelegt haben. V. S. p. 129 flg. 8, 9. cfr. p. 42. § 21. „Nicht einen Schritt weiter, bis der Fuß bei „dem Vorhergehenden festen Grund gefaßt hat". V. S. p. 42. § 20. cfr. p. 291 flg. § 3.

Lehrform. Die Form des Unterrichtes stellt sich je nach der Natur des Gegenstandes bald als einfache Mittheilung (acroamatische Lehrform), bald mehr als Entwicklung dar (construirend heuristische) und gestaltet sich durch wechselseitige Fragen und Antworten zu einem natürlichen geistigen Verkehr (katechetisch-socratische Lehrform). Verord. v. 15. Mai 1857. p. 11.

Hiebei werden folgende Regeln zu beachten seyn:

a) Bei der einfachen Mittheilung soll der Vortrag einfach und ungekünstelt seyn. V. S. p. 39. § 5. Man meide Dunkelheit, Trockenheit und Geistlosigkeit und bestrebe sich auf eine edle Art populär und kindlich, warm, theilnehmend, kräftig, innig in seinem Vortrage zu seyn, V. S. p. 46. § 9 u. 12, sowie auch die Sprache stets eine für die Kinder faßliche seyn muß. V. S. p. 45. § 3. Nur hüte man sich vor leeren Worten, bei denen das Kind sich nichts Deutliches denken kann. V. S. p. 47. II. § 3.

b) Bei der entwickelnden Lehrform sehe man darauf, daß die Aufgaben nicht zu schwer und nicht zu leicht sind. „Man halte in Allem das rechte Maß und Ziel fest", cfr. V. S. p. 125 flg. d, und sorge dafür, daß der Schüler alles verarbeiten kann. V. S. p. 42. § 17. Man halte die Kinder auch zum Selbsterfinden an. V. S. p. 51. § 11. Die Aufgaben sollen nach einem bestimmten Plan und in der dem Gegenstand gemäßen Reihenfolge gegeben seyn. Man ziehe das Nützliche nicht dem Nothwendigen, das bedingt Nothwendige nicht dem

unbedingt Nothwendigen vor. V. S. p. 127. I. B. 3. p. 129. 8; aber auch alles Wissen werde praktisch gemacht. V. S. p. 43. § 21. Dem Nachdenken und der Kraft des Schülers gebe man freien Spielraum. Er muß wissen, was und wie er handeln soll und wie er gehandelt hat. Alles Scheinlernen ist zu vermeiden, alles soll innigstes Eigenthum werden; es soll nicht blos Gedächtnißsache, sondern auch im Bewußtsein bleiben. V. S. p. 42. § 16.

c) Bei Anwendung von wechselseitigen Fragen und Antworten steige man vom Bekannten stufenweise aufwärts bis zum gewünschten Ziel. V. S. p. 47. II. § 2 (synthetisch-katechetische Form), oder man gebe die Wahrheit rein oder in Erzählung oder in Gleichnissen. V. S. p. 46. § 11. p. 48. § 11. cfr. p. 45. I. § 5, und zerlege sie einzeln und in ihrer Verbindung V. S. p. 48. § 10 (analytisch-katechetische Form). Diese Lehrform soll zur Belebung des Unterrichts und zur Erhaltung der Aufmerksamkeit oft angewendet werden. V. S. p. 48. § 7. Manche Lehren, wie die von der menschlichen Seele, können auf diese Weise am besten behandelt werden ibid. § 10. Was ad b von den Aufgaben gesagt ist, gilt auch hier von den Fragen. cfr. S. 15. b. Dieselben müssen praktisch sein und aus dem kleinen Erfahrungskreis der Kinder hergeholt werden. V. S. p. 46. § 11. a. Unvollständige oder unbestimmte Antworten aber müssen sogleich ergänzt und freundlich berichtiget werden. V. S. p. 51. § 11.

Lehrton. Hieher gehört das auch, was S. 14 u. 15 von der Sprache und dem Vortrag gesagt ist, er soll kindlich, populär, freundlich, deutlich und angenehm seyn. V. S. p. 46. 9. p. 49. III. § 1. p. 51. § 11. Er muß aus dem für den Lehrer unerläßlichem Sinne hervorgehen, welcher eine Frucht ächt christlicher Frömmigkeit ist. Verord. v. 15. Mai 1857.

p. 4. Er soll Frohsinn, Fröhlichkeit und Freude beim Unterricht und gutartige Gefühle und fromme Empfindungen erwecken und die Auctorität des göttlichen Willens und der Lehre Jesu begründen. V. S. p. 44. I. § 1—4. Christus selbst kann hier zum Vorbild dienen ibid. § 5.

Lehrmittel. Den Lehrstoff gibt der Lehrplan, wie dieser Stoff zu bearbeiten ist, wird der Lehrer theils aus den Elementar-Lehrbüchern und deren Anweisungen über ihren Gebrauch, theils aus dem im Schullehrer-Seminar empfangenen, theoretischen und praktischen, Unterricht herholen müssen. Ein rechtschaffener Schulmann, dem sein Amt und seine Pflicht heilig ist, wird alle Lücken seines Wissens auszufüllen und durch Privatfleiß sich zu seinem wichtigen Geschäfte der öffentlichen Jugendbildung immer mehr zu befähigen suchen. V. S. p. 41. § 14.

Für die Lehrmittel selbst gilt auch hier die Regel: nicht zu viel und nicht zu wenig, und weil sie blos zur Vorbereitung für den Lehrer nicht in die Schule gehören, so soll auch hier die Maxime beobachtet werden: Nichts zur Unzeit. V. S. p. 42. § 18. cfr. S. 39 flg. Lehrbücher.

Schlußsatz.

Taugliche Lehrer, zweckmäßige Auswahl der Gegenstände, gute Bücher, richtige Methode beim Unterricht, unausgesetzte Aufsicht über die Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten sind Bedingungen, welche Erziehung und Unterricht allein möglich machen. V. S. p. 21. § 23. M. E. 1833. 24. Juli. V. S. p. 317. XI. cfr. V. S. p. 923.

Anmerkung. Die meisten pädagogischen und didaktischen Grundsätze sind in N. 17. p. 18—21. N. 34. Instruction für die Lehrer. p. 38—54. N. 94. p. 123—136 der bayerischen Schul-Verordnungs-Sammlung enthalten. N. 17 enthält allgemeine Grundsätze, nach

welchen bei öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten zu Werke gegangen werden soll, vom Jahre 1803.

Die Instruction für die Lehrer N. 34 ist auf den Lehrplan v. 1804, der 1811 noch besonders bekannt gemacht wurde, erfolgt und enthält allgemeine Vorschriften und Grundsätze und besondere Vorschriften und Unterrichtsvortheile. N. 94 enthält eine Erläuterung des Lehrplans in seiner zweiten Auflage mit einer näheren Bestimmung der Lehrordnung für die Volks-Schulen in Bayern als Instruction für die Distrticts- und Local-Schul-Inspectoren und zur nöthigen Leitung und Berathung der Volksschullehrer und spricht sich über Wichtigkeit und Behandlung der Lehrgegenstände aus.

II.

Praktischer Theil.

A. Innere Einrichtung und Bestimmung der Schule.

1. Schul-Unterricht.

a. Beaufsichtigung.

Nach den bestehenden älteren und neueren Verordnungen muß jedem Localschulinspector die innere Einrichtung und Bestimmung der Schule ganz vorzüglich und unablässig am Herzen liegen, dieß geht namentlich aus einem Aufruf an die Geistlichkeit vom 14. Januar 1803 V.S. p. 7—9 hervor. Nach demselben soll jeder Geistliche

1) so oft als möglich die Schule besuchen, Lehrer und Schüler beleben, heiter und freundlich belehren,
2) den Lehrstoff mit Rücksicht auf Inhalt, Alter und Schulzeit vertheilen und auf treue Anwendung der Schulstunden halten,
3) das Gefühl von Recht und Pflicht üben und auf Religion und Tugend vorbereiten,
4) einen Theil des Unterrichts, nämlich die Verstandesübungen und die Unterweisungen in der Religion, übernehmen,
5) dafür sorgen, daß das Lesen, Schreiben und Rechnen nicht durch schlechte Methoden den Schülern zur Last gemacht werde, und
6) daß nicht bei Gesang und Gebet allein, sondern bei jeder schicklichen Gelegenheit moralisch-religiöse Ge-

danken, Empfindungen und Vorsätze erweckt werden und daß die Jugend nicht eine ihr unverständige Zeile lese oder lerne.

7) Er soll für gute Lesebücher sorgen, cfr. Lehrbücher.

8) Darüber wachen, daß die Schuljugend human behandelt, ihren Fehlern vorgebeugt und durch ungerechte Strafen nicht mißhandelt und verzogen werde.

9) Die Sonntagsschulen sollen als Vehikel höherer Geistescultur benützt und die erwachsene Jugend auf ihrer schlüpfrigen Bahn zum bürgerlichen Glück geleitet werden.

10) Jünglinge vom guten Gehalt soll man zu Schullehrlingen bilden.

11) Angestellte mache man mit besseren Unterrichtsarten bekannt.

12) Ueber Verbesserung der Ortsschulen soll man nachdenken und sich unter einander und mit den Lehrern in Conferenzen seine Gedanken und Erfahrungen mittheilen.

13) Die besten Pädagogen Niemeyer, Parizeck, Rochow, Vierthaler (Pestalozzi, Schwarz, Palmer, Raumer) und Andere studiren.

14) Die Ordnung allenthalben ehren und beachten.

Zu gleicher Thätigkeit werden auch Capläne und Hilfsgeistliche ermahnt. V.S. p. 968. Nr. 850.

Wenn sich Geistliche in Beförderung des Schulwesens besonders auszeichnen, so werden sie bei Meldungen, denen einen Zeugniß hierüber beizulegen ist, berücksichtigt. M.E. 1803. 14. Januar. V.S. p. 10.

Um nun solchen Anforderungen zu genügen, muß jeder Pfarrer, der unmittelbarer Aufseher der in seinem Pfarrspiel befindlichen Schulen seiner Confession ist, R.E. 1806. 26. Merz, V.S. p. 55, die Schule häufig besuchen. R.E. 1857. 2. April. K.A.B. p. 365, 2. cfr. Verord. v. 15. Mai

1857 p. 19. §. 12. R.E. 1863. 1. Merz. K.A.B. p. 336 cfr. R.E. 1857. 11. Jänner, V.S. p. 987, und besonders den Religionsunterricht überwachen; denn schuldbare Saumseligkeit hierin dürfte nicht ungeahndet hingehen M.E. 1810. 25. Juli. V.S. p. 95—103.

So oft nun der Localschulinspector in die Schule kommt, so wird er neben dem, was er für das äußere Schulwesen zu besorgen hat, auf den Unterricht sein vorzügliches Augenmerk richten und darauf sehen, daß der Lehrer jeden einzelnen Gegenstand an sich und in Verbindung mit andern richtig vortrage und zur rechten Kenntniß der Schüler bringe. Auf die Hauptpunkte, welche bei jedem Gegenstand zu beachten sind, soll in Folgendem hingewiesen werden. —

Den Unterricht hat der Lehrer täglich mit Gebet und Gesang zu beginnen und zu schließen. V.S. p. 122. III, 3.

Die Gebetsformeln, die ein Gebet für den König enthalten müssen, sind in der Verordnung vom 14. September 1839. V.S. 502—505, wo auch ein Rituale zu einer vollständigen Morgenandacht p. 505. 3. enthalten ist, angegeben.

b. Unterrichtsgegenstände.

a. der Werktagsschule.

Unter den gewöhnlichen Unterrichts-Gegenständen muß oben anstehen V.S. p. 125. 6. p. 127. 4.

1. Religion.

Die Einrichtung des Religionsunterrichtes für Protestanten ist durch die Instruction des Kgl. Oberconsist. vom 25. April 1835 für die Volksschulen, in jener v. 23. September 1837 für die höheren Anstalten bestimmt. Den Unterricht in der katholischen Religion bestimmt das einschlägige Ordinariat, von welchem auch der Diöcesan-Katechismus approbirt sein muß und die Bücher über biblische Geschichte und Evan-

gelienbuch für die Schulen bestimmt werden. M.E. 1835. 26. April. R.A. 7. Mai J.B. p. 459.

In den Volksschulen zerfällt derselbe in zwei Haupt-Abtheilungen, a. für die nicht confirmirte Jugend, b. für die confirmirte Jugend; jede Hauptabtheilung soll drei Klassen umfassen.

Die nicht confirmirte Jugend soll täglich 1 Stunde in der Religion unterrichtet werden. Der Lehrer gibt wöchentlich 4, der Geistliche 2 Religionsstunden. Die confirmirte Jugend erhält in öffentlichen Lehranstalten wöchentlich 2 Stunden, in den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagsschulen aber den religiösen Unterricht in den für sie bestimmten Christenlehren. M.E. 1838. 26. Februar V.S. p. 463. 5. und p. 501.

Der Lehrer beschränkt sich bei seinem Religionsunterricht auf die Gedächtnißübungen, auf Einprägung der biblischen Geschichte und auf das Durchlesen der biblischen Abschnitte aus der heiligen Schrift. cfr. V.S. p. 119, 4. und sucht hiebei sowohl, als bei Erlernung des Katechismus, der biblischen Geschichte, Lieder und Sprüche durch Erläuterung des Inhaltes mit Beispielen das Verständniß und die Erwecknung guter Vorsätze bestens zu befördern. Den weiteren eine tiefere Schriftkenntniß und dogmatisches Studium voraussetzenden Unterricht haben die Geistlichen und zwar in der Regel in der Kirche zu ertheilen und hiezu die Kinderlehren und Wochenkatechisationen zu verwenden. Der Unterricht des Geistlichen beginnt ebenfalls mit Gebet und, wenn es geschehen kann, mit dem Absingen einiger Liederverse aus dem eingeführten Gesangbuch.

Der Religionsunterricht soll Freude erwecken, gutartige und fromme Gefühle erzielen. V.S. p. 117, 4. Man trenne nie Dogmatik von Moral und benütze eine populäre und kindliche Form. Man weise öfters auf die Jugendgeschichte Jesu hin, sein Beispiel macht die Kinderherzen für

die Religion empfänglich. V.S. p. 45. §. 5. Ehrfurcht Gottes ist die Hauptstütze des Religionsunterrichtes, sie geht aus der Liebe Gottes hervor, darauf wirke man hin. Außerdem leite man die Kleinen durch das Ansehen ihrer Eltern und Lehrer, die Größeren durch höhere Autorität und Vernunftgründe. Wer selbst zu denken und zu prüfen noch zu schwach ist, ist eben deßwegen zum Glauben bestimmt. ibid. §. 6. u. 7.

Unterrichtsvortheile sind dabei, daß man das schlummernde Gefühl von Gut und Bös, von Recht und Unrecht weckt und die Dankbarkeit einschärft, dann folgt das herzliche Gebet von selbst, bei Aufzählung von sittlich bösen und sittlich guten Handlungen die Urtheile berichtiget, die Pflichtenlehre in Erzählungen und Gleichnisse 2c. einkleidet und mit Sprüchen und Liederversen befestiget.

Die Glaubenslehre behandle man im Geiste Jesu, einfach und mit Würde, ohne Spitzfindigkeit und Grübeleien, die immer verwirren, nirgends frommen. V.S. p. 46. §. 11.

Vornehmste und unerläßliche Pflicht des Lehrers ist hiebei, daß er selbst in allen seinen Handlungen Religion beweise, selbst gut handle und sittlich lebe. Die Kinder haben einen feinen Sinn für praktische Sittlichkeit und Uebereinstimmung der Worte ihres Lehrers mit seinen Handlungen. Der Dornstrauch kann keine gute Frucht bringen. V.S. p. 46 u. 47. §. 12. — cfr. Normativ v. 15. Mai 1857. p. 28.

2. Gedächtnißübungen.

Das Gedächtniß ist schon frühzeitig zu üben. Solche Uebungen sind der Geistesbildung keineswegs nachtheilig, unterstützen dieselbe vielmehr und sind ein vorzüglich heilsames Bildungsmittel, das dem Geist Kraft und Freiheit bringt. Die Kraft des Gedächtnisses zeigt sich vorzüglich in der Jugend. V.S. p. 132. Zu diesem Zwecke sollen täglich Gedächtnißaufgaben gegeben, verständlich gemacht und Tags darauf abgehört werden. Der Katechismus, das Gesangbuch,

das Auserlesenste aus der Nationalgeschichte und Volkslieder bieten den Stoff ibid. p. 134. Die Auswahl und die Controle darüber wird dem Local-Schul-Insp. empfohlen, damit Uebermaß und Ungeeignetes fern gehalten werde. R.E. 1850. 25. Februar. V.S. p. 814, 6. cfr. V.S. p. 284. Um das gedankenlose Lernen zu verhüten, soll das zu Erlernende vor der Aufgabe verständlich gemacht werden und nachher soll man zum weiteren Nachdenken anleiten; diese Verstandesübungen soll man aber nicht übertreiben. V.S. p. 135. 2. a—d. Das einmal Erlernte muß auch von Zeit zu Zeit wiederholt werden. V.S. p. 119. b. 1.

Die zu erlernenden Lieder sind von den geistlichen Oberbehörden jeder Confession vorgeschrieben.

3. Anschauungsunterricht.

Das Kind soll des ihm zunächst Anschaulichen recht und vollkommen bewußt werden, d. i. deutliche Vorstellungen und Begriffe davon erhalten. Dieser Unterricht zerfällt in die Lehre

a) über den menschlichen Leib. Man zeige die äußeren Theile desselben und nenne die vorzüglichsten inneren, deren Nutzen und Gebrauch; verbinde damit die Lehre von Kinderkrankheiten und Gesundheitsregeln. Allgemeine Fragen beleben den Unterricht. Dabei hüte der Lehrer sich vor leeren Worten; er erkläre vielmehr jedes Wort, versinnliche es mit Beispielen oder durch Anschauung und durch Vorzeigen. Auch kann das Wort an die Tafel geschrieben werden. Die Lehre vom Anstand kann dabei berücksichtiget werden, kleine gymnastische Uebungen, anständige Spiele und Unterhaltungsarten können beigefügt werden. V.S. p. 47 u. 48. §. 1—9.

b) über die Seele des Menschen. In der Seelenlehre suche der Lehrer das Meiste durch kluges Abfragen den Kindern selbst zu entlocken, z. B. die Begriffe

vom Empfinden, Denken, Wollen. Jede freie Willensäußerung des Menschen mache man durch eine kleine Erzählung aus der Kinderwelt oder aus dem alltäglichen Leben deutlich. V.S. p. 48 u. 49. §. 10—13.

4. Geschichte.

Nur das für die Fassungskraft der Kinder Geeignete soll erzählt werden; man begleite es mit nützlicher Anwendung und belege damit eine Kinderpflicht oder zeige daran die Fortschritte der menschlichen Kenntnisse und Erfahrungen. Erzählungen aus der allgemeinen Geschichte, die lehrreich, rührend und erbauend sind, machen mit fremden Völkern und Ländern bekannt. Man soll aber immer auf Vaterlandsgeschichte wieder einlenken, damit der Patriotismus erzeugt werde. V.S. p. 49. §. 14. 15. Der Lehrer erzähle von den ersten bis zu den jetzigen Bewohnern der Erde; nenne ihre Tugenden, besondere Thaten, Sitten, Gewohnheiten, Religionen, Irrthümer und Laster. Immer aber nur das Merkwürdigste — wenig Zahlen und Namen — stets im Vergleich mit der Gegenwart. V.S. p. 50. III. §. 8. cfr. M.E. 1851. 13. Jäner. — cfr. V.S. p. 922 den Unterricht in der bayerischen Geschichte cfr. S. 8., cfr. Normativ v. 15. Mai 1857 p. 30.

5. Naturkunde.

Hier biete man den Kindern nur genießbare Früchte aus dem unermeßlichen Garten der Natur mit deutlichem und angenehmen Vortrage dar. Kinder fragen selbst gerne, was ist das? Diese Fragen können zur Belehrung benützt werden. Unterhaltungen im Freien, Spaziergänge dienen dazu, um heilsame und schädliche Pflanzen — Gift-Pflanzen, Schwämme — und andere seltene Gewächse zu zeigen. Erd-, Baum-, Holz-, Getraide-Arten, deren Bau-, Pflege-, Gewinnungs-Weisen, feldwirthschaftliche Vortheile, Mißbräuche, Irrthümer zeige und berichtige man. Die Natur sei die Stütze der Moral und Religion; aus ihr sind herzerhebende Gefühle

über Gottes Eigenschaften, Gefühle des Dankes und Bilder zur Versinnlichung übersinnlicher Dinge und Wahrheiten zu erholen. V.S. p. 49 u. 50. III. §. 1—4 und §. 5—10. cfr. Normativ v. 15. Mai 1857. p. 31.

6. Naturlehre.

Diese lehre die alltäglichen Erscheinungen richtig denken und erklären, führe zu heiterer Gemüthsstimmung, entwaffne Aberglauben und schädliche Gewohnheiten, wobei man die Erde beschreibt und den Erdboden, besonders den vaterländischen, mit Producten und Beschaffenheit zur Kenntniß der Schüler bringt. Der Lehrer kann hier die Kinder zum Selbsterfinden anleiten, wenn er einem derselben z. B. einen Nutzen der Luft 2c. angeben läßt und bei den ausgesprochenen Urtheilen ergänzend und freundlich berichtigend verfährt. V.S. p. 50 u. 51. §. 6 u. 11. cfr. Normativ v. 15. Mai 1857. p. 31.

7. Geographie.

Hier sei das Vaterland der Hauptpunkt; von diesem gehe man aus und, wenn man es mit anderen Ländern verglichen hat, wieder dahin zurück. Ein Skelet der Landkarte auf der Tafel entworfen und aus dem Kopfe nachzeichnen, so wie das Gelernte in Andeutungen auf der Tafel anschreiben zu lassen, ist praktisch. Nur treibe Niemand Geographie ohne Landkarte. V.S. p. 51. §. 9—10. cfr. Normativ v. 15. Mai 1857. p. 31.

8. Technologie.

Dieselbe kann als lehrreicher Stoff zu Verstandesübungen und zu mündlichen und schriftlichen Sprachübungen benützt werden. Leichte Zeichnungen eines Handwerkszeuges fesseln die Aufmerksamkeit und bringen den Gegenstand in's Gedächtniß. Das Nachmachen solcher Zeichnung beschäftigt still und nützlich und übt Hand und Aug. Vom bekannten unentbehrlichsten und nützlichsten Handwerke beginne man und gehe so vom Leichteren zum Schwereren. Der Lehrer lasse

sich etwas vom Werkzeug und seinem Gebrauche sagen; berücksichtige Kunsterfindungen und knüpfe moralische Bemerkungen daran. V.S. p. 51 u. 52. IV. §. 2—7. Die Technologie soll aber nie vorherrschend getrieben werden. V.S. p. 132.

9. Schriftliche Versuche und kleine Aufsätze.

Dazu lassen sich die unter 1—8 vorstehend bezeichneten Lehrgegenstände leicht und zweckmäßig benützen. V.S. p. 52. §. 8.

10. Sprache.

Durch diesen Unterricht soll das Kind auf angenehme und einfache Weise zum ordentlichen und richtigen Sprechen gebracht werden. (Wie dieß geschehen kann, darüber gibt das Methodenbuch Aufschluß). Der Schüler muß zur rechten Zeit, rein und deutlich sprechen lernen; dazu sind Fragen sehr dienlich, die man liebreich, freundlich, mit einem Vertrauen gewinnenden Benehmen vorlegt. Sie sollen gerne und ohne Blödigkeit darauf antworten lernen. V.S. p. 52 V. §. 1—3. V.O. v. 15. Mai 1857. p. 12. u. 29.

11. Lesen.

Vor Allem werden hier die Vortheile des Lesens im menschlichen Leben gezeigt, dieß macht den Unterricht angenehm und leichter. Richtig, laut, ausdrucksvoll mit ordentlicher Betonung und Beachtung der Interpunctionen lesen, verbunden mit Gefälligkeit und Geläufigkeit, dieß nennt man gut lesen. V.S. p. 118. B. a. 1. Die Klasse I soll technisch, Klasse II logisch, Klasse III ästhetisch lesen lernen. V.S. p. 118. B. a. 1. p. 119. b. 2, p. 120. 3. Uebrigens hat dieser Gegenstand eine der ersten Stellen im Unterricht einzunehmen. V.S. p. 53. V. §. 4. V.O. v. 15. Mai 1857. p. 12. II.

12. Schreiben.

Dieß ist durch Linien, Dreiecke, Vierecke vorzubereiten, wobei auch noch anderes, Figuren-Umrisse-Zeichen, in An-

wendung kommen kann. Aug und Hand gewöhne man frühzeitig an gewisse Proportionen. Die Vorschriften seien lehrreich und faßlich. Man diktire öfters; lasse kleine Aufsätze von Stoff aus dem Kreise der Anschauung von Kindern machen. Das Schreiben sei fertig und deutlich, was mehr werth ist, als schön und künstlich; jenes ist Haupt-, dieses Gelegenheits-Sache. V.S. p. 53. V. §. 4 5. 7. Von den Lehrern selbst wird eine deutliche, reine und gefällige Handschrift erwartet. R.E. 1845. 29 April. V.S. p. 755. V.O. v. 15. Mai 1857. p. 13. IV. Auf Schiefertafeln soll das Schreiben nicht lange geübt werden. R.E. 1844. 27. November; dabei sind die gefärbten Griffel gänzlich verboten. R.E. 1844. 2. Februar. Der Gebrauch von Stahlfedern ist für die Klasse I und II unbedingt verboten und darf nur ausnahmsweise in Klasse III, wenn sich schon eine leichte und gute Handschrift gebildet hat, gestattet werden. R.E. 1859. 10. April. K.A.B. p. 403. Von technischer Uebung gehe man aus und berücksichtige später Kalligraphie und Orthographie mit Anwendung der nöthigsten grammatischen Regeln. V.S. p. 118. B. 2. Die Kunst des richtigen Redens und Schreibens lehrt auch die Kunst des richtigen Denkens. V.S. p. 128. 5.

13. Rechtschreiben.

Keine Grammatik, sagt Basedow, soll hier geboten werden; es müssen mehr Uebungen gehalten, als Regeln gegeben werden; diese sollen die Schüler besonders in Landschulen selbst suchen aus mehreren Fällen. Ordnung, Reinlichkeit, Regelmäßigkeit kommt bei allem Schreiben vorzüglich zu Statten. V.S. p. 53. V. §. 6—8. Die Lehrer sind dabei zur schriftmäßigen Aussprache dringend anzuhalten. R.E. 1861. 5. Merz. K.A.B. p. 227. 2. cfr. Normativ v. 15. Mai 1857. p. 30.

14. Kopfrechnen.

Dieß betreibe der Lehrer zur Entwicklung der Seelen=

kräfte mit Rücksicht auf häuslichen Wohlstand, Treue und Glauben im Handel und Wandel. Das mechanische ist zwar zur schleunigen Lösung der Aufgaben unvermeidlich; aber nur Nebenzweck. Oekonomische Beispiele haben den Vorzug vor andern, weil sie das Kind in den Verkehr der Menschen einführen. Man beschränke sich auf die nöthigsten und allgemeinsten Regeln; praktische Vortheile dienen im Hauswesen mehr, als halb verstandene und halb vergessene Regeln. Besonderen Vortheil gewähren die stillen Beschäftigungen der Schüler, wenn sie sich selbst ausgedachte Rechnungen vorschreiben, sie bearbeiten und dann vorzeigen. V.S. p. 53 u. 54. VI §. 1—5. Ein strenger Methodengang führe die Schüler nach ihren Kräften von den einfacheren und leichteren zu den verwickelteren und schwierigeren Aufgaben fort. V.S. p. 119. 3. Rechnen ist unter den gemeinnützigen Gegenständen eines der vorzüglichsten Lehrmittel der allgemeinen Bildung; durch die Strenge der Methode und Genauigkeit des Verfahrens und durch Uebung der Einbildungskraft im Abstrahiren von materiellen Gegenständen und im Festhalten und Behalten formeller Anschauungen wird der Geist zum freien und gesetzmäßigen Denken gewöhnt und für rein geistige Gegenstände empfänglich gemacht. V.S. p. 128 u. 129. 6. cfr. Normativ v. 15. Mai 1857. p. 29 flg.

15. Tafelrechnungen.

Diese sollen mehrere Schüler nach einander vornehmen. Der Lehrer schreibt die Aufgabe auf die Tafel; Schüler 1 liest sie, 2 gibt die Rechnungsweise an, 3 beginnt, 4 fährt fort, 5 vollendet die Aufgabe. Die übrigen Kinder schreiben und rechnen auf ihrer Tafel mit. Die Probe muß die richtige Lösung beweisen. Von dem Verfahren soll jedes Kind Rechenschaft geben können. Von der Methode und dem Verfahren dabei gelten die vorstehend sb. 14 gegebenen Regeln.

Bei Maaßen, Münzen, Gewichten gehen die inländischen den ausländischen vor. Vergleiche sollen stattfinden. Beim

Zeitmaß ist der Kalender zu erklären und die Vorurtheile über den Einfluß der Gestirne auf menschliche Handlungen sind zu beseitigen. V.S. p. 54. VI. §. 6 u. 7. Proberechnungen cfr. S. 46. V.S. p. 2000.

16. Gesang.

Hier ist die Bildung der Stimme vor Allem zu beachten. Regelmäßigkeit im Takt, das Treffen der Töne und der natürlichen Intervallen, Sicherheit und munterer fertiger Fortgang sind Merkmale eines guten Gesanges. Melodik, Rhythmik und Aussprache werden als Hauptgegenstände bezeichnet. M.E. 1851. 14. Oktober. V.O. 15. Mai 1857. p. 17. VII. Neben dem kirchlichen Choralgesang ist die Einübung von Gesellschafts- und Vaterlands-Liedern zu betreiben; der Kirchengesang ist in der Schule vorzubereiten. Der Sinn für Musik, namentlich für Kirchenmusik und für anständigen nationalen Volksgesang, ist möglichst zu fördern und zu erhalten. R.E. 1836. 6. Mai. V.S. p. 416. Zu diesem Zwecke sollen auch Sängerchöre gebildet werden und Singvereine, besonders in Städten, könnten Ersprießliches leisten. ibidem. cfr. S. 21 über den Beginn und Schluß des Unterrichtes. cfr. Normativ vom 15. Mai 1857. p. 32.

17. Zeichnen.

Gehört zur technischen Berufsbildung. cfr. Technologie S. 26. 8. Die Zeichnungsschulen und wo ein besonderer derartiger Unterricht ertheilt wird, sollen die Bauinspectoren inspiziren. R.E. 1835. 1. November. V.S. p. 351. Auf dem Lande genügt es, wenn der Schüler gerade und krummlinig begränzte Figuren (Quadrate ꝛc.), je nach den Begränzungen dieser Figuren, mit geraden oder gebogenen und geschwungenen, immer in gleichen Ausständen unter sich zu ziehenden Parallel-Linien und weiter oder enger, zarter oder kräftiger nach den verschiedensten Richtungen hin ausfüllen können. M.E. 1838. 22. Merz. V.S. p. 465. Hiemit können auch nach Zeit und Kräften der Schüler geometrische Uebungen

verbunden werden. V.S. p. 121. 5. cfr. C. 2. u. Normativ vom 15. Mai 1857. p. 32.

18. Handarbeiten.

Gehören zur Technologie cfr. S. 26. 8.

Die gewöhnlichen Handarbeiten sind für die Elementarschulen: Nähen, Stricken, Spinnen, Fertigung häuslicher Gegenstände. Erzeugnisse solchen Hausfleißes zeigen die Kinder vor. Baumzucht, Garten- und Feldbau, die Kenntniß der verschiedenen Erdarten und ihre Behandlung soll gezeigt werden und zwar mit Rücksicht auf die in der Gegend gewöhnlichen Arbeiten. V.S. p. 16 u. 17. §. 21. Dabei soll man auf specielle Berufsbedürfnisse und auf künftige Brauchbarkeit und Anwendung hinweisen und dadurch zur Berufstreue und zum Fleiße ermuntern; deßhalb eignet sich dieser Unterricht mehr für die obersten Klassen der Land- und Stadt-Schulen, für Real-, Bürger-, Sonn- und Feiertagsschulen und Industrieschulen. V.S. p. 135 flg. 3. p. 17 §. 21. p. 20. §. 18 u. 19. Was insbesondere den Unterricht in der

19. Obstbaumzucht betrifft, so ist derselbe in der Art zu ertheilen, daß dadurch die Jugend über den großen Nutzen und Werth des Obstbaumes gehörig belehrt und in ihr die Neigung und der Sinn für Pflanzung und Pflege, Schutz und Schonung immer mehr geweckt und Baumfrevel verhindert werde. R.E. 1853. 14. Juli. V.S. p. 890. R.A. 1856. 6. Juni. K.A.B. p. 714.

20. Wohlanständigkeitslehre, Gesundheitslehre und Gymnastik sind keine besonderen Lehrgegenstände und sollen blos gelegentlich angebracht werden. V.S. p. 116. I. e.

21. Das Turnen wurde in dem bayerischen Landtagsabschied des Jahres 1862 als ein Fach des allgemeinen

Unterrichtes bestimmt. Jedoch darf sich die schulpflichtige Jugend, Werk- und Sonntagsschüler an den Turn-Vereinen nicht als Mitglieder betheiligen, wohl aber die Turnanstalten benützen. M.E. 1862. 30. Dezember. R.E. 1863. 5. Januar. K.A.B. p. 29.

22. Confirmation und Confirmandenunterricht. cfr. V.S. p. 62. 63. p. 974.

b. Sonn- und Feiertags-Schulen.

Diese haben den Unterricht in der Werktagsschule fortzuführen und das in der Volksschule Versäumte nachzuholen oder zu ergänzen und das Gelernte zu bewahren; auch einige höhere Forderungen zu erfüllen. V.S. p. 121. c. p. 130. 11. R.E. 1834. 3. Mai. V S. p. 332 flg. cfr. M.E. 1803. 12. September. V.S. p. 22.

Der Unterricht der landwirthschaftlichen Buchführung soll angebahnt werden, wie die mit R.E. 1857, 17. Dezember in vertheilten Heften angegebenen Directiven es angeben. cfr. Normativ v. 15. Mai 1857 p. 31 flg. Diese Hefte sollen auch beim Diktando- und Schön-Schreiben benützt und Rechnungs-Aufgaben daraus gegeben werden. R.E. 1860, 5. Merz. 1861. 4. Merz. K.A.B p. 226. In Städten und Märkten soll auch ein Unterricht über gewerbliche Buchführung ertheilt werden. R.E. 1861. 3. Februar. Belehrung der Jugend über Gebräuche, Feuer und Licht soll stattfinden. M.E. 1851. 24. Oktober. V.S. p. 848. ein tiefer Abscheu gegen jede Art von Thierquälerei ist der erwachsenen Jugend durch zweckmäßigen Unterricht einzuprägen. R.E. 1852. 30. Januar. V.S. p. 858. Zu diesem Zwecke sind auch Pfennig-Bilder mit Geschichten für Kinder zu vertheilen. R.E. 1845. 9. September. V.S. p. 760 flg. Ueber die Folgen von Körperverletzungen durch Raufhändel. R.E. 1824. 10. Februar. V.S. p. 195 flg., so wie auch über die Schäd-

lichkeit des Branntweintrinkens ist die Jugend zu belehren. R.E. 1841. 25. Juni. K.A.B. p. 634. Außerdem soll das Nationalgefühl bei der Jugend erregt und gehoben und insbesondere derselben eine Vorliebe für die übererbte Tracht, sofern sie nicht ganz zweckwidrig ist, eingepflanzt werden. R.E. 1853. 4. Juni und 31. Oktober.

Der Lehrstoff darf bei verlängerter Schulzeit nicht erweitert, sondern soll blos mehr begründet werden. R.E. 1856. 9. Juli. K.A.B. p. 899. V.S. p. 975. Der französische Sprachunterricht ist in den Mädchenschulen verboten und nur für Töchter der höheren Stände erlaubt. R.E. 1842. 5. Merz. V.S. p. 624. Bei diesem allen aber suche der Lehrer die erwachsene Jugend in der entscheidendsten Periode ihrer Entwicklung zur moralischen Selbständigkeit zu führen und darin zu befestigen. Man soll deßhalb die Jugend in den letzten Jahren der Feiertagsschulpflichtigkeit vor den schlimmen Einflüssen der Umgebung bewahren, von Jünglingen Rohheit und Zügellosigkeit fern halten, in dem Gemüthe der Jungfrauen den Sinn für Zucht und Ehrbarkeit zu erhalten und in beiden das religiöse Element zu pflegen und zu kräftigen suchen, was besonders von dem Pflichteifer der Geistlichkeit erwartet wird. R.E. 1845. 13. September. V.S. p. 760.

Dieß sind im Allgemeinen die Gegenstände, welche in den Volksschulen gelehrt werden sollen.

Es versteht sich von selbst, daß der Localschulinspector bei seinen Schulbesuchen in der Regel beim Unterrichte des Lehrers in der Schule zuhört, um die Methode desselben kennen zu lernen; er kann aber auch bei jeder Gelegenheit selbst in den Unterricht eingreifen und muß es thun, so bald er Fehler im Unterrichten entdeckt. Hiebei ist nicht zu vergessen, daß sanfte und gütige Belehrung mehr ausrichtet, als gebietender Ton. Nur Vernachlässigung der Pflichten ist unter Drohung der Anzeige (privatim) zu rügen. V.S. p. 14 flg. § 7 u. 8. cfr. §. 3 u. 6. p. 17. §. 22.

Besuch der Christenlehren und des Gottesdienstes.

Die Christenlehren sollen an allen Sonn- und Feiertagen entweder nach der Sonntagsschule oder vor derselben pünktlich gehalten werden M.E. 1824. 6. Dezember. R.A. 22. Dezember. V.S. p. 200 flg. M.E. 1838. 26. Februar. V.S. p. 462 flg. 5. Daran haben alle Jünglinge und Mädchen Theil zu nehmen, welche nicht einer höheren Lehranstalt angehören oder mit Einwilligung des Pfarrers besonderen Religionsunterricht genießen, ibid. Wo in einzelnen Fällen die Abhaltung der Christenlehren an den Nachmittagen auf außerordentliche Hindernisse stößt, dürfen dieselben auch am Vormittag abgehalten werden. M.E. 1839. 1. September. V.S. p. 500. 4. Die Verpflichtung, die Christenlehren zu besuchen, erstreckt sich auf die ganze Dauer der Schulpflichtigkeit R.E. 1852. 3. April. V.S. p. 863. 17. und ist dieser Besuch namentlich nach der Entlassung aus der Sonntagsschule mit dem vollendeten 16. Jahre bis auf das vollendete 18. Jahr fortzusetzen, d. i. bis zu dem bei der betreffenden Confession üblichen Zeitpunkte. M.E. 1856. 9. Juli. K.A. B. p. 899. 3. 4. Gegen Säumige bis zum 16. Jahr können die durch § .VI. der M.E. 1803. 12. September. R.B. 1803. S. 39. bezüglich der Sonn- und Feiertagsschulen angeordneten Mahnungen und Strafen in Anwendung kommen. M.E. 1838. 7. April. V.S. p. 467. Jedoch die Beiziehung der nicht mehr feiertagsschulpflichtigen Jugend zur Christenlehre muß lediglich der Wirksamkeit der kirchl. Behörden anheimgegeben bleiben. M.E. 1861. 27. Aug. resp. 14. Dezember. R.E. 1861. 18. Dezember. N. 7606. Die Lehrer oder in deren Verhinderungsfall geeignete Vertreter haben strenge Aufsicht auf diesen Kirchenbesuch und auf das Verhalten der Schuljugend in der Kirche zu führen. R.E. 1851. 12. Juli. V.S. p. 843 flg. und können selbst durch Strafen dazu gezwungen werden.

Privatunterricht.

Ohne höhere Erlaubniß darf kein Kind durch blose Privatinformation, ohne zugleich die Schule zu besuchen, unterrichtet werden. R.E. 1807. 24. September. V.S. p. 62 flg.

Die Bewilligung zum Privatunterricht, wenn derselbe als ein Gewerbe getrieben wird, darf nur an geprüfte geborne Inländer ertheilt werden, eine Ausnahme findet jedoch rücksichtlich des Unterrichts in (fremden) lebenden Sprachen statt; aber auch dazu ist höhere Genehmigung erforderlich. M.E. 1813. 20. Oktober. V.S. p. 154.

Den Privatunterricht, der den Unterricht in den lateinischen Schulen und im Gymnasium ersetzen soll, dürfen ohne besondere Erlaubniß nur die ordinirten Geistlichen und die öffentlichen Lehrer, deren Assistenten und die zur Schulpraxis zugelassenen Lehramtscandidaten ertheilen. Schulordnung v. 30. Merz 1830. R.E. 1843. 13. November. K.A.B. p. 1123. Die Erlaubniß zu solchem Unterricht an Andere ertheilt die Polizeibehörde auf Grund eines Rectoratszeugnisses und die Rectoren 2c. 2c. haben diesen Unterricht zu überwachen. R.E. 1845. 22. Februar. K.A.B. p. 222.

Der sogenannte freiwillige Privatunterricht in den Nachstunden darf die vorgeschriebenen Schulstunden nicht beeinträchtigen, daher soll er auch niemals im öffentlichen Schulzimmer gehalten werden. R.E. 1853. 19. April. K.A.B. p. 277. 8.

Die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten.

1) Hiezu ist polizeiliche Bewilligung nothwendig, die nach Vernehmung der einschlägigen Verwaltungs- und Schulbehörden für Gymnasial- oder lateinische Schul-Unterrichtsgegenstände die Kreis-Regierung, für die übrigen Unterrichtsgegen-

stände in München die P.D., in Städten die Magistrate und sonst die Bez.-Aemter ertheilen.

Wenn die Errichtung von Klöstern oder geistlichen Gemeinschaften damit verbunden ist, so ist die landesherrliche Bewilligung nöthig.

2) Die Gründer müssen streng sittliche, der Aufgabe völlig gewachsene, untadelhafte, bayerische Unterthanen sein, müssen die erforderlichen Vorbedingungen erfüllt haben, und fremde lebende Sprachen sind nicht durchaus nothwendig, wenn sie aber solche Gegenstände lehren wollen, wobei die Theilnahme eine freiwillige ist, so müssen sie auch hierin ihre Befähigung nachweisen.

3) Die Aufsicht steht den Behörden zu, welche, wie ad 1 angegeben ist, die Bewilligung ertheilen und wird durch Vorstände, resp. durch Beiziehung der D.Sch. u. L.Sch.J. geübt.

4) Den Aufsichtsbehörden sind die Nachweise über Kenntnisse und Wandel der angestellten Lehrer, die Lehrpläne und Satzungen vorzulegen. Ihren Anordnungen muß Folge geleistet werden, wenn die Bewilligung nicht zurückgenommen werden soll.

5) Die Bewilligung zum Tanz-, Fecht-, Turn-, Schwimmunterricht, sofern sie nicht Militäranstalten sind, ertheilen die Magistrate, resp. B.A., sittlichen, untadelhaften, bayerischen Unterthanen. Wenn Mißstände &c. eintreten, muß die Bewilligung zurückgenommen werden.

Für die dem Kgl. Staatsministerium untergeordneten Unterrichtsanstalten bleiben besondere Vorschriften vorbehalten. M.E. 1862. 28. Juni. K.A.B. p. 1261 flg. R.B. 1862. p. 1583 flg.

Schulbücher-Verlag.

Der Central-Schulbücher-Verlag in München hat das Privilegium, alle Schulbücher im Königreich herausgeben zu dürfen, ein Nachdruck wird mit 100 Dukaten bestraft. M.E.

1808. 15. April. R.A. 1811. 14. Juni. J.B. p. 613. Jeder In- und Ausländer kann Bestellung von Artikeln unmittelbar bei dem Central-Verlage machen; aber nicht unter dem Werthe von 25 fl., die baar sogleich bezahlt werden müssen; dafür wird dann 20 Procent Rabbat gegeben.

Zu Bestellungen unter 25 fl. sind Filial-Verlage erlaubt, welche gegen Caution vom Central-Verlag auf 3 Monate Credit erhalten und ihnen eine Provision von 20 Procent gewährt wird. An den Central-Bücher-Verlag darf von den bestellten Artikeln keine Rücksendung stattfinden. Die Filiale können jedoch nicht abgesetzte Bücher unter gewissen Bedingungen zurücksenden. R.E. 1838. 17. Merz. V.S. p. 463—465. Solche Filial-Verlage siehe V.S. p. 476. 479. 592. 659. R.E. 1860. 31. Juli. K.A.B. p. 717.

In den Schulen sollen nur solche Bücher gebraucht werden, die im Central-Schul-Bücher-Verlag gedruckt sind. R.E. 1822. 7. September. V.S. p. 186. 1828. 22. September. V.S. p. 227 cfr. V.S. p. 241, wenn nicht andere Schulbücher ausdrücklich erlaubt werden. M.E. 1861. 30. April. K.A.B. p. 524 flg.

Alle Schulbücher müssen auf gutes Papier gedruckt und gut gebunden sein. M.E. 1834. 28. Februar. V.S. p. 326 flg.

Die protestantische Pfarrwittwencasse hat auf den Verschleiß mehrerer Religionsbücher im Königreich ein ausschließendes Privilegium; dieselben sind daher blos aus dem Verlage dieser Casse zu beziehen. M.E. 1811. 4. August. R.B. p. 961. R.E. 1858. 26. Juni. K.A.B. p. 850. Dieselbe drückt diesen Büchern ihren Stempel bei, auf welchen wohl zu achten ist. Bücher der Art, die nicht gestempelt sind, sind in den Schulen nicht erlaubt.

Verbotene Bücher.

Buchhandlungen und Leihbibliotheken sollen keine Bücher haben, welche der Moral schädlich sind und es soll darüber

gewacht werden, daß Schülern aus ihnen nicht jedes Buch, welches sie verlangen, verabreicht wird. R.E. 1840. 8. Januar. V.S. p. 559.

Lehrbücher.

Diese sind einzeln benannt und ausdrücklich vorgeschrieben durch M.E. 1861. 30. April. R.A. 10. Mai. K.A.B. p. 524 flg. in 4 Verzeichnissen, worin der Titel des Buches, der Preis, der Verfasser und die Auflage ꝛc. angegeben sind und zwar für 8 Unterrichtsgegenstände: Religion, deutsche Sprache, Rechnen, Schönschreiben, Geographie und Geschichte, Natur-Geschichte und Lehre, Zeichnen und Musik.

Verzeichniß I enthält die für den Gebrauch der Lehrer an katholischen deutschen Werk- und Feiertagsschulen zur Anschaffung empfohlene Bücher und Hilfsmittel.

Verzeichniß II enthält die für den Gebrauch der Schüler an den katholischen Werk- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel.

Verzeichniß III enthält die empfohlenen Bücher und Hilfsmittel für die protestantischen Lehrer und

Verzeichniß IV die genehmigten Bücher und Hilfsmittel für die protestantische Schuljugend.

Dabei ist zu beachten:

1) Die Verzeichnisse I u. III geben die Bücher an, welche die Lehrer der betreffenden Confession zur Selbstbildung und zur Vorbereitung auf den Unterricht benützen können und sind auch zur Anschaffung in Schulbibliotheken und Schul-Seminarien genehmigt, neue werden nur mit Genehmigung des K. Staats-Minist. K. d. J. f. K. u. Sch.A. aufgenommen und in den K.A.B. ausgeschrieben.
2) Die Verzeichnisse II u. IV enthalten die für die Schüler der betreffenden Confession genehmigten Bücher. Von

dem Beginne des Schuljahres $18^{65}/_{66}$ an dürfen keine anderen Bücher oder Hilfsmittel mehr benützt werden, und das früher Abgenützte, wie Karten rc., muß aus der Reihe der genehmigten Werke ersetzt werden.

3) Die Auswahl eines Buches für jedes Fach ist der K. Distr.-Schul-Insp. im Benehmen mit der Loc.-Schul-Insp. überlassen. Mit dem untersten Kurs hat man nach dem Schlusse des Schuljahres $18^{60}/_{61}$ zu beginnen und rasch fortzufahren; was nicht genehmigt ist, muß entfernt werden.

Der vorgesetzten Kreisstelle sollen die gewählten Bücher mit dem Entwurf über allmähliche Einführung angezeigt werden.

Die Benützung der in den Verzeichnissen sub B. lit. a—d. aufgeführten Bücher hat sich nicht blos auf die besonderen Kurse zu beschränken, für welche sie eingestellt sind, sondern hat sich je nach dem Stand der Schule zu richten. cfr. M. E. 1858. 3. April. V.S. p. 1098 flg.

Durch Partieen-Ankauf rc. soll Preisminderung erzielt werden.

Schreibhefte.

Dictaten- und Schönschreibhefte sind für Sommer- und Winterschulen mit Beifügung des Datums anzulegen und bei den Schulvisitationen vorzulegen. R E. 1857. 2. April R.A.B. p. 366. 4. Dieselben müssen gleich beim Anfang der Sommerschule angelegt und die Dictatenhefte ordentlich corrigirt und sämmtlich für das ganze Jahr in der Schule aufbewahrt und zur Einsicht der Inspectoren und Visitatoren bereit liegen. R.E. 1856. 10. Merz K.A.B. p. 364. 5. V. S. p. 971. 5.

Der Stoff für diese Hefte soll bestehen:

a. für die Schönschreibübungen in der Werktagsschule

1. in dem II. Curse der Klasse I.

Die wichtigsten Namen, Orte, Zahlen und Personen der

biblischen, deutschen und bayerischen Geschichte in chronologischer Reihenfolge.

2. für die II. Klasse.

Kurze Denksprüche religiösen Inhalts und Regeln über Pflichten gegen Gott, Obrigkeit und Mitmenschen.

3. für die III. Klasse.

Hauptmomente der Erdbeschreibung und Naturgeschichte.

4. für die Sonntagsschulen.

Hauptmomente aus dem Gebiet der Geschichte und namentlich der Vaterlands-Geschichte.

b. für die Rechtschreibungen.

1. in der II. Klasse der Werktagsschüler:

Hauptmomente der biblischen Geschichte.

2. in der III. Klasse.

Stylübungen, Briefe, Rechnungen, Contos, Aufsätze.

3. für die Sonntagsschüler.

Hauptmomente aus dem Gebiete der Landwirthschaft und Industrie.

M.E. 1833. 24. Juli R.A. 16. August V.S. p. 318 flg.

Diese Anordnungen sind genau einzuhalten und zu überwachen. R.E. 1835. 21. Oktober V.S. p. 350. R.E. 1836. 17. Februar V.S. p. 369. 3.

Außerdem sind in die Dictatenhefte noch monatliche Proberechnungen einzutragen. R.E. 1858. 7. April. K.A.B. p 374. 4. V.S. p. 2000, 4.

Dictaten selber dürfen nicht erst auf die Tafel und dann erst eingeschrieben werden, sondern müssen sogleich in das Heft geschrieben und dort corrigirt werden. R.E. 1855. 8. Merz. K.A.B. p. 283. Auch hat man auf die Umschläge genau zu achten, damit auch hier alles Anstößige entfernt werde. R.E. 1851. 23. Juni. V.S. p. 843.

Bei dem Austritt des Schülers aus der Schule sind demselben alle seine Schreib- ꝛc. Hefte einzuhändigen. M.E. 1833. 24. Juli. R.A. 16. August. V.S. p. 320. VI.

2. Schulerziehung und Schulzucht.

1. Reinlichkeit der Kinder.

Darüber soll unterrichtet und die Befolgung überwacht werden; zerrissene Kleider soll man nicht dulden. R.E. 1812. 22. Dezember V.S. p. 148. Krätzige Kinder sind aus der Schule zu entfernen und dürfen nicht eher wieder zugelassen werden, als bis sie geheilt sind; es haben daher die Lehrer die Hände der Kinder allwöchentlich zu untersuchen und bei Wiederaufnahme sich ein ärztliches Zeugniß über Genesung vorlegen zu lassen. R.E. 1834. 17. Februar. V.S. p. 325. R.E 1843. 6. Dezember. V.S. p. 707.

2. Gesundheit der Kinder.

Ueber die Schädlichkeit des Kohlendampfes bei Windöfen ohne gehörigen Luftzug, so lange die Kohlen glühen, selbst auch wenn Torf gebrannt wird, sollen die Schüler belehrt und in den Schulzimmern solche schädliche Dünste vermieden und verhindert werden. R E. 1838. 11. Februar. V.S. p. 458. flg. Deßhalb sind zur Kohlenheizung keine anderen als die sogenannten eisernen Füllöfen erlaubt. R.E. 1861. 14. Mai. K.A.B. p. 509. Besonders soll die Kurzsichtigkeit bei den Kindern verhindert werden, cfr. R.E. 1844. 26. Februar J.B. p. 241. Zu diesem Zwecke soll man nicht zu lange auf Schiefertafeln schreiben lassen, man muß das Licht, das in die Schule fällt, beachten, Sitzpulte, Tafeln 2c. gehörig stellen. M.E. 1838. 3. R.A. 11. Oktober. V.S. p. 481 flg., worauf strenge Aufsicht zu halten ist. R.E. 1844. 27. November 1845. 1. Merz V.S. p. 738. 740. Landkarten und Globus dürfen nicht zu blaß aufgetragen und zu klein sein M.E. 1843. 23. November V.S. 706. R.A. 5. Dezember 1843. Feine Handarbeiten, blasse Tinte, feine Schriftzüge, das Lesen auf Spaziergängen, nahes Auflegen, allzufernes Sehen und das Dämmerlicht beim Arbeiten muß vermieden werden. R.E. 1844. 26. Februar V.S. p. 717. Daher muß

man auf einen leserlichen Druck in den Büchern und auf weißes Papier in denselben und in den Schreibheften halten. R.E. 1843. 14. November V.S. p. 702 flg. M.E. 1839. 20. R.A. 26. September. V.S. p. 506 flg. R.E. 1857. 16. November V.S. p. 1081.

Um ansteckende Krankheiten zu verhüten, müssen alle Kinder, die mit solchen behaftet sind, von der Schule fern gehalten werden. R.E. 1844. 19. Februar. V.S. p. 715, was sich besonders auch auf die Maserkrankheit, sobald sie epidemisch auftritt, bezieht, R.E. 1839. 29. Merz J.B. 282, und um der Vergiftung durch Farben vorzubeugen, sind alle farbigen Griffel beim Schiefertafelschreiben verboten. R.E. 1844. 2. Februar V.S. p. 715 flg. und muß die Kenntniß der örtlichen Giftpflanzen durch Anschaffung von Beschreibungen und Abbildungen derselben bewirkt und vor solchen gewarnt werden. M.E. 1801. V.S. p. 2. R.E. 1818. 30. Mai. V.S. p. 174. S. S. 31.

3. Sittlichkeit der Kinder.

Die Lehrer sollen die Kinder zu einem anständigen Benehmen auf Grund der Religion und durch ihr eigenes Beispiel ermahnen und dazu zu bringen suchen; dabei sollen die Inspektoren kräftig mitwirken und bei Visitationen und Preisvertheilungen die Sittlichkeit besonders berücksichtigen. R.E. 1852. 2. Juni. V.S. p. 867 flg. Auch Eltern, Anverwandte und Hausväter sollen über die Sittlichkeit ihrer eigenen und fremder Kinder wachen, so auch Miethsherren und besonders die Polizeibehörden. M.E. 1803. 6. Februar V.S. p. 10 u. 11. Demnach ist die Verwendung von schulpflichtigen Mädchen und Jünglingen in Gastlocalen und auf Tanzplätzen unstatthaft. M.E. 1834. 22. Dezember. V.S. p. 338. R.E. 1854. 19. August. J.B. p. 1030. V.S. p. 932. Der Besuch der Wirthshäuser und Tanzplätze ist allen Schülern streng verboten, worüber auch die Lehrer zu wachen ha-

ben. R.E 1852. 3. April. V.S. p. 862 flg. 17. R.E. 1850. 4. Merz. V.S. p. 818. M.E. 1834. 22. Dezember. V.S. p. 338. Dieses Verbot ist auch für die feiertagsschul- und christenlehrpflichtige Schuljugend bis auf das zurückgelegte 18. Jahr zu handhaben. R.E. 1857. 19. August. K.A.B. p. 1079. V.S. p. 1076 u. 1077. Eltern, welche ihre Kinder zu Tanzplätzen und dergl. mitnehmen, soll der Localschulinspector warnen und im Wiederholungsfall strafen oder der Polizeibehörde anzeigen. M.E. 1838. 2. Febr. R.A. 6. Merz. J.B. p. 254. Nur in einzelnen Fällen dürfen Kinder mit ihren Eltern in anständige Vergnügungsorte, aber nicht zu öffentlichen nächtlichen Tänzen und Gelagen gehen. M.E. 1838. 26. Februar. V.S. p. 463. 7. M.E. 1838. 24. November. V.S. p. 490. 4. Gemeindevorsteher, die solches Verbot nicht aufrecht halten, sind strafbar. R.E. 1831 4. Merz. J.B. p. 209. 1833. 3. Juni. J.B. p. 522. 1839. 5. April. J.B. p. 329 M.E. 1841. 22. Febr. V.S. p. 584. Musiklehrlinge, die schulpflichtig sind, dürfen der Tanzmusik nicht beiwohnen. R.E. 1850. 12. November. V.S. p. 831. Der Besuch der Kegelbahn ist verboten. R.E. 1834. 31. Dezember. V.S. p. 338. 1843. 11. Oktober. V.S. p. 699; sowie auch der Besuch der Tanzböden. R.E. 1824. 12. August. V.S. p. 197. 1833. 3. Juni. V.S. p. 309 flg. 1834. 29. Merz. V.S. p. 327 flg. und der Fastnachtsbelustigungen R.E. 1839. 5. April. V.S. p. 492 flg. Feiertagsschulpflichtige Mädchen und Jünglinge dürfen in Gastlocalitäten und auf Tanzplätzen als Kellner und Kellnerinnen nicht verwendet werden. M.E. 1854. 19. August. J.B. p. 1030. V.S. p. 932. Der Besuch der Comödieen ist zu überwachen. R.E. 1842. 21. Juni. V.S. p. 647. Beim Viehschlachten sollen Kinder fern gehalten werden. R.E. 1845. 22. Merz. V.S. p. 741 und auch bei öffentlichen Sitzungen von Strafgerichten. M.E. 1850. 18. November V.S. p. 832. Zu öffentlichen Arbeiten dürfen sie während der Schulzeit nicht verwendet werden und bei solcher

Verwendung außer der Schulzeit ist die Sittlichkeit zu überwachen. M.E. 1832. 20. Februar. V.S. p. 242 flg. Sitten verderbende Spiele und auch Beschäftigungen, wie das Angeln und Fischen an Bächen und in den Teichen und das sogenannte Obstholen von Fluren und Gärten ist verboten. R.E. 1833. 20. Juni. V.S. p. 311. Vor Thierquälerei ist zu warnen. M.E. 1843. 5. R.A. 18. April. J.B. p. 377. Für diesen Zweck dürfen Druckschriften und Bilder aus den Schulkassen angeschafft werden. R.E. 1845. 9. September u. 15. Nov. J B. p. 1006 u. 1258. Raufhändel sind zu unterdrücken. Wiesenfeste sollen blos Kinderfeste bleiben, dürfen nicht über 1 Tag dauern und Tanzbelustigungen von Erwachsenen nicht damit verbunden werden. Kinderbälle sind gänzlich verboten. R.E. 1853. 6. Juli. V.S. p. 889 u. 19. April. V.S. p. 884. 1844. 14. August. V.S. 733 flg. cfr. Pol.-Straf-G.-B. art. 99. V.S. p. 932. Das Läuten durch Schulknaben während der Schulzeit ist nicht zu gestatten. R.E. 1856. 23. Merz. V.S. p. 972.

4. Schuldisciplin.

Diese soll unter Mitwirkung der Lehrer strenge geübt werden; man muß dem rohen Benehmen der Schuljugend in- und außerhalb der Schule begegnen. R.E. 1852. 3. April. V.S. 863. 17. Von Einschreitungen gegen Sonntagsschüler haben die Polizeibehörden den Localschulinspector in Kenntniß zu setzen und dessen Vorstellungen gegen sittengefährliche öffentliche Spiele 2c. zu beachten. R.E. 1844. 29. Juli. V.S. p. 732. Ein sittsames Benehmen gegen höher Gestellte und alte Personen ist einzuschärfen. R.E. 1852. 2. Juni. V.S. p. 867.

Ruthe und Stab sollen jedoch in der Schule in der Regel nicht zur Anwendung kommen. Die einzelnen Strafgrade sind vielmehr folgende:

1) An- und Abmahnungen, Warnungen, Drohungen, Verweis privatim und öffentlich.
2) Geringere Noten, Stehen in- und ausserhalb der Schulbank, Schulzimmer-Arrest über Mittag mit gleichzeitiger Anzeige davon an die Eltern und unter Aufsicht des Lehrers.
3) Nur bei gröberen Vergehen ist körperliche Züchtigung mit Ruthe oder Stäbchen vom Inspector allein zu dictiren und in seiner Gegenwart auszuführen.
4) Verweisung in eine Correctionsschule auf das Erkenntniß der Schulcommission hin. M.E. 1815. 20. Mai u. 30. Juni. V.S. p. 161 u. 162.

Kein Kind darf mit Ohrfeigen gezüchtiget werden und nur im äußersten Nothfall sind Schläge anzuwenden. Die Nichtbefolgung dieses Verbotes ist strafbar und der Localschulinspector hat über den Vollzug dieser Anordnung zu wachen. R.E. 1821. 13. Dezember. V.S. p. 183.

Streiche auf die Hand dürfen Mädchen nicht gegeben werden. R.E. 1843. 20. November. V.S. p. 704. Die Polizeibehörde darf nur ausnahmsweise körperliche Züchtigung in der Schule verfügen und daselbst vornehmen lassen. R.E. 1843. 17. Juli. V.S. p. 692. Auch das Schütteln der Kinder bei den Haaren, Schläge auf den Kopf und in das Gesicht und das Aneinanderstoßen zweier Kinder mit den Köpfen sind Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes und verbotene Strafarten, welche die schärfste Einschreitung und nach Umständen gänzliche Entlassung, wenn sie ausgeübt worden, nach sich ziehen können. M.E. 1855. 3. Oktober

Dagegen werden Eltern und Vormünder schulpflichtiger Kinder, welche den Lehrer wegen Bestrafung der letzteren in der Schule oder in ihren Wohnungen überlaufen, zu Rede setzen oder wohl gar insultiren, mit Arrest bestraft. M. E. 1842. 14. Januar. J.B. p. 171.

Die Anzeigen wegen körperlicher Mißhandlung durch

Mißbrauch des Züchtigungsrechtes der Schullehrer gemäß Art. 234—238 des Strafgesetzbuches sind vorsichtig und so zu behandeln, daß die Schulzucht gewahrt, aber auch rohen Ueberschreitungen entgegengetreten wird. M.E. 1863. 28. Mai. K.A.B. p. 830 flg. cfr. hiezu M.E. 1857. 30. Juli. V.S. p. 1074. u M.E. 1858. 30. Oktober. V.S. p. 2007.

5. Belobungen und Preise

sollen zur Aufmunterung dienen, so wie der Tadel durch öffentliche Benennung zu regerem Eifer anspornen. M.E. 1808. 1. Juli. V.S. p. 69 u. 70. Kein Schüler soll mehr als einen Preis bekommen und in keiner Klasse dürfen für einen Lehrgegenstand, wenn die Schülerzahl über 20 ist, mehr als 2 Preise ertheilt werden. M.E. 1809. 25. Juli. V.S. p. 84 flg. Der Einband dieser Bücher soll sich von den übrigen Einbandsformen unterscheiden. R.E. 1814. 30. Dezember. V.S. p. 156.

Die Fürstenbilder sind 1853 als Preise empfohlen worden. Dagegen sind solche Bücher, welche hinsichtlich einer anderen Confession verletzende Stellen enthalten, als Preise verboten. R.E. 1843. 12 Juli. V.S. p 691. cfr. R.E. 1854. 14. Juni. K.A.B. p. 751. Neuerdings ist die Karte des Königreichs Bayern in 4 Blättern von Heyberger in München für deutsche Schulen, Preis 36 kr., als Preis empfohlen. M.E. 1861. 11. R.A. 14. September. Nr. 31, 375. (siehe empfohlene Bücher und Preisbücher.)

B. Aeußere Einrichtung und Bestimmung der Schule.

I. Schulstatistik.

a) Schulort und Schulsprengel.

1. Der Schulsprengel einer Ortschaft wird bestimmt durch die Gränze des Gemeindegebietes. — Wo nur Eine Schule ist, haben alle innerhalb der Gemeindegränze woh-

nende Schulkinder ohne Unterschied der Confession diese zu besuchen, natürlich mit Ausnahme des Religionsunterrichts, der einem besondern Lehrer zugewiesen ist. Er erstreckt sich nicht blos auf alle zum Pfarrsprengel gehörigen Ortschaften und Einzelnwohnungen, sondern auch auf die zum Pfarrsprengel gehörigen confessionsverwandten Familien, die im Pfarrsprengel einer andern Confession wohnen.

M.E. 1810. 10. Mai. V.S. p. 93. 94.
Gesetz v. 10. Novbr. 1861. G.B. Nr. 20. Art. 5.
M.E. 1815. 22. Januar. V.S. p. 157.

Bei Vereinigung verschiedener Orte zu Einer Schule ist jederzeit auch auf die Verhältnisse der Pfarrsprengel vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

M.E. 1813. 31. März. V.S. p. 149.
cfr. confessionelle Gegenstände.

Die Errichtung von Schulstellen und Bestimmung der Schulsprengel soll nicht ohne vorgängige Vernehmung der Local- und Bezirksschulinspectionen stattfinden.

Abschied für den Landrath von Oberfranken. 1835. 2. November. V.S. p. 351.

Für Gleichstellung der Schulsprengel mit den Pfarrsprengeln ist möglichst Sorge zu tragen.

M.E. 1837. 26. Dec. V.S. p. 454.

Wo sich mehrere deutsche Schulen befinden, steht es den Eltern nicht frei, ihre Kinder nach Belieben in die eine oder andere Schule zu schicken, sie haben vielmehr die einmal bestimmten Schulsprengel genau einzuhalten, soferne nicht in einzelnen Fällen aus erheblichen Ursachen Ausnahmen gestattet werden.

R.E. 1844. 15. Nov. V.S. p. 737 flg.
cfr. unten 3. i.

2. Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen. Gesetzblatt 1861. Nr. 20.

Art. 1.

Die deutschen Schulen sind Gemeindeanstalten; der Kostenaufwand für sie liegt den politischen Gemeinden ob, wenn er nicht vertragsmäßig von Privaten, Stiftungen oder durch besondere Einnahmen gedeckt wird.

Art. 2.

Die durchschnittliche Schülerzahl von Fünfzig in fünf Jahren an einer Lehrerstelle macht die Besetzung der Stelle mit einem Schullehrer, andernfalls wenigstens mit einem Schulverweser nothwendig.

Bestehen an einer Schule 2 oder 3 Lehrstellen, so kann 1 Verweser, bei mehr als 3 Stellen müssen mindestens 2 Dritttheile Schullehrer angestellt werden. Uebersteigt die 5jährige Durchschnittszahl an einer Stelle 100, so kann die Gemeinde zur Errichtung einer neuen Lehrerstelle angehalten werden, wenn nicht durch Hilfslehrer oder Zutheilung an andere Schulsprengel abgeholfen wird.

Wenn der fünfjährige Durchschnitt von schulpflichtigen Kindern in einer Ortschaft oder Gemeinde oder in mehreren deßgleichen im Umkreis einer Stunde 25 beträgt, die über 1 Stunde weit in die Schule müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden.

Klosterschulen, desgleichen die sogenannten Schulbrüder oder Schulschwestern können in einer Gemeinde ohne Zustimmung der Gemeinden nicht eingeführt werden.

Gesetz. Berchtesgaden. 1861. 10. Novbr.
Gesetzblatt 1861. Nr. 20.
cfr. Lehrergehalt.

b) Schulabtheilungen.

1. Halbschulen.

Die sogenannten Halbschulen sollen ernstlich beseitigt werden, und soll, wo die Noth sie nicht erfordert, streng dagegen eingeschritten werden. Nach Maßgabe Art. 2 des Gesetzes v. 10. Novbr. 1861 ist das nöthige Personal zu beschaffen und der Schulsprengel umzubilden. M.E. 1862. 10. Dezbr. K.A.B. p. 2085.

2. Getrennte Schulen.

Die Ausscheidung der Geschlechter, wo sie ausführbar ist, ist in den höhern Schulklassen anzuordnen, und sollen nur in der untersten eigentlichen Elementarklasse die Lehrlinge beider Geschlechter vereinigt bleiben.

R.E. 1812. 15. Oct. V.S. p. 148.

c) Schul-Localitäten.

1. Beheizung.

Für die Beheizung ihrer Schullocalitäten hat jede Gemeinde zu sorgen, und die V.Z.A. haben das erforderliche Quantum nach eingegangenem Gutachten der Sachverständigen zu bestimmen, die bei einer Schule auf mehrere Gemeinden fallenden Concurrenz-Raten auszuschlagen, und die Lieferung des Holzes noch vor Anfang des Monats November zu bewirken.

R.E. 1806. 29. Oktober. V.S. p. 57.
R.E. 1811. 14. Mai. V.S. p. 108.
M.E. 1838. 3. Dezember. V.S. p. 487.
M.E. 1840. 12. Juni. V.S. p. 565.

2. Schulholz.

Eine Ausnahme von dieser Beholzungs-Verpflichtung gilt nur da, wo der Schullehrer ein ausreichendes, ausdrücklich für diesen Zweck bestimmtes Holzquantum bezieht, oder wo

nachgewiesen werden kann, daß er wegen anderer Reichnisse diese Last zu tragen hat.

M.E. 1838. 3. Dezember. V.S. p. 487.

R.E. 1847. 4. Juli. V.S. p. 789.

Die Gemeinden, welche das Schulholz nicht in natura liefern, sind anzuhalten, über das treffende Geldäquivalent mit der Lokalschulinspection und nicht mit dem Schullehrer übereinzukommen.

M.E. 1810. 13. Mai. V.S. p. 93.

Verträge der Schullehrer mit den Schulgemeinden über Schuldienst-Erträgnisse, resp. Holzbezüge, erfordern eine doppelte Genehmigung, nämlich der Gemeinde-Curatel und der K. Regierung. R.E. 1841. 25. September. V.S. p. 600 ff.

Die zur Beheizung pflichtige Schulgemeinde hat, wie für die Herbeischaffung, so auch für das Kleinspalten des Holzes zu sorgen.

R.E. 1840. 17. September. V.S. p. 572.

Bei eigenthümlichen Preisverhältnissen wird die Steinkohlen-Heizung mit sogenannten Füllöfen und unter Anwendung von Ofenschirmen gestattet.

R.E. 1861. 14. Mai. Kr.A.Bl. p. 509.

Die Concurrenzpflicht zur Schulbeholzung ist nur bedingt durch die Schulsprengelverhältnisse. Bei erfolgter Auspfarrung und Ausschulung haben die noch vergünstigungsweise eine katholische Schule besuchenden Kinder nur das Schulgeld zu zahlen, jegliche andere Leistung der Schule ihres Sprengels zuzuwenden.

R.E. 1853. 23. November. V.S. p. 897.

d) Bauwesen.

1. Neubauten.

a. Die unnöthigen Feld- und Filial-Kirchen sollen zu Schulhäusern verwendet werden.

M.E. 1802. 17. April. V.S. p. 3.

Vor jedem Neubau und jeder Hauptreparatur soll ermessen werden, ob die Ausführung der Eintheilung des Schulsprengels angemessen ist. K.A.B. 1862. p. 445. Bei Bestimmung der Größe eines Schullokales werden 7□' Raum für einen Schüler in Anspruch genommen.

Anm. zu R.E. 1844. 7. Febr. V.S. p. 714.

b. Die Schulinspectionen haben in Berichten sich zu äußern über den Stand der Schulhäuser.

M.E. 1803. V.S. p. 17.

c. Dazu ist vor allem ein genaues Bau-Programm über Zweck, Umfang und inneres Bedürfniß des Gebäudes anzufertigen und zwar genau ohne Uebertreibung, wozu die Normalprogramme im K.A.B. 1855 p. 1395 flg. dienen.

Dieses Programm ist mit Erklärungen der zunächst Betheiligten: des Pfarrers, Lehrers ꝛc. durch die Kuratelbehörde an die Kreisbehörde zu senden.

d. Das genehmigte Programm geht an die Verwaltung zurück, welche sich über Bauplatz schlüssig macht und Pläne und Kostenvoranschläge fertigen läßt.

V. v. 13. November 1857. §. 41. Abs. 1.

Diese können auch die Königl. Baubehörden gegen Entschädigung fertigen, ibid §. 37. Abs. 3. 4. 5. cfr. R.E. 1843. 8. Mai. V.S. p. 960.

e. Die Pläne ꝛc. gehen mit den Erklärungen der Betheiligten und Beschlüssen über Deckung der Kosten, wenn letztere unter 500 fl. betragen, blos an die Kuratelbehörde, wenn aber über 500 fl., an die Königl. Kreisregierung. Werkmeister können zur Anfertigung von Plänen empfohlen werden. R.E. 1857. 15. September. V.S. p. 1077. Das Verfahren nach genehmigten Bauplan richtet sich, wenn die Stiftung ꝛc. ihrer primären Baupflicht genügen kann, nach den unten bei den Reparaturen angegebenen Normen.

R.E. 1861. 27. August. K.A.B. p. 1070 flg.

In neu erbaute Schulhäuser ist die Schuljugend beson-

ders einzuführen und feierlich einzuweisen. R.E. 1823. 25. Januar. V.S. p. 192.

Zum Neubau und zur Reparatur von Schulhäusern dürfen Umlagen erhoben werden.

M.E. 1819. 22. Juli. V.S. p. 178.

f. Schulhäuser sind von der Häusersteuer befreit.

M.E. 1828. 15. Aug. V.S. p. 226.

g. Bei Schulgebäuden in Gemeinden gemischter Confession tragen die Communen die Kosten, falls aber eine Umlage nöthig ist, nur die Confessionsverwandten.

M.E. 1834. 16. Dezember. V.S. p. 337.

h. Es ist bei Berichten über Neubauten von Schulhäusern stets zu bemerken, ob in Hinsicht des Schulzwecks gegen den Bauplan nichts zu erinnern sei, richtiges Verhältniß des Raums mit der Schülerzahl, keine störende Umgebungen, nichts für Auge und Gehör der Kinder Schädliches.

M.E. 1841. 7. Januar. V.S. p. 583.

cfr. R.A. 1841. 12. Mai. V.S. 590.

i. Es ist anzuzeigen, aus welchem Materiale die Umfassungsmauern bestehen, und nach welcher Himmelsgegend die Fronte des Gebäudes zu stehen kommt.

R.E. 1835. 25. Juni. V.S. p. 346.

Unnöthige, durch Reparaturen zu ersetzende Neubauten sind strengstens zu meiden.

M.E. 1841. 10. November. V.S. p. 611.

k. Gesuche um Unterstützung der Gemeinden zu Bauten aus den Kreisfonds sind bis 1. Mai c. vorzutragen.

R.A. 1840. 27. Januar. V.S. p. 583.

cfr. R.A. 1851. 12. November. V.S. p. 850. Berichte über zweckmäßige Verwendung bewilligter Unterstützungen aus Kreisfonds bis 1. Dezember c. betr.

l. Bei Aufführung neuer Façaden, oder auch nur Veränderung ihrer äußerlichen, architektonischen Form genügt

nicht die Vorlage von Grundplanen, sondern muß die der Aufrisse und Durchschnittsplane beigefügt werden.

R E. 1844. 24. Februar. V.S. p. 717.

m. Die Kostenvoranschläge zu Schulhaus-Neubauten dürfen erst nach vorgenommener Revision der Plane von den Werkmeistern angefertigt werden.

R.E. 1835. 25. Juni. V.S. p. 346.

2. Reparaturen.

Die bauliche Unterhaltung der Stiftungs- und Gemeindegebäude in Märkten und Landgemeinden betr. wird verfügt.

I.

Besichtigung und Untersuchung der Reparaturen.

a. Die bestehenden Gebäude sollen durch zweckmäßige Reparaturen in gutem Stande erhalten werden. R.A. 1841. 18. November.

Jede Gemeinde- und Stiftungsverwaltung hat deßhalb jährlich im Monate Merz im Beisein eines Maurer- und Zimmermeisters und des etwaigen Nutznießers die Reparaturen zu untersuchen, die gefundenen Gebrechen zu Protocoll zu constatiren und die Werkmeister zu Herstellung von Kostenvoranschlägen zu veranlassen mit besonderer Berücksichtigung der kleinen Baufälle, die nicht mit veranschlagt werden, aber gemacht werden müssen von dem Nutznießer.

Wechselt der Nutznießer, so ist die Besichtigung der kleinen Baufälle von neuem nothwendig.

Die Curatelbeamten haben den Gegenstand zu überwachen. R.A. 1860. 21. Januar. K.A.B p. 99.

b. Geringfügige Reparaturen, wozu die Etatsmittel ausreichen, läßt die Verwaltung sogleich für sich machen.

R E. 1857. 13. November. §. 38. Abs. 1.

Bei größeren Reparaturen und nicht ausreichenden Etatsmitteln müssen Kostenanschläge und Beschlüsse über Deckung der Kosten an die Curatelbehörde eingesendet werden.

R.E. 1857. 13. November. §. 38. Abs. 4.

c. Wenn die Kosten nicht über 500 fl. betragen, so fassen die Curatelbehörden im Benehmen mit den Baubehörden darüber Beschluß. ibid. Abs. 3.

Betragen die Kosten über 500 fl., so sind die Voranschläge durch die Kgl. Regierung der Kreisbaubehörde vorzulegen. Rev. Gemeindeedict §. 128.

V. v. 13. November 1857. §. 38. Abs. 3. §. 36. Abs. 2.
R.A. 1859. 23. Mai.

d. Die Verwaltungen haben sich bei Uebergabe der Baupläne zu erklären, ob sie in Accord oder in eigener Regie bauen wollen, was auch der Baubehörde zur gehörigen Aufsicht kundzugeben ist. ibidem §. 37 Abs. 1.

e. Die unmittelbare Leitung steht mit Beiziehung befähigter Techniker den Verwaltungen zu. Dieselbe führt, wenn die Etatsmittel nicht ausreichen, besondere Baurechnung, die eine Nebenrechnung zur ordentlichen Stiftungsrechnung bildet und von der Curatelbehörde zu prüfen ist.

R.E. 1861. 27. August. K.A.B. p. 1067—1070.

f. Zur Unterhaltung der Wohnung des Schullehrers, wenn er zugleich Meßner ist, trägt der Schulfond und resp. Schulgemeinde ein Viertheil, das Kirchenvermögen drei Viertheile. R.E. 1815. 9. Juli. V.S. p. 163.

Dieß geschieht indessen nur da, wenn neben dem Schullehrers- und Meßnershause noch ein eignes Haus besteht, welches die Schulstuben enthält, und welches die Gemeinden aus eignen Mitteln dergestalt erbaut haben, daß der Schullehrer, zugleich Meßner, in der bisherigen Wohnung fortwährend verbleibt. Außerdem bleibt die Regel, daß die Kosten halbirt werden.

R.A. 1815. 9. Juli. V.S. p. 162.
R.A. 1830. 12. Dezember. V.S. p. 238.
cfr. R.A. 1842. 4. Juni. V.S. p. 640.

Die durch Verträge oder begründetes Herkommen einem

Dritten zustehende Bauverbindlichkeit wird hiedurch nicht aufgehoben.

R.A. 1842. 4. Juni. V.S. p. 641.

g. Ohne polizeiliche Genehmigung, resp. Vorlage der Baurisse und Kostenvoranschläge bei den Polizeibehörden zur Einholung der Genehmigung darf keine wesentliche Reparatur vorgenommen werden.

R.A. 1819. 11. Dezember. V.S. p. 179.

Die Vornahme von Bauten und Reparaturen der Gemeinde- und Stiftungsgebäude darf nie versäumt, oder verschoben werden.

R.A. 1840. 3. Juli. V.S. p. 567 und 11. Juli. V.S. p. 568. 569.

3. Baupflicht.

Bei vorhandener Baupflicht des Staats-Aerars ist der Anspruch sorgfältiger Prüfung bezüglich dessen Verbindlichkeit, deren Gränzen und des Kostenbedarfs, zu unterstellen, nur das wahre Bedürfniß in's Auge zu fassen, möglichste Sparsamkeit zu beobachten, jede Vergrößerung der Gebäude zu unterlassen. Die Verordnungen über Baufälle, bei welchen der Staat allein oder mit einer Quote baut, deren Genehmigung, Pläne ꝛc., Abweichungen, Ueberwachung, Erklärungen, Beschlüsse darüber, Anträge, Provisorium, Streitpunkte, Prozesse, wenn andere physische oder moralische Pflichtige vorhanden sind; auch Einsprachen ꝛc. sind in der R.E. 1861 19. September. K.A.B. p. 1135 bis 1147 angeführt.

M.E. 1843. 18. Febr. V.S. p. 687.

cfr. Landraths-Abschied für Oberfr. vom 11. April 1851. V.S. p. 834.

Im gegebenen Falle haben die Curatelbehörden die Baubehörde zu den Accordsverhandlungen beizuziehen, letztere genaue Beaufsichtigung der Bauausführung zu üben.

R.A. 1843. 7. Dezember. V.S. p. 707.

cfr. R.A. 1851. 22. November. V.S. p. 853. Die Vorlage der Anträge zur Concurrenz des Aerars betreffend.

Die Diäten und Reisekosten des Baupersonals in Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten (Schulhausbauten) werden genau regulirt.

R.A. 1843. 8. Mai. V.S. p. 690 ff.

4. Bauaccorde und Plane.

Eigenmächtiges Abweichen von genehmigten Bauplanen oder Beginn eines Baues vor ergangener Genehmigung ist streng zu ahnden und auf Kosten der Betheiligten abzuändern.

M.E. 1845. 14. Juli und R.A. 1845. 21. Juli. V.S. p. 757.

Die Plane zu neuen Schulhäusern sind, und zwar spätestens 2 Monate vor Anfang des Etatsjahres, an das Staats-Ministerium einzusenden, welches die Prüfung der Plane durch einen Ausschuß von Kunstverständigen zur Erzielung würdiger Formen zu veranlassen hat.

R.A. 1829. 27. Aug. V.S. p. 232.

cfr. Landraths-Abschied für Oberfranken 1840. 1. Septbr. V.S. p. 571.

Die technische Revision der Plane und Kostenvoranschläge für Schulhausbauten soll in der Regel durch die Bezirks-Bauinspectionen vorgenommen werden.

Zur Verhütung der Vorlage unvollkommener Bauplaue sind correkte Zeichnungen zum Muster herzustellen, und den Maurer- und Zimmermeistern einzuhändigen.

R.A. 1836. 26. Januar. V.S. p. 363.

Gewöhnliche Wegmeister dürfen keine Pläne anfertigen.

M.E. 31. Juli 1861. R.E. 1861. 26. Aug. K.A.B. p. 1066.

Sämmtliche Verordnungen über Schulhaus-Bauten werden zusammengefaßt.

R.A. 1844. 7. Februar. V.S. p. 710.

cfr. R.A. 1857. 15. September. V.S. p. 1077.

e) Schulgründe.

Für die Schule ist einer der bessern und näher gelegenen Theile der Gemeindegründe auszuscheiden.

M.E. 1807. 19. Juni. V.S. p. 60. modifizirt laut R.A. 1858. 3. Dezember. V.S. p. 2012.

(Weitere Bestimmungen über den den Lehrer treffenden Antheil an den Gemeindegründen s. Lehrerpersonal. 2. Schulgründe. 8. Besoldung.)

Schulholzgründe sollen forstmäßig behandelt werden.

M.E. 1811. 30. Aug. V.S. p. 138.

Eigenmächtige Verpachtung von Schulgründen ist den Lehrern untersagt, und sind für nachtheilige Pachtverträge und Verschlimmerung der Grundstücke nicht die Schullehrer, sondern die Schul-Inspection verantwortlich.

R.A. 1811. 26. Dezember. V.S. p. 140.

Schuldienstgründe unterliegen der Besteuerung. Wenn die Congrua dadurch nicht angegriffen wird, ist sie von den Lehrern selbst, außerdem von den Gemeinden zu entrichten.

R.A. 1813. 12 Dezember. V.S. p. 154.

In Fällen eines besonders großen Wetterschadens soll auf Unterstützung der Lehrer Rücksicht genommen werden.

M.E. 1811. 31. Dezember. V.S. p. 142.

f) Schulgärten.

Allgemeine Verordnung über Zweck und Einrichtung der Schulgärten.

M.E. 1808. 25. Mai. V.S. p. 66.

cfr. M.E. 1826. 20. Juni. V.S. p. 214. Diese Verordnung ist genau einzuhalten. Die Bezirksamtmänner haben bei Gemeindeinspectionen oder sonst bei anderen Gelegenheiten Einsicht davon zu nehmen und, wo es nöthig ist, die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

R.E. 1863. 1. Merz. K.A.B. p. 336 flg. u. p. 555.

Schulgärten werden nicht besteuert.

M.E. 1813. 21. Mai. V.S. p. 150.

Die Größe derselben soll 1/8 — 1/4 Tagwerk betragen.

R.E. 1863. 18. April. K.A.Bl. p. 555.

Für Beschädigungen muß, falls der Thäter unentdeckt bleibt, die Gemeinde haften.

M.E. 1811. 1. März. V.S. p. 107.

Der ganze Ertrag gehört, unter der Bedingung, daß er Unterricht in der Industrie ertheilt, dem Lehrer allein.

R.E. 1863. 18. April. K.A.B. p. 555.

Die Schulgärten sollen unter die Aufsicht besonderer Inspectoren gestellt, wenigstens deßfallsige Bemühungen angewendet werden.

R.A. 1821. 29. Januar. V.S. p. 181.

Die Schulgärten sind zum Unterricht in der Obstbaumzucht vorzugsweise in den Sonn- und Feiertagsschulen zu benützen.

R.E. 1820. 18. Oktober. V.S. p. 181. R.E. 1856. 6. Juni. V.S. p. 974.

Die Sitte, in den Schulgärten gezogene Obstbäume als Preise an Kinder zu benützen, wird zur Einführung empfohlen.

R.A. 1853. 14. Juli. V.S. p. 890.

Die Schulgärten sollen überhaupt als Muster eines veredelten Gartenbaues gelten.

M.E. 1816. 24. April. V.S. p. 167.

g) Schulvermögen.

1. Localschulfond.

Die Verwaltung des Schulvermögens ist der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediatbehörden nach den bestehenden Verordnungen unterworfen.

M.E. 1818. 26. Mai. V.S. p. 173.

Jährlich sind Lokalschulfondsrechnungen einzusenden.

M.E. 1803. 16. September. V.S. p. 24. 25. 26.

Als ein Theil der Renten des Lokalschulfonds sind die Schulstrafgelder zu betrachten und zur Unterhaltung des Schulapparats zu verwenden.

R.A. 1816. 20. April. V.S. p. 166.

cfr. V.S. p. 352.

2. Lokalschulkasse.

Jede Schule muß eine Localschulkasse haben, unter Verwaltung der Magistrate, resp. Gemeinde=Verwaltung und unter Controlle und gutachtlicher Einwirkung der Localschulcommissionen. Ein eigener Pfleger ist zu bestimmen, und Rechnung zu legen nach vorgeschriebenem Schema.

R.E. 1853. 14. Febr. V.S. p. 876.

Den Magistraten und Gemeinde=Verwaltungen liegt die Führung der Schulfondsrechnung unter Controlle und gutachtlichen Einwirkung der Local=Schul=Commission und Local=Schul=Inspection ohne Unterschied der Confession ob.

R.E. 1860. 17. Dezember. K.A.B. p. 1265.

Stempeladhibirung zur Abquittirung der Lehrerbesoldung ist unstatthaft in der jährlichen Schulkassarechnung, dagegen bei den Quittungen der Lehrers=Wittwen über ihre Sustentation aus dem Lokalwittwenfond zu billigen.

R.E. 1853. 27. August. V.S. p. 893

cfr. R.A. 1858. 22. Oktober V.S. p. 2006.

3. Intercalarien.

Die Schulintercalarien fallen, wenn keine besondere Bestimmungen über sie getroffen worden sind, jederzeit der Schulkasse zu, und diese hat die Verwesungskosten zu bestreiten.

R.E. 1844. 18. Januar. V.S. p. 709.

4. Quittirung der Reichnisse des Staats=Aerars.

Die deßfallsigen Anordnungen nach M.E. v. 7. Februar

1836 sind blos auf die unter magistratischer Verwaltung stehenden Localschulkassen zu beschränken.

M.E. 1858. 17. Juni. V.S. p. 2003. Solche Reichnisse sind dem gesetzlichen Stempel unterworfen. R.E. 1858. 22. Oktober. V.S. p. 2006.

b) Fassionen und Statistiken.

1. Lehrergehalt im Allgemeinen.

Gesetz vom 10. November 1861. G.B. Nr. 20.

Art. 3.

Der geringste Gehalt eines Schullehrers wird

1. bei Gemeinden (politischen nicht Schulgemeinden K.A.B. 1862. p. 207) von mehr als 10,000 Seelen auf 500 fl.,
2. bei Gemeinden von 2500 — 10,000 Seelen auf 450 fl.,
3. bei Gemeinden von einer geringeren Einwohnerzahl auf 350 fl. jährlich festgesetzt.

   In der Pfalz bleibt es bei Gemeinden von 2000 bis 2500 Seelen bei der bisherigen Congrua von 400 fl.

Die Wohnung und die Wirthschaftsräume sind mit 12 fl. in den Gehalt einzurechnen, bei Gemeinden mit 10,000 Seelen mit 50 fl., bei solchen mit 2500 — 10,000 Seelen mit 25 fl.

Wo Gehaltsklassen in die ein Lehrer nach dem Dienstalter eintritt, eingeführt sind, bleiben diese wenn sie dem niedrigsten Gehalt entsprechen.

Der geringste Gehalt eines Schulverwesers muß ohne Einschluß der Wohnung oder der hiefür zu reichenden Entschädigung von 25 fl. jährlich 250 fl. betragen.

Für einen Schulgehilfen sind wenigstens 200 fl. zu verabreichen, wovon der Schullehrer für Verpflegung 120 fl. bekommt.

Art. 4.

Die mit dem Schuldienst verbundenen Bezüge, als aus dem Kirchen-, Meßner-, Cantors-, Chorregenten- und Organisten-Dienst fließend, werden in die im Art. 3 bestimmten geringsten Gehalte mit eingerechnet; eben so das Schulgeld, wo es dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist, die Bezüge aus Gemeindeschreiberei und Aehnlichem nicht.

Gesetzblatt 1861. N. 20.

Art. 6.

Der Bedarf der deutschen Schulen ist, wenn er auf andere Weise nicht vollständig gedeckt ist, durch Umlagen nach den hiefür gesetzlichen Bestimmungen aufzubringen.

Ueberbürdeten Gemeinden werden Unterstützungen aus der Kreisschuldotation gewährt, und wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen, so hat der Landrath die weiter nöthigen Mittel aus Kreisfonds zu gewähren.

Art. 7.

Fällt der Schulsprengel nicht mit dem Umfang der politischen Gemeinde zusammen, so wird der Bedarf auf die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels vertheilt nach dem Verhältniß der Grund-, Haus- und Gewerb-Steuer von dem Magistrat, Vorsteher oder Pfleger der Gemeinde, wo die Schule ist, unter Zuziehung des Bürgermeisters, Vorstehers oder Pflegers der anderen zur Schule gehörigen ganzen oder theilweisen Gemeinden, denen noch ein weiterer Abgeordneter aus dieser Gemeinde, oder dem Gemeindetheile, der vom Magistrat oder Gemeindeverwaltung auf 3 Jahre gewählt wird, beigegeben wird.

Sollte aber die Zahl der auswätigen Mitglieder jene der eigentlichen in der Schulsitz-Gemeinde übersteigen, so ist letztere durch auf 3 Jahre zu wählende Gemeindeglieder bis zur gleichen Anzahl mit den Auswärtigen zu verstärken.

Dieser so gebildeten Versammlung steht das Recht zu,

das Schulgeld zu erhöhen mit Genehmigung der Kreisregierung.

Doch für die Anfbringung des von den einzelnen Bestandtheilen des Schulsprengels zu leistenden Beitrags hat die betreffende Gemeindebehörde nach Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 10. November 1861 zu sorgen.

G.B. 1861. N. 20. A. 7.

Bisherige Schulstellen in Provisoriate umzuwandeln ohne daß der Lehrer befördert ist, oder Naturalbezüge aus Dienstgründen in Geld verabreichen zu wollen oder deren Ertrag für die Schulkasse einzuziehen, ist nicht erlaubt.

Wo der Lehrer das Schulgeld erhebt, ihm dasselbe noch nicht aus der Schulkasse vergütet wird, hat es sein Verbleiben, wenn auch die Stelle über das gesetzte minimum trägt, sowie auch die Dienstcompetenz der bisherigen Schulbehörden in so ferne fortbesteht, als sie nicht speciell vom Gesetze vom 10. November 1861 verändert worden ist. K.A.B. 1861 p. 237—242.

Nähere Bestimmungen.

a. Die Besetzung einer Schulstelle mit einem Verweser, da, wo nur eine Schule ist, bleibt eine Ausnahme und hat hierüber nicht die Gemeinde, sondern es haben hierüber die Schul- und politischen Behörden nach Art. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861 und nach M.E. 1862. 21. Februar. K.A.B. p. 237 zu entscheiden.

b. Bei der Frage über Umwandlung von wirklichen Schulstellen in Provisoriate sind die Sonntagsschüler nicht miteinzurechnen.

c. Die Gehaltsbezüge für Lehrerinnen und Nonnen bleiben dem Ermessen der Gemeinden anheimgestellt und werden nicht nach obigem Gesetz regulirt.

d. Nach Artikel 2 dieses Gesetzes hätte kein Gehilfe eine

Schule oder Abtheilung derselben selbstständig zu führen; dieß kann aber ausnahmsweise geduldet werden.

e. Bei den israelitischen deutschen Schulen — nicht Religionsschulen — gelten die im Gesetze enthaltenen Grundsätze rücksichtlich der Lehrergehalte und die Gemeinden haben den bestimmten Congrualgehalt aufzubringen. M.E. 1862. 28. November. R.E. 1862. 5. Dezember. K.A.B. p. 2031.

Das Verzeichniß aller wirklichen Schulstellen mit Angabe des Fassionseinkommens in minimo, worauf jeder Schullehrer und Verweser Anspruch machen kann, findet sich im K.A.B. 1863 p. 101. R.E. 1863. 17. Januar.

Kreisbudget.

Die Bestimmungen über das Kreisbudget und Vertheilung der Zuschüsse aus Centralfonds sind näher bestimmt. M.E. 1850. 30. Juli. V.S. p. 825.

Kreisschuldotation.

Die Vorschriften über Ausgaben für Naturalbezüge finden sich V.S. p. 680; jene über Abgleichung der Normalmit den Budgetpreisen V.S. p. 833, und über Zahlungen V.S. p. 875. cfr. V.S. p. 573.

2. Gehaltsfassionen.

Diese sollen das jährliche Gesammteinkommen des Lehrers aus dem Schuldienst und den damit ständig verbundenen und gesetzlich vereinbarlichen Nebenfunctionen enthalten.

Was ihre Herstellung betrifft, so sind die Bezüge in reiner Einnahme, wobei die Lasten und Passiv-Reichnisse sogleich abzuziehen sind, einzusetzen. M.E. 1832. 12. Oktober. V.S. p. 253. §. 17. 18 und Instruction über Herstellung neuer Schulfassionen R.E. 1857. 27. Merz. K.A.B. p. 456. V.S. p. 998—1007. Sie werden durch die Orts-Schul-Commission (Local-Schul-Inspection) im speziellen Benehmen

mit dem Lehrer in triplo gefertigt. Das Schema findet sich V.S. p. 271 — 278 und hat 3 Abtheilungen und III Cap. Nähere Bestimmungen hierüber sind folgende:

Die Einkünfte und Lasten sind durch Zeugnisse der betreffenden Behörden zu belegen, wovon selbst die leeren Posten nicht ausgeschlossen sind Instruct. II §. 3 u. 5; diese Zeugnisse sind tax- und stempelfrei. R.E. 1832. 6. Dezember. V.S. p. 289.

Die Beilagen, das Anstellungsdecret und die Belege sind zu beglaubigen und zu numeriren. Instruct. §. 6.

Das Maaßverhältniß ist das bayerische Maaß und muß in der Fassion selbst und in den Belegen angegeben werden. ibid. §. 7. Die Geldanschläge für das Getraide richten sich nach dem bestehenden 10jährigen Durchschnitt oder dem Normalpreise, das Besoldungsholz nach der beglaubigten Forsttaxe einschlüssig der Gewinnungskosten, (Anweisgeld, Hauerlohn), die dann wieder ausgeschieden und unter den Lasten vorgetragen werden. ibid. §. 9. Wo die Fuhren nicht bezahlt werden, ist der Werth derselben mit einzusetzen ibid. Die Beheizung der Schulstube wird unter den Bemerkungen erwähnt. ibid. §. 11. Die Schulgelder und Accidentien werden nach dem 10jährigen Durchschnitt berechnet und zwar nach Formular III. V.S. p. 279 auf Grund eines Schülerverzeichnisses nach einzelnen Orten, wo sie nicht fixirt sind. ibid §. 17. Wohnung und Wirthschaftsräume mit 12 fl. Gesetz v. 16. November 1861. Art. 3. G.B. N. 20. in größeren Gemeinden mit 50 und 25 fl. ibidem. Der Pachtertrag ist nach 10, 5 Durchschnittsjahren oder, im Falle solcher nur 1 Jahr stattfand, nach diesem zu bestimmen. Die Dienstgründe werden in ihrem Ertrag nach Rubrik 4 der Steuer-Cataster-Auszüge berechnet. Instruct. §. 20. Der Antheil an unvertheilten Gemeindegründen wird geschätzt. Den Ertrag des Weiderechtes bestimmt der Vorsteher. ibid. 27. Die Läutgarben werden nach 10 oder 5jährigen Durchschnitt

berechnet. §. 32. Beiträge zur Wittwenkasse und Einkommensteuer kommen nicht unter die Lasten, Kosten für Schulgehilfen passiren nur bei deren örtlicher Nothwendigkeit. V.S. p. 259. §. 60. Kaminfegerlöhne werden beim Anschlag für die Wohnung abgerechnet. Bei Gemeindeumlagen ist der Maaßstab anzugeben. Instruct. §. 24. Der Gemeindeschreiberdienst gehört in der Regel dem Lehrer zu und ist die Remuneration dafür zu fatiren, ibid. §. 34, ist aber in den Gehalt nicht einzurechnen. Gesetz v. 10. November 1861. Art. 4. G.B. N. 20. Die Grund- und Haussteuer bestreitet, wo die Stelle die Congrua nicht erreicht, die Gemeinde; ist aber intra lineas zu bemerken. ibid. §. 36. Die vollendete Fassion wird der Polizeibehörde übergeben, die sie mit der Kgl. Districts-Schul-Inspection zu revidiren uud zu unterzeichnen hat und zur Kgl. Kreisregierung der Superrevision wegen senden soll. M.E. 1832. 12. Oktober. V.S. p. 271 flg. R.E. 1832. 29. Oktober. V.S. p. 284. R.A. 1857 27. Merz. K.A.B. p. 453—475. V.S. p. 998 flg. u. 1020. cfr. R.E. 1859. 17. Dezember. K.A.B. p. 1351. Daß die Fassion nicht garantirt wird, eine eintretende Minderung keinen Ersatz nach sich zieht; dagegen aber auch eine allenfallsige Mehrung dem Lehrer allein zu gut kommt, geht aus §. 18 der besonderen Bestimmungen über Schulgeld R.E. 1846. 19. Merz. V.S. p. 778 hervor.

Die Lehrergehalte werden nach bestimmten Maaßstab aus Kreisfonds auf die vorgeschriebene Congrualgröße ergänzt. R.E. 1833. 22. August. J.B. p. 785. cfr. Besoldung.

3. Schulstatistiken.

Die Herstellung der Volksschulstatistik soll nach M.E. 1832. 12. Oktober. V.S. p. 263—270 in der daselbst Formular Nr. I bezeichneten Form bewirkt werden. Für jede in einer Gemeinde befindlichen Schulstelle ist eine Statistik (Special-Schulstatistik) zu entwerfen; ferner für jede Ge-

meinde, wenn sie mehrere Schulen hat (Gemeinde-Schulstatistik); für jeden Polizeidistrict über sämmtliche darin befindliche Schulen (Distrikts-Schulstatistik) und für alle Schulen jedes Kreises (Kreis-Schulstatistik). Die Erläuterungen für die Einträge in die einzelnen Columnen sind in den §§. 2—16, B.S. p. 250—253 angegeben. Unter der Bezeichnung Congrua, Columne 19, ist der niederste Normalgehalt gemeint (und zwar nach den Abstufungen 500 fl., 450 fl., 350 fl. und 200 fl. für Schulgehilfen und für Verweser 250 fl.) B.S. p. 249. cfr. M.E. 1833. 28. Februar. B.S. p. 296. R.E. 1859. 17. Dezember. K.A.B. p. 1252. cfr. S. 69.) Das zu diesem Ertrage Fehlende ist der Ergänzungsbedarf. Alle Bezüge und Lasten sind nach dem status quo einzutragen. M.E. 1833. 6. Merz. B.S. p. 296 flg.

In diese Cataster sind aufzunehmen alle regelmäßig organisirten Gemeinde- (Elementar-, Volks-, Bürger-) Schulen, alle unorganisirten Neben- und Winkel-Schulen und exponirten Abstantinen, die Unterrichts- und Religionsschulen der Israeliten, die besonders bestehenden weiblichen Industrie- und Zeichnungs-Schulen und zwar jede unter einer besonderen Nummer.

Die eigentlichen Gewerbs- und polytechnischen Schulen, die lateinischen Schulen und Studienanstalten und Privat-Schulen bleiben weg. ibid. B.S. p. 261. §. 69.

Die primitive Herstellung der Special-Gemeinde- und Districts-Schulstatistik liegt den Polizeibehörden, resp. Bez.Ä. und Districts-Schul-Inspectionen, resp. Magistraten und Local-Schul-Commissionen mit den betreffenden Lehrern und Local-Schulinspectionen ob. Die Districts-Schulstatistik fertigt die Polizeibehörde, resp. Bez.A. und Distr.-Schul-Insp., die Kreisstatistik die Kreisregierung. ibid. §. 73 u. 74. — Zur Evidenthaltung dieser Statistiken soll jede Veränderung sogleich angezeigt werden, auch sind periodische Revisionen vor-

zunehmen. ibid. §. 75. Diese Evidenthaltung ist genau einzuhalten. M.E. 1836. 7. Februar. V.S. p. 421 flg.

Selbst für solche Orte, die noch keine Schule haben, aber derselben bedürfen, sind Statistiken anzufertigen. R.E. 1832. 20. November. V.S. p. 288.

Dabei soll die Angabe, ob die Gemeinde noch unvertheilte Gründe hat, nie fehlen. M.E. 1833. 11. April. V.S. p. 308.

Jede Schulgemeinde soll ein Exemplar zum Nachtrag der Veränderungen haben. M.E. 1836. 8. u. 23. Merz. V.S. p. 371.

Erläuternde Bemerkungen für die Kreisregierungen zu Rubrik 1. 3. 8. 15. 16. 18. 19 u. 21 finden sich in der M.E. 1836. 7. Februar. V.S. p. 418—421. cfr. Benennung der Schulen.

i) Schulgeräthe-Lehrapparat.

Dazu gehört eine große Tafel zum Vorschreiben, Buchstabentabellen, colorirte Giftpflanzen, Landkarten, Schiefertafeln mit Zubehör, Schreibhefte ꝛc., auch ordentliche Bänke, Sitzpult, ein Industrie-Garten, Bücherschrank ꝛc. V.S. p. 17. §. 22. b. c.; besonders aber die nöthigen vorgeschriebenen Schulbücher, für deren Vorhandensein Sorge getragen werden soll. ibid. §. 22 flg. cfr. oben S. 38. Lehrbücher.

Die M.E. 1849. 22. Januar erlaubt auch die Errichtung von Turnanstalten. Ueber alle vorhandenen Geräthschaften und etwaige Schulbibliothek ist ein vollständiges Inventarium zu halten. M.E. 1808. 15. September. V.S. p. 79. §. 23.

k) Schulzeit.

1. Schulpflichtigkeit.

Alle schulfähigen und nach pflichtmäßigem Ermessen der

Inspectoren und Pfarrer keiner Ausnahme unterworfenen Kinder protestantischer und katholischer Confession und Israeliten sollen die Werktagsschulen vom zurückgelegten sechsten bis zum vollendeten dreizehnten Jahr besuchen. Die in eine Stadtschule eingeschulten Kinder vom Lande müssen auch alle Schulstunden Vor- und Nachmittag regelmäßig besuchen. V.S. p. 925. 5. In den Feiertagsschulen dauert die Schulpflicht vom 13. bis zum vollendeten 16. Jahr. M.E. 1802. 23. Dezember. V.S. p. 5. §. 1. M.E. 1856. 9. R.A. 12. Juli. K.A.B. p. 898. 987. R.E. 1858. 26. Merz. K.A.B. p. 315 ff. Wenn aber Kinder in eine höhere Lehranstalt, in eine lateinische, Gewerbs- oder höhere Töchterschule übergehen, so sind sie von obigen Bestimmungen befreit. Diejenigen, welche hinreichenden Privatunterricht genießen, müssen wenigstens an den öffentlichen Schulprüfungen Theil nehmen. M.E. 1838. 26. Februar. V.S. p. 463. 4.

Vom Besuche der Volksschule können Privatschüler von der Districts-Schulinspection dispensirt werden. R.E. 1857. 8. Juli. V.S. p. 1074.

Die Kinder der Deutschkatholiken haben nach der Wahl der Eltern entweder protestantischen oder katholischen Unterricht zu genießen. M.E. 1851. 10. November. V.S. p. 851. Der Lehrer soll ein Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder jährlich erhalten. M.E. 1802. 23. Dezember. V.S. p. 5. b.

2. Dauer der Unterrichtsstunden.

a) bei ungetheilten Werktags-Schulen

α) im Winter sind in Städten und auf dem Lande das ganze Jahr hindurch, die Ferien ausgenommen, täglich 5 Stunden Unterricht zu geben. M.E. 1802. 23. Dezember. V.S. p. 5. 4. Der Mittwoch- und Samstag-Nachmittag ist frei. R.E. 1834. 3. Mai. V.S. p. 331. 3. Die Abänderung, wornach Mittwoch Nachmittags 2 Stunden unterrichtet wird und dann

der Samstag ganz frei gegeben wird, ist nur für Landschulen erlaubt, deren Sprengel sich weit über den Schulort hinaus erstreckt. R.E. 1854. 21. April. V.S. p. 930. und muß im Winter jeden Samstag Vormittag 3 Stunden Unterricht ertheilt werden. R.E. 1856. 10. Merz. K.A.B. p. 363. 2. V.S. p. 970. 1. Während der Mittagszeit darf kein Unterricht ertheilt werden. R.E. 1857. 15. Mai V.S. p. 1024.

β) im Sommer findet in Städten keine Aenderung statt; auf dem Lande dagegen werden von früh 6 Uhr an jeder Abtheilung täglich 2 Stunden Unterricht ertheilt. R.E. 1856. 10. Merz. K.A.B. p. 364.

b) bei getheilten Schulen.

α) im Winter sind täglich jeder Abtheilung 3 Stunden Unterricht zu geben und auch Mittwoch Nachmittags ist Schule zu halten; am Samstag Vormittag ist jede Abtheilung 2 Stunden zu unterrichten. M.E. 1810. 25. Juli. V.S. p. 98 flg. R.E. 1855. 8. Merz. K.A.B. p. 280. 31. Merz. p. 365. V.S. p. 959. 1856. 10. Merz. K.A.B. p. 363 flg. R.E. 1862. 18. Dezember. K.A.B. p. 2084.

β) im Sommer wie ad α. β. auf dem Lande.

c) In den Feiertagsschulen ist jeder Klasse 2 Stunden Unterricht zu geben; wenn aber die Geschlechter getrennt werden müssen, so ist Vormittag 1½ Stunden und Nachmittag 1½ Stunden Unterricht zu geben, im Falle der Religionsunterricht schon in der Kirche gegeben worden ist. R.E. 1834. 3. Mai. V.S p. 332. M.E. 1803. 12. September. V.S. p. 22. M.E. 1810. 25. Juli. V.S. p. 99. d. e cfr. M.E. 1856. 9. Juli. V.S. p. 977. R.E. 1856. 13. Octbr. V.S. p. 984.

l) Schulgeld. cfr. K.A.B. 1863. p. 460.

1. Der Werk- und Sonntagsschüler.

Eltern und Vormünder haben, wenn nicht das Schulgeld anderswoher bezahlt wird, von jedem schulpflichtigen Kinde, sie mögen selbiges in die Schule schicken oder nicht, in der Werktagsschule wöchentlich 2 kr., vierteljährlich 24 kr. zu bezahlen. M.E. 1802. 23. Dezember. V.S. p. 5, 3. Ausgenommen sind solche, die eine höhere Lehranstalt besuchen oder der Confession wegen eine benachbarte deutsche Schule besuchen müssen. Gesetz v. 10. Novbr. 1861. G.B. N.20. A. 5. Das Schulgeld für die Feiertagsschule beträgt monatlich 4 kr., vierteljährlich 12 kr. R.E. 1818. 15. Oktober. V.S. p. 175 u. 1819. 14. Juni. J.B. p. 513, wo nicht bereits dieses Feiertagsschulgeld schon erhöht ist. Wenn dasselbe zur besseren Dotirung der örtlichen Schullehrer-Wittwenkasse bisher verwendet worden ist, mag dieß auch ferner angehen; gänzliche Sistirung darf aber nicht mehr stattfinden. R.E. 1857. 27. Merz. K.A.B. p. 462 flg. cfr. V.S. p. 777. §. 19. Die Erhöhung kann bis zum doppelten Betrag geschehen. Gesetz v. 10. Novbr. 1861. G.B. N. 20. A. 5.

2. Erhebung des Schulgeldes.

Der Empfang des Schulgeldes soll von dem Lehrer quartaliter quittirt werden. M.E. 1802. 23. Dezember. V.S. p. 6. 14. Die Quittung ist mit dem Schülerverzeichniß bis am 15. des folgenden Monats bei Vermeidung eines Wartboten dem kgl. Bezirks-Amt ꝛc. vorzulegen. M.E. 1825. 4. Juni. V.S. p. 816. Die Einkassirung besorgen in Städten wie auf dem Lande die dazu geeigneten obrigkeitlichen Behörden, Gemeindeverwaltungen, nach den örtlichen Verhältnissen und nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Perception der Gemeindeumlagen. G.B. 1861. N. 20. A. 5. R.E. 1806. 27. Januar. V.S. p. 32. Wenn Gemeinde-Verwaltungen Schulgelds-Rückstände zwangsweise beitreiben müssen, so sind

sie bei Vermeidung eigener Haftung ernstlich zu unterstützen. R.E. 1850. 28. Februar. V.S. p. 816. 6. 7. Das Exekutiv-Verfahren darf jedoch die vollständige Befriedigung des Lehrers nicht aufhalten; vielmehr muß die Gemeindekasse den nöthigen zu refundirenden Vorschuß leisten. M.E. 1825. 4. Juni. V.S. p. 816 flg. Gesetz v. 10. Novbr. 1861. A. 5. Uebrigens sind alle Schulgelds-Rückstände des laufenden Jahres bei der einschlägigen Polizeibehörde einzuklagen, und zwar innerhalb des ersten Quartals des nächsten Schuljahres, auf der Unterlassung ruht die Gefahr der Nichtberücksichtigung. R.E. 1839. 12. Juli. V.S. p. 497. Dieß bezieht sich auch auf alle Gehaltsleistungen von Seiten der einzelnen Gemeinde-Angehörigen. R.E. 1845. 8. April. V.S. p. 754. Dem Lehrer ist die selbstige Einhebung des Schulgeldes strengstens untersagt; er soll nur quittiren, wenn er vollständig befriedigt ist; Nachlässe dürfen nicht gegeben werden. R.E. 1825. 4. Juni. V.S. p. 1816 flg. 1846. 19. Merz. I. 5. V.S. p. 776. Das Schulgeld kann, wenn es die Schulbedürfnisse nöthig machen, durch die kgl. Regierung erhöht werden; dasselbe bildet einen integrirenden, zum Lehrergehalt bestimmten Theil des Localschul-Vermögens. — Das Schuljahr wird auf 48 Wochen berechnet. — R.E. 1846. 19. Merz. V.S. p 776 flg.

3. Befreiung vom Schulgeld.

Diejenigen Kinder, welche am Unterrichte nicht Theil nehmen können, sind vom Schulgelde ganz befreit; diejenigen, welche über 3 Monate krank sind, können auf Ansuchen vom Beginne des 4. Monats an davon befreit werden. Kürzer dauernde Krankheiten, Ferien und andere Unterbrechungen befreien vom Schulgelde nicht. Der Uebertritt in eine andere Schule oder in einen fremden Bezirk macht vom Schulgeld am bisherigen Orte frei, da in dem eingetretenen Orte dasselbe zu entrichten ist. M.E. 1839. 1. R.A. 8. September. K.A.A. p. 994.

Der von der Schulbehörde genehmigte Privatunterricht macht vom Schulgelde für die öffentliche Schule nur dann frei, wenn der Fortbestand der Anstalt nicht gefährdet ist. R.E. 1850. 25. Mai. V.S. p. 820 flg. u. 1846. 19. Merz. §. 12. V.S. p. 777.

Oeffentliche Lehrer zahlen für ihre eigenen Kinder kein Schulgeld, R.E. 1854. 18. April. V.S. p. 928, was sich aber auf protestantische Geistliche nicht erstreckt. Die über die Schulzeit hinaus wegen Unfleiß ꝛc. zum fortgesetzten Schulbesuch Verurtheilten zahlen, so lange sie die Schule noch besuchen; solche aber, die freiwillig die Schule noch länger besuchen, sind nur das Feiertagsschulgeld schuldig. M.E. 1839. 31. Mai u. 1. September. V.S. p. 500. 2. b.

Für arme Schulkinder zahlt das Schulgeld die Armenkasse, resp. die Gemeinde. M.E. 1810. 25. Juli. V.S. p. 101. g. 4. R.E. 1806. 27. Januar. V.S. p. 31.

Ganze oder theilweise Befreiung vom Schulgeld bestimmt die Behörde, die den Ersatz zu leisten hat; kommt aber der Fortbestand des Lehrereinkommens in Gefahr, so entscheidet darüber auch die Schulbehörde. Mehr- oder Minderertrag des fatirten Schulgeldes muß der Lehrer sich ohne Ersatz oder Abzug gefallen lassen. R.E. 1846. 19. Merz. V.S. p. 777 flg. 1851. 11. Juni. V.S. p. 842. Gesetz v. 10. Novbr. 1861. G.B. N. 20. A. 5.

4. Fixation des Schulgeldes.

Uebrigens wird von Seiten der kgl. Regierung auf die Fixation des Schulgeldes gedrungen; die Gemeinden sollen sich mit dem Lehrer darüber einigen, die Schulkasse, wohin das Schulgeld fließen soll, zahlt und garantirt das Fixum. Kommt eine Einigung mit den gegenwärtigen Lehrern nicht zu Stande, so besteht das bisherige Verfahren nur auf die Functionszeit des jetzigen Lehrers fort, für den Amtsnachfolger gilt das in der Fassion eingesetzte Schulgeldserträgniß als eine ständige

auf die Schulkasse fixirte Einnahme. Aeltere Schulgeldsfixa können nach den örtlichen Verhältnissen verbessert, resp. neu geregelt werden. R.E. 1857. 27. Merz. K.A.B. p. 464. §. 17. 18. 19.

Kinder aus anderen Gemeinden zahlen das Schulgeld da, wo sie in die Schule gehen; im Falle der Armuth zahlt für sie die Heimathsgemeinde. G.B. 1861. N. 20. A. 5.

Wenn Kinder in Dienste treten und es ist die Bezahlung des Schulgeldes nicht vertragsmäßig geregelt, so zahlt der Dienstherr die Hälfte, die andere Hälfte zahlen die Eltern. R.E. 1813. 24. Juli. V.S. p. 153, 5.

m) Sonn- und Feiertagsschulen.

In allen Städten und Märkten und in allen Pfarrdörfern sollen Sonntagsschulen an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen gehalten werden (und dürfen, wenn im Orte oder auswärts Markt ist, nicht ausgesetzt bleiben. R.E. 1852. 3. April. V.S. p. 863, 17.)

In dieselben sind aufzunehmen

1) die Handwerksgesellen, denen jedoch der Besuch blos freisteht.
2) Lehrjungen, die sich beim Ausschreiben über solchen Besuch auszuweisen haben, wobei auch die Handlungslehrlinge nicht ausgeschlossen sind. R.E. 1837. 9. November. V.S. p. 452. M.E.. 1837. 4. November.
3) Alle jungen Leute männlichen und weiblichen Geschlechts, die sich bei einer Gutsübernahme oder Heirath über den Sonntagsschulbesuch auszuweisen haben. M.E. 1803. 12. Dezember. V.S. p. 22. R.E. 1819. 8. Merz. VS. p. 176 flg., und zwar vom 13. bis zum vollendeten 16. Jahr. M.E. 1856. 9. R.A. 12. Juli. K.A.B. p. 898. Dispensationen finden nur unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen statt. R.E. 1842. 2. Merz. V.S. p. 623. cfr. dagegen R.E. 1855. 26. October.

V.S. p. 964. Dagegen ruht diese Verbindlichkeit für Schüler einer lateinischen Schule oder eines technischen Gymnasiums, ein Absolutorium von diesen Anstalten befreit von diesem Sonntagsschulbesuch. M.E. 1837. 4. November. V.S. p. 452; treten sie aber vor dem Absolviren aus, so müssen sie die Sonntagsschule bis zum 16. Jahre besuchen. R.E. 1855. 8. Merz. K.A.B. p. 282 flg. 9. V.S. p. 957. Daher sollen die Rectorate den Austritt solcher Schüler der Schulbehörde anzeigen. R.E. 1856. 20. November. K.A.B. p. 1386. V.S. p. 985.

Die Geschlechter sind an allen den Orten, wo keine 2 Lehrer sind, zu trennen. R.E. 1819. 19. April. V.S. p. 117. 1824. 17. August. V.S. p. 198.

Alle Sonntagsschüler haben die jährlichen Prüfungen mitzumachen. R.E. 1830. 28. April. V.S. p. 233; gegen solche, die wegbleiben, hat die Distr.-Schul-Insp. einzuschreiten. R.E. 1843. 2. August. V.S. p. 694.

Sollte sich eine Sonntagsschülerin fleischlich vergehen oder gefallen sein, so ist sie zu schriftlichen Arbeiten unter strengster Controlle privatim anzuhalten und hat die Austrittsprüfung in separato zu machen. M.E. 1835. 20. R.A. 28. August. V.S. p. 347.

Während der Christenlehre darf keine Sonntagsschule gehalten werden, da alle Schüler dieselbe zu besuchen haben. R.E. 1852. 3. April. V.S. p. 863. 17.

cfr. oben Seite 34 flg.

n) Benennung der Schule.

Im Gegensatz zu den lateinischen Schulen erhalten die Werk- und Sonntagsschulen das bezeichnende Prädikat „deutsche Werktags-, deutsche Sonn- und Feiertagsschulen.“ Das dießfallsige Unterrichtswesen soll ausschließlich den Namen „deutsches Schulwesen“ erhalten und die Lehrer an diesen Schulen ha-

ben den Namen und Titel Schullehrer. M.E. 1835. 25. October. R.A. 8. November. V.S. p. 352.

Der Ausdruck „Volksschulen", „Elementarlehrer", „Volksschullehrer" ist nicht mehr zu gebrauchen und statt der Bezeichnung „Industrielehrerin" soll man sich des Ausdrucks „Arbeitslehrerin" bedienen. R.E. 1838. 11. September. V.S. p. 479.

Die Aufschriften an den Schulhäuseru sollen nur in den Worten „deutsche Schule" bestehen, die anderen: „Volks-Elementar-Schule" sind darnach abzuändern. Andere sonst nicht ungeeignete Aufschriften mögen belassen werden. R.E. 1838. 8. October. V.S. p. 481. Dieß ist besonders auch bei den Statistiken zu beachten. R.E. 1835. 8. November. V.S. p. 352.

Die einzelnen Abtheilungen in den Schulen werden Klassen genannt, deren in der Regel 3 sind; die unterste heißt Elementarklasse. Nach dem Geschlechte werden die Schulen „Knaben- und Mädchen-Schulen" genannt. R.E. 1812. 15. October. V.S. p. 148. — Die Eintrittsklasse soll besonders beachtet werden und es wird lobend anerkannt, wenn ihr noch eine besondere Stunde gewidmet wird. K.A.B. 1862. p. 285. 6 flg.

II. Schulordnung.

1. Aufnahme. cfr. Schulpflichtigkeit.

Die Aufnahme in die Werktagsschule erfolgt bei gehöriger Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes nach dem zurückgelegten sechsten Lebensjahre, auf dem Lande Anfangs Mai mit dem Beginne des Sommer-, in den Stadtschulen mit dem Beginne des Wintersemesters. V.S. p. 462, 2. M.E. 1838. 26. Febr. M.E. 1856. 9. Juli. K.A.B. p. 898. R.E. 26. Merz. 1858. K.A.B. p. 315. Dieselbe

hat nur einmal im Jahre stattzufinden. M.E. 1839. 1. Septbr. V.S. p. 500, 5.

Ausnahmen sind blos bei besonderen Localverhältnissen gestattet mit Genehmigung der Kreisregierungen. M.E. 1838. 24. Novbr. R.E. 1835. 16. Juni. K.A.B. p. 583.

Wünschen Eltern, daß ihre Kinder, welche nach dem Aufnahmstermine im Laufe des Jahres erst das 6. Lebensjahr erreichen, schon vorher die Schule besuchen, so kann dieß bei vorhandenem Raum und den erforderlichen Fähigkeiten ausnahmsweise geschehen; doch dürfen dieselben nicht beim Eintritt, sondern erst am nächsten Aufnahmstermin als schulpflichtig eingereiht und in die Schullisten eingetragen werden. R.E. 1857. 26. Merz. K.A.B. p. 317. V.S. 1096. cfr. V.S. p. 957. 7.

In katholischen Schulen können Kinder aufgenommen werden, wenn sie bis zum letzten Juli das 6. Lebensjahr zurückgelegt haben, was bei Protestanten nicht sein darf. K.A.B. 1862. p. 285 ff. 7. cfr. V.S. p. 1022.

2. Entlassung.

Die Entlassung aus der Werktags- und Feiertagsschule hat am Schlusse der Winterschule, also Ende April, stattzufinden. M.E. 1838. 26. Febr. V.S. p. 464. 1838. 24. November. V.S. p. 489, und zwar jährlich nur einmal. Doch dürfen die Schüler erst nach bestandener Prüfung vor dem Districtsschulinspector entlassen werden. M.E. 1839. 21. November. V.S. p. 517, und ist diese Prüfung am 1. Mai noch nicht abgehalten, so müssen die Schüler noch bis zur Prüfung, bei welcher der D.-Sch.-J. das gefertigte Verzeichniß über die zu entlassenden Schüler durchzusehen hat, die Schule besuchen. ibid. N. V.

Aus der Werktagsschule wird der Schüler nach zurückgelegtem 13. Lebensjahr bei gehörig bestandener Prüfung, wenn der Schulbesuch nicht auffallend versäumt worden ist,

entlassen. Der Schulbesuch muß einen Zeitraum von 7 Jahren umfassen. M.E. 1838. 26. Febr. V.S. p. 462. 1856. 9. Juli. K.A.B. p. 899. Wer im Schulbesuch besonders nachlässig war, hat die Schule noch ein weiteres Jahr zu besuchen. R.E. 1860. 2. April. K.A.B. p. 305. 1. cfr. VS. p. 332, 5. Wenn Eltern ihre Kinder auch nach dem 13. Jahr in die Schule freiwillig schicken wollen, so können sie dieses gegen Entrichtung des Feiertagsschulgeldes. M.E. 1856. 9. Juli. 1. K.A.B. p. 499. V.S. p. 974 flg. Kinder, die mit Ende April das 13. Jahr noch nicht zurückgelegt, also die Werktagsschule noch nicht volle 7 Jahre besucht haben, können erst mit Ende der nächsten Winterschule entlassen werden. M.E. 1838. 24. Novbr. Ziff. 1. V.S. p. 489. cfr. V.S. p. 595.

Die Feiertagsschüler werden nach einem Zeitraum von 3 Jahren mit dem vollendeten 16. Lebensjahr entlassen. M.E. 1856. 9. Juli. K.A.B. p. 499. 3. V.S. p. 975; ist dieses Lebensjahr am einmaligen Entlassungstermin des Jahres noch nicht zurückgelegt, so ist die Sonntagsschule noch bis zum nächsten Termine zu besuchen. M.E. 1838. 24. Novbr. Ziff. 2 u. 3. R.E. 1858. 26. Merz. K.A.B. p. 317, 3. V.S. p. 1096. Die protestantischen Schüler haben die Schule bis zum Confirmationstag zu besuchen, wenn auch die Prüfung schon früher erfolgt sein sollte. ibid. cfr. R.E. 1860. 2. April. K.A.B. p. 305. 1.

cfr. V.S. p. 1022 u. 1096.

3. **Jahresprüfungen.** cfr. Schulbehörden d

Dieselben zerfallen in ordentliche und außerordentliche.

a) Die ordentlichen sind theils im Frühjahre, theils im Herbste vorzunehmen.

Die Frühjahrsprüfungen sind öffentlich auf dem Lande vom April jedes Jahres bis Ende Mai am Schlusse der Winter-, in den Städten am Schlusse der Sommer-Schule am

zweckmäßigsten vorzunehmen und ist der Termin 8 Tage vorher der Gemeinde feierlich bekannt zu machen, Eltern und Schulkinder, auch andere Schulfreunde sind einzuladen. Der Prüfungsort ist die Schule, wo diese zu eng wäre, das Gemeindehaus oder auch die Kirche; angemessene Decorationen dürfen angebracht werden. Den Tag setzt die D.Sch.J. mit der D.P.B. fest. R.E. 1850. 25. Febr. V.S. p. 813. 1, 1845. 1. April. V.S. p. 742. I.

Die Prüfung leitet der Districts-Schulinspector. Der Localschulinspector und sämmtliche Mitglieder der Schulcommission oder der Localschulinspection (Gemeinde-Vorsteher, Gemeinderath) haben bei Vermeidung von Strafen dem Prüfungsacte beizuwohnen. R.E. 1845. 1. April. V.S. p. 743. 3, 1854. 11. Merz. V.S. p. 924.

Theilnahme der Bezirksbeamten.

Auf Grund der M.E. 1863. 28. Merz sollen die Vorstände der Bezirksämter

1) alljährlich mindestens zehn Schulprüfungen in ihrem Bezirke persönlich in alternirender Weise beiwohnen, außerdem aber möglichst viel Theil an denselben nehmen.
2) Bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen und auswärtiger Amtsgeschäfte, insbesondere bei den Gemeindevisitationen sollen sie wo möglich jede einzelne Schule jährlich wenigstens einmal besuchen. Hiebei haben sie ihr Augenmerk zu richten auf Localitäten, Schulbesuch, Abhaltung der Schulsitzungen, Einschreitung gegen Versäumnisse, Schullisten, Vorhandensein des Schul- und Stundenplans, auch wohl auf Bildungsstand einzelner Schulklassen, besonders der Eintrittsklassen und auf Schulgärten und sollen angemessene Verfügungen treffen. Die Beiziehung der L.Sch.J. bleibt ihnen unbenommen.

3) Wenn Kreisschulreferenten ꝛc. visitiren, so haben sie überall beizuwohnen.

4) Bei außerordentlichen Schulprüfungen von Seiten der Regierungscommissäre haben sie, wenn es möglich ist, Antheil zu nehmen, besonders wenn ihr Amtssitz berührt wird und sie zur Theilnahme aufgefordert werden. R.E. 1863. 2. April. K.A.B. p. 492.

Werden Nebenbeamte zu solchen Prüfungen abgesandt, so erhalten dieselben Diäten, die dem Kreisschulfonde zur Last fallen. M.E. 1833. 3. Dezember. V.S. p. 324.

Die Prüfung soll sich über alle Lehrgegenstände verbreiten, die mit den Kindern behandelt worden sind, auf die wichtigeren ist das Hauptgewicht zu legen, das Visitationsprotocoll gibt die Gegenstände an. So viel als möglich sollen alle Kinder geprüft werden und meist von dem D.Sch.J. cfr. R.E. 1836. 17. Febr. V.S. p. 369. cfr. V.S. p. 969.

Schüler-Verzeichniß, Schreibbücher, Aufsätze und Handarbeiten ꝛc. sind zur Einsicht vorzulegen. cfr. R.E. 1851. 19. Febr. V.S. p. 832. cfr. V.S. 850. 969. 316. 317.

Die Eröffnung der Prüfung geschieht durch kurze Anrede, Gesang und Gebet. M.E. 1833. 24. Juli. V.S. p 316.

Die Beendigung beginnt mit einer Rechenschaft über den Stand der Schule; die fleißigen Schüler werden belobt, die nachlässigen getadelt und eine passende Ermahnung an Lehrer, Schüler, Eltern und Anwesende wird angefügt, worauf dann nach Gesang und Gebet der Schluß erfolgt. Die Prüfung soll in der Regel 4 Stunden dauern. V.S. p. 746.

Werden Prämien ausgetheilt, so findet diese Vertheilung im Prüfungslocale statt.

Das Prüfungsprotocoll, worin auch das Prüfungsresultat, die Fort- und Rückschritte der Schule, die Verbesserungen, die nöthig sind, zu bemerken sind, hat der Districts- und Local-Schulinspector nebst dem Lehrer und auch der Bezirksamtmann, wenn er anwesend ist, mit der Schulcommis-

sion zu unterzeichnen. cfr. R.E. 1845. 1. April. V.S. p. 746—750. IV.

M.E. 1808. 1. Juli. V.S. p. 66—68.

M.E. 1833. 24. Juli. V.S. p. 315—318.

M.E. 1836. 18. Januar. V.S. p. 365—368.

Daß auch die Sonntagsschüler zu prüfen sind, versteht sich von selbst und wird ausdrücklich geboten. R.E. 1830. 28. April. V.S. p. 233. p. 746. B., und zwar bei großen Schulen sollen sie in einer besonderen Abtheilung zur Prüfung kommen. Die Visitationsprotocolle, wovon ein exemplificirtes Formular V.S. p. 520—523 u. 946, zu finden ist, sind mit dem Ergebniß der Prüfung, resp. mit den Noten für jede Klasse nach Vollendung eines Gegenstandes zu versehen.

Die Rubriken I—V incl. füllt der D.Sch.J. für sich, V—VI im Benehmen mit dem D.P.B. aus.

Die Rubriken VII. u. VIII. füllen beide an ihren Wohnorten aus. Das Protocoll ist in duplo deutsch zu schreiben, das Duplicat erhält der L.Sch.J. ohne Ausfüllung der Rubriken VII u. VIII.

Die Formulare sind von dem Central-Schulbücher-Verlag zu beziehen, werden aber den D.Sch.J. auf Verlangen durch die K.R. zugesandt. M.E. 1839. 21. Novbr. V.S. p. 516—517. cfr. R.E. 1835. 15. Merz. V.S. p. 340. cfr. R.E. 1861. 5. Merz. K.A.B. p. 227. 3, 4, 5.

In diesen Visitationsprotocollen ist übrigens

a) die Eintragung der Specialnoten (für jede Klasse und für jeden Lehrgegenstand eine besondere Note) mit Ziffern zu bewirken und jeder Klasse eine aus den Specialnoten gezogene Hauptnote zu ertheilen und zwar nach folgender Notenbestimmung: I. 1. vorzüglich, I. 2. sehr gut, II. 1. gut, II. 2. hinlänglich, III. 1. gering,

III. 2. schlecht; Zwischennoten sind zu vermeiden und dürfen nur bei den nach der vorgeschriebenen Berechnung R.E. 1857. 16. October. V.S. 1077 zu stellenden Hauptnoten stattfinden. R.E. 1843. 2. April. V.S. p. 681. 1852. 3. April. V.S. 860.

b) Die Qualificirung der Lehrer erfolgt nach den oben angegebenen Noten auf Seite 4 des Protocolls und wenn Abänderungen vorkommen sollen, so sind dieselben zu motiviren und neben den bisherigen auch die neu begutachteten einzutragen. Eben so ist es zu halten

c) bei der Qualificirung der Localschulinspectoren, die aber nach folgenden Noten erfolgen muß: I vorzüglich, I annähernd, II vorzüglich nahe, II sehr gut, II annähernd, III sehr gut nahe, III gut, III annähernd, IV gut nahe, IV hinlänglich.

Ferner müssen die nöthigen Bescheide und Verfügungen wie in den Nachweisungen, so auch in den Protocollen von den Districts-Schulbehörden angegeben sein. Auf frühere Visitationseinträge darf sich dabei nicht berufen werden. R.E. 1843. 2. April. V.S. p. 681. 1845. 1. April. V.S. p. 746.

Die Districts-Polizei-Behörden haben die Protocolle mit zu unterzeichnen.

Bezüglich der einzelnen Rubriken ist zu bemerken, daß Rubrik I „Schulprüfung von ... bis ... Uhr" die Anzahl der anwesenden und fehlenden Kinder ganz kurz zu bemerken ist. Die nicht legal Entschuldigten sind privatim zu prüfen oder in einer benachbarten Schule. Wird das Prüfungsresultat für mehrere Schulen in einem Protocoll vorgetragen, so ist abzutheilen: Vorbereitungsschule als Klasse I (unterste Abtheilung).

Abtheilung 1. Abtheilung 2.
(unterste) obere Knabenschule.
Klasse II. Klasse III.

Obere Mädchenschule.

Klasse II. Klasse III.

Rubrik II, Ziff. 2 sind die Schulbesuche und Schulsitzungen ihrer Zahl nach zu constatiren. R.E. 1854. 11. Merz. V.S. p. 9. 25. 3 u. p. 1019. 2.

Rubrik III. Hier ist Nr. 4, Seite 2 die Gesammtnote aus den Hauptnoten nach der V.S. p. 1077 festgesetzten Berechnung vorzutragen und auch zu bemerken, ob Privatschüler die öffentliche Prüfung mitgemacht haben. Von der landwirthschaftlichen und gewerblichen Buchführung ist zu erwähnen, ob sie eingeführt ist oder nicht. R.E. 1861. 5. Merz. K.A.B. p. 227. 4. Ob die Schreib- und Dictatenhefte vollständig vorgelegt wurden, sauber gehalten, corrigirt und nicht von der Tafel abgeschrieben sind, soll bemerkt werden. R.E. 1855. 8. Merz. V.S. p. 957. 8. u. p. 971. 5. Auch müssen sie mit Datum versehen sein. R.E. 1857. 2 April. V.S. p. 1019. 4. Bei den sonstigen Bemerkungen ist anzugeben, ob Blödsinnige oder sonst Unterrichtsunfähige vorhanden sind. V.S. p. 749. 5. Die Vorlage von Probeschriften und Proberechnungen muß ebenfalls erwähnt werden. V.S. p. 2000. R.E. 1858. 7. April.

Rubrik IV sind Bemerkungen über Vorlage der Entlaßscheine, die der D.Sch.J. mit zu unterzeichnen hat, zu machen. Auch ist die richtige Vorlage der Ueberweisungs-Verzeichnisse zu constatiren V.S. p. 884. und ist noch die vorschriftsmäßige Entlassung zu erwähnen. R.E. 1852. 3. April. V.S. p. 861. 5.

Rubrik V. 1. 2. sind die Baugebrechen anzugeben und der Districts-Polizei-Beamte hat, wenn er zugegen ist, das Erforderliche sogleich anzuordnen; ist er nicht zugegen, so muß er einen kurzen Extrakt über Baugebrechen fertigen lassen und das Nöthige verfügen. R.E. 1852. 3. April. V.S. p. 861. 6. Auch sind daselbst Ziff. 4 die Bemerkungen über die Schulgärten zu machen. ibid. 7.

Rubrik VII ist gewissenhaft einzutragen. Die Noten müssen mit den Noten in den Qualificationslisten stimmen. Die zur Abänderung vorgeschlagene dürfen nicht eher in die Qualificationslisten eingetragen werden, als bis der Regierungsbescheid erfolgt ist cfr. oben b. c.; Rubrik VII u. VIII fertigen die Distr.-Behörden mit. R.E. 1845. 1. April. V.S. p. 746—750. 1852. 3. April. V.S. p. 860. 2, 3—8.

Eine Privatprüfung zum Austritt aus der Werk- oder Sonntags-Schule darf nur im äußersten Nothfall von dem D.Sch.J. auf Antrag des L.Sch.J. und mit Beistimmung der D.P.B. stattfinden. V.S. p. 517. IV. u. p. 746. IV. A.

Beilagen zu den Visitationsprotocollen.

1) Die jüngsten 2 von der kgl. Regierung erlassenen Visitationsbescheide. R.E. 1851. 19. Febr. V.S. p. 832. 1. 1852. 3. April. V.S. p. 860. 1.

2) Visitationsbericht hat A. Vorbemerkungen, B. Inneres Schulwesen, C. Aeußere Schulverhältnisse zu berücksichtigen und hat genau den Gang einzuhalten, der S. 604 der Verordnungssammlung für die Kreisscholarchen vorgeschrieben ist, wenn auch nicht jeder einzelne §. eine besondere nähere Ausführung erhalten kann. Der Distr.-Beamte hat ihn mit zu unterzeichnen. R.E. 1845. 1. April. V.S. p. 750. V. p. 518. p. 956. p. 2001. 7. Ob der Religionsunterricht von den Geistlichen ertheilt wird, ist anzugeben. V.S. p. 958. 10, ebenso, ob die Herbstprüfungen gehalten wurden. R.E. 1861. 5. Merz. K.A.B. p. 227. 3, auch muß die zweckmäßige Verwendung von Zuschüssen an die Schullehrerbibliothek nachgewiesen werden.

Dem Schulvisitationsberichte sind folgende Beilagen anzufügen:

a) Die Schulvisitationsprotocolle nebst den Nachweisen und dem Verzeichniß der Aus- und Uebertretenden,

dem Nachweis über Vollzug des Lehrplanes und dem Nachweis über Behandlung der strafbaren Versäumnisse; alles dieses geheftet, paginirt und mit Inhalts-Verzeichnissen versehen. Die Protocolle über unangemeldete Visitationen gehen den andern in chronologischer Ordnung voran.

b) Die Uebersicht über den Stand der Schulen. cfr. V.S. p. 643 flg. und zwar eine Hauptübersicht, und wenn Schulen in mehreren Polizeidistricten sich befinden, für jeden solchen District eine besondere.

c) Die Jahresberichte der Conferenz-Vorstände der Fortbildungsanstalt des Districts nebst den Beilagen derselben (Protocolle und Lehrer-Conferenzarbeiten, Lehrer-Verzeichniß) und dem besonderen Gutachten des Distr.-Schul-Insp. nach dem kgl. Reg.-Ausschr. v. 10. Mai 1844. §. 12. K. Int.-Bl. Nr. 58. S. 511. 1854. p. 283. 1856. p. 365. 1859. p. 404. 4. 1861. p. 227. 5. V.S. p. 926.

d) Die Liquidation der Diäten in duplo nach dem Formular v. 22. Juli 1836. V.S. p. 423 u. nach der M.E. 1838. 12. Dezember. V.S. p. 488. Sie ist in chronologischer Reihenfolge herzustellen, mit Datum und Unterschrift zu versehen und zu summiren. R.E. 1845. 22. Juli. V.S. p. 757.

e) Die Versäumnißtabelle mit annähernden Bruchzahlen, alphabetisch nach den Schulen aufgeführt, wird dem Visitationsbericht unmittelbar angefügt. R.E. 1859. 10. April. K.A.B. p. 405.

Visitationsbescheid und Vollzug.

Der Visitationsbescheid wird an die Distr.-Schul-Insp. erlassen, welche denselben der Distr.-Pol.-Behörde, dem L.Sch.J. und Lehrern ꝛc. mitzutheilen hat. Der dem D.Sch.J. obliegende Vollzug wird überwacht.

Bei den in Folge der Visitationsbescheide zu erstattenden Separatberichten ist neben dem allgemeinen Rubrum „die Visitation der deutschen Schulen pro 18.. betr.“ auch noch der besondere Betreff ihres Inhaltes zu erwähnen, z. B. „hier die Herstellung der Schullocalitäten in N. betr.“

Ueberhaupt muß in Berichten die ad N. bezeichnete Nummer der Reg.-Entschl. angeführt werden.

R.E. 1845. 1. April. V.S. p. 746—752.

Die Visitationsberichte nebst den Beilagen sind bis zum 15. August jeden Jahres unfehlbar an die kgl. Kreis-Reg. einzusenden. Ungerechtfertigte spätere Einsendung kann zur Folge haben, daß die Diäten nicht ausbezahlt werden. R.E. 1853. 19. April. V.S. p. 885. 1857. 2. April. p. 1020. R.E. 1841. 17. Septbr. K.A.B. p. 1841. p. 941. R.E. 1842. 8. Septbr. V.S. p. 653. 1850. 25. Febr. V.S. p. 814. 9.

Die Visitationen durch die Kreisscholarchen sind nach den in der allerhöchsten Verordnung v. 1832. 1. April. §. III. u. M.E. 1833. 12. Febr. bestimmten Normen zu vollziehen. V.S. p. 518 u. 519. VIII. R.E. 1856. 2. Merz. V.S. p. 969. cfr. Formular des Protocolles V.S. p. 954. cfr. p. 969. cfr. M.E. 1838. 27. Merz V.S. p. 468 über die Prüfungen in größeren Städten.

a) Die Herbstprüfungen werden auf Grund der M.E. 1808. 15. September §. 38—40. V.S. p. 81 vorgenommen und sollen den Schluß der Sommer-Schule machen. Dabei soll man gründlich verfahren und zwar nach dem Formular der Visitationsprotocolle bei den Frühjahrsprüfungen. Dieselbe hält der Localschulinspector, wo möglich in Gegenwart einiger Mitglieder der Schulcommission oder der Gemeindeverwaltung. Diese und der Lehrer unterzeichnen mit dem Localschulinspector das Protocoll, nach dem das Prüfungsresultat am Schlusse der Prüfung bekannt gegeben ist. R.A. 1857. 7. Mai. V.S. p. 1023. K.A.B. 1862 p. 285 flg. 5.

Die Protocolle werden an die D.Sch.Insp. gesandt und von dieser nach genommener Einsicht zurück gegeben. cfr. V.S. p. 2005.

b) Die außerordentlichen Prüfungen werden entweder durch einen Kreisscholarchen im Beisein des D.Sch.J. und L.Sch.J. und wo möglich einiger Mitglieder der Schulcommission oder der Gemeindeverwaltung oder durch den Districtsschulinspector im Beisein des L.Sch.J. abgehalten. Der Prüfungstag wird der Gemeinde und dem Lehrer nicht bekannt gemacht, der L.Sch.J. und Andere werden kurz vorher dazu eingeladen. Ein Formular zum Protocoll findet sich V.S. p. 954—955.

Solche außerordentliche Schulprüfungen sollen jährlich in jedem Districte 4 vorgenommen werden und zwar durch den Districts-Schulinspector, in besonderen Fällen auch durch einen ausgezeichneten Lehrer, den die kgl. Kreisregierung dazu ermächtigt. Dabei soll auf minder tüchtige und berufstreue Lehrer eingewirkt werden; jedoch bleibt die Auswahl der Schulen dem Ermessen des Inspectors heimgestellt. Für jede solche Prüfung werden 3 fl. Diäten bezahlt. M.E. 1851. 5. August. V.S. p. 844. R.E. 1857. 1. Dezbr. V.S. p. 1086.

Wenn ein Schuldistrict weniger als 8 Schulen zählt, so genügen 2 außerordentliche Visitationen. R.E. 1851. 10. October. V.S. p. 847.

Sie haben immer da, wo es nöthig ist, einzutreten, ihr Zweck ist die Controlle, wie den Anordnungen, die bei der ordentlichen Schulvisitation getroffen wurden, entsprochen ist. Das gewöhnliche Visitations-Protocoll-Formular ist hier anzuwenden und hat sich auf jene Controlle und auch auf andere weitere geeignete Wahrnehmungen, Anträge und erlassene Bescheide zu beschränken.

Der Local-Schul-Inspector soll, der Districts-Beamte kann, wenn es wünschenswerth ist, denselben beiwohnen. Wenn der D.Sch.J. mehr als 4, resp. 2 solcher Prüfungen halten

will, steht dieß ihm frei; er erhält aber nur für die bestimmte Zahl Vergütung. Die Protocolle sind, wenn nicht dringende Anträge vorliegen, mit den Verhandlungen über die ordentlichen Visitationen vorzulegen.

R.E. 1851. 18. Dezbr. V S. p. 854.

Die Berechnung der Noten bezeichnet das lithographirte R.A. 1857. 16. October, wornach mit der Zahl 20 in die Notensumma zu dividiren ist und der Quotient die Hauptnote bildet. cfr. K.A.B 1860. p. 305. 2. Die Bezeichnung der Noten für Lehrer u. L.Sch.J. bestimmt R.E. 1845. 1. April. V.S. p 747. 744.

4. Requisiten zur Prüfung, d i. zur ordentlichen Jahresprüfung.

Sie sind sämmtlich von dem L.Sch.J. zu contrasigniren.

a. Nachweisung.

Sie ist die geschichtliche und statistische Darstellung des Standes der Schule für eine bestimmte Zeit. Sie wird erzielt durch Ausfüllung der Rubriken eines lithographirten Formulars, welches dem Localschulinspector von d. K. D.Sch.J. zugesandt wird. M.E. 1833. 24. Juli. V.S. p. 317. **IX. X.** Ein ausgefülltes Formular ist abgedruckt V.S. p. 524—528, 950—953; ein anderes lithographirtes mit R.A. 1855. 5. Merz den Local-Schul-Inspectionen hinausgegeben worden. Der Inhalt ist in möglichster beinahe lapidarer Kürze und mit Vermeidung jedes unnöthigen Wortgepränges zu verfassen. V.S. p. 517. **X.** Die Nachweise müssen jedoch vollständig sein, unvollständige sind umzuarbeiten und deren Verfasser zu nennen. Dergleichen Vorlagen werden mit Ordnungsstrafen geahndet. R.E. 1858. 7. April. K.A.B. p. 373. 1, V.S. p. 2000. 1. und 1857. 2. April. K.A.B. p. 363.

Bemerkungen zu den Nachweisungen.

Rubrik I. 1. 3. 5. 6 müssen die eingetretenen Veränderungen speciell angegeben werden. V.S. p. 885. 7.

Nr. 2 ist anzugeben, ob die Schule abgetheilt ist oder nicht. V.S. p. 956. 2. R.E. 1858. 7. April. V.S. p. 2000.

Nr. 5 soll des Schulgartens und des Baumsetzens gedacht werden. V.S. p. 744. 4. b.

Rubrik II. Nr. 1 sind die Bescheide des Vorjahres einzutragen und deren Vollzug zu constatiren. V.S. p. 744. 4. c.

Nr. 2 ist die Zahl der Schulbesuche von Seiten des Geistlichen anzugeben. V.S. p. 814. 3.

Rubrik III. Erwähnt wird hier der Betrag der Geldstrafen einzeln nach den betreffenden Schulen. V.S. p. 863; sowie auch der Durchschnitt der entschuld- und schuldbaren Versäumnisse anzugeben ist. V.S. p. 957. 9.

Rubrik IV. Nr. 1 wird die Qualification des Lehrers, wie sie V.S. p. 744 ff. vorgeschrieben ist, bestimmt.

Nr. 2 wird in den Verfügungen erwähnt, ob Eltern und noch andere Personen der Prüfung beiwohnten. V.S. p. 745.

Nr. 3 wird die Theilnahme der Schuljugend am Gottesdienst und an den Christenlehren erwähnt. R.E. 1850. 25. Febr. V.S. p. 814. 3.

Rubrik V. Nr. 1 ist der genaue Vollzug der rechtzeitigen Anfertigung 2c. der Lehr- und Stundenpläne zu bestätigen. V.S. p. 971. 4.

Nr. 2 sind die gebrauchten Lehrbücher namentlich aufzuführen und der Leitfaden zur biblischen Geschichte ist anzugeben. V.S. p. 863. 16.

Nr. 6 erwähnt die Vorlage der Ueberweisungs-Verzeichnisse. V.S. p. 814. 5. p. 956. 4.

Nr. 8 gibt die Zahl der Sitzungsprotocolle an, die zu bestätigen ist. V.S. p. 814. 3.

Zu den Anträgen 2c., Rubrik VIII und IX wird bemerkt, daß

a) dringende sogleich der kgl. Regierung vorzulegen sind,
b) Gegenstände, für welche Termine vorgeschrieben sind, müssen rechtzeitig angeregt werden,
c) Wo besondere Instruction nöthig ist, sind gesonderte Anträge zu machen und dieselben in den Schulvisitationsverhandlungen empfehlungsweise zu berühren. R.E. 1852. 3. April. V.S. p. 862. 10.

Die verfaßten Nachweise sind jedesmal 3—4 Wochen vor der Prüfung der D.Sch.J. zu übergeben. R.E. 1857. 2. April. K.A.B. p. 363 und in duplo anzufertigen. Zum Schreiben des Duplicates kann der Lehrer oder Gehilfe verwendet werden; allein Rubrik IV muß der Localschul-Insp. selbst eintragen und Rubrik V. 3 das Nöthige beisetzen.

R.E. 1845. 1. April. V.S. p. 743. III flg. u. R.E. 1852. 3. April. V.S. p. 862. 11, u. p. 971. 7.

b. Lehrplan und Stundenordnung.

Andeutungen zu Lehrplänen finden sich in der V.S. p. 33—38, dann mit Bestimmung der Lehrordnung p. 114 bis 122 und die Erläuterung dazu p. 122—136.

Lehrpläne sollen in Schullehrerconferenzen für den ganzen District berathen und bestimmt werden. Diese haben die einzelnen feststehenden Bestimmungen für den Stufengang und die Vertheilung des Unterrichtsstoffes zu geben; dagegen hat jeder Lehrer unter Festhaltung der gemeinsamen Grundsätze diesen Plan für seine Schule in modificirter Form in Anwendung zu bringen und hienach seinen Plan am Anfang der Sommer- und Winter-Schule zu fertigen und dem Local-Schul-Inspector zur Prüfung, Genehmigung und Contrasignirung vorzulegen. R.E. 1858. 7. April. K.A.B. p. 374, 5. Derselbe ist dann sorgfältig in der Schule aufzubewahren und einzuhalten. R.E. 1856. 10. Merz. K.A.B. p. 364. V.S.

p. 971. 4. K.A.B. 1862. p. 285 flg. 8; diese Unterrichtspläne sind gründlich zu prüfen und unbrauchbare umzuändern. R.E. 1857. 2. April. K.A.B. p. 365. 3. V.S. p. 1019. Sie haben den im Laufe eines Jahres zu verarbeitenden Lehrstoff zu enthalten und die im Visitationsprotocolle vorgeschriebene Reihenfolge der Gegenstände ist dabei einzuhalten.

R.E. 1845. 1. April. V.S. p. 752. 4.

Ein Nachweis über den Vollzug des Lehrplanes (Angabe dessen, was in jedem Gegenstand in jeder Abtheilung gelehrt und geleistet wurde) ist dem Nachweis 5. Nr. II beizulegen. V.S. p. 526.

Das Liederverzeichniß wird diesem Nachweis beigefügt.

Von den Lehrplänen sind die Stundenpläne — Stundenordnung — wohl zu unterscheiden.

Auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 25. Juli 1810. V.S. p. 99. d u. e. u. R.E. 1834. 3. Mai. V.S. p. 331. 3 soll die vorgeschriebene Zahl von Schulstunden für die einzelnen Unterrichtsgegenstände in entsprechender Weise verwendet werden, und wie dieß geschieht, hat die Stundenordnung nachzuweisen, die dem Localschulinspector zur Gegenzeichnung vorzulegen und an der Thüre des Schulzimmers anzuheften ist.

R.E. 1852. 3. April. V.S. p. 863. 14. R.E. 1856. 10. Merz. K.A.B. p. 364. 4. V.S. p. 970.

Die Anfertigung hat vor dem Anfang der Sommer- und Winterschulen zu geschehen. ibid. cfr. R.E. 1853. 19. April. V.S. p. 885. 4.

Die Stundenordnung ist dem Nachweis sub III beizulegen. V.S. p. 526.

c. Schüler-Verzeichniß.

Dieses ist nach Klassen herzustellen und muß der Geburtstag jedes Schülers und nicht blos der der Eintritts- und

Austritts-Klassen beigesetzt werden. K.A.B. 1858. p. 374. 2. R.E. 1858. 7. April. V.S. p. 2000. 2. Dasselbe ist mit Anfang jedes Schuljahres herzustellen und zwar ausgeschieden nach den einzelnen Klassen und soll stets in den Schulen zur Einsicht bereit liegen und evident gehalten werden. R.E. 1859. 10. April. K.A.B. p. 403, 1. Die Bezeichnung derjenigen, welche zum Vorrücken, Ueberweisung in die Sonntagsschule und zur Entlassung beantragt werden, darf nicht fehlen.

Dieß Verzeichniß ist dem Nachweis sub Nr. I beizulegen. V.S. p. 526.

R.E. 1855. 8. Merz. K.A.B. p. 281. V.S p. 956. 3.

d. Ueberweisungs-Verzeichniß.

Bezüglich der Werk- und Feiertagsschüler, die im Laufe des Schuljahres in andere Sprengel übergetreten sind, ist ein besonderes Verzeichniß anzufertigen, welches mit den Empfangsbescheinigungen der Ueberweisscheine den Nachweisen beizulegen ist. R.E. 1850. 25. Febr. V.S. 814. 5. Die Bescheinigungen sind jedesmal pünktlich zu geben; wenn sie ausbleiben, ist zu moniren und wenn sie binnen 6 Wochen nicht erfolgen, soll die Anzeige davon bei der kgl. Regierung gemacht werden. R.E. 1852. 3. April. V.S. p. 861. 4.

Die Verzeichnisse selbst sind jahrgangweise anzulegen mit folgenden Rubriken: a. Namen; b. Wohnort des Schülers; c. Namen der Schule, wohin überwiesen wird; d. Datum des Ueberweisungs-, e. des Bescheinigungstags; f. Nummer der Bescheinigung.

Dieselben werden bei den Prüfungen vorgelegt, eingesehen und wieder zurückgegeben.

R.E. 1853. 19. April. Ziff. 1. K.A.B. p. 276.

In diesem Verzeichniß sind blos die ausgetretenen Schüler aufzuführen. R.E. 1856. 10. Merz. K.A.B. p. 364. V.S. p. 971. 6.

Dieselben müssen dem L.Sch.I. unmittelbar zugestellt werden. R.E. 1854. 11. Merz. V.S. p. 925. 4.

e. Verzeichniß der Schulbücher.

Die Schulbücher sind zum Gebrauch für Kinder und Lehrer vorgeschrieben und müssen einzeln aufgezählt werden, sowohl die der Kinder, als die des Lehrers. R.E. 1850. 25. Febr. V.S. p. 814. 3. 1851. 19. Febr. V.S. p. 832. 3.

Die Wahrnehmungen darüber sind in den Nachweisen sub V. 2. mit aufzunehmen und ist sogleich darauf zu verfügen. R.E. 1852. 3. April. V.S. p. 863. 16; wo der Raum nicht ausreicht, ist ein besonderes Verzeichniß anzufertigen und dem Nachweise beizulegen. ibidem.

Von vorstehenden Beilagen werden bei der Prüfung blos vorgelegt, von dem D.Sch.I. eingesehen und dem L.Sch.I. zurückgegeben: 1) das Lieder-, 2) Bücher-, 3) Schüler-, 4) Ueberweisungs-Verzeichniß und 5) die Stundenordnung, welche der kgl. Regierung nicht zugesandt werden. R.E. 1863. 1. Merz. K.A.B. p. 336.

f. Nachweis über die Behandlung der in den Schulen vorgekommenen strafbaren Schulversäumnisse (Controllbogen).

Dieser Nachweis hat folgende Rubriken:

1. Fortlaufende Nummer.
2. Monat und Jahr.
3. Benennung der Schule.
4. Strafbare Versäumnisse.
5. Von der L.Sch.I. verfügte Geldstrafen. — fl. — kr.
6. Conferenz und Conferenzprotocoll. pag. —.
7. An Strafen wurden durch die Localbehörden eingehoben — fl. — kr.
8. Das Verzeichniß der Strafreste wurde an die Districtspolizeibehörde übergeben am —.

9. Durch die Districtspolizeibehörde wurde an Geldstrafen beigegeben — fl. — kr.
10. Die Mittheilung der D.P.B. erfolgte am —.
11. Uneinbringliche, daher umgewandelte Strafen.
12. Unvollziehbare Strafen.
13. Der Vollzug ist mitgetheilt von dem Magistrat oder von dem Landgerichte, resp. Bezirks-Amte.

Ein solcher Controllbogen ist in jeder Schule anzulegen und evident zu halten, am füglichsten nach Monaten, ist aber dessen Anlage auch nach Quartalen erlaubt. Den Nachweisen zur Schulprüfung und den Prüfungsacten ist er beizulegen. R.A. 1861. 22. Merz. E.-Nr. 10,826.

Anträge, die nicht den Nachweisen angefügt werden können, müssen besonders gestellt werden. R.E. 1845. 1. April. V.S. p. 745. 7.

5. Ferien.

Die Zeit der Ferien ist auf 4 Wochen festgesetzt; sie müssen auf das Sommerhalbjahr verlegt werden und zwar auf den Zeitpunkt, wo die strengste Feldarbeit eintritt; die Ordnung soll districtweise bestimmt werden. R.E. 1861. 29. Novbr. K.A.B. p. 1326. M.E. 1810. 25. Juli. V.S. p. 99. d. 1—3. R.E. 1811. 17. Novbr. V.S. p. 138. 1845. 16. October. V.S. p. 762.

In Bayreuth, Hof und Wunsiedel sind die Ferien mit jenen der höhern Lehranstalten in Einklang zu bringen. M.E. 1856. 16. Juli. V.S. p. 975.

Dieselben dürfen nicht willkührlich erweitert werden. M.E. 1834. 3. Mai. V.S. p. 332 und sollen in den kleineren Städten und Märkten, sowie auch auf dem Lande auf die Zeit der Getreide- und Kartoffelernte verlegt werden. M.E. 1855. 20. Merz. K.A.B. p. 331. V.S. p. 958. Der L.Sch.J. bestimmt die Zeit und zeigt sie dem D.Sch.J. an. R.E. 1861. 19. Dezbr. Nr. 7803.

In einzelnen dringenden Ausnahmsfällen können die D.Sch.B. die Verlängerung der Ferien um einige Tage gestatten, die jedoch im Laufe der übrigen Sommerzeit wieder eingebracht werden müssen. R.E. 1842. 31. Mai. V. S. p.639. cfr. M.E. 1855. 9. August. V.S. p. 961.

6. Vacanztage.

a) Ganze sind die sogenannten dritten Feiertage an Ostern, Pfingsten und Weihnachten und der Tag nach der Schulprüfung; die Quartalstage, die Markt- und Kirchweih-Montage sind keine Vacanztage.

b) Halbe Vacanztage sind die Vorabende der großen Feste des Jahres. R.E. 1854. 21. April. V.S. p. 930.

Außerdem darf auch in jenen Wochen, in welchen ein Fest- oder Feiertag fällt, ein weiterer ganzer oder 2 halbe Vacanztage stattfinden. Für Landschulen, deren Sprengel sich weit über den Schulort hinaus erstreckt, darf ein ganzer Wochentag frei gegeben werden. Für Stadtschulen sind blos 2 halbe, wie bisher üblich, frei zu geben. ibidem. cfr. V.S. p. 959.

7. Feierlichkeiten. cfr. Kinderfeste II. 2, c.

Hiezu gehören die Akte der Preisevertheilung; um diese zu erhöhen, sollen sie öffentlich bekannt gemacht werden, geistliche und weltliche Obrigkeiten haben dabei zu erscheinen und können besonders in Städten mit Instrumentalmusik und Gesang nebst Anrede eingeleitet werden. M.E. 1808. 1. Juli. V.S. p. 69.

Bei den sogenannten Wiesenfesten ist die Genehmigung der D.Sch.J. u. D.P.B. nöthig. V.S. p. 733 u. p. 2004; sie sollen blos Kinderfeste sein und nicht zu lange dauern. V.S. p. 868 u. 885; nur mit Vorwissen der Lehrer darf sich die Schuljugend dabei betheiligen, V.S. 892, und vorkommende Tänze sollen durch passendere Spiele ersetzt werden.

V.S. p. 889. Das Gregorienfest darf nur einen Tag dauern und muß an einem heiteren Frühlingstag begangen werden. Das Umsingen dabei ist verboten. Von der Kirche, wohin die Schuljugend Morgens geführt wird, geht man in die Schule zurück und Nachmittags versammelt man sich im Freien. R.E. 1811. 27. Dezbr. V.S. p. 140—142.

Ausnahmsweise wird die Abhaltung von Musik für die Werktagsschüler in Thurnau und Culmbach erlaubt. M.E. 1855. 17. Juni. V.S. p. 960 u. 961.

Wenn die Schuljugend in neu gebaute Schulhäuser eingeführt wird, so soll dieß auch mit zweckmäßiger Feier geschehen. R.E. 1823. 25. Januar. V.S. p. 192.

8. **Schulbesuch.** cfr. Schulzeit und Schulpflichtigkeit.

a. Jedes schulfähige Kind hat die Schule vom zurückgelegten 6. bis zum vollendeten 13. Lebensjahr zu besuchen. M.E. 1802. 23. Dezbr. V.S. p. 5, 1.

Ausländer, so lange sie im Inlande sind und das schulpflichtige Alter nicht überschritten haben, sind den Einheimischen vollkommen gleich zu stellen. R.E. 1846. 12. August. V.S. p. 783.

cfr. oben Entlassung S. 76.

b. Schulversäumnisse und Schulstrafen.

Im Hinblicke auf Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches wird bezüglich der Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes von Seiten der Werk- und Sonntagsschüler Folgendes verordnet:

An jeder Schule sind monatliche Verzeichnisse über die Versäumnisse zu führen, welche in den ersten Tagen des nächsten Monats der L.Sch.J. oder Stadt-Bezirks-Inspection zu übergeben sind. In den monatlichen Schulsitzungen werden diese Verzeichnisse geprüft, Eltern, Vormünder, Lehr- und

Dienstherren ꝛc., welche die im K.A.B. 1861. p. 1327 bezeichneten giltigen Entschuldigungen nicht dem Lehrer schon vorgebracht haben oder von denen Entschuldigungen nicht schon notorisch bekannt sind, der Säumigen vorgeladen, ihre Entschuldigungen gehört und wenn sie wegbleiben oder die Entschuldigung nicht genügt, jede Versäumniß mit 2—6 kr. in Geld bestraft, und kann in einzelnen Fällen sogleich die höchste Geldstrafe verfügt werden. R.A. 1862. 17. Novbr. E. N. 5630 ad N. P. 4460.

Ebenso werden die säumigen Sonntagsschüler vorgerufen und vernommen und ihnen bei ungenügender Entschuldigung eine eindringliche Ermahnung und Zurechtweisung ertheilt.

In der Pfalz legt der Lehrer die Verzeichnisse der L.Sch.J. vor und diese übergibt sie beglaubigt dem Vorstande der Orts-Schulcommission zur weitern Verhandlung.

Die Strafgelder hebt die Gemeindeverwaltung ein und in der Schulcasse werden sie verrechnet. In der Pfalz geschieht die Erhebung durch administrativen Zwangsvollzug. Die Verrechnung bleibt dort wie bisher.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, auf die Mittheilung der Gemeinden hin diese Gelder durch Execution einzuheben. M.E. 1863. 19. Merz. R.E. 1863. 25. Merz. K.A.B. p. 461.

Eltern ꝛc., welche wiederholt gestraft worden sind und dennoch beharrlich säumig sich zeigen, werden den betreffenden Schulbehörden: P.D., St.M., Bez.A. unter Vorlage der Verzeichnisse und mit Anzeige der verfügten Strafen zur Verwarnung angezeigt; dieß gilt auch für die Sonntagsschüler und für den Besuch des Religionsunterrichtes. Diese Anzeige ist von den Schulbehörden zu machen, sobald die Schulversäumnißstrafe von der L.Sch.J. wiederholt verfügt worden ist, wenn diese zweite Strafe auch noch nicht beigetrieben sein sollte. R.E. 1863. 25. Merz. K.A.B. p. 461. Die veranlaßten Warnungen werden innerhalb 14 Tagen von jenen Behörden schriftlich oder mündlich kund gegeben.

Bleiben solche Verwarnungen erfolglos, so ist nach Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches durch den Staats-Anwalt beim Polizeistrafgerichte einzuschreiten, unter Vorlage der nöthigen Behelfe, sobald die Fruchtlosigkeit constatirt ist und kann nach einmal erfolgter strafrechtlicher Einschreitung ohne die vorgeschriebene Prozedur bei der nächsten Schulversäumniß sofort wieder die unmittelbare Erwirkung weiterer strafrechtlicher Einschreitung versucht werden. K.A.B. 1863. p. 461. Eine solche vorgesehene spätere Verhandlung schließt aber die sofortige polizeiliche Einschreitung zur Aufrechthaltung der Ordnung nicht aus. Die Localpolizei kann im Sinne des Art. 10 des Polizeistrafgesetzbuches einschreiten und kann auch die Vorführung der Schulpflichtigen durch die Polizei-Organe in die Schule verfügt werden. M.E. 1863. 14. Juli. R.E. 23. Juli. K.A.B. p. 1185. In der Pfalz geschieht dieß durch die Orts-Schulcommission.

M.E. 1862. 28. Juni. K.A.B. p. 1265—1268.

M.E. 1863. 19. Merz. R.E. 25. Merz. K.A.B. p. 461.

Das monatliche Verzeichniß über die Versäumnisse, wovon ein Formular K.A.B. 1862. p. 1371 flg. zu finden ist, enthält die Rubriken: Laufende Nummer, Name, Stand der Eltern 2c., Wohnort mit Hausnummer, Name 2c. des Schülers, Versäumnisse der Werk-, Sonntagsschule und des Religionsunterrichts, Bemerkungen des Lehrers, Beschluß in der Schulsitzung, Grund des Beschlusses.

Stehen Werk- und Sonntagsschule unter einem Lehrer, so genügt ein Exemplar mit oder ohne Ausscheidung der Werk- oder Sonntagsschüler, ausserdem müssen die Verzeichnisse gesondert sein.

Der Lehrer stellt blos die Thatsache fest, ob entschuldigt oder nicht, kann aber ausserdem das sonstige Verhalten bemerken.

Die Uebergabe desselben an die Schulbehörde hat wo möglich am 1. Tag des folgenden Monats längstens bis zum

3. Tage zu erfolgen. Saumseligkeit ist nach der M.E. 1808. 15. Septbr. V.S. p. 78 flg. §. 17 u. 29 zu ahnden oder anzuzeigen.

Die Prüfung der Verzeichnisse hat am 1., spätestens am 2. Sonntag jeden Monats stattzufinden, die dabei ohne genügende Entschuldigung fehlenden Mitglieder sind nach fruchtlos vorausgegangener Ermahnung dem B.Z.A., resp. St.M. anzuzeigen.

Die Strafe kann nach Umständen gleich mit 6 kr. diktirt werden und auch die Versäumnisse von halben Schultagen sind wie die der ganzen zu bestrafen und zwar im Wiederholungsfalle jedes einzelne Versäumniß neu.

Die Gemeindeverwaltung kann bei der Einhebung der Schulstrafen nach M.E. 1825. 4. Juni. V.S. p. 202 nöthigen Falls executiv verfahren, sowie auch das im Art. 13 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 vorgeschriebene Verfahren beobachten.

Die Anzeige eines Sonntagsschülers &c. bei dem B.Z.A. ist begründet, wenn auf die erste Verwarnung gleich wieder eine zweite nothwendig ist.

Polizei- und Schulbehörden sollen diese Anordnung pünktlich vollziehen und überwachen. R.E. 1862. 18. Juli. K.A.B. p. 1367 flg.

Ob die Strafgelder eingegangen sind oder nicht, muß in dem Conferenzprotocolle bemerkt werden und auch ob die Verzeichnisse rechtzeitig zurückgegeben worden sind. R.E. 1860. 1. Merz. K.A.B. p. 220.

Die Verlängerung der Rückgabe um einen Monat ist nur dann zulässig, wenn der Strafvollzug in einem Monat nicht bewirkt werden kann.

R.E. 1860. 2. April. K.A.B. p. 306. 4.

Schüler, die nicht entlassen worden sind, verfallen in die nämlichen Strafen, wie die übrigen Schüler, ibidem K.A.B. 1860. p. 305, 1, und wenn Versäumnisse 3—4 Monate

für die ganze Schulzeit betragen, so ist die Schule nach dem 13. Lebensjahr um so viel länger zu besuchen.

R.E. 1807. 23. Septbr. V.S. p. 61.

Die L.Sch.J. haben die Durchschnittszahl der Versäumnisse anzugeben. R.E. 1859. 10. April. K.A.B. p. 404, 5 und die D.Sch.J. ein Hauptverzeichniß nach vorgeschriebenem Formular zu fertigen. ibidem.

Legale Entschuldigungen sind nur Krankheiten und außerordentliche Fälle. R.E. 1810. 5. Januar. V.S. 90, 4, schlechte Witterung, ungangbare Wege, zuweilen auch Krankheit der Mutter; keineswegs aber Feld- und Hausarbeiten, Kinderwarten, Viehhüten &c. R.E. 1861. 26. Novbr. K.A.B. p. 1328. Die Verordnungen über Schulbesuch und Strafen sollen jährlich einige Male in den Gemeindeversammlungen vorgelesen werden. R.E. 1854. 11. Merz. V.S. p. 925, 9. cfr. R.E. 1858. 27. Merz. V.S. p. 1097.

9. Verdingen der Kinder.

Das Verdingen darf nur mit einem Zeugnisse der Localschulinspection, welches unmittelbar an die betreffende L.Sch.J. zu senden ist, laut allerh. Verordnung v. 5. Juli 1813. Reg.B. p. 507 stattfinden. R.E. 1813. 24. Juli. V.S. p. 152. Die Dienstherren sind verpflichtet, solche Kinder fleißig in die Schule zu senden und werden wegen Saumseligkeit wie die Eltern bestraft. R.E. 1834. 3. Mai. V.S. p. 331. 2. Die Gemeinde-Vorstände sollen kein solches Kind ohne Zeugniß in den Dienst treten lassen.

R.E. 1836. 17. Febr. V.S. p. 369.

Wer schulpflichtige Kinder zur Hut mit Versäumung ihrer Schulpflicht verwendet, kann bis zu 10 fl. bestraft werden. Pol.-Str.-G.-B. Art. 224. cfr. Art. 107. cfr. oben Sittlichkeit der Kinder und V.S. p. 932. cfr. M.E. 29. Mai 1855. R.E. 1855. 10. Juni. V.S. p. 959. M.E. 1856. 3. Januar. V.S. p. 967. p. 972.

Lehrer und Dienstherren, die ein solches Kind ohne Zeugniß aufnehmen, können um 30 kr. bestraft werden, die in die Schulkasse fallen.

Bei der Rückkehr hat das Kind ebenfalls ein Zeugniß zu erhalten und wenn dergleichen Zeugnisse, die alle unentgeldlich auszustellen sind, ungünstig lauten, so hindert dieß das fernere Verdingen.

R.E. 1813. 24. Juli. V.S. p. 152 u. 1815. 8. Januar. V.S. p. 157.

10. Schüler-Ueberweisung. cfr. Ziff. 4, d. Ziff. 9.

Alle schulpflichtigen Kinder, die sich aus dem Schulbezirke entfernen, sind an die Local-Schul-Inspection des neuen Aufenthaltsortes unmittelbar zu überweisen. Die Kinder dürfen diese Ueberweisungsscheine nicht in die Hände bekommen, auf diesem Scheine kann bei Rückkehr des Kindes der Schulbesuch attestirt werden.

R.E. 1839. 1. Juni. V.S. p. 494.

Die Ueberweisung muß binnen 6 Wochen bei Vermeidung einer Anzeige bescheinigt werden.

R.E. 1852. 3. April. V.S. p. 861. 5.
R.E. 1862. 18. Juli. K.A.B. p. 1370, 9.

11. Schullisten. Verleselisten.

Dazu sind die Formulare von der Königl. Regierung bestimmt und solche in jeder Schule einzuführen. R.E. 1846. 19. Merz. V.S. p. 772. R.E. 1862. 18. Juli. K.A.B. p. 1370. 9.

Sie können chronologisch nach der Geburtszeit der Kinder oder auch in der Schule selbst alphabetisch nach dem Namen der Schüler angelegt werden.

12. Censurbogen.

Ein Formular dazu findet sich V.S. p. 773, wo zugleich auch die näheren Erläuterungen über Ausfüllung der Columnen gegeben ist.

Auf Grund dieses Bogens wird der Schulentlaßschein ausgefertigt. Beim Uebertritt eines Kindes zu einem anderen Lehrer wird dieser Bogen der betreffenden Schulinspection gewöhnlich im Original mitgetheilt, daher sie nicht zu heften sind. Die gänzliche Aufbewahrung nach Entlassung der Schüler geschieht in der Registratur, wo alle Bögen nach Jahrgängen chronologisch zusammengelegt werden.

Bei der Prüfung werden sie durchgesehen. R.E. 1833. 24. Juli. V.S. p. 316. VI.

Die Anschaffung geschieht aus der Schulkasse. R.E. 1835. 21. Oktober. V.S. p. 340.

13. Schulentlaßscheine.

Ein Formular findet sich für Werk- und Sonntagsschüler V.S. p. 774 u. 775. Dieselben hat der L.Sch.J. nach den Beschlüssen des Visitations-Protocolles zu fertigen und dem D.Sch.J. zur Gegenzeichnung zuzustellen. M.E. 1830. 21. Novbr. V.S. p. 517. V.

Bei der Entlassung gibt man dem Schüler diesen Schein mit, der ihn zur Entlassung aus der Sonntagsschule wieder hergibt und wenn er ausgefüllt ist, zur Selbstaufbewahrung erhält; geht ein Schein verloren, so wird ein neuer ausgefertigt. R.E. 1841. 28. Septbr. V.S. p. 601. Die Noten sind darin nach den Censurbüchern zu geben, die Kenntnisse nach dem Prüfungs-Ergebniß. In Städten werden die Unterschriften nach Umständen statt L.Sch. St Sch.E. ꝛc. geändert.

R.E. 1841. 12. Oktober. V.S. p. 608.

Besondere Religionszeugnisse werden bei der Entlassung nicht ausgestellt. R.E. 1844. 19. Juli. V.S. p. 731.

Die Taxe für den Entlaßschein beträgt 12 kr., die in den Local-Schulfond, aus dem die Formulare zu bestreiten sind, fließt. Anerkannt Arme erhalten ihn unentgeldlich.

R.E. 1837. 15. Merz. V.S. p. 440.

14. Schulsitzungs-Protocolle.

An jedem ersten Sonntag eines Monats, ausnahmsweise auch an einem Werktage, ist eine Schulsitzung zu halten und in ein eigens dazu bestimmtes Buch ein Protocoll einzutragen, welches sich verbreiten soll über das, was in Schulsachen etwa Bemerkenswerthes vorgekommen ist, über die im verflossenen Monat eingekommenen Verordnungen, Aufträge, Weisungen, über den Befund der Schulversäumnisse, gegebene Ermahnungen und Bestrafungen, über gemachte Vorschläge und angebrachte Klagen, über eingegangene Strafen vom vorigen Monat.

M.E. 1808. 15. Septbr. V.S. p. 80. §. 36.

R.E. 1834. 3. Mai. V.S. p. 330. 1. R.E. 1856. 30. Dezbr. V.S. 986.

Zu den Schulsitzungen werden auch Lehrer beigezogen, und zwar auf dem flachen Lande und in Märkten der erste Lehrer, in größeren Städten 2 bis 6 Lehrer unter entsprechender Berücksichtigung des confessionellen Verhältnisses, worüber die Localschulbehörden bestimmen. Die Lehrer haben dabei nur eine berathende Stimme. Bei Fragen, die sie persönlich betreffen, bleibt ihre Anwesenheit ausgeschlossen. M.E. 1861. 8. Juli. K.A.B. p. 897.

Die Mitglieder der L.Sch.J. unterschreiben das Protocoll M.E. 1812. 19. Merz. V.S. 142. M.E. 1863. 19. Merz. K.A.B. p. 461. R.E. 25. Merz und die Polizeibehörde und D.Sch.J. hat sich diese Protocolle der Ueberwachung wegen vorlegen zu lassen und im Nachweise ist die Zahl derselben alljährlich anzugeben.

R.E. 1824. 12. Aug. V.S. p. 197. 1852. 3. April. V.S. 863.

Bei den Schulvisitationen haben die D.Sch.J. die Zahl der Schulsitzungen zu constatiren. R.E. 1854. 11. Merz. V.S. p. 925.

15. Notizenbuch, resp. deren Anlage. cfr. unten 3. f. 3. g.

Dasselbe ist in 2 Haupttheile zu theilen; der erste ist der geschichtliche und statistische und verbreitet sich über Stiftung der Schule, Inspectoren, Lehrer und frühere Schicksale und Zustände. Dann kommt die Zahl der Schulkinder nach Zahl, Geschlecht, Ortschaften, über Visitationen rc., Schulbesuch, Versäumnisse und alle wichtigen Vorfälle und Verhältnisse der Schule nach Jahren und Semestern. Der zweite Theil umfaßt die Verordnungen:

a) die allgemeinen für's ganze Land und den Kreis,
b) die speciellen, die einzelne Schule betreffenden Verfügungen, die chronologisch vollständig einzutragen sind. Bei Visitationen sind sie einzusehen. R.E. 1837. 19. Merz. R.E. 1863. 1. Merz. K.A.B. p. 336. 3.

Ihre Anordnung gründet sich auf das lithographirte Ausschreiben v. 4. Dezbr. 1816. cfr. K.A.B. 1863. p. 336. 3.

16. Schulzeugnisse.

In denselben ist die Bezeichnung „Landgericht" in „Bezirksamt" umzuändern. K.A.B. 1862. p. 1300. R.E. 1862. 8. Juli.

Alle Schul- und Ueberweisungs-Zeugnisse sämmtlicher Studien- und Lehranstalten sind vom gesetzlichen Stempel befreit.

R.E. 1833. 22. Merz. V.S. p. 298.

Ebenso die Zeugnisse über genossenen Religionsunterricht M.E. 1842. 30. April. V.S. p. 638. Dagegen siehe Stempelordnung v. 18. Dezbr. 1812 u. 11. Septbr. 1825 u. 28. Dezbr. 1831. cfr. Intell.-Blatt 1813. (XIX Stück.) Gesetzblatt 1852. Nr. 23. p. 301 flg.

III. Schulbehörden.

a. Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Für die Angelegenheiten der Kirche, des Unterrichts und der für diese beiden Zwecke bestimmten Stiftungen ist ein besonderes Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten creirt. Allerhöchste Verordnung 1847. 27. Februar. Int.-Blatt p. 235 und die weitere Aenderung siehe Allerhöchste Verordnung 1848. 11. Oktober Int.-Blatt p. 1311.

b. Regierung Kammer des Innern.

Diesem sind zunächst untergeordnet die Königlichen Regierungen Kammer des Innern. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungs-Wesens und der öffentlichen Anstalten für Bildung und Wissenschaften, Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Verordnungen, Aufsicht auf die Vollziehung der Unterrichts-Normative und Lehrordnung, Oberaufsicht auf alle Volks-, Bürger-, Feiertags-, Arbeits- und Industrie-Schulen, auf die im Kreise gelegenen Schullehrer-Seminarien, öffentlichen Erziehungshäuser, Vorbereitungsschulen, Gymnasien, Lyceen und Bibliotheken, mit Ausnahme der höheren Anstalten dieser Art in der Haupt- und Residenzstadt und der im Kreise gelegenen Universitäten (§. 38), Bewahrung der den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung gewidmeten Fonds, unmittelbare Leitung der Verwaltung der Kreis-Schulfonds (§. 39), Verfügung über die Etatssummen der Kreis-Schuldotation mit öffentlicher Rechnungs-Ablegung und specieller Benennung der bedachten Institute und Schulen im Kreis-Amtsblatt (§. 40), Ausmittlung örtlicher Hilfsquellen, Regulirung des Schulgeldes in letzter Instanz §. 41, Aufsicht auf ordentliche Führung der Inven-

tarien bei der Revision und Superrevision der Rechnungen §. 42, Ausmittlung zweckmäßiger Schulgebäude (§. 43), Einschreitung gegen säumige Unterbehörden zur Unterdrückung der Winkel-Schulen und zur Beförderung des ordentlichen Schulbesuchs, Errichtung neuer, Aufhebung oder Zusammenschmelzung bestehender Volksschulen, Bildung und Berichtigung der Schulsprengel, Erhaltung und Vermehrung der Studien-Vorbereitungs-Schulen auf dem Lande, Herstellung neuer Schulbeschreibungen (§. 44), Prüfung aller Individuen, die sich dem Lehramte für die Volksschulen oder die niedern und höhern Vorbereitungs-Schulen und Anstalten widmen wollen, Aufnahme der fähigen Competenten in die Schullehrer-Seminarien, Entlassung daraus und Obsorge zur Handhabung der innern Ordnung (§. 45), Anstellung aller Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen ꝛc. (wo nicht ein bestimmtes Präsentationsrecht anderer vorliegt), dann der subalternen Diener an den Studien-Anstalten. Versetzung, Quiescirung, Entlassung dieses Personals, Unterstützung und Belohnung desselben, Sorge für dessen bedürftige Hinterlassene, Bestätigung der präsentirten Lehrer, Wahrung der landesherrlichen Rechte bei Präsentationen, Anordnung augenblicklicher provisorischer Vorsorge bei erledigten höhern Stellen im Schul- und Studienwesen (§. 46), Aufsicht auf das Betragen und den Fleiß des gesammten Lehr- und Erziehungs-Personals, Aufsicht auf die Schul-Conferenzen, Visitation der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, Handhabung der Disciplin gegen Schulen und Studierende bei erlangter Kenntniß obwaltender Mißbräuche (§. 48). Einschreitung bei Reklamationen gegen die Unterbehörden in Stipendienangelegenheiten (§. 49). Entscheidung in zweiter Instanz bei Streitigkeiten zwischen Schullehrer und Pfarrer oder Gemeinden, bei Anständen wegen der Schulgebäude und ihrer Baulast, über Schulgründe, über die wechselseitigen Schulsprengel, über verordnungsmäßige oder

hergebrachte Reichnisse rc., wenn solches noch an das Forum der ordentlichen Gerichte sich eignet.

Allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1825. V.S. p. 209 ff.

c. Kreisscholarchat.

Bei jeder Kreis-Regierung bestehen vier Kreisscholarchen, die aus den in der Kreishauptstadt oder deren nächsten Nähe wohnenden Rektoren, Professoren, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen rc. von dem Regierungs-Präsidium vorgeschlagen und von dem Ministerium des Innern zur Ernennung beantragt werden. Ihre Funktion ist revokabel, ihre Bestimmung ist:

1) den Sitzungen der Kreis-Regierung über principielle Fragen des öffentlichen Unterrichts (systematica) mit kollegialer Stimme beizuwohnen,

2) als eigenes Komitè unter dem Vorsitz des Regierungs-Präsidenten oder Direktors und unter Theilnahme des Regierungsreferenten jene Beschlüsse zu berathen, welche der Präsident auf die Schuljahresberichte drei Monate nach Verlauf des Etatsjahres zu erlassen hat.

M.E. 1. April 1832. V.S. 243.

Einem der Kreis-Scholarchen oder dem Schulreferenten ist die vollständige Visitation von jährlich vier Schulbezirken des Kreises zu übertragen, sofern nicht in einem der treffenden Orte besondere Visitationen in dem Jahre angeordnet wurden. M.E. 24. Juli 1833. V.S. 313. Für diese Visitationen ist genaue Instruktion gegeben. M.E. vom 12. Februar 1833. V.S. 291. Der Visitator fungirt dabei als Kgl. Regierungs-Kommissär und hat den Termin seiner Visitation dem ersten Polizeibeamten des Bezirkes mit der Weisung bekannt zu machen im Verhinderungsfalle einen Stellvertreter abzuordnen. M.E. vom 12. Februar 1833. V.S. 292.

Bei Kommissionsreisen erhalten die Kreis-Scholarchen

einen Diätenbezug von fünf Gulden, wenn sie nicht wegen ihrer sonstigen dienstlichen Stellung mehr anzusprechen berechtigt sind. Bei gemeinsamen Reisen mehrerer in gleicher Richtung an ein und denselben Ort und zurück ist nur die einfache Anrechnung der Reisekosten statthaft, da sie sich ein und desselben Gefährtes zu bedienen haben. M.E. 9. Juni 1833. V.S. 310.

Die Kommissionskosten sind auf die Etatssumme für Schulvisitationskosten zur Zahlung und Verrechnung anzuweisen (M.E. vom 21. Juni 1833. V.S. 312), und ist der streng zu bemessende Bedarf in dem Special-Etat der Schulvisitationskosten besonders aufzunehmen. Ebendaselbst.

Die revisorische Einweisung von Diätenbezügen gebührt der Königl. Regierungs-Finanzkammer, die in jedem vorkommenden Fall das passierliche Diäten-Quantum festsetzen wird. M.E. 8. September 1834. V.S. p. 336.

Wenn die Kreis-Scholarchen an den Sitz der Regierung berufen und mit Ausübung ihrer Funktion den ganzen Tag in Anspruch genommen werden, dürfen sie Reise-Entschädigung und regulativmäßige Diäten beanspruchen. M.E. vom 20. Mai 1857. V.S. p. 1074.

d. Distriktsschulinspektion.

Zu dem zweifachen Geschäfte der Schulaufsicht und der Schul-Polizei-Handhabung dienen

1) die Distrikts-Schul-Inspektoren und

2) die Bezirksamtmänner. Allerh. Verordn. vom 15. September 1808. V.S. p. 73.

Die Distrikts-Schul-Inspektoren sind in Bezug auf das Volksschulwesen die unmittelbaren Hilfsorgane der Königlichen Regierung. Fällt die Wahl, welche der Königlichen Regierung zusteht, auf eine von dem Dekan verschiedene Person, so hat der Distrikts-Schul-Inspektor überall den Rang

zunächst nach jenem. Allerh. Verordn. vom 15. September 1808. V.S. p. 74 ff.

1. Amtskleidung.

Bei feierlichen Anlässen ist eine dem Stande geziemende Amtskleidung bestimmt, der auch der übrige Anzug entsprechen muß. Den protestantischen Districts-Schul-Inspectoren, welche zugleich Decane sind, ist, wo sie Kirchen- und Schulvisitation zu gleicher Zeit vornehmen, auch bei der letzteren das Tragen der kirchlichen Kleiduug, Kirchenrock und Baret erlaubt. M.E. v. 13. Juni 1838. V.S. 473.

2. Entlassung.

Die Entlassung eines District-Schul-Inspectors darf von den äußern Behörden, auch wenn der Districts-Schul-Inspector sie selbst verlangt, nicht bewilligt werden.

Allerh. Verordnung v. 6. August 1815. V.S. 164.

3. Siegel.

Zu Ausfertigungen, die das Schulwesen betreffen und zu Versendungen von Schulakten, Schulberichten, Circular-Schreiben u. dgl. ist ein Inspections-Siegel zur sorgfältigen Verwahrung und einstiger Uebergabe an die Nachfolger vorhanden.

M.E. v. 18. Oktober 1809. V.S. 89.

4. Registratur.

Zur Anschaffung eines Registraturschrankes ist die Summe von fünfzehn Gulden aus dem Kreisfond bewilligt.

R.E. v. 20. Oktober 1840. V.S. p. 574.

Zur Einrichtung der Registratur ist eine besondere Registraturordnung gegeben.

R.E. v. 15. September 1840. V.S. p. 571.

5. Amtsverbindlichkeit.

Der Districts-Schul-Inspector führt die Aufsicht über alle innerhalb des ihm zugewiesenen Districts gelegenen Schulen und Erziehungsanstalten. Sind in einem Landgerichtsbezirk mehrere Schulen von verschiedener Confession, so wird für jede Confession ein eigener Districts-Schul-Inspector aufgestellt; sind es nur einzelne, so stehen sie unter der nächstgelegenen Districts-Schul-Inspection ihrer Confession, die Inspection ist jedoch gemeinschaftlich mit dem einschlägigen Bezirks-Amt zu führen.

Allerh. Verordn. v. 18. Septbr. 1808. V.S. p. 73 u. 75.

Die Amtsverbindlichkeiten der Districts-Schul-Inspection bestehen noch a) in Handhabung der äußeren Schulordnung, b) in Verbesserung des inneren Zustandes aller ihrer Districts-Schulen überhaupt und jeder insbesondere, c) in fortwährender Controllirung der Local-Schul-Inspectionen des Bezirks. Alles was zur Beförderung dieses dreifachen Zweckes beiträgt, ist für den Districts-Schul-Inspector Pflicht.

A.V. v. 15. September 1808. V.S p. 75.

Entschließungen und Verordnungen haben die Districts-Schul-Inspectoren den Local-Schul-Inspectoren möglichst bald durch Umlaufschreiben mitzutheilen.

R.E. 1835. 31. Merz. V.S. p. 341. 2.

Die eigne Schule, welcher der Districts-Schul-Inspector selbst als Local-Schul-Inspector vorsteht, steht unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Kreis-Schulraths. Sie ist innerlich und äußerlich zu einer Musterschule zu erheben, die andern zum Vorbild und anschaulicher Belehrung dienen soll.

A.V. v. 15. September 1808. V.S. p. 75.

Jährlich einmal hat der Districts-Schul-Inspector jede Schule seines Districts zu visitiren.

A.V. v. 15. September 1808. V.S. p. 75.

Einstellung der Visitation nach eigenem Gutbefinden ist Districts-Schul-Inspector nicht gestattet. In möglichem Verhinderungsfall ist sogleich amtliche Anzeige bei der Kreisregierung zu erstatten, welche ermessen und bestimmen wird, ob die Visitation einmal ausgesetzt oder einer benachbarten Districts-Schul-Inspection gegen den Bezug der Remuneration übertragen werden soll.

M.E. v. 1. Juli 1823. V.S. p. 194.

Bei der jährlichen Visitation ist auch eine Prüfung mit den Sonn- und Feiertagsschülern vorzunehmen.

R.E. v. 28. April 1830. V.S. p. 233.

Ausser den jährlichen Prüfungen aller Schulen sollen wenigstens vier ausserordentliche, unvermuthete im Laufe des Jahres vorgenommen werden. Die Auswahl der Schulen bleibt dem Ermessen des District-Schul-Inspectors überlassen.

M.E. v. 5. August 1851. V.S. p. 844.

Bei den Visitationen ist der ganze Zustand der Schule auf das genaueste und das gewissenhafteste zu untersuchen. Auf was alles das Augenmerk zu richten ist, geben die schematisirten Nachweise und Protocolle an die Hand.

A.V. v. 15. September 1808. V.S. p. 75.

M.E. v. 21. Dezbr. 1849. V.S. p. 516 ff.

R.E. v. 5. März 1855. V.S. p. 945.

In Betreff der fortwährenden Controllirung der Local-Schul-Inspectionen seines Bezirkes hat der Districts-Schul-Inspector den Local-Schul-Inspector nach dieser Eigenschaft nach bestem Wissen und Gewissen nach einem besondern Schema zu qualificiren.

M E. v. 19. Merz 1833. V.S. p. 299 ff.

Diese Qualificationen sind alle fünf Jahre zu erneuern.

R.E. v. 2. Juni 1834. V.S. p. 334.

Jeder Weitermeldung eines Geistlichen ist ein Zeugniß über die im Schulwesen geleisteten Dienste beizufügen.

R.E. v. 27. Septbr. 1810. V.S. p. 103.

Bei erfolgter Beförderung ist die Qualificationsliste des Beförderten an die Districts-Inspection des neuen Bezirkes zu übersenden.

M.E. v. 19. Merz 1833. V.S. p. 299.

R.E. v. 17. Febr. 1836. Nr. 4. V.S. p. 369.

Die Function des Districts-Inspectors ist unentgeldlich, sie ist ein Ehrenamt.

M.E. v. 31. Mai 1838. V.S. p. 472.

6. Remuneration.

a) für Regie.

Zur Entschädigung für den Aufwand an Papier dürfen von jeder Localschulkasse jährlich 24 kr. enthoben werden.

R.E. v. 2. Novbr. 1844. V.S. p. 737.

b) für die ordentlichen Visitationen.

Für die jährlichen Visitationen bezieht der Districts-Inspector eine Diäten-Entschädigung von 3 fl. für jede Schule (Werk- und Sonntagsschule zählen für eine), deren er täglich nicht mehr als zwei visitiren darf.

M.E. v. 11. April 1810. V.S. p. 92.

M.E. v. 12. Dezember 1838. V.S. p. 488.

Derselbe Bezug kommt ihm auch zu, wenn er für eine ausserhalb seines Wohnortes liegende Schule zugleich als Local-Inspector bestellt ist.

R.E. v. 1. Dezbr. 1851. V.S. p. 854.

Der Betrag von 3 fl. kann von der Königl. Regierung durch einen Zuschuß erhöht werden, wenn Schulen zu visitiren sind, die mindestens 5 Stunden von dem Sitz der Districts-Inspection entfernt ausserhalb des Bezirkes liegen.

Der terminus a quo ist aber nicht der Wohnsitz des Districts-Inspectors, sondern die dem fremden Orte zunächst gelegene Schule seines Amtsbezirkes.

M.E. v. 12. Dezbr. 1838. V.S. p. 488.

Zur Bezahlung der Diäten werden die Kgl. Rent-Aemter angewiesen.

R.E. v. 9. Septbr. 1839. V.S. p. 506.

Zuvor aber müssen die Districts-Inspectionen durch die einzusendenden Visitations-Protocolle und allgemeinen Schulberichte sich über die wirklich und zweckmäßig vorgenommenen Visitationen ausgewiesen haben.

M.E. v. 11. April 1810. V.S. p. 92.

Der Termin, bis zu welchem bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung die Liquidation mit den Belegen nach (V.S. p. 423 und 757) vorgeschriebenem Formular vorgelegt werden muß, ist der 15. August.

R.E. 1857. 19. April. V.S. p. 1020.
cfr. R.E. 1853. 19. April. V.S. p. 885.
R.E. v. 22. Juli 1836. V.S. p. 423.
R.E. v. 22. Juli 1845. V.S. p. 757.

c. für die ausserordentlichen Visitationen.

Für die ausserordentlichen Visitationen soll jeder Districts-Inspection der Betrag von 12 fl. zugeschossen werden, unter der Auflage, wenigstens vier Visitationen vorzunehmen und auch darüber durch Protocoll sich auszuweisen.

M.E. v. 5. August 1851. V.S. p. 844.

Gibt ein Districts-Inspector der Kgl. Regierung Anlaß zur Abordnung eines andern Visitators, so hat der schuldig Befundene die Visitations-Remuneration ex propriis zu erstatten.

M.E. v. 1. Juli 1823. V.S. p. 194.

Der Districts-Inspection zur Seite steht zu gemeinsamem Wirken und um den Schulbehörden die kräftige Unterstützung der Staatsbehörden allenthalben zu sichern:

c. Die Districts-Polizei-Behörde.

M.E. v. 24. Juli 1833. V.S. p. 313.

Deßhalb soll dahin gestrebt werden, die Districts-Inspectionen an den Sitz der Districts-Polizei-Behörde zu verlegen, um nach Erforderniß gemeinsame Berathung stattfinden lassen zu können. Wo dies unausführlich ist, soll über periodische, wenigstens alle drei Monate stattzuhabende Zusammentritte übereingekommen werden.

M.E. v. 24. Juli 1833. V.S. p. 313 und
R.E. v. 28. August 1833. V.S. p. 321.

Gegenstand der gemeinsamen Berathung sind die gemischten Schulangelegenheiten, d. i.: a) alle organischen Einrichtungen, als Bildung und Veränderung der Schulsprengel, Errichtung öffentlicher und nicht öffentlicher Lehr-Institute, b) die Errichtungen und Besetzungen von Lehrstellen, c) die Qualificationslisten des Lehrerpersonals, d) die Handhabung des Schulbesuchs, e) die Evidenthaltung der Schulstatistik, f) alles Finanzielle des Unterrichts, insbesondere die Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude und der Schulgeräthschaften und das Schulfondrechnungswesen, g) die jährliche Hauptvisitation sämmtlicher Schulen des Bezirkes.

M.E. v. 24. Juli 1833. V.S. p. 314.

Ausser in Sachen der Schulbauten steht in den übrigen Fragen die Initiative der Districts-Inspection zu, an welche alle Berichte der Local-Inspectionen ergehen. Die Akten über Bau- und Rechnungswesen liegen bei der Verwaltungs-Behörde, die über die übrigen Gegenstände bei der Districts-Inspection. Die Qualificationsbücher der Lehrer werden von jeder Stelle besonders geführt.

Ebend. Nr. VIII u. X. XII.

Die Berichte an die Kgl. Kreisregierung ergehen unter gemeinsamer Form. Entschließungen von dort ergehen unter gemeinsamer Adresse. In Fragen der Schulorganisation er-

gehen sie an beide Behörden in doppelter gleichlautender Ausfertigung.

Ebendas. Nr. X.

Gegenstände, über welche beide Behörden nicht einig sind, müssen der Kreisregierung vorgelegt werden. Zögerung der einen berechtigt und verpflichtet die andere nach fruchtloser Mahnung zur Erstattung eines dieses Verhältniß erwähnenden Separatberichts.

Ebendas. Nr. XI.

Protocolle über die Zusammentritte werden nicht geführt, die Berathung ist mündlich, die Concepte werden gemeinsam gefertigt und ist ihnen beizufügen: „Beschlossen in dem gemeinsamen Zusammentritte N. N. den . . . . ."

Ebendas. Nr. XIII.

Durch die Anordnung von Districts-Inspectionen sind die HH. Bezirksamtmänner nur von dem störenden Detail des Aufsichtsgeschäftes befreit; es liegt ihnen bei der ihnen zugetheilten allgemeinen Mitaufsicht über die Schulen ihres Bezirks ob, das Schulwesen mit ihrer ganzen Wirksamkeit zu unterstützen und zu befördern, weßhalb auch in den jährlichen Berichten der Kreisregierung in Betreff des Schulwesens auch die Bezirks-Amtmänner und übrigen bei der Schulinspection betheiligten polizeilichen Beamten mit Characterisirung ihrer Verdienste um das Schulwesen aufzuführen sind.

M.E. v. 25. Juli 1810. V.S. p. 102. lit. l.

Es ist darum unerläßliche Dienstpflicht, daß der Verwaltungs-Beamte in jedem Jahre wenigstens bei zehn Schulen den Prüfungen beiwohne, und wird erwartet, daß er sich nicht auf das Minimum beschränkt, vorzüglich aber bei den Visitationen der Schulen sich betheilige, die nicht entsprechen, oder bei denen Mängel und Differenzen irgend einer Art zu beseitigen sind.

R.E. v. 1. April 1845. V.S. p. 743.

R.E. v. 25. Febr. 1850. V.S. p. 814.
cfr. R.E. 1863. 2. April. K.A.B. p. 492. cfr. S. 78.

Noch wird den Behörden zur Pflicht gemacht, die monatlichen Conferenzprotocolle sich vorlegen zu lassen, den Besuch der Werk- und Feiertagsschule mit aller Strenge zu betreiben, die strengste Aufsicht über das sittliche Verhalten der Schuljugend zu führen und durch ihr Dienstpersonal Alles zu beseitigen, was die Sittlichkeit der Jugend beeinträchtigen kann.

R.E. v. 12. August 1824. V.S. p. 197.

Die Bezirksämter haben, obwohl den Pfarrern als Local-Inspectoren superordinirt in ihren Correspondenzen diesen gegenüber den Anstand und die Rücksicht zu beobachten, welche man dem Pfarrer schuldig ist, und die Sprache hat sich auch bei Anordnungen, Vorschriften, Erinnerungen stets in gemilderten, nie in verletzenden Ausdrücken zu bewegen.

R.E. v. 19. Juni 1838. V.S. p. 475 u. 720.

f. Localschulinspection.

In jedem Pfarr- oder Filial-Ort, der eine Schule hat, soll eine Local-Schul-Inspection aufgestellt werden.

M.E d. d. 15. September 1808. V.S. p 76.

a) Zusammensetzung derselben.

Sie besteht auf dem Lande und in Gemeinden ohne Magistrat aus dem Pfarrer als dem beständigen Inspector seiner Gemeinde-Schulen, dem Ortsvorsteher und zwei oder drei Abgeordneten des Gemeindeausschusses.

Ebend.

Den Orten, welche keine eigene Schule haben, ist, wenn sie zu einer benachbarten Schule wenigstens ein Drittheil Schüler schicken, gestattet, durch ein Gemeindeglied an der Localschulcommission Theil zu nehmen.

Ebendas.

Bei Ortsgemeinden gemischter Confession hat jede Parthei, welche nicht weniger als 1/3 Kinder zur Schule schickt, auch das Recht, einen Deputirten ihrer Confession zur Localschulcommission zu stellen.

Ebend.

Protestantischen Geistlichen in katholischen Orten und katholischen Geistlichen in protestantischen Orten mit nur einer Schule ist der Eintritt in die Localschulinspection nicht zu versagen, jedoch nur als ausserordentlichen Gliedern bei der Minderung der Kinder ihrer Confession und nur in Absicht auf diese.

M.E. dd. 26. Novbr. 1848. V.S. p. 798.

M.E. dd. 11. Juni 1850. V.S. p. 821 flg.

In den Gemeinden mit Magistraten besteht die Localschulinspection aus dem Pfarrer als Vorsitzenden, dem Bürgermeister, einem bis vier deputirten Magistratsräthen.

M.E. v. 15. Septbr. 1808. V.S. p. 76.

M.E. v. 22. März 1821. V.S. p. 182.

M.E. v. 8. Mai 1840. V.S. p. 563.

In grösseren Städten, wo mehrere Stadtbezirks-Inspectionen nöthig sind, bildet sich jede einzelne Stadtbezirks-Inspection:

1) aus dem Bezirkspfarrer oder einem andern Inspector,
2) einem Magistratsrath,
als ordentlichen Mitgliedern, wozu vom Magistrat noch
3) ein bis drei Bezirksvorsteher
als ausserordentliche Mitglieder benannt werden können.

Alle ordentlichen Mitglieder der einzelnen Stadtbezirks-Inspectionen machen mit einem Bürgermeister vereinigt die Gesammt-Schulcommission aus. Diese Schulcommission tritt an die Stelle der Districtsschulinspection.

M.E. v. 24. Juni 1839. V.S. p. 496.

Der Vorsitz gebührt in den städtischen Schulcommissionen dem Bürgermeister, in allen andern Local-Schulinspectionen ohne Ausnahme dem Pfarrer.

M.E. v. 24. Juni 1839. V.S. p. 496.

M.E. v. 8. Mai 1840. V.S. p. 564.

Den Schulcommissionssitzungen können die Vorstände der Bezirksämter nach Gutbefinden beiwohnen; sie führen dann den Vorsitz, die Aufsicht und Leitung.

M.E. v. 22. März 1821. V.S. p. 183. Z. VI.

Einem der geistlichen Mitglieder der Schulcommission ist das Referat in dem eigentlich zum Wirkungskreis der Districts-Schulinspectionen gehörigen Schulsachen einzuräumen, und neben der Stimme des Vorsitzenden ist in allen zum Geschäftskreis der Districts-Inspectoren gehörenden Angelegenheiten nur seine Stimme mit entscheidend, die Ausfertigungen haben in diesem Fall unter gemeinschaftlicher Unterschrift zu erfolgen.

M.E. v. 24. Juni 1839. V.S. p. 496.

Die Localschulinspectionen sind den Bezirksämtern und Districts-Schulinspectionen untergeordnet.

V.S. p. 819 u. 820.

b) Amtliche Thätigkeit derselben.

Die amtliche Thätigkeit der Localinspection und alle bei ihr vorkommenden Geschäfte leitet auf dem Lande der Pfarrer. Vikare, welche durch die Consistorien als Verweser einer erledigten Pfarrei oder als Stellvertreter eines erkrankten oder zur Amtsführung nicht mehr befähigten Geistlichen abgeordnet werden, haben sämmtliche Befugnisse eines funktionirenden Localinspectors. Privatvikare haben sich aller Theilnahme an den Schulgeschäften zu enthalten, so lange nicht der ihrer Hilfe bedürfende Inspector auf seine Erklärung, wie weit er demselben den Religionsunterricht und die Schulauf-

sicht zu übertragen gedenkt, die Genehmigung der nächstvorgesetzten Behörde erhalten hat.

M.E. v. 1. April 1848. V.S. p. 792.

Bei der Verpflichtung der Pfarrverweser auf die Staatsgesetze muß die Vornahme der Verpflichtung als Local-Schulinspector erwähnt werden.

R.E. v. 16. Merz 1844. V.S. p. 720.

Als Localschulinspector gehört der Pfarrer zu der Klasse der öffentlichen Diener und steht ausschließlich unter der Disciplin der weltlichen Stelle. Das Recht, einen Pfarrer der Localschulinspection ganz zu entheben, steht der politischen Behörde zu, ihre Ansichten über das, was das politische Wirken des Pfarrers als Localschulinspector erheischt, sind von jenen der Kirchenbehörde, unter deren Disciplin er als Pfarrer steht, ganz unabhängig. Zweckmäßig ist es, wenn die Kreisregierungen sich mit den Consistorien vorher benehmen, damit nach gleichen Grundsätzen und gleichzeitig von jeder Stelle aus ihrem Standpunkte verfahren werde.

M.E. v. 29. Juni 1844. V.S. p. 728.

c) Geschäftskreis.

Der Geschäftskreis der Local-Schulinspection erstreckt sich auf Alles, was nach localen Verhältnissen zur Verbesserung der Schulen im Innern und Aeußern geschehen kann.

Edict v. 15. Septbr. 1808. p. 78.

aa) Aufsicht über den Unterricht in der Schule im Allgemeinen.

Der Local-Inspector hat den Unterricht in Aufsicht zu nehmen und ernstlich darüber zu wachen, daß die Lehrer bei dem Lehrplan bleiben, und ebensowenig unbefugte Neuerungen eigenmächtig einführen, als bei einem verwerflichen Mechanismus des Unterrichts eigensinnig beharren. Auch ist die fort-

gesetzte Thätigkeit des Lehrers in der Sommerschule zu überwachen.

M.E. v. 24. August 1811. V.S. p. 136.

R.E. 1856. 30. Dezemb. V.S. p. 986.

Er hat deßhalb die Schule fleißig zu besuchen und jeden Besuch in's Notizenbuch einzutragen.

R.E. v. 2. April 1857. V.S. p. 1019. Z. 2.

R.E. v. 30. Septbr. 1856. V.S. p. 986.

Bei seinen Besuchen hat er auch die Reinlichkeit des Schullocales und der Kinder in's Auge zu fassen, ob die sanitätischen Vorschriften über die Krätze 2c.

R.E. v. 19. Febr. 1844. V.S. p. 718. 1850. 8. Juni. V.S. p. 821.

R.E. v. 17. Febr. 1834. V.S. p. 325.

über die gefärbten Griffel,

R.E v. 2. Febr. 1844. V.S. p. 715.

über die Verhütung der Kurzsichtigkeit,

R.E. v. 16. Novbr. 1857. V.S. p. 1080.

(in dieser Beziehung den Gebrauch der von dem Centralschulbücherverlage gelieferten Bücher zu recherchiren.

R.E. v. 14. Novbr. 1843. V.S. p. 702.)

sowie über die bildlichen Darstellungen auf den Einbänden der Hefte R.E. v. 11. Januar 1853. V.S. p. 873 vom Lehrer beachtet und vollzogen werden.

bb) Schulbesuch.

Vorzüglich muß der Local-Inspector über fleißigen und ordentlichen Schul- und Kirchenbesuch der Werk- und Feiertagsschüler wachen. Es ist ein genaues Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder zu halten und darauf zu sehen, daß die schulpflichtigen Kinder nicht zu spät zur Schule geschickt und zu früh derselben entzogen werden, beim täglichen Unterricht sich rechtzeitig einfinden, und in der ganzen Schulzeit auch den Unterricht ununterbrochen besuchen.

Der Local=Inspector hat dem Lehrer am Anfang jedes Schuljahrs ein Verzeichniß der neu eintretenden schulpflichtigen Kinder auszufertigen, ihn zur genauen Aufzeichnung aller Versäumnisse in den Censurbögen und Absentenlisten anzuhalten und auf Grund derselben in den Sitzungen weiter über die Bestrafung der Absenten zu verfügen.

A. Sept. 1808. V.S. 78. R.E. v. 21. Oktbr. 1835. V.S. 349. R.E. v. 19. Merz 1846. V.S. 772 flg. u. E. v. 17. Juli 1843. V.S. p. 692.

Gesuche um Freisprechung vom Schulunterricht überhaupt oder um späteren Anfang des Schulbesuchs sind von den Eltern der Local=Schul=Inspection vorzulegen, von dieser gutachtlich der Regierung zu übersenden und deren Entscheidung zu gewärtigen.

M.E. v. 15. Septbr. 1808. V.S. p. 78. 19. cfr. oben S. 35 u. 76.

Zur Controllirung des Schulbesuches ist über die nach auswärts hin sich verdingenden Kinder ein Verzeichniß derselben anzulegen und evident zu halten, sind Ueberweisungen auszustellen und zu bescheinigen, über 6 Wochen verzögerte Empfangsbescheinigungen zur Anzeige zu bringen.

R.E. v. 24. Juli 1813. V.S. p. 152.
R.E. v. 8. Januar 1815. V.S. p. 156.
R.E. v. 3. April 1852. V.S. p. 861. Z. 4.
R.E. v 19. April 1853. V.S. p. 884. Ziff. 1. cfr. S. 95.

cc) Ferien.

Die gesetzliche Unterbrechung der Schule (Ferien) steht gleichfalls unter der Aufsicht der Local=Inspection. Ihre Dauer ist nicht über vier Wochen auszudehnen, und nur in einzelnen dringenden Ausnahmsfällen auf einige Tage weiter gestattet.

R.E. v. 17. Nov. 1811. V.S. p. 38.

R.E. v. 31. Mai 1842. V.S. p. 639.
R.E. v. 6. Oktbr. 1848. V.S. p. 762.

Ausser der Ferienzeit ist nur bei ausserordentlich dringenden Vorfällen dem Lehrer selbst Urlaub zu ertheilen, und zwar von der Local-Inspection nur auf drei, von der Districts-Inspection nur auf acht Tage. Längerer Urlaub erfordert die Genehmigung der Kreis-Regierung. Von den ertheilten Urlauben ist die vorgesetzte Behörde in Kenntniß zu setzen, und der Nachtheil im Unterricht durch Aushilfe anderer Lehrer oder Abkürzung der Ferienzeit zu beseitigen. Zu jenen ausserordentlichen Fällen kann aber eine Reise an den Sitz der Kgl. Regierung, um persönliche Wünsche anzutragen, nicht gerechnet werden.

R.E. v. 29. Juni 1844. V.S. p. 727.
R.E. 1862. 26. Nov. K.A.B. p. 1999.

dd) Schulzucht.

Die Local-Schul-Inspection hat weiter darauf zu sehen, daß die Schulzucht, welche dem Lehrer zunächst und unmittelbar obliegt, mit dem gehörigen Ernst und der erforderlichen Milde geübt werde; er ist wegen überschrittener Vollmacht und überschrittener Strenge verantwortlich. Er kann den Lehrer wegen versäumter Disciplin an seine Pflicht erinnern, ihn der Districts-Inspection zur Ahndung, der Regierung zur Verfügung oder zur Veranlassuug schärferer Bestrafung anzeigen. Ausser den Fällen, welche der Lehrer selbst der Local-Inspection anzeigt, welcher dann die Entscheidung zu überlassen ist, hat der Local-Inspector mit disciplinarischen Straferkenntnissen sich nicht zu befassen.

R.E. 15. Septbr. 1802. V.S. p. 78.
R.E. 1821. 13. Dezbr. V.S. p. 183.

ee) Herbstprüfung.

Der Local-Inspector hat jährlich am Schluß der Som-

merschule eine Prüfung vorzunehmen und deren Ergebniß der Districts-Inspection mitzutheilen.

R.E. v. 15. Septbr. 1808. V.S. p. 81. §. 40.

R.E. v. 18. Oktbr. 1858. V.S. p. 2005.

Für die Visitation durch die Districts-Inspection hat der Local-Inspector der Districts-Inspection die Nachweise in vorgeschriebener Form als Bild seiner Erfahrungen und Ueberzeugung 3—4 Wochen vor der Prüfung einzusenden.

R.E. v. 21. Dezbr. 1839. V.S. p. 515 flg. p. 524 flg. cfr. S. 87.

ff) Schulgebäude.

Im Aeußern steht der Local-Inspection die Aufsicht über die Schulgründe, Schulgebäude und Schulgeräthschaften zu. Bezüglich der Schulgebäude hat sie über Reinlichkeit und Zweckmäßigkeit des Schulzimmers zu wachen, kann über kleinere Ausgaben für diesen Zweck verfügen, über größere hat sie zu berichten. Sie ist für allen aus Saumseligkeit entspringenden Schaden verantwortlich, hat darum geringere Reparaturen sogleich entweder selbst anzuordnen oder zur Herstellung anzuzeigen.

R.E. v. 15. Septbr. 1808. V.S. p. 79. §. 22—24.

gg) Schulgründe.

Bezüglich der Schulgründe hat sie zu sorgen, daß dieselben sicher gestellt und nach den Forderungen der Kultur und einer guten Wirthschaft benützt werden, darüber hat sie bei der jährlichen Visitation genügende Auskunft zu geben.

M.E. v. 21. Mai 1811. V.S. p. 108.

Bezüglich der Schulgeräthschaften, Schulapparate und Schulbibliothek hat sie ein vollständiges Inventar anzufertigen und evident zu halten, das vom Schullehrer zu unterschreiben ist und diesen dafür verbindlich macht.

M.E. 15. Septbr. 1808. V.S. p. 79. §. 24.

hh) Schulfonds.

Der Local-Inspector hat Localschulfonds auszumitteln, deren Verwaltung und zweckmäßige Verwendung zu überwachen, Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, darüber Rechnung zu führen und diese der Administrationsstelle jährlich vorzulegen.

ibid. p. 79. §. 25.

Bei den Gegenständen sub ff, gg, hh haben Magistrate und Gemeinde-Ausschüsse besondere Befugnisse und Obliegenheiten, doch steht den Localschulcommissionen das Recht gutachtlicher Vorschläge und Erinnerungen zu.

M.E. 1821. 22. Merz. V.S. p. 183.

Die Local-Schul-Inspection hat für die Beitreibung und Auszahlung aller einzelnen dem Schullehrer angewiesenen Bezüge zu sorgen.

M.E. v. 15. Septbr. 1808. V.S. p. 79. §. 26.

ii) Schulconferenz.

Zu den regelmäßigen Functionen der Local-Schul-Inspection gehört die jeden ersten Sonntag im Monat abzuhaltende Conferenz der Local-Schulcommission. Hiebei ist Umfrage zu halten, ob in Schulsachen etwas Bemerkenswerthes vorgekommen ist. Es sind die während des letzten Monats vorgekommenen Verordnungen, Aufträge und Weisungen mitzutheilen, die Schulversäumnißregister zu untersuchen, Ermahnungen und Bestrafungen zu beschließen, Vorschläge, Klagen ꝛc. anzunehmen; denn jedes Gemeindeglied ist befugt, auf vorgängige gebührende Anmeldung vor der Schulcommission zu erscheinen und seine Wünsche, Klagen ꝛc. vorzubringen, während sie wieder umgekehrt auch die Eltern schulpflichtiger Kinder und alle übrigen Ortseinwohner, soferne sie mit der Schule und dem Lehrer in Berührung kommen, verpflichtet sind, sich auf geschehene Vorladung vor die Commission zu

stellen, deren Verfügungen zu befolgen und erforderlichen Falls die ihnen auferlegte Verantwortung oder gesetzliche Bestrafung sich zu unterziehen haben.

M.E. v. 15. Septbr. 1808. V.S. p. 80. §. 36. 37. 38. cfr. M.E. 1862. 28. Juni. K.A.B. p. 1265. cfr. oben S. 102.

Ueber alles bei der Schulconferenz Vorkommende ist in einem besondern Buch ein ordentliches Protocoll niederzulegen.

Daselbst §. 36.

kk) Notizenbuch.

Durch das lithographirte Ausschreiben v. 14. Dezbr. 1816 sind Notizenbücher angeordnet, in welche nach den dort angegebenen verschiedenen Rubriken Einträge jährlich zu geschehen haben, dieselben besorgt der Lehrer, nur die Besuche des Local-Schul-Inspectors trägt dieser selbst ein.

R.E. 1835. 31. Merz. V.S. p. 342.

Die nähere Einrichtung dieser Notizenbücher in 2 Haupttheile 2c. schreibt die R.E. 1837. 19. Merz. V.S. p. 441 vor, cfr. p. 885, wo von den Wahrnehmungen, die eingetragen werden sollen, die Rede ist. cfr. R.E. 1853. Ziff. 3. K.A.B. p. 277. V.S. p. 855 u. 969. 1019. 2. cfr. S. 103.

Ueber den ganzen Stand der Schule und alle Kreise ihrer Function hat der Local-Inspector jährlich vor der Visitation in formulirtem Nachweis Rechenschaft und Bericht zu geben.

M.E. v. 21. Novbr. 1839. V.S. p. 516.

R.E. v. 1. April 1845. V.S. p. 743. III.

K.A.B. 1854. Nr. 21. R.E. 1855. 5. Merz. V.S. p. 945.

ll) Siegel- und Aktenverwahrung.

Ein besonderes Siegel hat die Local-Inspection zu ihren

amtlichen Functionen nicht, das pfarramtliche Siegel ist auch in Schulsachen ihr Amtssiegel.

M.E. v. 7. April 1809. V.S. p. 83.

Für die Verwahrung und Erhaltung der Akten ist der Local-Inspector verantwortlich; der schicklichste Platz für ihre Aufbewahrung ist die Pfarrregistratur.

Ebendaselbst.

mm) Expedition.

Die Communication zwischen der Local- und Districtsbehörde, resp. die Mittheilung der Erlasse ist durch die Landgerichtsboten gelegentlich oder in dringenden Fällen eigens durch dieselben zu bewerkstelligen. In Fällen, wovon der Local-Inspection schleunige Antworten verlangt werden und keine andere Gelegenheit zu benützen möglich ist, können der Districts-Inspection eigene Boten auf Kosten der betreffenden Gemeinde zugesandt werden; in allen minderwichtigen Fällen hat die Zusendung zwar unverzögert, aber zur Schonung der Gemeindekassen nur gelegentlich zu geschehen.

M.E. v. 8. April 1809. V.S. p. 83.

Der Schullehrer selbst ist durchaus nicht verbunden, eine wie auch immer veranlaßte amtliche Expedition weiter zu befördern.

R.E. v. 2. April 1812. V.S. p. 143.

nn) Anzeige bei Erkrankungs- rc. Fällen.

Wenn der Lehrer erkrankt oder sonst eines Gehilfen bedürftig wird, ist unverzüglich Anzeige bei der Districts-Inspection zu machen, die bei der Kreisregierung die nöthigen Schritte zu thun hat.

Instr. v. 15. Septbr. 1808. V.S. p. 80. §. 35.

Wenn der Lehrer mit Tod abgeht, ist sogleich Anzeige zu erstatten, und liegt der Local-Inspection zugleich die Verbindlichkeit ob, die Schulapparate, Schulbibliothek und sonsti-

ges, dem Lehrer überlassenes bewegliches Eigenthum der Ortsschule nach vorliegendem Inventar von den Hinterbliebenen in Empfang zu nehmen, um dieselben zur vollständigen Ablieferung oder Ergänzung anzuhalten. Die Verwaltung der erledigten Schulbesoldung, sofern dieselbe nicht auf längere oder kürzere Frist den Relikten überlassen ist, übernimmt die Local-Inspection bis zur Besetzung der Stelle, besoldet den einstweiligen Schulhalter und bringt den Ueberschuß in der Ortsschulkasse in Einnahme.

Instr. v. 15. Septbr. 1808. V.S. p. 80. §. 32. 33.

oo) Versetzung.

Bei Versetzungen der Lehrer oder Gehilfen ist das Concept der Qualificationsliste (die alle drei Jahre revidirt wird und von neuem festgestellt werden muß R.E. 14. Merz 1854. V.S. p. 926) dem neuen Local-Inspector durch den Districts-Inspector zu übersenden.

R.E. v. 18. Dezbr. 1836. V.S. p. 427.

pp) Qualificationsauszüge.

Wo ein Nachweis der Qualification erforderlich ist oder gewünscht wird, kann dies nur durch Ausstellung eines Auszugs geschehen. Dasselbe findet statt, wo die Qualification in einem Mariginalgutachten erwähnt wird. Sie sind jedoch bei Gesuchen ganz überflüssig, da die Kreisregierung das Original in Händen hat, nur bei Versetzungsgesuchen sind sie nothwendig, da die Schulbehörden der erledigten Stellen mit der Qualification des Bewerbers nicht versehen sind.

R.E. v. 6. Januar 1838. V.S. p. 456.

Ausstellung besonderer Qualificationszeugnisse statt eines Auszugs aus der Qualificationsliste ist bei 5 fl. Strafe verboten; die Fertigung einer Qualification, welche der genehmigten widerspricht, ist mit 10 fl. Strafe bedroht.

R.E. 28. Dezbr. 1839. V.S. p. 538.

qq) Verpflichtung und Diensteinführung.

Die Diensteinführung und Verpflichtung der Lehrer auf die Dienstes-Instruction und die Dienstes-Obliegenheiten durch Handgelübde an Eides statt steht den Schulinspectionen zu, welche diese zu bewirken und hierüber ein Protocoll aufzunehmen haben, was der Lehrer und der Inspector zu unterschreiben hat.

R.E. v. 10. Dezbr. 1857. V.S. 1087. Z. 1.

Bei Versetzung eines Lehrers, Verwesers oder Gehilfen hat keine neue Verpflichtung, sondern nur die Hinweisung auf die schon früher erfolgte durch die Schul-Inspection stattzufinden.

Daselbst Ziff. 5.

Wenn ein Lehrer in einen andern Bezirk versetzt wird, haben die Schulinspectionen den treffenden Behörden des neuen Bestimmungsortes des Lehrers bei der Mittheilung der Qualificationsliste Nachricht zu geben, ob die Beeidigung geschehen sei oder nicht.

Daselbst Z. 6.

Vor der Einführung hat sich der Lehrer bei den beiden Districtsbehörden vorzustellen und von beiden eine schriftliche Beglaubigung der gesetzmäßigen Präsentation seiner Local-Inspection vorzulegen und zu Protocoll zu bringen; die Diensteinführung soll ganz unentgeldlich und ohne Aufwand geschehen.

R.E. v. 10. Mai 1810. V.S. p. 92.

rr) Persönliche Respicienz.

α. In sittlicher Hinsicht.

In Betreff der persönlichen Respicienz ist besonders zu beachten der verbotene Umgang mit dem weiblichen Geschlecht. Heirathsgesuche von Lehrern durch den Besitz mehrerer außerehelicher Kinder zu motiviren, ist im höchsten Grade

tadelnswerthe Gleichgiltigkeit einer Schulbehörde. Jeder Lehrer, Verweser oder Gehilfe, der sich solches verbotenen Umganges schuldig macht, verzichtet dadurch auf seine Dienstesstelle und wird sofort aus dem Verzeichniß des Lehrerpersonales gänzlich gestrichen. Die Local-Inspectoren sind persönlich verantwortlich, daß solche Vergehungen unverzüglich zur Kenntniß der Kreisregierung gebracht werden.

R.E. v. 4. August 1841. V.S. p. 594.

Der Local-Inspector ist verpflichtet zur Wachsamkeit, ob der Schullehrer sich vor dem häufigen Besuch der Wirthshäuser und Schenken, sowie vor dem langen Aufenthalt in denselben hütet. Dieser Punkt soll in der Charakteristik des Lehrers aufgenommen werden; besonders ist darauf bei Schulamtskandidaten und Verwesern zu achten. Damit Individuen, welche schon in der Vorbereitungszeit Neigung zum Wirthshaussitzen oder gar zur Trunkenheit verrathen, vom Schulamt fern gehalten werden.

R.E. v. 15. August 1827. V.S. p. 223.

Noch weniger darf im Schulhaus selbst Bier geschenkt werden.

E. v. 30. Juli 1801. V.S. p. 2.

R.E. 16. Oktbr. u. 14. Novbr. 1843. V.S. p. 700, 701.

β. Hinsichtlich des Wandels.

Weiter ist verboten die Function eines Unteraufschlägers, wodurch der Schulunterricht gestört wird, ohne Vorwissen der Schulinspection und ohne specielle Erlaubniß von Seiten der Kreisregierung zu übernehmen, in jedem vorkommenden Fall ist gutachtlich zu berichten, ob sich dieser Nebendienst mit dem eigentlichen Dienst ohne Nachtheil des Schulwesens vereinigen lasse.

R.E. v. 21. Januar 1822. V.S. p. 185.

Zu verbieten ist die Ausübung der Jagd.

R.E. v. 2. Mai 1850. V.S. p. 819.

(Die Uebernahme einer Lottocollektur. R.E. v. 7. Juni 1811. V.S. p. 111.)

Die Theilnahme der Elementarlehrer am Freimaurerorden. M.E. 25. März 1834. V.S. p. 327.

Anschluß an auswärtige Lehrervereine.

M.E. v. 12. Februar 1854. V.S. p. 920.

Gewissenhafte Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, daß die Produkte einer in christlicher und politischer Beziehung destruirenden Presse bei den Lehrern und ihren Bibliotheken keinen Eingang finden, oder sofort entfernt werden.

R.E. v. 17. Sept. 1852. V.S. p. 869.

β. Hinsichtlich des politischen Verhaltens.

In politischer Beziehung ist Antheilnahme an den Umtrieben der wühlerischen Bewegungspartei oder gar der Leitung derselben durchaus unduldbar. Es besteht daher für sämmtliche Schulbehörden die strengverantwortliche Amtspflicht, ohne Scheu und Befangenheit aber auch mit vorurtheilsfreier Anschauung die Thatsachen, welche dem auf dem Irrweg Befindlichen mit Recht zum Vorwurf gemacht werden können, zu sammeln und je nach dem Sachverhalt ihre den Gesetzen und der disciplinaren Würdigung angemessene Behandlung zu veranlassen, wenn eine vorausgegangene Warnung nicht zum Ziele führte.

R.E. v. 28. Dec. 1848. V.S. p. 799.

γ. Disciplinar-Verfahren.

Der Schullehrer kann von der Inspektion wegen Versäumnisses im Dienst überhaupt, wegen unwürdigen Betragens in und außer der Schule ꝛc. zur Verantwortung gezogen werden. Hierüber muß jederzeit ein Protokoll geführt werden. Bei bedeutenden Vergehen ist an die Distriktsinspektion zu berichten.

M.E. v. 15. September 1808. V.S. p. 79. §. 29.

Hat ein Lehrer nicht als solcher, sondern als Kirchen-

diener Anlaß zu Tadel gegeben, so ist keineswegs die kirchliche Stelle um Abhilfe anzugehen, sondern solche Anstände sind sofort der K. Regierung zur Anzeige zu bringen, es mögen dieselbe irgend welche Funktion des Lehrers betreffen.

R E. v. 9. August 1841. V.S. p. 595.

An die K. Regierung ist auch über jede strafrechtliche oder polizeiliche Untersuchung, welche gegen einen Schullehrer, Verweser oder Gehilfen begonnen wird, Anzeige zu erstatten.

R.E. v. 18. November 1839. V.S. p. 515.

Allen Obrigkeiten ohne Ausnahme ist verboten, einen im Amte stehenden Schullehrer mit Stocksitzen oder einer sonstigen öffentlich entehrenden Strafe zu belegen.

Die Obrigkeit hat die Sache ad ecclesiasticum zu berichten, welches dann nach Umständen entweder Versetzung oder Entsetzung des Delinquenten decretiren wird.

M.E. v. 31. Oktober 1800. V.S p. 1.

Es ist niemals außer Acht zu lassen, daß, wo es sich um Friede oder Glück der Familien, um das Theuerste der Eltern, um das Wohl des nachwachsenden Geschlechts und somit um die Zukunft des Vaterlands handelt, Mitleid gegen einen Einzelnen zur Härte für Viele werden kann, daß die Entfernung untüchtiger Lehrer nicht sowohl vom Standpunkt der Strafe, als vielmehr von dem der Fürsorge für die öffentliche und Privat-Wohlfahrt zu betrachten ist, und daß der Staat nur dann seine Pflicht erfüllt, wenn er eben so eifrig im Belohnen ausgezeichnet tüchtiger, als im Beseitigen untauglicher Lehrer ist, wobei übrigens den Behörden zur Pflicht gemacht wird, zwischen braven, aber unfähig gewordenen, und zwischen sittlich verkommenen und schlechten Lehrern zu unterscheiden. M.E. 1857. 5. Mai. V.S. p. 1059.

4. Schulverwaltung.

Deren Bildung und Rechte.

cfr. Gesetz v. 10. Nov. 1861. Gesetzblatt Nr. 20. Art. 7.

g. Patronats-Verhältnisse.

resp. der Patronen Rechte und Pflichten.

Den Gutsherren steht die Errichtung neuer Schulen, sofern dieselbe Bedürfniß ist, mit Bewilligung der Oberbehörden zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne diese Bewilligung weder unterdrückt, noch versetzt werden.

Auszug aus dem Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818.

V.S. p. 173.

Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben, vorbehalten.

Ebend.

Denjenigen Gutsherren jedoch, welche alles Grund- und Dominikaleigenthum verloren haben, kann das Präsentationsrecht in so weit nicht mehr zugestanden werden als es lediglich auf Grund der Eigenschaft als Gutsherr beansprucht werden wollte.

M.E. v. 15. Sept. 1853. V.S. p. 894.

Ueberdies beschränkt sich das Präsentationsrecht überhaupt nur auf die Bestellung wirklicher Lehrer, nicht auf bloße Schulgehilfen und Verweser.

M.E. v. 7. Juni 1849. V.S. p. 803.

Trägt die Stelle z. B. nur 200 fl., so erwächst zwar aus dem gutsherrlichen Präsentationsrecht nicht die Verpflichtung für den Gutsherrn, das Diensteinkommen auf die Congrua zu ergänzen; dagegen ist die K. Regierung dadurch, daß auf einem solchen gering dotirten Schuldienst bisher ein wirklicher Schullehrer angestellt war, nicht gebunden, den Dienst als wirklichen Schuldienst fernerhin zu behandeln, sondern kann denselben, wenn nicht der Präsentationsberechtigte sich zu einem der Billigkeit angemessenen Gehaltszuschuß verbindet, mit einem Schulprovisor besetzen.

M.E. v. 23. September 1851. V.S. p. 846.

Bei Patronaten der Magistrate ist erst zu begründen,

ob sie das Präsentationsrecht schon vor dem 1. Oktober 1807 ausgeübt haben.

M.E. v. 27. Juli 1822. V.S. p. 186. 24. Dezember 1825. V.S. p. 212.

In Ermanglung der Begründung ist die Beanspruchung des Präsentationsrechts unstatthaft. Wird die Begründung geleistet, so ist dem Magistrate das Recht auch fernerhin zu belassen, jedoch so, daß er vor der Präsentation immer erst den Beirath der Lokal-Schulinspektion und des Stadtpfarrers einzuholen hat.

M.E. v. 29. Juli 1822. V.S. p. 186.

In Städten soll die Präsentation nur auf Individuen mit den Noten „vorzüglich" oder doch „sehr gut" fallen.

M.E. v. 30. September 1822. V.S. p. 192.

Die vom Gutsherrn oder Magistrat ernannten Kandidaten sind der betreffenden Behörde zu präsentiren, welche untersucht, ob dieselben die in der Schulordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und nach dem Erfolg dieser Untersuchung entweder die Bestätigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu stellen.

M.E. v. 26. Mai 1818. V.S. p. 173.

Die Präsentation hat überall ohne alle dem Ansehen, der Selbstständigkeit und Subsistenz des Lehrers nachtheilige Bedingungen und Leistungen zu geschehen.

M.E. v. 30. September 1822. V.S. p. 190.

Der Schullehrer, der von einem Gutsherrn präsentirt wird, hat ein eigenes Bestätigungs-Dekret von der Regierung zu erhalten, in welchem auch der Gehalt des Schuldienstes auszudrücken ist.

R.E. v. 12. November 1827. V.S. p. 224.

In den Fällen, in welchen für die Versorgung einer Schullehrers-Wittwe der Beitrag durch Umlagen aufgebracht

werden muß, ist es gesetzlich nicht begründet, hiezu **auch** die Gutsherrschaft beizuziehen.

M.E. v. 17. März 1833. V.S. p. 297.

h. Schulgemeinden.

1. Schulsprengel cfr. oben S. 46.

2. Lehrerwohnung resp. deren Herstellung cfr. oben S. 50. folg.

3. Unterhaltung der Schullokalitäten.

Die Unterhaltungskosten der von der Schulgemeinde aus eigenen Mitteln erbauten und erbaut werdenden besondern Volksschullokalitäten müssen fortwährend aus den Lokal-Schulfonds, oder bei deren Unzulänglichkeit gleich andern ordentlichen Gemeindebedürfnissen von der treffenden Schulgemeinde ausschließend und ohne Konkurrenz des Kirchenvermögens geleistet werden. cfr. weiter oben S. 53.

4. Beheizung der Schullokalitäten.

Die Schulgemeinde ist auch verpflichtet für die Beheizung der Schullokalitäten zu sorgen, wenn nicht der Lehrer ein ausreichendes, ausdrücklich für diesen Zweck bestimmtes Holzquantum bezieht, oder ihm nachgewiesen werden kann, daß er wegen anderer Reichnisse diese Last zu tragen hat. Die Fassionen jedoch bieten keinen hinlänglichen Entscheidungsgrund dar, wenn darinnen zwar die Beheizungslasten als ein Passivreichniß des Lehrers vorgetragen werden, aber nicht dargethan ist, daß er diese Last ans einem rechtlichen Grunde zu tragen hat.

M.E. v. 3. Dezember 1838. V.S. p 487.

R.E. 14. Dez. 1840. V.S. p. 581. cfr. oben S. 49.

I. Confessionelle Gegenstände.

cfr. oben S. 46 u. 47.

1) Christliche Confessionen.

a. Schulsprengel.

Der Schulsprengel, wenn er auch durch den Pfarrsprengel gebildet ist, erstreckt sich doch auch auf die confessionsverwandten Familien in Pfarreien anderer Confessionen.

M.E. v. 26. Dezember 1837. V.S. p. 454.

M.E. v. 23. Januar 1815. V.S. p. 157.

Ist jedoch der Pfarrsprengel der Confession nach so vermischt und der örtlichen Lage nach so zerstreut, daß für einzelne Parochialorte und Parochianen der Besuch der Schule ihrer Pfarrei sehr erschwert oder ganz unmöglich ist, so sind folgende Einrichtungen der Schulsprengel in Anwendung zu bringen:

1) Bei ganzen Filial- oder Parochialorten gleicher Konfession, denen der Besuch der Pfarr- oder Filialschule unmöglich ist, ist zu sehen, ob sich für sie eine eigene, oder mit andern Orten desselben Pfarrsprengels gemeinsame Parochialschule neu gründen lasse, oder wenn nicht, ob nicht ein solcher Ort vom bisherigen Pfarrverband getrennt und mit einer benachbarten Pfarrei verbunden werden könne. Ist die Umpfarrung unausführbar und böte eine benachbarte Pfarrei gleicher Confession eine Schule an, die nahe und zugänglich genug ist, um regelmäßig besucht werden zu können, so sind die Kinder in jene Schule der benachbarten Pfarrei einzuweisen.

Findet sich auch dieses nicht vor, könnte aber dagegen für einen solchen Ort durch Vereinigung mit andern Parochialorten einer oder mehrerer Pfarreien eine gut gelegene Schule sich errichten lassen, so ist als Aushilfsmittel gestattet, auch Orte mehrerer verschiedener Pfarreien in einen solchen Schulverband zu bringen.

Die Aufsicht über eine so gebildete Schule **hat** der Lokalinspektor der Pfarrei, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz erhält, den andern Pfarreien wird die Mitaufsicht zuerkannt, und sie haben sich bei der Schulprüfung zu betheiligen.

Die zu einer solchen Parochialschule vereinigten Orte haben die Kosten gemeinsam zu tragen, und sind von Beiträgen zu andern Schulen befreit. Wo von allen diesen Auskunftsmitteln keines sich passend findet, ist für den Schulunterricht wenigstens durch Aufstellung eines sogenannten Winterschulhalters zu sorgen. cfr. S. 61.

M.E. v. 22. Januar 1815. V.S. p. 157 ff.

In Ansehung einzelner in einer Pfarrei anderer Confession wohnender Parochianen behält der Grundsatz, daß sie der Pfarrei ihrer Confession auch in Rücksicht auf die Schule zugehören, im Allgemeinen Giltigkeit; allein es ist ihnen nicht nur nicht untersagt, sondern sie sind dazu anzuhalten, ihre Kinder in die Schule des Wohnortes zu schicken, wenn nicht nachgewiesen wird, daß auf andere Weise für den Schulunterricht hinlänglich gesorgt ist.

Wie es in diesem Falle mit dem Religions-Unterricht zu halten sei, ist von dem Pfarrer ihrer Confession anzuordnen, welcher auch darüber zu wachen hat, daß der Schulunterricht derselben nicht versäumt werde.

R.E. v. 18. Mai 1810. V.S. p. 94.

M.E. v. 20. Januar 1815. V.S. p. 157.

b. Concurrenz bei Bauten.

Bezüglich der Verbindlichkeit zur Herstellung der Schulgebäude in Gemeinden gemischter Confession gelten zuvörderst die Bestimmungen, daß die bezüglichen Gemeinden, in Ermanglung einer, einem Dritten aus besondern Titeln aufliegenden Verbindlichkeit, für den Neubau und die Unterhaltung der Schulgebäude zu sorgen, verpflichtet sind, zu diesem Fond aus dem Communalvermögen die erforderlichen

Mittel zu schöpfen. Erst bei Unzulänglichkeit desselben darf zu Gemeinde-Umlagen geschritten werden; muß eine solche Umlage eintreten, so findet hinsichtlich der Kirchen und Schulen einer Religionsparthei eine Beschränkung der Umlagen auf die Religionsgenossen statt.

M.E. v. 16. Dezember 1834. V.S. p. 337. cfr. S. 52. Umlagengesetz vom Jahre 1819.

c. Concurrenz bei Besoldungsverhältnissen.

Hinsichtlich des Beitrags zum Schulholz müssen die in Gemeinden anderer Confession wohnenden, aber der Pfarrei ihrer Confession imparochirten Glieder, auch wenn deren Kinder bis zum zehnten Jahre die Schule des Wohnorts besuchen, zu den Auslagen der Schule ihrer Confession konkurriren.

R.E. v. 23. 1853. V.S. p. 897. cfr. S. 50.

Bezüglich der Abgaben an Läutgarben jedoch ist dieses Reichniß als eine aus dem pfarrlichen Gemeindeverband herrührende Last, als eine hergebrachte Ergänzung der Sustentation des Meßners und Schullehrers anzusehen, und die Läutgarben-Erhebung auf die Parochianen zu beschränken und von nicht Eingepfarrten auch nicht zu verlangen.

M.E. v. 30. Dezember 1853. V S. p. 902.

2. Judenkinder.

Die Judenkinder sind in Städten und auf dem Lande zum Schulbesuch verbunden und erhalten mit Ausnahme des Religions-Unterrichtes gleichen Unterricht mit den Christenkindern. Es ist jedoch den Juden bewilligt, eigene Schule zu errichten.

Edikt vom 10. Juni 1813. V.S. 152.

3) Kinder vormaliger Dissidenten.

Die Kinder früherer Deutsch-Katholiken und Freigemeindler dürfen von dem öffentlichen Religions-Unter-

richt nicht dispensirt werden. Dem Bestimmungsrechte der Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden protestantischen oder katholischen Religionsunterricht soll nicht vorgegriffen werden. Wenn sie hierüber Bestimmung getroffen haben, sind die Kinder auch in die betreffende Confessionsschule überhaupt zu verweisen.

Wenn und so lange solche Familien sich nicht einer der im Staat anerkannten Religionsgesellschaften anschließen, in welchem Fall die Kinder der Religion ihrer Eltern zu folgen haben, sind sie zur Erklärungsabgabe innerhalb eines bestimmten Termines aufzufordern, welchen Unterricht sie ihren Kindern ertheilen lassen wollen. Geben sie keine oder keine entsprechende Erklärung, so sind die Kinder zu jener Schule und jenen Religions-Unterricht für pflichtig zu erklären, wohin sie ohne den Austritt ihrer Eltern verpflichtet gewesen wären.

Haben Eltern einen Religionsunterricht gewählt, der in der Ortsschule nicht ertheilt wird, so hat von Amtswegen die Zuweisung dieser Kinder an den betreffenden Pfarrer der gewählten oder präjudiciell bestimmten Confession zu geschehen. M.E. v. 10. November 1851. V.S. p. 851.

IV. Lehrerpersonal.

I. Bildung der Lehrer.

§. 1.

Die Bildung für den Beruf des Schullehrers umfaßt 3 Zeiträume:

1) Vorbildung für den Eintritt in das Schullehrerseminar,
2) Ausbildung im Seminar,
3) Fortbildung nach dem Austritt aus dem Seminar.

1. Vorbildung.*)

§. 2.

Allgemeine Organe der Vorbereitung und Beaufsichtigung.

Abs. 1. Zu der Vorbereitung der „Schullehrlinge oder Präparanden“ werden Geistliche oder Lehrer von der kgl. Regierung im Allgemeinen aufgestellt, oder in einzelnen Fällen ermächtigt.

Abs. 2 Jeder Kreis ist in 8—12 Prüfungsdistricte eingetheilt, für jeden District ein Prüfungscommissär als Aufsichtsorgan und ein Geistlicher oder Lehrer als Vorbereitungs-Hauptlehrer aufgestellt.

Diese Districte**) sind:

A. Katholische.

1. Stadt Bamberg, D.Sch.J. Bamberg I u. Scheßlitz.
2. D.Sch.J. Bamberg II u. Burgebrach.
3. D.Sch.J. Höchstadt u. Herzogenaurach.
4. D.Sch.J. Ebermannstadt, Gräfenberg u. Forchheim.
5. D.Sch.J. Hollfeldt u. Pottenstein.
6. D Sch.J. Stadtsteinach, Weismain u. Fichtelberg.

---

*) Hiefür ist Abschnitt II des Normativs oder der Ministerial-Verordnung vom 15. Mai 1857 maßgebend, mit deren am Anfang des Schuljahres 1857/8 erfolgten Einführung alle frühern, nicht im Einklang stehenden Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt wurden (cfr. Schluß des Vorwortes), cfr. V.S. p. 919 flg. zum Norm.

Jedem möglichst kurz excerpirten Absatze der einzelnen Paragraphen des Norm. sind die noch geltenden älteren, sowie die neuesten Special-Erlasse im Auszuge sogleich beigefügt.

**) In den Personen der Prüfungscommissäre und Vorbereitungshauptlehrer sind seitdem schon Veränderungen eingetreten, weshalb sie hier nicht mit aufgeführt werden. s. R.E. oben.

7. D.Sch.J. Lichtenfels u. Seßlach.
8. D.Sch.J. Kronach, Ludwigsstadt u. Nordhalben.

B. Protestantische.

1. Stadt u. D.Sch.J. Bayreuth.
2. D.Sch.J. Berneck u. Weidenberg.
3. Stadt Hof u. D.Sch.J. Hof u. Rehau.
4. D.Sch.J. Münchberg u. Naila.
5. D.Sch.J. Bamberg, Höchstadt u. Herzogenaurach.
6. D.Sch.J. Gräfenberg, Pegnitz u. Ebermannstadt.
7. D.Sch.J. Kronach, Ludwigsstadt u. Michelau.
8. D.Sch.J. Kulmbach, Thurnau u. Stadtsteinach.
9. D.Sch.J. Wunsiedel, Kirchenlamitz u. Selb.

R.E 23. Novbr. 1857. V.S. p. 1084 ꝛc.

Abs. 3. Den Hauptlehrern wird, wenn Mittel vorhanden sind, ein Hilfslehrer beigegeben.

Abs. 4. Sogenannte Präparanden-Schulen oder Vorseminarien gelten für Ort und Umgebung.

Abs. 5. Zum Unterricht durch den Vorbereitungs-Hauptlehrer eines andern Districts ist unter Bescheinigung der Gründe und Vorlage der Zustimmung des gewählten Hauptlehrers und des betreffenden Prüfungscommissärs Regierungs-Genehmigung zu erholen.

In der Wahl der bestätigten Vorbereitungslehrer desselben Regierungs-Bezirks können die Schullehrlinge nicht beschränkt werden, wohl aber ist zum Unterrichtnehmen in einem andern Kreise Regierungs-Genehmigung nöthig.

R.E. 10. Sept. 1841. V.S. p. 596.

Abs. 6. Neben den Hauptlehrern können von der kgl. Regierung auch andere Geistliche oder Lehrer als Vorbereitungslehrer zur Erleichterung für manche Schullehrlinge aufgestellt werden.

Abs. 7. Für jeden Separatunterricht ist auf vorschriftsmäßige Weise Regierungs-Genehmigung zu erwirken.

R.E. 14. Novbr. 1858. Ziff. 3. V.S. p. 2009.

Abs. 8. Vor Aufstellung der Vorbereitungslehrer jeder Art erholen die Kreis-Regierungen das Gutachten der Local- und Districts-Polizeibehörde, sowie die allenfallsigen Erinnerungen der kirchlichen Oberbehörde. Oberste Entscheidung von Bedenken hat das St.-M. d. J. für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Anhang: Die Prüfungs-Commissäre haben zu wachen, daß die Lehrlinge nur von autorisirten Lehrern unterrichtet werden. — Gegen nicht autorisirte Lehrer ist einzuschreiten; auch wird deren Unterricht nicht in Anrechnung gebracht. — Auch wirkliche Vorbereitungslehrer verlieren ihre Berechtigung, wenn sie den Unterricht ganz oder theilweise von nicht autorisirten Lehrern ertheilen lassen. Nur ausnahmsweise und bei besonderer Tüchtigkeit wird einem Lehrer die Vorbereitung seines eignen Sohnes gestattet, da die Erfahrung bisher in diesem Falle ungenügenden Erfolg ergab.

R.E. 14. Novbr. 1858. Ziff. 7. V.S. p. 2009.
R.E. 3. Merz 1853. V.S. p. 883.
R.E. 10. Aug. 1853. V.S. p. 893.
spez. R.E. 26. Jan. 1855. N. E. 14923. cfr. §. 9.

§. 3.

Beginn der Vorbereitung, Dauer, Ausnahme, Aufnahmsprüfung.

Abs. 1. Die Vorbildung beginnt nach Entlassung aus der Werktagsschule und vollendetem 13., höchstens 15. Lebensjahre (über noch späteren Beginn entscheidet die kgl. Regierung) und dauert 3 Jahre.

Abs. 2. Schüler, welche noch nicht 13 Jahre alt aus der Werktagsschule treten, haben sich über bis zum 13. Jahre genossenen Unterricht auszuweisen.

Abs. 3. Bei aus höhern Lehranstalten übertretenden Jünglingen richtet sich die Dauer der Vorbereitung nach ihren mitgebrachten Kenntnissen 2c., beträgt aber doch wenig-

stens 1 Jahr, es müßte denn das St.-Min. d. J. für Kirchen- und Schulangelegenheiten Ausnahme gestatten.

Abs. 4. Bei Aufnahme von Jünglingen ist darauf zu sehen, ob sie Merkmale inneren Berufs, christliche Erziehung und gute Gesinnung, geistige Fähigkeiten nebst Anlagen zur Musik und äußere Anstelligkeit erkennen lassen, sowie

Abs. 5, ob aus höhern Lehranstalten Eintretende von reinen Motiven geleitet werden.

Abs 6. Uebrigens setzt die Aufnahme in allen Fällen die Bestehung einer Prüfung in den I, II. oder III. Curs voraus.

§. 4.

Bedingungen der Zulassung zur Aufnahmsprüfung.

Abs. 1. Der Schüler hat wenigstens 14 Tage vor der Prüfung, welche mit Beginn des Schuljahres zusammenfällt und am Sitze des Vorbereitungshauptlehrers stattfindet, dem Prüfungscommissär jenes Districts, in welchem er seinen Vorbereitungsunterricht erhalten will, die nöthigen Nachweise vorzulegen.

Die Aufnahmsprüfung findet jährlich am Sitze des Hauptlehrers unmittelbar beim Beginne des Schuljahres statt, welches mit dem 1. Oktober anfängt.

Der Prüfungscommissär hat den Prüfungstag zu bestimmen und so zeitig, daß die Lehrlinge ihre Nachweise mindestens 14 Tage vorher einsenden können. —

R.E. 14. Novbr. 1858. Ziff. 1 u. 2. V.S. p. 2009.

Commissäre für die Prüfung der Schullehrlinge haben keinen Anspruch auf Diäten. Sollte aber die Entfernung (nach dem Wohnsitze des Vorbereitungshauptlehrers) so beträchtlich sein, daß Kosten erwachsen, so wird die Regierung durch Verlegung der Prüfung an den Wohnort des Prü-

fungscommissärs oder auf andere Weise Abhilfe gewähren.

St.-Min. d. J. f. K. ꝛc. 16. Novbr 1857. V.S. p. 1081.

Abs. 1, 2, 3: Die Nachweise haben sich über des Schülers vollständigen Namen, Ort und Zeit seiner Geburt, Stand und Aufenthalt seiner Eltern, Vermögensverhältnisse und Unterstützungsmittel, sowie auch darüber zu verbreiten, daß er

1) religiös-sittliche Erziehung genossen, gutes Betragen bewiesen und innern Beruf zum Lehrfache habe,
2) aus der Werktagsschule oder einem gleich zu achtenden Unterrichte wenigstens mit Note III der Befähigung getreten sei,
3) Anlagen zur Musik besitze und einen Anfang im Gesang, Clavier- und Violinspiel gemacht habe,
4) sich einer guten Gesundheit erfreue und nicht mit einem körperlichen Gebrechen, Mißbildung u. dgl. behaftet sei.

Die Nachweise Ziff. 1 u. 4 sind in verschlossenen Zeugnissen des Pfarrers und Local-Schul-Inspectors und des Gerichtsarztes zu liefern. cfr. Verschärfung des letztern Zeugnisses R.E. 13. Mai 1853. K.A.B. p. 318.

Aus höhern Lehranstalten Eintretende haben eben so rechtzeitig alle frühern Studienzeugnisse vorzulegen, deren letztes wenigstens Note III im Fleiß und Verhalten enthalten muß.

Abs. 4. Zu den rechtzeitig und nicht erst bei der Prüfung vorzulegenden Nachweisen gehören auch die Regierungs-Genehmigungen in Betreff des Unterrichts durch außerordentliche Vorbereitungslehrer (cfr §. 2. Abs. 5 u. 6). Deshalb sind diese Nachweise von den Prüflingen bei Zeiten von der kgl. Regierung zu erbitten.

Zur Aufnahmsprüfung eines Districtes haben sich nicht nur die im Districte wohnenden und zu unterrichtenden, sondern auch die von auswärts eintretenden Zöglinge zu melden und zu stellen. R.E. 23. Nov. 1857. V.S. p. 1082 R.E.

14. Nov. 1858. V.S. p. 2008 rc. R.E. 4. Nov. 1860. K.A.B. 93, p. 1105.

§. 5.

Prüfung selbst und deren Ergebniß.

Abs 1. Die Prüfungs-Commission*) besteht aus dem Prüfungs-Commissär des Districts als Vorsitzenden, dem Local-Schul-Inspector des Prüfungsortes und dem Vorbereitungshauptlehrer, für welche beide letztern aber die Regierung andere Fachmänner substituiren kann.

Wenn Prüfungs-Commissäre die Verlegung der Prüfung an ihren Wohnort und andere Prüfungs-Mitglieder wollen, so haben sie hiezu — was schon mehrfach unterlassen worden ist — die Regierungs-Genehmigung einzuholen.
R.E. 23. Nov. 1857. Ziff. 5. V.S. p. 1083 u. R.E. 14. Nov. 1858. Ziff. 5. V.S. p. 2009. — cfr. St.M. d. J. für rc. 16. Nov. 1857. V.S. p. 1081.

Abs. 2. Das durch Stimmenmehrheit festgestellte Ergebniß wird den Geprüften sogleich mündlich eröffnet und unter Form der Beilage I (cfr. Normativ p. 47—49) sammt Belegen der kgl. Reg., K. d. J., vorgelegt, welche die Belege sammt allenfallsigen Bemerkungen zurücksendet und sich die höchste Entscheidung vorbehält.

Abs. 3. Die von der Aufnahms-Prüfung Zurückgewiesenen, sowie die in derselben durchgefallenen Zöglinge können binnen 3 Tagen von Eröffnung des Resultats den Recurs an die kgl. Kreisregierung ergreifen und dies entweder unmittelbar oder durch den Prüfungs-Commissär, welcher die

---

*) Die Prüfung hat der Prüfungs-Commissär für den Hauptdistrict und nicht der District-Inspector für seinen District abzuhalten und zwar für alle Schullehrlinge gemeinschaftlich und nicht in jeder D.Sch.J. besonders. R.E. 14. Nov. 1858. Ziff. 8. V.S. p. 2010.

Betreffenden provisorisch am Unterricht Theil nehmen lassen kann oder nicht.

Abs. 4. Ungenügt Befähigten ist die zweimalige Wiederholung der Prüfung gestattet, die dritte erfolglose Prüfung aber zieht die definitive Zurückweisung vom Schulfache nach sich. —

§. 6.

Beaufsichtigung der Schullehrlinge.

Abs. 1. Mit Eröffnung des Prüfungsresultates treten die Jünglinge, welche die Aufnahme erlangt haben, unter die besondere Aufsicht ihrer Vorbereitungslehrer, sowie unter die Oberaufsicht des Lehrers und Distrikts-Schul-Inspektors und des Prüfungscommissärs, welchem als Vorstand sämmtlicher Präparandenlehrer und Präparanden des Distrikts die Entscheidung in allen wichtigen Fragen und selbst die zeitweilige Suspension eines Lehrlings vom Unterricht vorbehaltlich der sofort zu veranlassenden Regierungs-Entschließung zusteht.

Abs. 2. Schullehrlinge dürfen, wenn sie wegen lokaler Hindernisse nicht beim Vorbereitungslehrer wohnen können, auch bei andern guten Familien Wohnung nehmen, wenn diese im Stande und Willens sind, jene zu überwachen.

Abs. 3. Jeder Vorbereitungslehrer muß seinen Unterrichtsplan, dann Stunden- oder Tagesordnung und Disciplinarvorschriften dem L. und D.Sch.Inspector zur Einsicht und Begutachtung und dem Prüfungs-Commissär zur Genehmigung vorlegen; und alle betheiligten Behörden haben nicht nur den Unterricht, sondern auch die Entwicklung des religiös-sittlichen Charakters an den Zöglingen zu beaufsichtigen.

R.E. 14. November 1858, Ziff. 12. V.S. p. 2010.

R.E. 23. November 1857, Ziff. 7, V.S. p. 1083.

Abs. 4. Die k. Kreisregierung wird sich theils durch

die zur Schulvisitation abgesandten Commissäre, theils durch Abgeordnete aus dem Seminar-Lehr-Personal, Beamten und sonstigen Schulmännern in und außer den Prüfungen vom Stande der Erziehung und des Unterrichts der Schullehrlinge überzeugen und demgemäß verfügen.

Diäten dieser Visitatoren sind aus der Position für außerordentliche Schulvisitation zu entnehmen. St.Min. d. J. für ꝛc. 28. Nov. 1857. V.S. p. 1085.

§. 7.

Schul- und Christenlehrpflicht.

Abs. 1. Die Präparanden sind verbunden, zur Beobachtung des Lehrers resp. zu ihrer Bildung die männliche Sonntagsschule zu besuchen, desgleichen die Christenlehre, und haben das Verbot des Besuches der Wirthshäuser, Tanzböden und öffentlichen Belustigungsörter bei Vermeidung strenger Ahndung, resp. Entlassung, zu respektiren.

Die Distrikts-Schul-Inspektionen sind befugt, die Präparanden vom Besuche der Sonntagsschule zu dispensiren, unbeschadet aller übrigen Verpflichtungen der Sonntagschüler.

Regulativ v. J. 1836. §. 7.

Abs. 2. Katholische wie protestantische Schullehrlinge sollen den Gottesdiensten fleißig beiwohnen, am Kirchen-Gesang und -Musik sich betheiligen und die katholischen wenigstens alle 2 Monate die heiligen Sacramente der Buße und des Altars und die protestantischen jährlich wenigstens 1mal die heilige Communion mit der Gemeinde feiern.

Alle ohne Unterschied des Bekenntnisses haben wöchentlich zweimal Religionsunterricht durch einen Geistlichen nach Anordnung der kirchlichen Oberen zu erhalten.

Katholischer Religionsunterricht.

Zur Ertheilung desselben erscheinen vor Allen diejenigen Pfarrer und Pfarrcuratoren verpflichtet, in deren Pfarr-

bezirke Schullehrlinge ihren Vorbereitungsunterricht zu erhalten haben, und werden dieselben in dieser Beziehung verantwortlich erklärt. Hilfsgeistliche können den Religionsunterricht auch geben, aber unter steter Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit der Pfarrer.

Ausschreiben des erzbischöflichen Ordinariates Bamberg 22. Oktober 1857. V.S. p. 1079 und Circulare vom 30. Juli 1857 gleichen Betreffs.

Protestantischer Religionsunterricht.

Zur Ertheilung desselben sind diejenigen Geistlichen verpflichtet, in deren Pfarrbezirken Schullehrlinge ihre Vorbildung zu erhalten haben. Das k. Consistorium hat bei seinen Visitationen fraglichem Unterrichte besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Ober-Cons.-Rescr. 16. Dezember 1857, desgl. vom 8. Aug. 1857 u. Cons.-Rescr. vom 26. Sept. 1855, 8. Febr. 1855, 28. Dezember 1857.

§. 8.

Unterricht nach den einzelnen Fächern und Cursen.

Abs. 1. Derselbe umfaßt sämmtliche Lehrgegenstände der deutschen Schule nebst Musik, Zeichnen und Landwirthschaftslehre.

Abs. 2. Form des Unterrichts ist dieselbe, wie in der Werk- und Sonntagsschule, bald in einfacher Mittheilung, bald in Entwicklung bestehend, aber doch in erhöhtem geistigem Verkehre.

Abs. 3. Steigerung des Unterrichtsstoffs auf Kosten der Gründlichkeit und der Bildung des Herzens und Gemüths ist zu vermeiden.

Abs. 4. So lange bis Lehrbücher zum allgemeinen Gebrauche durch Ministerial-Verfügung werden angeordnet werden, haben die Kreisregierungen nach Einvernahme ihrer Kreisscholarchate und der einschlägigen Seminar-Inspektionen passende Lehrbücher vorzuschreiben.

Ein großer Theil dieser Lehrbücher ist in dem reichhaltigen Verzeichnisse für die deutschen Werk- und Sonntagsschulen enthalten, welches im K.A.B. 1861 Nr. 23 mittelst M.E. 30. April 1861 u. R.E. 10. Mai desselben Jahres veröffentlicht wurde. cfr. oben S. 38 flg.

Einstweilen gelten folgende Lehrbücher:

A. Für die katholischen Lehrlinge.

Gelten die im Verzeichnisse II für den Gebrauch der Schüler an den katholischen deutschen Werk- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel, außerdem werden in den einzelnen Diöcesen von der einschlägigen kirchlichen Oberbehörde die Bücher bestimmt, die besonders benützt werden sollen. M.E. 1861. 30. April. K.A.B. p. 545—568. cfr. V.S. p. 969.

B. Für die protestantischen Lehrlinge.

S. das Verzeichniß V.S. p. 2001. R.E. 19. Mai 1858, welchem seitdem noch folgende Lehrmittel beigefügt wurden:

Heinisch, Anweisung zum Kopf- und Zifferrechnen, 1.—4. Theil, Bamberg, Buchner;

und derselbe, Aufgaben zum Kopf- und Zifferrechnen mit Rücksicht auf die neuen Münzverhältnisse 1.—6. Theil, Bamberg, Buchner; diese beiden Bücher provisorisch; (R.E. 22. Oktober 1858) dagegen definitiv:

Hohmann, Clavierschule, 6. Auflage, zu dessen Violinschule auch bereits der 4. Curs erschienen ist. R.E. 28. Juni 1859. K.A.B. p. 792.

Abs. 5. Lehrgang durch die einzelnen Lehrfächer und Jahrescurse.

1. Religionslehre in wöchentlich 2 Lehr- und 4 Uebungsstunden.

Im ersten Jahr.

a. Die Hälfte des eingeführten Katechismus ist dem

Gedächtniß genau einzuprägen und das Verständniß zu berücksichtigen.

b. Die wichtigsten und lehrreichsten Geschichten des alten Testaments sollen eingeprägt werden, so daß der Schüler sie wenigstens dem Inhalte nach wieder erzählen und nöthige Erläuterungen darüber geben kann.

c. Zu Gedächtnißübungen dienen passende Sinnsprüche und einfache geistliche Lieder, die verständlich zu machen sind und sollen anständig vorgetragen werden.

Im zweiten Jahr.

a. Das im ersten Jahr Behandelte wird wiederholt und die zweite Hälfte des Catechismus durchgemacht, wobei der Schüler über das Verständniß des Inhalts genauere Rechenschaft zu geben hat.

b. In der biblischen Geschichte sind die wichtigsten Erzählungen des neuen Testamentes zu lernen und das früher Erlernte ist zu wiederholen.

c. Die zu memorirenden Sprüche und Lieder werden umfangreicher; müssen aber immer noch leicht verständlich sein.

Im dritten Jahr.

Wiederholung des ganzen Catechismus, wobei der innere Zusammenhang der Lehren zu zeigen ist, Zweifel sind zu lösen und die Wahrheiten mit Beispielen aus der biblischen Geschichte zu belegen.

Eine faßliche Erklärung von dem Kirchenjahr mit seinen Festzeiten ist beizufügen und Kenntniß von den kirchlichen Gebräuchen und Ceremonien zu geben.

2. **Sprache** in wöchentlich 4 Lehr- und 2 Uebungsstunden.

Im ersten Jahr.

a. Uebungen im fertigen lautrichtigen Lesen, Gewöhnung an deutliches Aussprechen, Wiedergeben des Gelesenen mündlich im mannigfaltigen Ausdruck, schriftlich mit richtiger und sauberer Schrift.

b. Damit wird in orthographischer Beziehung das richtige Elementiren und Schreiben der Wörter, in welchen Laut und Zeichen übereinstimmen, verbunden nach der Regel: Schreibe, wie du richtig sprichst! Abtheilung der Silben und Interpunction ist zu berücksichtigen. Die verschiedenen Wortarten sind zu erklären und der einfache Satz mit seinen Hauptgliedern, die Erzählungs-, Frage-, Wunsch- und Befehlssätze, Ein- und Mehrzahl der Dingwörter, Zeit- und Aussageverhältnisse des Prädicats ist zu lehren.

Im zweiten Jahr.

Leseübungen mit Rücksicht auf Wortton, sachrichtiges Lesen. Uebungen im mündlichen und schriftlichen Wiedergeben des Gelesenen. Rechtschreiben (der Abstammung gemäß) der Wörter in Ein- und Mehrzahl, in den Vergleichungsstufen, der abgeleiteten Wörter, besonders solcher mit den Buchstaben v, ph, x, chs und qu. Kenntniß des erweiterten Satzes, der Haupt-, Zeit-, Eigenschafts- und Fürwörter nebst ihrer Biegung. Fertigung leichter Aufsätze nach Mustern.

Im dritten Jahr.

Uebung im ausdrucksvollen Lesen (Tonunterscheidung), Rechtschreiben nach dem Sprachgebrauche bei ähnlich und gleichlautenden Wörtern, Fremd- und Bindewörtern. Aufsätze mit Angabe von Hauptgedanken in Form der Beschreibung, Erzählung und des Briefes mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit im Ausdruck.

3. **Rechnen** in wöchentlich 2 Lehr- und 4 Uebungsstunden.

Im ersten Jahr.

Gründliche Unterweisung in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen mündlich und schriftlich. Zahlen von 1—100 nach ihren Factoren und Resten. Suchen des größten gemeinschaftlichen Theilers und des kleinsten gemeinschaftlichen Vielfachen. Anwendung auf einfache Aufgaben mit benannten Zahlen — Dreisätze.

Im zweiten Jahr.

Uebung in den 4 Grundrechnungsarten mit den gemeinen Brüchen und den ungleich benannten Zahlen — Dezimalbrüche — Dreisätze.

Im dritten Jahr.

Anwendung der 4 Species auf zusammengesetzte Aufgaben aus dem practischen Leben mit ganzen und gebrochenen Zahlen — Vielsätze mit Reductions-, Procent- und Theilungsbestimmungen mit klarer, gründlicher Auffassung der Bedingungen der Aufgabe und der Art und Weise der Anwendung der 4 Species. Die sogenannten Rechnungsvortheile sind nur in beschränktem Maße anzuwenden.

4. Schönschreiben in wöchentlich 2 Lehr- und 4 Uebungsstunden.

Im ersten Jahr.

Richtige Führung der Feder und Haltung des Körpers und vollständige Vertrautmachung mit der Form der einzelnen Buchstaben der Normalschrift. Die Handschrift soll leicht, einfach, deutlich und fest werden.

Im zweiten Jahr.

Ausbildung der Normalschrift. — Lateinische Schriftzeichen. Die Handschrift soll deutlich und gefällig werden.

Im dritten Jahr.

Fortgesetzte genaue Nachbildung der Normalschrift. Die Handschrift soll auch beim Schnellschreiben deutlich und gefällig bleiben. Nachläßiges Schreiben ist nicht zu dulden.

5. Gemeinnützige Kenntnisse in wöchentlich 3 Lehr- und 3 Uebungsstunden.

A. Geschichte.

Im ersten Jahr.

Vaterlandsgeschichte bis Otto I. von Wittelsbach.

Im zweiten Jahr.

Wiederholung und Fortsetzung bis Churfürst Maximilian I.

Im dritten Jahr.

Wiederholung des Erlernten und Fortsetzung bis in die neueste Zeit.

Dabei soll nicht blos das Gedächtniß, sondern auch das Herz des Lehrlings berücksichtigt werden.

B. Geographie.

Im ersten Jahr.

Belehrungen über Gestalt, Größe und Bewegung der Erde, übersichtliche Darstellung der fünf Erdtheile nach Gestalt, Größe und Einwohnerzahl; Hauptgebirge, Meere, Seen, Flüsse.

Im zweiten Jahr.

Das wichtigste aus der allgemeinen Geographie; die interessantesten Theile und vorzüglichsten Producte aus der vaterländischen Geographie.

Im dritten Jahr.

Das Wichtigste der einzelnen Länder von Deutschland und Europa mit Vermeidung des Hersagens von dürren Namen und Zahlen.

C. Naturgeschichte.

Im ersten Jahr.

Durch Kenntniß der umgebenden Natur ist der Schüler durch das Geschöpf zum Schöpfer hinzuführen. Die drei Naturreiche nach ihrer Eintheilung. Behandlung des Pflanzenreiches; die wichtigsten Producte desselben, ihre Beschreibung — Nutzen — Verwendung.

Im zweiten Jahr.

Wiederholung des Vorigen und Behandlung des Thierreichs, wie vorher.

Im dritten Jahr.

Wiederholung des in 2 Jahren Gelernten und das Mineralreich.

D. Naturlehre.

Im ersten Jahr.

Naturerscheinungen an festen Körpern; Körpertheile und ihre verschiedenen Grade. Das Anhängen und die Haarröhrchen. Schwerkraft; Gewicht und Dichte; die schiefe Fläche und ihre Anwendung; Hebel, Pendel, Schwerpunct; Wage; Rolle; Flaschenzug; Rad an der Welle; gezähntes Rad; Winde; Gewichtuhr; Schwungkraft.

Im zweiten Jahr.

Erscheinungen an flüssigen Körpern. Das fließende Wasser. Gefälle; Wassermühle; Springbrunnen; Wasserwaage; Grundwasser ꝛc. Gewichtsverlust der Körper im Wasser. Spezifisches Gewicht; Schwimmen. Bier- und Mostwaage. Salzspindel.

Im dritten Jahr.

Luftförmige Körper. Elasticität, ihre Vermehrung und Verminderung. Das Emporsteigen erwärmter Luft. Luftballon; Luftzug und Wind. Luftdruck. Blasebalg. Barometer; Athmen und Saugen; Heber; Pumpe; Feuerspritze.

E. Landwirthschaft.

Diese soll aus der Anschauung und durch wirkliche Theilnahme, so weit es möglich ist, praktisch gelernt werden. Mit Bienen-, Seidenraupen- und Obstbaumzucht soll man sich beschäftigen.

6. Zeichnen in wöchentlich 2 Lehr- und 4 Uebungsstunden.

Im ersten Jahr

Uebung des Augenmaßes durch Nachzeichnen einfacher

Linien, Flächen und Körper in planmäßiger Reihenfolge nach Begabung der Schüler.

Im zweiten Jahr.

Linearzeichnung und Nachbildung verschiedener Körper nach Vorlagen und mit Abwechslung.

Im dritten Jahr.

Fortsetzung der Uebungen des zweiten Jahres bis zur Fertigkeit und Anwendung derselben auf Nachbildung von kleinen Ornamenten.

7. **Musik** in wöchentlich 6 Lehr= und 6 Uebungsstunden.

Im ersten Jahr.

a. **Gesang.**

Singen der Dur= und Moll=Scalen, Treffen aller natürlichen Intervallen, einfacher leichter Uebungen und leichtfaßlicher Kirchenlieder ohne und mit Text in langsamen Tempo. Bildung der Stimme.

c. **Clavier- und Orgelspiel.**

Spielen der Scalen aus allen Tonarten mit beiden Händen in richtigem Fingersatz mit Geläufigkeit; leichte Clavier=, Orgelstücke und Choräle.

c. **Violinspiel.**

Abspielen der leichteren Tonleitern und einfacher Uebungsstücke mit richtiger Stellung, Haltung und Bogenführung.

d. **Generalbaß.**

Gründliche Kenntniß der a) Intervalle und deren Bezifferung; b) der Moll= und Dur=Scalen in allen Tonarten und e) der Grundaccorde=Dreiklänge, Septimaccorde in allen Tonarten.

Im zweiten Jahr.

a. **Gesang.**

Fortgesetzte Uebungen im Singen der Scalen und im Treffen etwas schwierigerer Melodien in schnellerem Tempo.

b) Clavier- und Orgelspiel.

Schwerere Choräle ohne durchgehende Noten; etwa 10 Präludien, wovon die Hälfte auswendig zu spielen ist.

c. Violinspiel.

Schwierigere Tonleiter und schwerere Stücke namentlich der Tonleitern und Uebungen in der zweiten und dritten Lage.

d. Generalbaß.

1. Fortgesetzte Uebung der Grundaccorde in allen Tonarten nebst ihrer Lösung und Verbindung zur einfachen Cadenz I IV V I fertig zu spielen.

2. Die abgeleiteten Accorde 66666
34544
32
in allen Tonarten theoretisch und practisch.

Im dritten Jahr.

a. Gesang.

Treffen jeder nicht sehr schwieriger Melodien ohne Begleitung. Scalen-Singen wird fortgesetzt.

b. Clavier- und Orgelspiel.

Figurirte Choräle mit durchgehenden Noten, die nicht besonders schwierig sind; von weiteren 10 Präludien sind wenigstens 5 auswendig vorzutragen.

c. Violinspiel.

Alle Tonleitern und auch Figuralsätze, sowie die Tonleitern und Uebungen in der 4ten und 5ten Lage sind rein mit gutem Bogenstrich zu spielen.

d. Generalbaß.

1. Spielen und Aussetzen jedes mit den Grund- und abgeleiteten Accorden bezeichneten Basses mit gegebener Oberstimme.

2. Die erweiterte Cadenz.

Die Lehrer und Geistlichen sollen in obigen Gegenständen gewissenhaft uvd in gutem Geiste unterrichten und Anweisung zum höflichen und wohlanständigen Betragen geben.

§. 9.

Eigenschaften der Vorbereitungslehrer.

Abs. 1. Als Vorbereitungslehrer eignen sich nur solche Männer, welche die erforderliche Bildung und die Gabe der Mittheilung und Anregung besitzen, in kräftigem Lebensalter stehen, von kirchlicher Gesinnung sind und christliches Familienleben, eifrige Theilnahme am Gottesdienst, sittlichen Wandel und unerschütterliche Treue gegen König und Vaterland bekunden.

Bei Vorlage der Gesuche von Schullehrern um Ermächtigung zur Ertheilung des Unterrichts der Schullehrlinge ist im Gutachten auch der Stand der Schule des Bittstellers zu bezeichnen.

R.E. 22. Sept. 1854. K.A.B. p. 1172.

Abs. 2. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß im Orte eines Vorbereitungslehrers ein Local-Schul-Inspector, resp. Pfarrer und wo möglich neben diesem noch ein Hilfspriester sei.

Abs. 3. Die Befugniß eines Vorbereitungslehrers ist widerruflich. — Namentlich gilt die Ermächtigung zum Separatunterricht nur bezüglich der bezeichneten Lehrlinge, keineswegs für die Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichts überhaupt.

R.E. 4. Nov. 1860. K.A.B. p. 1105.

§. 10.

Berücksichtigung örtlicher und anderer Verhältnisse bei Aufstellung derselben.

Abs. 1 u. 2. Der Vorbereitungs-Unterricht ist nur Geistlichen und Lehrern auf dem Lande, in Märkten und kleinern Städten zu übertragen, damit Einfachheit des Sinnes und der Lebensweise bei den Lehrlingen bewahrt bleibe und

ist die Vorbereitung in größern Städten nur jenen Lehrlingen gestattet, welche dort ihre Angehörigen haben.

Abs. 3 u. 4. Damit die individuelle Entwicklung der Zöglinge nicht leide, darf deren ein Vorbereitungslehrer nicht mehr annehmen, als seine Kräfte zulassen.

Abs. 5. An Seminar-Orten ist jenen Lehrern, welche am Seminar beschäftigt sind, der Vorbereitungs-Unterricht versagt.

§. 11.

Remuneration derselben.

Abs. 1. Ausgezeichnete Leistungen der Vorbereitungslehrer werden von der kgl. Regierung mit je 50—100 fl. honorirt und bei Besetzung einträglicherer (Schul-) Stellen berücksichtigt, was namentlich auch der Fall ist, wenn Lehrer sich mehrere Jahre hindurch durch gute Wahl vorzüglich sich qualificirender Lehrlinge hervorthun.

Die Prüfungs-Commissäre werden daran erinnert, daß sie sich bei Vorlage der Prüfungsakten über Wirksamkeit und Leistungen der Vorbereitungslehrer bestimmt und umständlich äußern und die Remunerationen und sonstigen Auszeichnungen gutachtlich in Vorschlag bringen.

R.E. 23. Nov. 1857. Ziff. 6. V.S. p. 1083. R.E. 14. Nov. 1858. Ziff. 11. V.S. p. 2010. R.E. 4. Nov. 1860. K.A.B. p. 1105. R.E. 11. Dezbr. 1858. Ziff. 3. K.A.B. p. 2013. cfr. Ziff. 7. lit. i. „Meldung."

Nicht autorisirte Vorbereitungslehrer bleiben bei Vertheilung der Remunerationen unberücksichtigt. R.E. 4. Nov. 1860. K.A.B. p. 1105.

Zur Beseitigung des Mangels an Schuldienst-Exspektanten sollen die Schulbehörden sich dazu aufgefordert fühlen, Jünglinge von guten Anlagen und sittlichem Charakter für das Schulfach zu gewinnen.

R.E. 11. Januar 1854. Ziff. 1. p. 919.

§. 12.

Visitation und Jahresprüfung.

Abs. 1. Die Local- und Districts-Schul-Inspectionen werden sich häufig von dem Fleiße, Betragen und den Fortschritten der Lehrlinge überzeugen und nöthigen Falls geeignete Anträge bei dem Prüfungs-Commissär oder unmittelbar bei der kgl. Regierung stellen.

Abs. 2. Sämmtliche Schullehrlinge eines Districts müssen sich am Schlusse eines jeden Schuljahres, also in der Mitte des August V.S. p. 1089, einer gemeinschaftlichen Prüfung unterwerfen, welche an einem vom Prüfungs-Commissär rechtzeitig zu bestimmenden Tage am Sitze des Hauptlehrers oder mit Genehmigung der kgl. Regierung an einem andern Orte unter Leitung des Districts-Prüfungs-Commissärs für jeden der 3 Curse besonders abgehalten wird. §. 8 ist für die Prüfungsgegenstände maßgebend. Dem Commissär ist es anheim gegeben, ob er zur Prüfungsvornahme den Hauptlehrer oder einen andern tüchtigen Schulmann beiziehen will. Jedenfalls aber hat der Vorbereitungshauptlehrer dabei zu sein, und wünschenswerth ist dies auch von den andern Vorbereitungslehrern des Districts.
cfr. R.E. sub §. 5. Abs. 1.

Abs. 3. Nach dem Ergebniß entscheidet der Prüfungs-Commissär vorbehaltlich des Recurses an die Regierung über Vorrücken rc. der Schullehrlinge, bringt den desfallsigen Beschluß unter Form der Beilage II (Norm. p. 51—53) der Kreisstelle zur Anzeige und setzt gleichzeitig die Districts-Schul-Inspectoren der betheiligten Prüflinge vom Ergebniß in Kenntniß, unter etwaiger Beifügung von Weisungen für den bezüglichen Vorbereitungslehrer.

Abs. 4. Den kirchlichen Oberbehörden steht es frei, sowohl zu den Aufnahms- als auch den Jahresprüfungen der Schullehrlinge besondere Abgeordnete zu delegiren, welche

ihre Wahrnehmungen ꝛc. mit Vorschlägen an die kgl. Regierung einberichten können.

Abs. 5. Motiv der Anordnung der Prüfungs-Commissäre ist die Nothwendigkeit, in den Bildungsgang der Lehrlinge und deren Beurtheilung Gleichmäßigkeit und Einheit zu bringen.

§. 13.

Theilnahme der Schullehrlinge am Schulunterrichte.

Abs. 1. Dieselbe soll ihnen — ohne Beeinträchtigung des Schulzweckes und ihrer eignen Vorbereitung — gestattet sein

Abs. 2. Ihre Thätigkeit soll aber keine selbstständige, sondern vom Lehrer beaufsichtigt sein und soll sich mehr auf Beobachtung desselben beschränken, ein Strafrecht über die Schuljugend steht ihnen noch weniger zu; auch sind sie in diesen praktischen Uebungen von den obern Classen der weiblichen Werktags- und von der weiblichen Sonntagsschule gänzlich fern zu halten.

Wenn Schullehrlinge wegen Mangels an Schuldienstexspectanten vorübergehend auf Schulstellen verwendet werden müssen, so ist doch zu verhüten, daß Unreife ꝛc. oder gar vom Schulfache bereits Ausgeschlossene zu jener Aushilfe verwendet werden. Wo dies dennoch der Fall sein sollte, ist sogleich dagegen einzuschreiten.

M.E. 2 u. R.E. 10. Juni 1846. V.S. p. 778. — R.E. 28. Aug. 1844. V.S. p. 736.

Handschrift der Schullehrlinge 1845. 29. April. V.S. p. 755. cfr. oben S. 28.

Anhang.

A. Unterstützung der Schullehrlinge.

Die Districts-Schulbehörden und Prüfungs-Commissäre

bringen die Schullehrlinge ihres Districtes, welche sich einer Unterstützung würdig und bedürftig erweisen, jährlich der kgl. Regierung auf vorhergehende specielle Aufforderung nebst gutachtlicher Angabe des Unterstützungs-Betrags in Vorschlag. — Die Unterstützung, resp. Auszahlung erfolgt a Conto der Kreisschuldotation.

R.E. 11. Jan. 1854. V.S. p 919. — R.E. 4. Novbr. 1854. V.S. p. 933. — spec. Ausschr. 15. Juni 1858 ꝛc.

B. Vorbildung der Lehrerinnen.

Sie können den Unterricht in den Präparanden- und Seminar-Anstalten nicht frequentiren.

I. Sie haben sich die nöthigen Kenntnisse durch Privatunterricht oder in weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten zu erwerben.

II. Ihre Prüfung haben sie vor einer Regierungs-Commission (Kreis-Scholarch, Districts-Schul-Inspector, Local-Schulcommissär und Polizeibeamter) in einer weiblichen Erziehungsanstalt oder andern passenden Localität zu bestehen.

III. Beim Befähigungsnachweis ist vorzüglich ein religiös-sittlicher Charakter ins Auge zu fassen.

IV. Dasselbe gilt von der Prüfung der Candidatinnen für den Privatunterricht.

V. Ihre Aufgabe soll, wie bei jeder Unterrichts-Anstalt, nicht blos das Lehren, sondern noch vielmehr das Erziehen sein.

M.E. 31. Juni 1836. V.S. p. 364.

C. Vorbildung der jüdischen Lehrer.

Nach einer ausdrücklichen allerhöchsten Bestimmung vom 3. Nov. 1825 sollen alle jüdischen Schuldienstexspectanten eben so wie die christlichen ein Schullehrerseminar und demzufolge auch den vorschriftsmäßigen Präparandenunterricht

besuchen und kann die Vorbildung durch Privatunterricht nicht gestattet werden.

R.E. 13. Nov. 1825. V.S. p. 204.

Wer zur israelitischen Anstellungsprüfung zugelassen werden will, muß

1) das bayer. Indigenat,
2) einen guten Leumund besitzen, insbesondere ohne Mackel des Wuchers oder betrügerischen Bankerotts sein,
3) die erforderliche Vorbildung in den allgemeinen Kenntnissen und zwar
   a) in der Elementarvolksschule, wenn der Candidat lediglich Vorsänger werden will,
   b) im Seminar, wenn er ein Lehramt sucht,

genossen haben.

R.E. 21. Mai 1830. V.S. p. 234.

Ferner hat der Candidat nachzuweisen, daß er eine besondere Vorbildung in der hebräischen Sprache und Religion und zwar

a) in einer vom Staate autorisirten israelitischen Präparandenschule, wenn er zum Lehramte adspirirt,
b) durch Privatunterricht, wenn er nur Vorsänger werden will.

Singunterricht.

Um die israelitischen Schulkandidaten als Vorsänger brauchen zu können, wird angeordnet, daß jeder von ihnen schon während der vorgeschriebenen dreijährigen Vorbereitungszeit sich in der Musik und namentlich im Gesang zu üben und hierin, wenn er sich zur Aufnahme in ein Seminar melden will, gute Fortschritte nachzuweisen habe.

R.E. 17. Aug. 1831. V.S. p. 240.

2. Ausbildung.

Abtheilung 1.

Von der Aufnahme ins Schullehrerseminar.

§. 14. Verpflichtung zum Besuche, Ausnahmen (p. 21).

Spezielle Bestimmung:

Es unterliegt keinem Bedenken, solche Individuen, welche sich außer den Seminarien und namentlich in Rettungshäusern zu freiwilligen Armenschullehrern heranbilden wollen, vom Seminarbesuch zu dispensiren, wenn sie sich durch Erstehung der Seminar-Austrittsprüfung über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse ausweisen können.

M.E. 12. Nov. 1857. V.S. p. 1080.

§. 15. Allgemeine Bedingungen zur Aufnahme. (p. 21.)

Spezielle Bestimmung: cfr. über Physikatszeugnisse R.E. 13. Mai 1853. K.A.B. p. 318, wonach mit der größten Genauigkeit zu Werke gegangen und das Zeugniß eines practischen Arztes vom Gerichtsarzte erst dann bestätigt werden soll, wenn dieser den Schullehrling selbst noch genau geprüft und den Sachbefund des practischen Arztes als richtig erkannt hat.

---

*) Auch hiefür ist wie für Abschn. 1 „Vorbildung" das Normativ v. 15. Mai 1857 maßgebend und zwar mit Abschnitt III. §. 14—53. Seite 21—39; und da über diesen Theil des Normativs nur wenig spezielle ältere und neuere Bestimmungen hinzuzufügen sind, wird hier lediglich der Hauptinhalt nach den einzelnen Paragraphen angeführt und im Uebrigen auf den bündigen Inhalt des Normativs selbst verwiesen.

§. 16. Aufnahmsprüfung. (p. 16.)

Spezielle Bestimmung:

Die Districts-Schul-Inspectionen haben sofort nach der alljährlich besonders erfolgenden Ausschreibung der Aufnahmsprüfung die zu derselben sich anschickenden Schullehrlinge auf sämmtliche nöthigen Zeugnisse aufmerksam zu machen und selbst für die richtige und vollständige Ausstellung dieser zu sorgen, weil Adspiranten mit fehlenden, unrichtigen oder unvollständigen Zeugnissen von der Prüfung weggewiesen werden müssen.

R.E. 27. Juli 1850. V.S. p. 823.

Auf dem Vollzuge von §. 16, 45, 56 des Normativs, wonach bei allen Seminarprüfungen ein Abgeordneter der kirchlichen Oberbehörde gegenwärtig sein soll, muß bestanden werden.

M.E. 9. Juli 1858. V S. p. 2004.

§. 17. Israeliten. (p. 22.)

Wer den Anforderungen nicht entspricht, darf die Prüfung im nächsten Jahr mitmachen, wenn er nicht ganz unfähig erscheint.

cfr. „Vorbildung" Anhang lit. C. S. 184.

§. 18. Prüfungsergebniß. (p. 22.)

Das Ergebniß wird, wenn die Prüfungs-Commission einstimmig ist, den Geprüften sogleich eröffnet. Die Kreisregierung entscheidet; an diese kann recurrirt werden.

siehe Beilage III. p. 55—57 des Normativs.

§. 19. Folgen der Zurückweisung. (p. 23.)

Wer die Prüfung zweimal nicht besteht, wird von dem Lehrerberuf ausgeschlossen.

§. 20. Benennung der Zöglinge. (p. 23.)

Die Aufgenommenen heißen Schulseminaristen und wohnen während der Dauer eines zweijährigen Lehrcursus im Seminar-Gebäude. Israeliten dürfen auch bei ordentlichen Familien außerhalb des Seminars wohnen.

§. 21. Zurückgestellte. (p. 23.)

Wenn die Anzahl der Befähigten zu groß ist, so machen die jüngeren und minder Befähigten das nächste Jahr die Prüfung wieder.

§. 22. Wohnen außerhalb des Seminargebäudes. (p. 23.)

Dieß findet nur ausnahmsweise unter gewissen Bedingungen und bei strenger Ueberwachung statt.

§. 23. Bezahlung von Seite der Seminaristen. (p. 24.)

Unterricht, Wohnung, Beheizung, Licht, Reinigung der Bettwäsche und ärztliche Behandlung ist frei, nach Umständen auch die Arznei; die übrigen Bedürfnisse müssen bezahlt werden. Säumige Zahlung auf wiederholtes Mahnen hin hat den Ausschluß zur Folge.

§. 24. Unterstützung der Dürftigen. (p. 24 u. V.S. p. 836.)

Dürftige, die sich durch Wohlverhalten und Fleiß auszeichnen, werden unterstützt. Die Gesuche nimmt die Inspection zu Protocoll und bescheidet die Kreisregierung:

Spezielle Bestimmung:

„Auf die Frage, ob Schulgehilfen oder Schullehrer, welche während ihres Aufenthalts im Seminar Unterstützungen aus Kreisfonds bezogen haben, zur Wiedererstattung angehalten werden sollen, wenn sie späterhin in einen andern Kreis

als den ihrer Heimath übertreten, wird die Entschließung ertheilt, daß in diesem Falle ein Anspruch auf Rückersatz der Unterstützung nicht statthaft sei.

Min. d. J. 17. April 1845. V.S. p. 755.

§. 25. Dauer des Aufenthalts im Seminar. (p. 24.)

Der Aufenthalt im Seminar dauert in der Regel 2 Jahre; doch darf bei mangelhafter Befähigung Ein Curs einmal wiederholt werden.

Abtheilung 2.

Von dem Personale.

§. 26. Inspector. (§. 25.)

Der von Sr. Majestät dem Könige ernannte Inspector geistlichen Standes leitet das Ganze der Anstalt; er correspondirt unmittelbar mit der Kreisregierung.

§. 27. Präfekt und Seminarlehrer. (p. 25.)

Beide werden von Sr. Majestät dem Könige ernannt; der Präfekt ist aus dem Stande der Geistlichen, der zweite aus dem der Schullehrer. Sie stehen unter der Leitung des Inspectors und wohnen im Seminar. cfr. Beilage II der Verfassungsurkunde. §. 38 u. 39.

§. 28. Vermehrung des Personals. (p. 26.)

Wenn es nöthig ist, kann die Zahl der Lehrer vermehrt werden, was auch durch Beiziehung von Stadt-Lehrern geschehen kann.

§. 29. Hilfslehrer. (p. 26.)

Diese werden aus tüchtigen Schuldienstexspectanten ausgewählt und nach 3jähriger Dienstzeit bei Meldungen besonders berücksichtigt.

§. 30. Aufseher, Monitoren. (p. 26.)

Werden vom Inspector zur Handhabung der Hausordnung und Zucht aus ordentlichen Schulseminaristen gewählt.

§. 31. Kostgeber. (p. 26.)

Wird von der Kreisregierung aufgenommen, fügt sich in die Ordnung und liefert vertragsmäßig gute Kost.

§. 32. Hausmeister. (p. 26.)

Dienstboten für die Anstalt nimmt der Inspector auf, einen Hausmeister die Kreisregierung; derselbe erhält eine Dienstinstruction.

§. 33. Dienstboten. (p. 27.)

Im Seminargebäude darf ohne Wissen und Genehmigung des Inspectors von Lehrern 2c. kein Dienstbote aufgenommen und kein Fremder oder Verwandter beherbergt werden.

Anhang.

A. Besoldung des Lehrpersonals.

Der Seminarinspector und der Präfekt bekommen einen pragmatischen Gehalt; die weitern, wirklichen Seminarlehrer zwar nur einen Functionsgehalt, aber mit der allerhöchsten Versicherung, daß sie bei eintretender Dienstuntauglichkeit wie pragmatisch Angestellte behandelt werden sollen, wenn sie zur allerhöchsten Zufriedenheit gedient haben.

Außerdem besteht folgende Besoldungsscala nach dem Sexennium.

I. Gehalt des Seminarinspectors.

vom	1.—6.	Dienstjahre	800 fl.
„	7.—12.	„	900 „
„	13.—18.	„	1000 „
„	19.—24.	„	1100 „
„	25. Jahre an		1200 „

II. Gehalt eines Seminarpräfekten.

vom	1.—6. Dienstjahre	600 fl.
„	7.—12. „	700 „
„	13.—18. „	800 „
„	19.—24. „	900 „
„	25. Jahre an	1000 „

III. Functionsbezug eines wirklichen Seminarlehrers.

vom	1.—6. Dienstjahre	600 fl.
„	7.—12. „	650 „
„	13.—18. „	700 „
„	19.—24. „	750 „
„	25. Jahre an	800 „

M.E. 9. Febr. 1857. V.S. p. 990.

B. Qualification des Lehrpersonals.

Für dasselbe ist eine Qualificationsliste nebst ausführlicher Anweisung ausgegeben worden.

M.E. 24. Merz 1858. V.S. p. 1090.

Abtheilung 3.

Vom Seminarunterricht.*)

§. 34. Zweck. (p. 27.)

Das Erlernte soll zu größerer Gediegenheit und klarerer Anschauung gebracht, der rechte Standpunkt des Schullehrers soll erzielt, wahre Unterrichtskunst gelehrt und klare, gründliche Mittheilungsgabe entwickelt werden.

§. 35. Methode und Lehrform. (p. 27.)

Keiner wissenschaftlichen Vorträge bedarf es. Die ein-

*) Da nach Kammerbeschluß vom 26/29. September die Seminarzeit statt bisher auf 2 Jahre auf 3 Jahre verlängert werden soll, so ändert sich darnach auch die Eintheilung der Unterrichtsstunden.

zelnen Lehrgegenstände sind zu ordnen und in ihrem inneren genauen Zusammenhang nach pädagogischen Grundsätzen klar und so darzulegen, daß Unterricht, Lehrgabe und Mittheilungsweise der Seminarlehrer für das ganze künftige Berufsleben als Muster vorschweben kann.

Vorzüge und Mängel der verschiedenen Lehrarten sind bekannt zu machen.

Die Lehrmethode soll sich möglichst an die für die deutschen Schulen vorgeschriebene anschließen.

§. 36. Seminarschule. (p. 28.)

Der theoretische Unterricht wird in einer aus den sämmtlichen Klassen der Werktagsschule bestehenden Uebungsschule praktisch ein- und ausgeübt.

§. 37. Lehrgegenstände. (p. 28—34.)

1. Religionsunterricht

in wöchentlich 4 Lehr- und 4 Uebungsstunden.

Dieser umfaßt

a) den eingeführten Katechismus nach seinem ganzen Inhalt,

b) den Unterricht in der biblischen Geschichte. Damit wird verbunden die Erklärung der Evangelien und Episteln und der Festzeiten. Eine kurze Religionsgeschichte von der ersten Ausbreitueg des Christenthums bis auf gegenwärtige Zeit wird beigefügt,

c) das Auswendiglernen biblischer Beweisstellen und geistlicher Lieder. cfr. S. 22 flg.

2. Sprachunterricht in wöchentlich 4 Lehr- und 4 Uebungsstunden.

Dieser zerfällt

a) in den Leseunterricht,

b) in die Wort- und Satzlehre,
c) in Uebung im schriftlichen Ausdruck.

3. **Unterricht im Rechnen** in wöchentlich 2 Unterrichts- und 3 Uebungsstunden; und zwar

a) mündliches oder Kopfrechnen,
b) schriftliches oder Tafelrechnen.

4. **Unterricht im Schönschreiben** in wöchentlich 2 Stunden.

5. **Unterricht in den gemeinnützigen Kenntnissen** in wöchentlich 5 Lehr- und 4 Uebungsstunden.

Er umfaßt

A. **Geschichte.**

Erstes Jahr. Das Wichtigste aus der allgemeinen Weltgeschichte bis zur Völkerwanderung (dem Beginne der vaterländischen Geschichte).

Zweites Jahr. Vaterlandsgeschichte in Verbindung mit deutscher Geschichte.

B. **Geographie.**

Erstes Jahr. Wiederholung des Erlernten, genaue Kenntniß von Bayern und Deutschland.

Zweites Jahr. Europa und Uebersicht der außereuropäischen Staaten).

C. **Naturgeschichte.**

Das Wichtigste aus den drei Naturreichen.

D. **Naturlehre.**

Die wichtigsten Erscheinungen aus dem Bereiche der Wärme, des Lichts, des Magnetismus und der Electricität mit Rücksicht auf Ackerbau, Gewerbe und Künste.

E. **Landwirthschaft.**

Nach Fraas Lehrbach „Schule des Landbaues"
im ersten Jahr die allgemeinen Grundlehren,

im zweiten Jahr specieller Pflanzen-, Obst-, Gemüse- (Garten-) Bau; specielle Thierzucht, Bienenzucht.

6. Unterricht im Zeichnen
in wöchentlich 4 Stunden.

Linear- und Ornamentenzeichnen nebst Versuchen mit anderen Zeichnungsarten.

7. Musik
in wöchentlich 12 Lehr- und 14 Uebungsstunden, von letzteren 4 für den Generalbaß.

Er zerfällt

a) in den Gesangunterricht,
b) in das Clavier- und Orgelspiel,
c) in den Unterricht im Generalbaß,
d) in den Unterricht im Violinspiel,
e) in den Unterricht in andern Instrumenten.

8. Unterricht im niederen Kirchendienst
in wöchentlich 1 Lehr- und 1 Uebungsstunde.

9. Erziehungslehre mit Schulhalten
in wöchentlich 6 Lehr- und 6 Uebungsstunden.

Er zerfällt

a) in die allgemeinen Erziehungsgrundsätze,
b) in die Unterrichtskunst und Methodenlehre,
c) in die Schulzucht,
d) Anstandslehre,
e) Schulverwaltung.

Dabei wird der Taubstummenunterricht und der Unterricht in der Gemeindeschreiberei berücksichtigt.

1—4, 7—9 sind Haupt-, die übrigen Nebenfächer.

§. 38. Vertheilung unter das Personal. (p. 34.)

Die Lehrgegenstände werden von der Kreisregierung den einzelnen Lehrern zugetheilt. Der Inspector führt die Auf-

sicht über alle Gegenstände und ertheilt in der Regel täglich nur 2 Unterrichtsstunden.

§. 39. Lehrbücher. (p. 34.)

Diese sind die in den Werk- und Feiertagsschulen eingeführten Bücher, wovon nur mit Genehmigung der Kreisregierung eine Abweichung stattfinden darf.

§. 40. Lehrmittel, Bibliothek. (p 35.)

Diese sollen aus dem Etat angeschafft und unterhalten werden; doch sollen auch die Seminaristen sich selbst einen kleinen Vorrath beizuschaffen suchen.

§. 41. Curse, Stundenordnung. (p. 35.)

In 2 einjährigen Cursen erhält jeder Curs wöchentlich 66 Stunden Unterricht. Nach der Tages- und Stundenordnung fallen 13 Stunden auf Schlaf-, Essens- und Erholungszeit, 11 Stunden auf den Unterricht in zweckmäßiger Abwechslung.

§. 42. Spaziergänge, Excursionen. (p. 35.)

Bei günstiger Witterung geht man täglich eine Stunde, an Sonn- und Festtagen noch länger in's Freie.

§. 43. Ausfall von Lehrstunden. (p. 35.)

Darf nicht vorkommen; in Krankheitsfällen ꝛc. muß für Vertretung gesorgt werden.

§. 44. Ferien. (p. 35.)

Finden an Ostern vom Freitag vor dem Palmsonntage 14 Tage lang und im Herbst vom 16. August bis 30. September statt. Die Ferienzeit haben die Seminaristen zur Erholung, aber auch zur Wiederholung und Uebung in der Musik anzuwenden; dem Gottesdienste müssen sie fleißig beiwoh-

nen und sich bei Gesang und Orgelspiel und wo möglich am Kirchendienst betheiligen. Vom Wirthshausbesuch und von Tanzplätzen ꝛc. haben sie sich ferne zu halten. Ueber alles dieses müssen sie bei ihrer Rückkehr ein verschlossenes Zeugniß der betreffenden Localschulbehörde dem Inspector einhändigen.

§. 45. Prüfungen. (p. 36.)

Im Laufe des Jahres finden Zwischenprüfungen, alle halbe Jahre Locationsprüfung statt. Die Hauptprüfung ist am Schlusse des Schuljahres für beide Curse in Gegenwart eines Kreisschulreferenten und eines Commissärs der geistlichen Oberbehörde.

Israeliten werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie sich über genügende Vorbereitung außerhalb des Seminars ausweisen können.

§. 46. Deren Ergebnisse. (p. 36).

Die Feststellung des Prüfungsergebnisses geschieht nach den in §. 18 angegebenen Normen und in der Beilage IV bestimmten Form und wird der Kgl. Kreisregierung zur Entscheidung vorgelegt, welche wiederum nach Beilage V, cfr. p. 59—63 des Normativs, eine Abschrift an das Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu bringen hat.

Abtheilung 4.

Von der Erziehung und Disciplin.

§. 47. Disciplinar- und Hausordnung.

Die Lebensweise der Seminaristen soll einfach und streng geordnet seyn. Der Inspector entwirft deßhalb nach Beilage VI des Normativs, p. 64—71 eine vollständige Disciplinar- und Hausordnung, die genau einzuhalten ist.

§. 48. Mittel zur Durchführung. (p. 37.)

Diese sind das Beispiel der Lehrer, häusliche und öffentliche Andacht und ähnliche Veranlassungen.

§. Belobung und Tadel 2c. (p. 37).

Diese sind mit großer Vorsicht in Anwendung zu bringen, mit Ernst ist Liebe zu verbinden und wo es nöthig eine alsbaldige Ausscheidung zu veranlassen. Dem Stolze ist vorzubeugen.

§. 50. Strafgrade. (p. 38.)

Diese sind

1) Ermahnung und Warnung,
2) Zurechtweisung oder Strafandrohung,
3) Hausarrest oder Verweis vom Inspector,
4) Zimmerarrest oder Verweis von den Lehrern,
5) Carcer und Bedrohung mit Entlassung,
6) Entlassung aus dem Seminar und Schulfach.

§. 51. Censuren. (p. 38.)

Dazu dienen einzelne Wahrnehmungen während des Jahres, die monatliche Classification und die in Gemeinschaft mit den Lehrern verfaßte Jahrescensur.

§. 52. Noten. (p. 39).

1. Note vorzüglich, 2. sehr gut, 3. gut, 4. hinlänglich, 5. gering, 6. schlecht. Die 5. Note zieht Wiederholung des Curses, die 6. Ausschluß nach sich.

§. 53. Zeugnisse. (p. 39.)

a) Jahres-, b) Austritts-Zeugniß nach den p. 72 u. 73 des Normativs anliegenden Formularien.

3. Fortbildung (nach dem Austritt aus dem Seminar). und zwar:

A. der Schuldienstexspectanten*).

§. 54. Schuldienstexspectanten, Schulgehülfen (p. 40).

s. Z. 5 „Schuldienstexspektanten" lit. a—h.

§. 55. Conferenzen. (p. 41.)

Die kgl. Regierung bestimmt in jedem Districts-Schul-Inspections-Bezirke einen oder einige der bewährtesten Local-Schul-Inspectoren oder Lehrer, bei welchen die Exspektanten des Bezirks monatlich einmal erscheinen, um mündliche Unterweisung zu erhalten, schriftliche Aufgaben zu fertigen, sich über ihre Privatbeschäftigungen, über die Bücher, welche sie lesen, und über ihr Verfahren in der Schule zu verständigen, auch musikalische oder andere Uebungen vorzunehmen.

Der betreffende Districts-Schul-Inspector ist verbunden, den Schuldienstexspektanten die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich ihren Berufsernst und ihr Verhalten zu beobachten, den erwähnten Versammlungen öfters beizuwohnen, ihre schriftlichen Arbeiten sich zur genauen Würdigung vorlegen zu lassen und ihre Qualification mit Berücksichtigung der Angaben der Conferenzvorstände und Local-Schul-Inspectoren herzustellen und jährlich der Kreisregierung vorzulegen. cfr. B. §. 59—67.)

§. 56. Anstellungsprüfung (p. 41).

s. Ziff. 6, „definitive Anstellung", lit. a, „Anstellungsprüfung",

---

*) Was hiefür das Normativ v. 15. Mai 1857 unter Abschn. IV. §§. 54—58. p. 40—42 enthält, kommt hier unter andern Abtheilungen planmäßig zur Berücksichtigung, auf welche deßhalb bei der einfachen Aufführung der Paragraphen des Normativs immer hingewiesen wird.

§. 57. Ergebniß (p. 41)

und

§. 58. dessen Folgen (p. 42).

s. ebendaselbst.

B. der Schullehrer*).

§. 59. Mittel und Anstalten (p. 42).

Die wirklich angestellten Lehrer führen den Namen „Schullehrer."

Diese wie die Schuldienstexspektanten sind zur Theilnehmung an den Conferenzen ꝛc. verpflichtet.

Conferenzvorstände.

Es liegt nicht in der Competenz der L.Sch.J., die Direction einer Schullehrer-Fortbildungs-Anstalt anzunehmen, auszuschlagen und niederzulegen, dieß kann nur auf geziemendes Ansuchen bei der kgl. Kreisregierung bewirkt werden.

R.E. 1843. 27. April. V.S. p. 689. cfr. V.S. p. 633.

Sobald Aenderungen in den Personen der Conferenzvorstände entstehen, haben die Districts-Schul-Inspectoren sofort Anzeige und Vorschläge zu machen.

R.E. 8. Merz 1855. Ziff. 12. V.S. p. 958.

§. 60. Conferenzen, Theilnahme daran, Ausnahme.

§. 2 der Statuten, wonach jeder Lehrer bis zum 60. Lebensjahre incl. an den Schulconferenzen Theil zu nehmen und sich bei legaler Verhinderung rechtzeitig und

---

*) Hier bedarf es, da wenig specielle Bestimmungen vorhanden sind, meist nur der einfachen Hinweisung auf das Normativ Abschn. V. §. 59—67. p. 42—45. cfr. Statuten v. 10. Mai 1844. V.S. p. 722. §. 1—14.

schriftlich unter Attestation des betreffenden L.Sch.J. beim Vorstande zu entschuldigen hat, ist zu beobachten.

R.E. 11. Merz 1854. V.S p. 926. Ziff. 11. R.E. 10. Merz 1856. V.S. p. 971. Ziff. 11.

§. 61. Zahl und Zeit der Conferenzen (p. 43).

cfr. R.E. 1861. 5. Merz. K.A.B. p. 227.

Die Zahl der jährlichen Schullehrerconferenzen werden mit der Hauptconferenz auf 4 ermäßigt und die jährlichen Conferenzarbeiten auf 2. An der Hauptconferenz, welche der Districts-Schul-Inspector nach Beendigung der Visitationen hält, hat das ganze Lehrerpersonal Antheil zu nehmen und sämmtliche Local-Schul-Inspectoren sind zur Mitwirkung aufzufordern.

R.E. 3. Merz 1864. K.A.B. p. 329 flg. R.E. v. 4. Merz 1862. K.A.B. p. 285—287.

Zum Gegenstand der Conferenzarbeiten sollen einfache und dem Bildungsgrade entsprechende Arbeiten gewählt werden. R.E. 1863. 1. Merz. p. 336 flg. cfr. V.S. p. 958. 11. cfr. R E. 1852. 3. April. V.S. p. 864.

cfr. R.E. 1861. 5. Merz K.A.B. p. 227.

Auszüge aus guten pädagogischen Schriften, eigene Urtheile über gelesene Bücher, Kundgabe gemachter Erfahrungen und wichtiger Vorfälle und Berathungen über Schulzucht und Methode beim Unterricht im Allgemeinen und Einzelnen rc. eignen sich zu Erörterungen in den Conferenzen. cfr. Normativ v. 15. Mai 1857.

§. 62. Zweck derselben

ist Fortbildung der Lehrer in theoretischer und practischer Beziehung und Förderung größerer Fertigkeit in Behandlung aller Lehrgegenstände. (p. 43.)

§. 63. Nachweis über den Erfolg. (p. 44.)

Die vom Districts-Schul-Inspector mit den Schulvisitationsverhandlungen vorzulegenden Conferenzprotocolle und Leh-

rerarbeiten haben immer den Zeitraum vom 1. Mai v. J. bis ult. April des laufenden Jahres zu umfassen.

R.E. 10. Merz 1856. V.S. p. 971. Ziff. 10.

Der Districts-Schul-Inspector hat die Jahresberichte der Conferenzvorstände, die Protocolle und sämmtliche Arbeiten der Lehrer nebst Censuren und Mitgliederverzeichniß an die kgl. Regierung einzuschicken.

R.E. 1861. 5. Merz. K.A.B. p. 227.

§. 62. Leseinstitute und Bibliotheken (p. 44).

Der Anschluß an auswärtigen Lesevereinen kann den gesetzlichen Bestimmungen gemäß nicht gebilligt werden.

R.E. 12. Febr. 1854. V.S. p. 920.

Dagegen soll mit jeder Conferenz-Anstalt ein Lese-Institut verbunden werden. Vermittelst freiwilliger Beiträge der Lehrer oder auch aus Beiträgen der Schulcassen ist Geeignetes anzuschaffen und in Circulation zu setzen. Die auf solche Weise sich bildende Bibliothek ist am Sitze des D.Sch.J. aufzubewahren. Die Schulinspectoren sollen sich dabei betheiligen.

M.E. 1857. 15. Mai. V.S. p. 1058. §. 54.

§. 65. Würdigung der Leistungen von Seite der Kreisregierungen (p. 45).

Die Kreisregierung hat strenges Augenmerk auf die Fortbildungsanstalten zu richten und bei Schulvisitationen, bei Feststellung der Qualificationslisten und bei Beförderungs- und Unterstützungsgesuchen ist darauf Rücksicht zu nehmen.

cfr. Ziff. 6, „definitive Anstellung", lit. i, „Meldung", Abs. 2; ferner: Ziff. 13, „Unterstützungsgesuche", lit. f, S. 219 u. 249.

§. 66. Religiöse und sittliche Veredlung (p. 45).

Diese ist mit besonderer Sorgfalt anzustreben. Die Berufsaufgabe besteht nicht allein im Lehren, sondern auch im

Erziehen. Der Lehrer muß musterhaftes Beispiel in Rath und That für die Schüler werden. An gottesdienstlichen Handlungen und Andachten soll er jederzeit Theil nehmen.

§. 67. Pflichtmäßige Beaufsichtigung der Schulbehörden und Kreisregierungen.

Es wird steter Eifer im Besuche der Conferenzen und in Bearbeitung der Aufgaben als ein wesentlicher Theil des Berufseifers der Schullehrer angesehen und gefordert, daher ein desfallsiger Mangel an Pflichtwidrigkeit durch Herabsetzung der Fleißesnoten, durch Ausschluß von Beförderung und Unterstützung oder nach Umständen durch Disciplinarstrafen geahndet werden müßte.

R.E. 1. März 1850. V.S. p. 817.

Die Diäten und Reisekosten für die nach §. 63 Abs. 4 des Normativs vom 15. Mai 1857 in die Schullehrerconferenzen abzuordneten Commissäre sind aus dem Diätenfond der k. Kreisregierung zu bestreiten.

St.Minst. d. J. für ꝛc. vom 28. Nov. 1857, V.S. p. 1085.

Anhang und zwar Formulare zu verschiedenen Elaboraten und Zeugnissen des Normativs vom 15. Mai 1857:

1. Aufnahmsprüfung der Schullehrlinge . . . . . p. 47
2. Ergebniß der Jahresprüfung . . . . „ 51
3. Aufnahmsprüfung für das Seminar . . . . . . „ 55
4. Ergebniß der Seminar-Schlußprüfung . . . . . „ 59
5. Jahresbericht . . . . „ 63
6. Haus- und Tagesordnung . . . . „ 64
7. Jahreszeugniß . . . . „ 72
8. Austrittszeugniß . . . . „ 73
9. Ergebniß der Anstellungsprüfung . . . . „ 75
10. Prüfungszeugniß derselben . . . . „ 78

4. Qualifikation.

a. Durch R.E. v. 18. Dezbr. 1836 wurde eine neue Form der Qualifikationslisten eingeführt, und empfangen die L.Sch.Inspektionen die nöthigen Formulare durch die D.Sch.Inspektionen von der k. Regierung, welche die Kosten hiefür aus der Kreisschuldotation bestreitet. Die Stadtschulcommissionen und D.Sch.Inspektionen haben den Bedarf anzuzeigen.

M.E. 24. Juli 1833. Beil. z. K.A.B. 1834. Nr. 46.

Die Qualifikationslisten der Schullehrer, Verweser und Gehilfen sollen alle 3 Jahre erneuert werden und sind vierfach herzustellen: ein Concept für die L.Sch.Inspektion, dann je 1 Exemplar für die beiden D.Sch.Behörden und für die k. Regierung. Hiebei ist wieder für jeden Lehrer ein eigner Bogen zu verwenden und auf dem Titelblatte dessen Vor- und Zuname nebst dem Titel aufzuführen, ob er nämlich definitiver Lehrer, provisorischer Lehrer oder Schulprovisor, Schulverweser, Gehilfe oder sogenannter Schulhalter sei.

R.E. 18. Nov. 1841 und insbesondere R.E. 14. März 1854. K.A.B. p. 299—303. V.S. N. 821 p. 926—928. R.E. 1857. 2. April. V.S. 1018.

Auch über die Schuldienstexspektanten, welche die Anstellungsprüfung noch nicht bestanden haben, sind Qualifikationslisten anzufertigen, die Noten stellt aber blos die Distrikts-Sch.J. und die D.P.B. fest und zur Notiz kommt ein Exemplar davon zur K.Regierung.

K.A.B. 1863. p. 487. R.E. 31. Merz 1863.

Auch dürfen die Noten, welche die Schullehrlinge bei dem Austritt aus der Vorbereitungsschule erhalten haben, nicht fehlen.

R.E. 1860. 2. April. K.A.B. p. 307. 5.

c. Bei Versetzungen des Lehrpersonals ist das Concept dem neuen L.Sch.Inspektor vom bisherigen durch dessen D.Sch.Inspektor zu übersenden, wobei der neue D.Sch.In-

spektor dasselbe vor der Aushändigung an den L.Sch.Inspektor der neuen D.Polizeibehörde zur Einsicht mittheilt.

R.E. 1836. 18. Dezember. V.S. p. 427.

d. In der Zwischenzeit dürfen nur bei besonders zu motivirenden Ausnahmsfällen Aenderungen von den Schulbehörden beantragt und der k. Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Herabsetzung der Hauptnote in Folge einer Disciplinarstrafe, insbesondere wegen des Verhaltens ist natürlich zu den Ausnahmsfällen zu rechnen.

cfr. V.S. p. 341, 5.

e. Für Beurtheilung und Notenstellung kommt besonders die R.E. v. 18. Nov. 1841, V.S. p. 611—614 und was die Notengrade und deren Bezeichnung durch Zahlen betrifft R.E. 1837. 9. April, V.S. p. 442—443 (sowohl für Lehrer als auch für L.Sch.J.) in Betracht und namentlich

aa) muß zu III, 1 „Fertigkeiten" hinsichtlich des Orgelspiels und Gesangs stets eine Specialnote mit Worten über jede dieser Fertigkeiten ausgedrückt werden;

bb) zu IV, 1 „amtliche Wirksamkeit" hat dies als Anhaltspunkt zu dienen, in welchem Stande die Schule im Allgemeinen und insbesondere in der I. und II. Abtheilung nach dem Prüfungsergebniß sich befindet, ob die Disciplin gut ist, ob Ruhe und Ordnung in der Schule herrscht, und ob die Zahl der schuldbaren Versäumnisse groß ist oder nicht.

cc) Zu V „Verhalten" ist für jede der 5 Abtheilungen die Specialnote mit Worten auszudrücken, und, wenn die Note „vorzüglich" nicht gegeben werden kann, die Ursache der niedern Qualifikation kurz anzugeben, wobei besonders in's Auge zu fassen ist, daß ein Lehrer mit der Verhaltensnote III, 1 oder III, 2 auch in der Hauptnote nur eine Note der III. Klasse zu erhalten hat, seine übrige Qualifikation mag noch so empfehlend sein.

Bei Würdigung des Verhaltens in staatsbürgerlicher

und häuslicher Beziehung Ziffer 2 und 4 wird auf die R. und M.E. vom 4. März und 28. Februar 1854 hingewiesen. V.S. p. 922.

Einfache disciplinäre Vernachlässigungen, welche gegen das fehlende Individuum keinen — bis zur ausdrücklichen Anerkennung der eingetretenen Besserung — bleibenden Tadel hervorrufen, sind von der betreffenden Schul- oder Polizeibehörde nur mit einfachen Rügen und Verweisen zu belegen, welche keine Stelle in den Qualifikationslisten finden. Die Eintragung eines Verweises in die Qualifikationsliste bildet eine förmliche Disciplinarstrafe, welche nur bei erheblichern disciplinären Vergehungen, oder auch bei geringern im Falle öfterer Wiederholung und deßhalb bewiesener Unverbesserlichkeit eintreten soll; sie setzt in jedem Falle die Verantwortung des betheiligten Schullehrers und einen schriftlichen Beschluß der einschlägigen Distr.-Polizei- und Distr.-Schulbehörde voraus, gegen welchen die Beschwerdeführung zuläßig ist. Im Falle der Nichtvereinigung beider Distriktsbehörden ist die Entscheidung der k. Regierung zu erholen. Verweise, welche in den Verfügungen der k. Regierung ausgesprochen werden, sind gleichfalls nur in dem Falle in die Qualifikationsliste einzutragen, wenn dies in der Verfügung besonders angeordnet ist.

Belobende Anerkennungen der Leistungen eines Schullehrers eignen sich nur alsdann zur Eintragung in die Qualifikationsliste, wenn sie von der k. Regierung ausgehen und gleichzeitig die Einverleibung derselben in die Qualifikationsliste verfügt ist.

Für jede Veränderung der Qualifikation sind die Motive im gemeinschaftlichen Berichte der beiden Distr.-Schulbehörden anzugeben. R.E. 31. Oct. 1838. V.S. p. 482.

f. Uebrigens sind die Qualifikationslisten stets evident zu erhalten nach Maßgabe der R.E. v. 28. Dezember 1839. V.S. p. 539 §. 3, nämlich:

I. Die Local-Schul-Inspektoren haben in den jährlichen Nachweisen cfr. M.E. 21. Nov. 1839 Ziff. II Nr. 4 alle Veränderungen aufzunehmen, welche sich hinsichtlich

1) der persönlichen, häuslichen, dienstlichen Verhältnisse,

2) der Qualifikation des untergebenen Lehrerpersonals seit der letzten Jahresprüfung ergeben haben, und zwar müssen diese Veränderungen in den Nachweisen selbst oder bei mangelndem Raum, in besondern Beilagen zu den Nachweisen vollständig motivirt werden.

II. Die Distrikts-Schul-Inspektoren und Distrikts-Polizeibeamten haben hierauf

1) diese Veränderungen in den persönlichen, häuslichen, dienstlichen Verhältnissen der Lehrer sofort in die Qualifikationslisten nachtragen zu lassen;

2) die von den L.Sch.Inspectoren beantragten Veränderungen in der Qualifikation der Lehrer einer besondern Berathung zu unterstellen und das Ergebniß

   a) in Ziffern ausgedrückt in das Schulvisitationsprotokoll Ziff. VII,

   b) die Motive der Abänderungen in einer besondern Abtheilung des mit den Schulvisitationsprotokollen der k. Regierung vorzulegenden Berichtes. cfr. M.E. 21. Nov. 1839, Ziff. VII, Nr. 1

aufzunehmen, die Entscheidung der k. Regierung abzuwarten, dann aber den Nachtrag in die Qualifikationslisten zu bewirken.

Veränderungen in der Qualifikation bedürfen somit einer speciellen Regierungsbescheidung.

g. Die Ausstellung von besondern Qualifikationszeugnissen für das Lehrerpersonal ist unbedingt verboten. Es dürfen lediglich Extrakte aus der Qualifikationsliste gegeben werden, so auch namentlich bei Marginalgutachten.

Wenn sich Lehrer besonders auszeichnen, so werden ihnen besondere Belobungen, auch Medaillen ertheilt.

R.E. 1850. 22. April. V.S. p. 818.

Verstöße hingegen werden mit einer Geldstrafe von 5 fl., Qualifikationen, welche dem genehmigten Inhalte widersprechen, mit 10 fl. geahndet, vorbehaltlich der Erhöhung bei Wiederholungsfällen und förmlicher Disciplinareinschreitung, wenn vorsätzliche Täuschung der k. Regierung zu Grunde liegen sollte.

Diese Geldstrafen werden der Lehrer-Wittwen-Pensions-Anstalt, jedoch ohne Nennung der Bestraften überwiesen.

R.E. 28. Dez. 1839. §. 6. V S. p. 540

R.E. 14. Febr. 1841. K.A.B. p. 178.

h. Den Schullehrern ist in gleicher Weise wie allen Beamten der innern Verwaltung die Einsicht in die Qualifikation gestattet, welche sie bei der D.Sch.Inspektion oder beim Bezirks-Amte nehmen können.

R.E. 27. Nov. u. 13. Dez. 1848.

i. Qualifikation der Schuldienst-Exspektanten und Gehilfen.

Die D.Sch.Inspektion ist verbunden deren Qualifikation mit Berücksichtigung der Angaben der Conferenzvorstände und der L.Sch.Inspektionen herzustellen und jährlich der Kreisregierung vorzulegen.

Normativ v. 15. Mai 1857. Absch. IV. §. 55. p. 41.

Ueber alle Individuen, welche 1 Jahr lang im Schulfache, gleichviel, ob bei ihrer dermaligen Stelle, oder anderwärts verwendet worden sind, müssen Qualifikationslisten hergestellt und der k. Regierung vorgelegt werden, in letzterm Falle nach vorgängigem Benehmen mit den Schulaufsichtsbehörden, unter deren Leitung sie im Laufe des jüngst verflossenen Jahres gestanden haben.

R.E. 11. Sept. 1846. K.A.B. p. 957 u. 24. Sept. 1846 p. 1074.

5. Schuldienst-Exspektanten.

a. Verwendung und Einweisung in die Praxis.

Die als befähigt entlassenen Seminaristen treten sogleich in die Reihe der Schuldienst-Exspektanten und haben sich in der Heimath sogleich und später bei jedem Wechsel des Wohnorts der Local- und D.Sch.Inspektion und dem Bezirksamte persönlich vorzustellen. Innerhalb spätestens 4 Wochen werden sie von der Kreisregierung zur Schulpraxis eingewiesen, neben welcher sie sich fleißig an Gottesdienst, Kirchenmusik und kirchendienstlichen Funktionen zu betheiligen haben.

Außerdem müssen jene, welche bei der Seminarschlußprüfung nur die Note IV „hinlänglich" erhalten haben, sich dieser Prüfung so oft unterwerfen, bis sie ihre Note auf wenigstens III „gut" aufgebessert haben.

Die Schulpraxis dauert 1 Jahr, worauf je nach Befähigung die frühere oder spätere Verwendung als Schulgehilfe erfolgt, wobei sich die Kreisregierung vorbehält, bei sehr gut Befähigten die Zeitfrist abzukürzen, wenn wegen Mangel anderer verwendbarer Exspektanten ständige Schulgehilfenstellen unbesetzt bleiben müßten. Nach 2jähriger Dienstzeit kann ihnen bei entsprechender Befähigung die Verwesung einer Schule übertragen werden.

Norm. 15. Mai 1857. Abschn IV. §. 54. p. 40 u. 41.

b. Dienstleistung der Exspektanten im Auslande oder in andern Kreisen des Inlandes.

Sie dürfen ohne Erlaubniß der Kreisregierung keine Stelle als Privatlehrer, Hofmeister rc. im Auslande annehmen, bei Vermeidung von Schaden und besonderer Strafe.

Allerh. Rescr. v. 26. August 1811 u. R.E. 13. Septbr. 1811. V.S. p. 136.

Auch liegt ihre Verwendung in andern Kreisen des Inlandes nicht in ihrem eignen Belieben, sondern sie werden von der k. Regierung erforderlichen Falles zur Aushilfe in

andern Kreisen, vorbehaltlich ihres Rücktritts, zur zeitweiligen Aushülfe abgeordnet

M.E. 20. Febr. 1858. V.S. p. 1090.

c. Nicht verwendete Exspektanten müssen sich fortwährend in der Schule ihres Aufenthaltsortes im Lehrfache, sowie im Orgelspiel üben, wozu die L.Sch.Inspektionen die Lehrer und Organisten ihres Bezirks zur Gestattung solcher Fortbildung der Exspektanten anzuhalten haben. Auch muß in ihren Verwendungsgesuchen bemerkt werden, wie sie sich während ihrer Nichtverwendung im Schulfache und Orgelspielen geübt haben.

R.E. 31. Aug. 1850. V.S. p. 836.

d. Nebendienste der Exspektanten.

Es wird angeordnet, daß ein Schulgehilfe außer der Bedienung des Altars und des Geistlichen bei Krankencommunionen und der Betheiligung auf Orgel und Chor — worin er mit den Lehrern und Kirchnern abwechseln soll — (für Funktionen bei Krankencommunionen soll er überdies vom Lehrer angemessen entschädigt werden) andere Dienste nicht zu verrichten hat. Insbesondere ist alles Läuten und Uhraufziehen allein Sache des Lehrers als des Kirchners, wofür dieser ja aus Stiftungen remunerirt wird.

R.E. 13. Mai 1853. V.S. p. 887.

e. Schulhalter an nicht organisirten Schulen.

Die D.Sch.Inspektionen, welchen die Aufstellung sogenannter Schulhalter an unorganisirten Schulen überlassen ist, können dieselben nur nach vorheriger Rücksprache und im Einverständnisse mit den k. D.Polizeibehörden bewerkstelligen*).

R.E. 29. Oct. 1842. V.S. p. 656.

---

*) Behufs Einreihung der vorhandenen Schulhalter in Oberfranken, welche die Seminarbildung nicht genossen haben, in den ordentlichen Schuldienst wurde durch M.E. v. 13. Aug. 1850 u. R.E. v. 28. Aug. 1850. V.S. p. 828 eine Separatstellungsprüfung auf den

f. Besoldungs- und Rangverhältnisse.

Der Exspektant kann als Schulgehilfe, Verweser, Winterlehrer verwendet werden. Diese stehen in gleicher Diensteskategorie; es kann also ein Uebertritt von einem zum andern Diensteverhältniß auch nicht als Standesverringung angesehen werden.

Ein Verweser hat auch keine Besoldung, sondern nur einen Subsistenzgehalt, wie ein Schulgehilfe. Eine Mehrbewilligung bleibt ohne Consequenz für das Dienstverhältniß für besondere Fälle vorbehalten, woraus gegenseitige Bescheidenheit unter den Exspektanten folgen wird.

R.E. 25. Nov. 1824. V.S. p. 199. cfr. Ziff. 8 „Besoldung" c. „Congrualergänzung" S. 227.

g. Meldung.

Gesuche sind durch die dem Gesuchsteller vorgesetzte Local- und D.Sch.Inspektion an die k. Regierung zur Vorlage zu bringen. Unmittelbar eingereichte (auch solche um Unterstützung) bleiben unbeachtet.

R.E. 31. Okt. 1838. V.S. p. 485.

Alle Gesuche — auch die der Verweser, Gehilfen rc. — sind auf Stempel (in duplo) einzureichen.

R.E. 24. Oct. 1825. K.A.B. p. 945.

---

5. März 1851 in Bayreuth anberaumt, welche sich über sämmtliche Unterrichtsgegenstände des II. Seminarcurses zu erstrecken hatte. (Jedoch hatte die Geographie nur Bayern zu umfassen und die Musik nur da in Betracht zu kommen, wenn der Candidat seine Ansprüche auf Nebenschulen ohne Cantor- und Organistendienst beschränken wollte.)

Nach dieser Prüfung erfolgte eine M.E. v. 10. April 1851 V.S. p. 835, gemäß welcher die geprüften Schulhalter theils als Verweser, theils als Aushilfslehrer verwendet, theils aber vom Schulfache entfernt wurden und zwar von dem Tage an, mit welchem die Organisation der irregulären Schulen ins Leben trat.

R.E. 14. April 1851 eod. l.

h. Bestallungstaxen.

Die Exspektanten sind der Bestallungstaxen enthoben. M. d. J. v. 7. Aug. 1811. V.S. p. 112.

6. Definitive Anstellung.

a. Anstellungsprüfung.

Diese geschieht nach 4 Jahren vom Austritt aus dem Seminare an, in der Regel (falls nicht durch M.E. ein anderer Ort bestimmt wird) am Sitze des Schullehrerseminars*) vor einer Commission, welche unter der Leitung des Kreisschulreferenten oder eines Kreisscholarchen aus dem Abgeordneten der kirchlichen Stelle (Ordinariats oder Consistoriums), dem Inspektor und den Lehrern des Schullehrerseminars (für welche letztgenannte jedoch nach Bestimmung der Kreisregierung auch bewährte Local- und Distrikts-Schulinspektoren substituirt werden können) gebildet ist.

Die Prüfung wird 6 Wochen vorher im K A.Bl. bekannt gemacht, und nur solche Exspektanten werden zugelassen, welche kraft ihrer von den Local- und D.Sch.Inspektionen ausgefertigten Zeugnisse in der „dienstlichen Wirksamkeit" wenigstens die IV. und im religiös-sittlichen Wandel wenigstens die III. Note und in „politischer Beziehung" ganz tadellosen Leumund haben.

Die Prüfung erstreckt sich über alle Lehrgegenstände des Seminars, vorzugsweise auf Erforschung der Lehrgeschicklichkeit und des äußern Benehmens im Schulhalten.

Das Nichterscheinen zieht die Hinweisung zur nächsten Prüfung nach sich; unverschuldetes Ausbleiben aber beläßt die Einreihung ins vorige Jahr.

Die von der Commission unter Bezug auf §. 52 des Normativs gefertigte und nach Beil. IX sich richtende Anzeige

*) Für die protestantischen Exspektanten aus Mittelfranken, Ober- und Niederbayern und Schwaben zu Schwabach, für jene aus Ober- u. Unterfranken und Oberpfalz zu Altdorf.

über das Prüfungsergebniß wird mit Protokoll durch den k. Kreisschulreferenten oder den k. Kreisscholarchen an die k. Regierung, K. d. J., berichtet, welche nach Vernehmung des Kreisscholarchats die Hauptnote festsetzt, resp. bestätigt und sie in Form der Beil. X den Betheiligten durch die Distrikts-Sch.Inspektionen eröffnen läßt.

Min. d. J. 2c. 21. Nov. 1857. V.S. p. 1081. — Min. d. J. 2c. 9. Juli 1858. V.S. p. 2004. — Normativ. v. 15. Mai 1857, Abschn. IV, §. 56, 57, 58.

Erst diese mit Erfolg bestandene Prüfung macht anstellungsfähig, und wer in ihr nicht wenigstens die IV Note erreicht, wird der nächsten Prüfung zugewiesen. Dreimaliges Zurückweisen hat die gänzliche Ausschließung vom Schulfache zur Folge. R.E. 21. Juni 1843 V.S. p. 693.

Das Dienstalter der Lehrer wird in der Regel vom Datum der Note für die Anstellungsprüfung gerechnet.

R.E. 1850. 21. Mai. V.S. p. 820.

Wie ein Schullehrling, welcher das Seminar nicht besucht hat, zur Zulassung zur Seminar-Austrittsprüfung, so bedarf auch ein Exspektant, welcher die Anstellungsprüfung nicht gemacht hat, zur definitiven Anstellung der allerhöchsten Dispensation Sr. Maj. des Königs.

M.E. 10. Apr. 1843. V.S. p. 685. R.E. 21. Juli 1843. V.S. p 693.

b. Anstellung.

Die Lehrer werden in jedem Kreise von der k. Regierung angestellt, welche ein dreifaches Anstellungscertificat erstens dem Schullehrer, zweitens der D.Sch.J., drittens dem Bezirksamt zufertigt.

M.E. 8. Mai 1841. V.S. p. 589.

c. Gutsherrliche Schulstellen und zwar Errichtung neuer solcher Schulen — Verlegung oder Unterdrückung derselben — Präsentation — Anstellung.

cfr. S. 156—158.

d. Präsentation durch Magistrate und Gemeinden und zwar für Stadtschulen.

aa) Es dürfen nur wirkliche Lehrer mit der I. oder II. Note oder Exspektanten mit der Note I. präsentirt werden;

bb) nicht aber Stadtschreiber und dergl. oder herabgekommene Bürger, selbst wenn sie die Concursprüfung machen wollten;

cc) muß die Präsentation binnen 6 Wochen bei Verlust des Rechtes für den vorliegenden Fall und

dd) ohne alle Bedingung z. B. der Heirathung einer Wittfrau, oder Tochter, oder der Entbehrung eines Theils des Einkommens für gewisse Zeit und

ee) wenn ein Absentreichniß nöthig wäre — auch da nur ausgeübt werden, wenn nach dessen Abzug dem Lehrer noch die etatsmäßige Besoldung von 400 fl. nebst freier Wohnung und das Sonntagsschulgeld bleibt.

St.Min. d. J. 30. Sept 1822. V.S. p. 190.

Seit 29. Dez. 1839 besteht die Anordnung eines Verzeichnisses bei k. Regierung von sämmtlichen Schulpräsentationsrechten.

R.E. 29. Dez. 1839. V.S. p. 541.

e. Anstellungstaxen und zwar

aa bei Schulstellen, welche die k Regierung vergibt.

Die der Staatskassa verrechneten Schuldienst=Taxen sind gänzlich aufgehoben.

V.O. der churf. General=Landes=Direktion 24. Aug. 1803. V S. p. 21.

Die von den Gehältern der Lehrer und Professoren bezahlte geheime Rathstaxe wird jedoch besonders ausgehoben und für die Exigenz der Schulen verwendet.

Allerh. Entschl. v. 27. März 1809. Reg.Bl. XXXIII. p. 731. V.S. p. 82.

(Die Taxe beträgt 10% des Einkommens, von welchem aber 150 fl. als nicht taxabel abgezogen werden, wenn der Lehrer einen Gehilfen halten muß. Die Taxe ist nicht mehr in den ersten 14 Tagen zu bezahlen, sondern in 4monatlichen Fristen. Ihre Einzahlungsfrist soll 6 Monate nicht überschreiten. Als nothwendige Folge der Annahme einer Stelle können sie nicht erlassen werden, um so weniger, als sie in die Lehrerwittwenkasse des Kreises fließen.

R.E. 3. Juni 1841. V.S. p. 565.

Bei Schuldiensten, deren Ertrag 150 fl. nicht übersteigt, ist die Taxe, wie den Schulgehilfen, zu erlassen; wohl aber muß der Lehrer vom 2. bessern Dienste die ganze Taxe entrichten.

St.Min. d. J. 24. März 1823. V.S. p. 193.

bb. Für Patronatsschulstellen

ist die Taxe auf die Hälfte herabgesetzt, wobei es sein Verbleiben hat.

Entschl. 7. Aug. 1811. — Min. d. J. 24. März 1823. V.S. p. 112 u. 193.

f. Dienstesverhältniß.

Da die Schullehrer dem Staate nur mittelbar, zunächst und unmittelbar aber den Gemeinden dienen, deren Jugend sie unterrichten und vom Staate nur hie und da subsidiarisch oder auf den Grund besonderer Fundationstitel besoldet werden, — da ihnen schon die ersten und wesentlichsten Merkmale eigentlicher Staatsdiener nach dem Sinne der Dienstpragmatik mangeln und ihnen diese Eigenschaft auch nicht durch specielle Gesetze zuerkannt, vielmehr in den betreffenden Verordnungen das Gegentheil entschieden ist, so ergeht die Entschließung, daß die Verfassungsurkunde, welche unverkennbar den Charakter des wirklichen Staatsdieners mit Stand und Gehalt wirklicher Staatsdiener voraussetzt, für die Classe der Schullehrer nicht anwendbar sei.

Allerh. Entschl. v. 22. Oct. 1819. V.S. p. 179.

Dieselbe Auffassung und Entscheidung wird noch weiter motivirt in einer M.E. v. 8. Mai 1841. V.S. p. 586 ꝛc., wo im Hinblick auf die allerhöchste V.O. v. 14. Aug. 1810 nebst den Universitäts-Professoren auch die Professoren anderer höherer Lehranstalten als Lyceen, Gymnasien, Realinstitute, wenn sie volle 6 Jahre ununterbrochen und zur vollen allerhöchsten Zufriedenheit gedient haben, gleich den übrigen Staatsbeamten nach der Dienstespragmatik v. 1. Jan. 1805 behandelt werden, die übrigen Lehrer aber hievon ausgenommen bleiben sollen. Am Schlusse heißt es:

„Wenn daher gleichwohl von definitiver Anstellung eines Theils der Schullehrer die Rede ist, so hat dies keinen andern Sinn, als daß er nicht mehr ohne eigenes Verschulden oder eingetretene Dienstuntauglichkeit entfernt werden kann, nicht aber so, als ob ihm förmliche Pensionsrechte zuständen."

Dasselbe ist in Kürze in jedem Anstellungscertificat eines Lehrers enthalten.

g. Einberufung, Verpflichtung, Diensteinführung.

Die Verpflichtung der Schullehrer, Verweser und Gehülfen auf die Dienstes-Instruktion und die Dienstes-Obliegenheiten durch Handgelübde an Eides Statt steht den L.Schul-Isspektionen zu, welche hierüber ein Protokoll aufzunehmen haben, welches der Lehrer und der Inspektor unterschreiben. Diese Verhandlung geschieht unentgeldlich. Vor derselben hat sich der Lehrer durch eine ebenfalls unentgeldliche, schriftliche Beglaubigung auszuweisen, daß er sich den k. D.Schulbehörden bereits vorgestellt habe.

Der Eid auf die Verfassung und wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften wird von den D.Polizeibehörden abgenommen.

Den Verfassungseid haben nur jene Lehrer zu leisten, welche in der Eigenschaft eines wirklichen Schullehrers drei Dienstjahre zurückgelegt und hiedurch die Ansäßigkeit erwor-

ben, oder die polizeiliche Erlaubniß zur Ansäßigmachung erhalten haben.

Den Eid wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften müssen aber schon die Schulverweser beim Antritt der ersten Verwesung leisten und sich hiezu den D.Polizeibehörden vorstellen; Schulgehilfen aber noch nicht.

Bei der Versetzung eines Lehrers rc. hat keine neue Verpflichtung, sondern nur die Hinweisung auf dieselbe durch die L.Sch.Inspektion zu erfolgen.

Bei Versetzungen der Lehrer rc. muß ihren neuen Distr.-Polizeibehörden und Schulinspektionen Mittheilung gemacht werden, ob die Beeidigung und Verpflichtung schon geschehen sei oder nicht.

R.E. 29. Aug. 1831. V.S. p. 241. R.E. 10. Dez. 1857. V.S. p. 1087. M.E. 10. Mai 1810. V.S. p. 92.

Bezüglich der Einberufung gilt Folgendes:

Sobald einer D.Sch.Inspektion durch die k. Regierung oder durch eine andere Inspektion die Einberufung eines Lehrers zukommt, so ist dies demselben unverzüglich mit dem Bedeuten zu eröffnen, daß seine Funktion auf der bisherigen Stelle sogleich aufhöre, und die neue Stelle ohne Verzug anzutreten sei. Von diesem Antritt entschuldigt allein legal nachgewiesene Krankheit. Remonstrationen gegen Antritt der neuen Stelle werden zwar nicht als gänzlich unzuläßig erklärt, können jedoch nur nach wirklich erfolgtem neuen Dienstantritt Würdigung finden.

Der Lehrer, welcher zuwider handelt, hat nicht allein den Einzug seines Gehaltes auf die Zeit zwischen Einberufung und Dienstesantritt nebst einer angemessenen Strafe, sondern nach Umständen selbst ernstere Disciplinareinschreitung zu gewärtigen.

Eine D.Sch.Inspektion, welche Ursache der Verzögerung eines Dienstesantritts ist, setzt sich, abgesehen von sonstiger

Disciplinarverfügung, der Zuweisung der Entschädigungskosten und drgl. aus.

Obiges gegen säumige und widerspenstige Lehrer bestimmte Verfahren wird verschärft durch eine Ordnungsstrafe von 5 fl. zum Besten der Lehrerwittwenkasse.

R.E. 9. Mai 1837. V.S. p. 445.

R.E. 16. Dez. 1842. V.S. p. 656.

R.E. 4. Febr. 1845. V.S. p. 740.

h. Versetzung und Entlassung.

Die k. Regierung kann unverzüglich die Versetzung eines gravirten Lehrers auf eine geeignete Stelle bewerkstelligen und bei etwaiger Renitenz rücksichtslos mit Versetzung auf einen noch wesentlich geringeren Dienst oder auch mit Entlassung einschreiten.

Auszug aus e. M.E. v. 13. Febr. 1835. V.S. p 339

i. Meldung.

Alle Meldungen um erledigte und im K.A.B. ausgeschriebene Schulstellen müssen mit den vorschriftsmäßigen Bemerkungen und Gutachten der vorgesetzten Local- und Distr.-Sch.Inspektoren bei einer von den neuen D.Sch.Behörden (entweder beim Bezirksamte oder bei der D.Sch.Inspektion) in deren Bezirk sich die Bewerber befinden, eingereicht werden auf Stempel. Officialbesetzungen werden nicht ausgeschrieben.

R.E. 11. Dez. 1858. V.S. p. 2012.

R.E. 31. Okt. 1838. V.S. p. 283.

R.E. 19. Januar 1839. V.S. p. 490.

R.E. 24. Okt. 1825. K.A.B. p. 945.

Von den Distriktsschulbehörden werden die Meldungen begutachtet und an die k. Regierung gebracht.

R.E. 1827. 18. Januar V.S. p. 220. 9.

Bei solchen Gutachten ist anzugeben:

1. der vollständige Name,
2. die Anstellung (wann und wo),
3. Lebensalter,

4. Dienstalter, von der Anstellungsprüfung an berechnet,
5. Familienstand (Vermögen),
6. Fassionsbetrag,
7. die Hauptnoten: a) vom Seminaraustritt, b) von der Anstellungsprüfung, (wann bestanden); auch c) von der Local- und Distrikts-Inspection, e) von der Distrikts-Polizeibehörde, f) von der k. Regierung,
8. religiöses, sittliches, politisches Verhalten,
9. Belobungen, Verweise &c.,
10. Sonstige Auszeichnung (Orgel- Clavier-Spiel, Musik &c.).

V.S. p. 431. 463. 483. 490. 820. 1018. 2012.
cfr. K.A.B. 1862. N. 85. p. 1623.

Vor der Ausschreibung im K.A.B. und ohne die beizufügenden Bemerkungen und Gutachten wird kein Stellegesuch beachtet. Unter diese Bemerkungen gehört auch die Aeußerung des Conferenzvorstandes über die Fortbildung des Lehrers und des D.Sch.Inspektors über mehrjährige ausgezeichnete Leistungen eines Vorbereitungslehrers.

Norm. v. 15. Mai 1857. §. 65 u. 11.

Dieselben Bemerkungen sind auch in die Verzeichnisse der D.Schulbehörden einzutragen.

Meldungen mit Umgehung der zuständigen Behörden bleiben unbeachtet.

R.E. 31. Okt. 1838. V.S. p. 483.
R.E. 15. u. 23. Juli 1841. V.S. p. 593.

Ueber die Dirigirung der Meldungsgesuche ist Folgendes zu bemerken:

I. Meldungen und namentlich bezeichnete und ausgeschriebene Stellen sind bei jener D.Sch.J. oder D.Polizeibehörde einzureichen, in deren Bezirke sich die erledigte Stelle befindet.

II. Unmittelbar eingesandte Meldungen bleiben unberücksichtiget.

III. Meldungen um namentlich bezeichnete aber noch nicht ausgeschriebene Stellen, welche die Congrua ertragen, sind erfolglos.

IV. Dagegen sind alle Gesuche

1) um namentlich bezeichnete Schulstellen, welche die niedere Congrua nicht erreichen,
2) um Beförderung oder Versetzung im Allgemeinen (ohne namentliche Bezeichnung einer Stelle),
3) um Schul-Verweser- und Gehilfen-Stellen

durch die dem Bittsteller vorgesetzte D.Sch.J. an die k. Regierung einzureichen.

Lehrer, welche persönlich bei der k. Regierung sollicitiren wollen, haben sich über Urlaub zu diesem Zwecke vom Local-Schul-Inspector auszuweisen. Dieser wird aber die Erlaubniß nur auf solche Fälle beschränken, wo besondere Gründe dafür sprechen.

R.E. 23. Merz 1837. V.S. p. 441.

Lehrer, welche erst eine nachgesuchte Stelle erhalten haben, dürfen nicht schon wieder nach deren Antritt sich um eine andere bewerben, sondern müssen vor einer neuen Meldung wenigstens 2 volle Jahre aushalten.

R.E. 19. Januar 1839. V.S. p. 490.

k. Umzugskosten.

Wo die Verbindlichkeit der Gemeinde zu den Umzugskosten nach Theil II, Titel 12, §. 39 des allgemeinen Landrechts außer Zweifel steht, kann der Lehrer mit Recht Umzugskosten-Entschädigung beanspruchen; doch wird eine solche Gemeinde auf §. 42 dieses Citats, oder vielmehr auf §. 25 des II. Theils, Titel 2, aufmerksam gemacht, nach welchem der Schullehrer die erhaltene Umzugskosten-Entschädigung wieder zu ersetzen hat, wenn er innerhalb 10 Jahren eine andere Stelle erhalten sollte.

R.E. 12. Jan. 1843. V.S. p. 679.

l. Gehalts-Abtheilungen.

Diese sind sogleich nach Versetzung eines Lehrers zwischen dem auf- und abziehenden Lehrer vorzunehmen und die Verhandlungen in der Registratur niederzulegen.

R.E. 1825. 14. Dezbr. B.S. p. 204.

7. Ansäßigmachung, Verehelichung, Heimathsrecht.

a) Der wirklichen Lehrer.

Art. 1. Jeder wirkliche Schullehrer, welcher in dieser Eigenschaft 3 Dienstjahre zurückgelegt hat, erwirbt kraft des Gesetzes die Ansäßigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen in jener Gemeinde, bei welcher er bei Ablauf dieser Frist angestellt ist.

Art. 2. Wird ein wirklicher Schullehrer nach Ablauf der ersten 3 Dienstjahre in definitiver Eigenschaft versetzt oder befördert, so erwirbt er dadurch von selbst die Ansäßigkeit mit ihren gesetzlichen Folgen in der Gemeinde seiner neuen Anstellung.

Art. 3. Die Zeit vor dem Erscheinen des Gesetzes wird mit eingerechnet.

Art. 4. (Transitorische Bestimmung.) Bis zum Erscheinen des Unterrichtsgesetzes ist nach bisheriger Observanz die Gemeinde zur Unterstützung dienstunfähiger Lehrer, ihrer Wittwen und Kinder in Anspruch zu nehmen. cfr. Ziff. 12. lit. e. Wittw.-Pens.-Anstalt. („Für Lehrer — fallen würden“.)

Gesetz v. 24. Dezbr. 1849. B.S. p. 809, Ergänzung des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung der Schullehrer betr. cfr. Vollzug des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung III. 12. K.A.B. 1862. p. 691.

Ein Schullehrer dagegen, welcher die 3 Dienstjahre vom Zeitpunkt der Anstellung an noch nicht zurückgelegt hat, hat noch seine frühere Heimath, muß sein Verehelichungsgesuch bei **jener** Polizeibehörde anbringen, in deren Bezirk er die Ansä-

ßigmachung zu erlangen wünscht, und darf erst dann um die dienstliche Heirathsbewilligung bei der Regierung einkommen, wenn er die Ansäßigmachung erlangt hat.

Der kgl. Regierung soll die Cognition gewahrt bleiben und für jede fernere Verehelichung eines Lehrers vor Bescheidung des Gesuches ist die dienstliche Bewilligung bei der Regierung zu erholen.

M.E. 1852. 15. Novbr. V.S. p. 870.

cfr. R.E. 1839. 27. Dezbr. V.S. p. 536 u. 1841. 11. Okt. V.S. p. 607. 1845. 26. Merz. V.S. p. 741.

Hiezu haben die Districts-Polizeibehörden stets die vollständig instruirten Akten, in welchen besonders auch näherer Nachweis über die Wohnungsverhältnisse des Lehrers enthalten sein muß, versehen mit der Local- und der Districts-Schul-Inspection, an die kgl. Regierung zu senden und die Entschließung abzuwarten.

cfr. R.E. v. 5. Juli 1853. V.S. p. 888, wonach den Gesuchen um dienstliche Verehelichungsbewilligung der „Schullehrer" „stets" die bewilligende polizeiliche Bescheidung des Ansäßigmachungs- und Verehelichungsgesuches voranzugehen habe und die Aushändigung des Trauscheins niemals vor dem Eintreffen der nachträglich zu erbittenden dienstlichen Heirathslicenz (der kgl. Regierung) erfolgen darf.

Die kgl. Kreisregierungen haben die dienstliche Bewilligung zum Heirathen für die Lehrer, welche die dreijährige Dienstzeit noch nicht zurückgelegt haben, zu ertheilen.

R.E. 17. Merz 1857. V.S. p. 993.

Gemeinden haben gegen die Verehelichung eines wirklichen Lehrers, der in dieser Eigenschaft 3 Dienstjahre zurückgelegt hat, ebensowenig ein Erinnerungsrecht, wie gegen angestellte Staatsdiener. Hat ein wirklicher Lehrer diese 3 Dienstjahre aber noch nicht zurückgelegt, so ist seine Verehelichung zwar dem gemeindlichen Rechte der Erinnerung, aber nicht demjenigen des absoluten Veto ausgesetzt.

M.E. 15. Novbr. 1852. V.S. p. 871
R.E. 19. Novbr. 1852. V.S. p. 870.

b. Der Schulverweser, Provisoren und Gehilfen.

Das Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten theilt ganz die Ansicht der Regierung, daß den Schulgehilfen etc. die Verehelichungserlaubniß nur in seltenen Fällen und beim Vorhandensein ganz besonderer Umstände zu gewähren sei.

Polizeibehörden haben Schuldienstexspektanten bei deren Verehelichungsgesuchen auf etwaige dienstliche Folgen, wie Versetzung oder gar Entlassung aufmerksam zu machen, zur vorherigen Einholung der Regierungs-Genehmigung aufzufordern und auf deren Bewilligung oder Nichtbewilligung geeigneten Bedacht zu nehmen.

Zu den dienstlichen Hindernissen ist auch der Umstand zu rechnen, wenn die Schullokalitäten und sonstigen Verhältnisse einer Schule nicht gestatteten, daß der betreffende Lehrer im Falle der Verehelichung bis zu seiner künftigen definitiven Beförderung auf dieser Schule verbleibe.

Außerdem wird die Verehelichung des Exspektanten nur dann bewilligt, wenn er 1) die Anstellungsprüfung bereits mit Erfolg bestanden, 2) durch eine angemessene Funktionszeit mit entsprechender Qualification die Erwartung der Anstellung für sich und 3) die Absicht hat, der höchsten Klasse der Kreis-Schullehrer-Wittwenkasse beizutreten. — Sodann sind außer dem Nahrungsstande überhaupt die örtlichen, persönlichen und dienstlichen Beziehungen des Gesuchstellers zu erwägen.

Die Districts-Schul-Inspectoren haben ihren Berichten zu solchen Gesuchen an die Regierung auch die Aeußerung der Local-Schul-Inspection (nicht des Local-Schul-Inspectors allein) beizufügen.

St.-Min. d. J. für K. u. Sch.-A. 4. Juni 1856. V.S. p. 972.

R.E. 27. Dez. 1839. V.S. p. 536.
R.E. 11. Okt. 1841. V.S. p. 607.
R.E. 26. Merz 1845. V.S. p. 741.

Jede neu geschlossene Ehe der Schullehrer, Verweser ꝛc. ist der kgl. Regierung anzuzeigen und die Anzeige auch dann zu erstatten, wenn ein Lehrer in der Qualificationsliste noch als unverheirathet eingetragen steht, den ledigen Stand aber aufgegeben hat.

R.E. 14. Merz 1848. K.A.B. p. 317.

c. Bei Verehelichung bloser sogenannter Schulhalter

tritt die Cognition der kgl. Regierung nicht ein; ihre Heirathsgesuche fallen lediglich dem Ermessen der Polizeibehörde heim.

R.E. 28. Juli 1842. V.S. p. 650.

d. Der definitiven und öffentlichen jüdischen Lehrer.

Das Gesetz vom 24. Dez. 1849 über Ansäßigmachung und Verehelichung der Schullehrer findet auch auf die israelitischen Elementar-, nicht aber auf die blosen israelitischen Religionslehrer Anwendung, weshalb auch ihre Ansäßigmachung und Verehelichung ohne Rücksicht auf eine Matrikelstelle in derselben Weise wie bei christlichen Lehrern erlangt werden kann.

Min. d. J. 9. April 1859. V.S. p. 992.

e. Tax- und Stempelpflichtigkeit.

Die Verehelichungsbewilligung für Schullehrer unterliegt der Tax- und Stempelpflichtigkeit.

Min. d. J. für K. ꝛc. 6. Merz 1857. V.S. p. 992.

8. Besoldung.

a. Gehalt im Allgemeinen.

cfr. Lehrergehalt II. B. Nr. 1. oben S. 60.

b. Fassion der Diensterträgnisse.

cfr. II. B. Nr. 2. oben S. 63.

c. Congrualergänzung.

Die Congrualergänzung ist oben unter Lehrergehalt im Allgemeinen angegeben. S. 65 und unter Fassion S. 61.

d. Verrechnung, Quittirung und Stempel.

1 u. 2) Die Aufrechnung der Naturalbezüge hat nach dem Normalpreise zu geschehen, ebenso die der Naturalpassivreichnisse.

3) Alle Quittungen des aktiven Lehrerpersonals müssen mit dem Zeugnisse der L.Sch.J. über vollzogene Funktion; Quittungen emeritirter oder suspendirter Lehrer aber mit den polizeilichen Zeugnissen über Leben und Aufenthalt versehen sein.

Doch genügt es, wenn die erste und letzte Quittung den Anfang des Bezuges und den Schluß desselben durch Attestation der L.Sch.J. nachweist. R.V. 1862. Merz an die kgl. Rentämter ergangen.

4) Die Auszahlung hat von 100 fl. an in monatlichen Raten, unter 100 fl. quartaliter, von 25—10 fl. herab in 2 Hälften (Mitte und Schluß des Etatsjahres) und unter 10 fl. ganz am Schlusse des Etatsjahres zu geschehen. R.E. 20. Nov. 1840. V.S. p. 573 u. R.E. 12. Januar 1853. V.S. p. 875. Wohnungsentschädigungen werden ganzjährig ausbezahlt.

V.S. p. 812, Zeile 14 von oben.

Die Bezahlung der Congrualzuschüsse an die Lehrer er-

folgt nur dann durch die Local-Schul-Commissionen, wenn diese unter magistratischer Verfassung stehen; wo dies nicht der Fall ist, unmittelbar durch die kgl. Rentämter.

Fin.-Min. 23. Juli 1854. V.S. p. 931, modifizirt durch Min. d. J. für K. ꝛc. 17. Juli 1858. V S. p. 2003.

Stempel.

Der Stempel für Congrual-Beiträge und Wohnungsentschädigung, sowie für die Quittirung über alle Bezüge aus Staats- und Stiftungskassen hat nicht die Local-Schulkasse, sondern der Lehrer als Empfänger zu entrichten. Eine gesonderte Quittung über die Congrual-Beiträge und Wohnungsentschädigung kann nicht erlassen werden.

Min. d. J. für K. ꝛc. 26. Jan. 1850 u. R.E. 1. Febr. 1850. V.S. p. 811 ꝛc. — R.E. 22. Okt. 1858. V.S. p. 2006.

In der Local-Schulkassa-Rechnung, wo die Lehrerbesoldung nur durchlaufend behandelt wird, kann der Lehrer zu einer gestempelten Quittung nicht angehalten werden; es genügt hier ein sogenannter Genußschein. Ueber solche Bezüge, welche der Lehrer unmittelbar einnimmt, z. B. Ertrag der Dienstgründe, Accidenzien, Reichnisse von Privaten u. dgl. bedarf es gar keines Stempels.

R.E. 27. Aug. 1853. V.S. p. 893.

e. Gehaltsrückstände.

Forderungen wegen rückständigen Schulgeldes hat ein Lehrer rechtzeitig in der Art geltend zu machen, daß er die Schulgeldreste des laufenden Jahres zuverlässig innerhalb des I. Quartals des nächstfolgenden Schuljahres bei der einschlägigen Polizeibehörde einzuklagen hat. Versäumt er diesen Termin, so ist diese nicht verbunden, amtliche Hilfe zu gewähren, und weist die kgl. Regierung solche verspätete Forderungen zurück.

R.E. 12. Juli 1839. V.S. p. 497.

Diese Bestimmung ist auch bei allen Rückständen jener Gehaltstheile, welche auf Leistungen einzelner Gemeinde-Angehörigen beruhen, anzuwenden.

f. Schulgeld.

cfr. B. II. 1. S. 70.

g. Schulwohnung.

Bei Feststellung der Schuldienst-Einkommen ist überall der Wohnungsanschlag als ein Gehaltstheil des Lehrers zu behandeln.

Wie dies zu geschehen habe, zeigt §. 23 der Instruction zur neuesten Fassionsanfertigung. cfr S. 60.

Ist auch hievon bei dem Gehaltsansatz der Schulverweser Umgang genommen, so bedarf doch diese Vergünstigung für jede Finanzperiode besonderer Genehmigung.

Min. d. J. 12. Okt. 1832. V.S. p. 248.

h. Schulholz. cfr. oben S 49 u. 50. II. B. I. c. 1 u. 2.

i. Schulgründe. cfr. II. B. I. c. oben S. 57.

Antheil an Gemeindegründen.

Das kgl. St.-Min. d. J. hat in einem generalisirten hohen Rescript v. 15. Nov. 1858 darauf aufmerksam gemacht, daß die allerhöchsten Verordnungen v. 19. Juni 1807 und 14. Okt. 1803 (Döll. V.S. XI. p. 1682 u. 3) gemäß der klaren Bestimmung in §. 25, Ziff. 2 des revidirten Gemeinde-Edicts und der landtägigen Verhandlungen hierüber (Bd. III, p. 415 der Landtags-Protokolle v. 1834) nur noch bezüglich des hierin festgesetzten Maßstabes bei der nach §. 25 des revidirten Gemeinde-Edikts zulässigen Vertheilungen von unvertheilten Gemeindegründen von Gültigkeit seien, daß aber ein Recht der Schulen, die Zumessung eines Antheils an den noch unvertheilten Gemeindegründen auch außer dem Falle

einer allgemeinen Theilung für sich gesondert zu verlangen, nicht mehr besteht.

R.E. 3. Dez. 1858. V.S. p. 2012.

Bei allgemeinen Vertheilungen aber, deren Genehmigung ausschließend den kgl. Regierungen, K. d. J., unterliegt, ist jeder Anfall an Schulen der kgl. Regierung besonders anzuzeigen und der Kapitalswerth des Antheils beizufügen.

R.E. 20. April 1816. K.A.B. p. 273.

M.E. 5. Aug. u. R.E. 14. Aug. 1839. K.A.B. p. 877.

Die den Schulen zugewiesenen Antheile an Gemeindegründen sind von Seite des Staates handlohnfrei zu belassen, insofern sie nicht schon als ein für sich bestehender Complex handlohnbar waren, oder insofern für sie nicht Lehenträger aufgestellt sind, oder ein fixes Handlohn bezahlt wird.

M.E. 4. Aug. u. R.E. 18. Aug. 1833. K.A.B. p. 742.

k. Getreidebezüge und Naturalbezüge überhaupt.

1) Aus öffentlichen Fonds.

Bei Naturalbezügen ist zu entscheiden, ob solche aus besondern Fundations- und Rechtstiteln als Passivreichnisse auf der Staatskasse haften, in welchem Falle sie nach den Normalpreisen vergütet werden, oder ob sie aus dem frühern Schuldotationsfond bezahlt worden sind, wo sie nach den Budgetpreisen bezahlt werden.

Min. d. Fin. 30. Juli 1839. V.S. p. 498.

2) Von Privaten.

Läutlaibe sollen als dem Almosen ähnlich und unpassend nach dem Anschlag eines Laibes zu 10 Pfd. in verhältnißmäßige Getreidebezüge umgewandelt werden.

churf. Landesdir. 9. Juli 1806. V.S. p. 56.

Läutgarben, cfr. S. 64, dürfen von den Gemeinden und Privaten nicht unter dem Vorwand, „weil das Gewitter-

läuten verboten sei", verweigert werden. Sie sind vielmehr als ein unverweigerlicher Beitrag zur Erhaltung der Schulen anzusehen.

cfr. dies. churf. V.O.

Läutgarben und Singgeld eignen sich unter Art. I. lit. b. Ziff. 10 des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes v. 22. Juli 1819.

R.E. 19. April 1854. V.S. p. 928 ꝛc. Ziff. 3. cfr. Ziff. 4 u. 5.

So lange Gemeindeglieder Grundstücke besitzen, sind sie verbunden, von denselben Läutgarben zu geben, mögen sie jene selbst oder durch Pächter bewirthschaften. Von den Gemeinde-Verwaltungen desfalls ausgestellte Fassionsbelege sind für sie wie für die Gemeindeglieder bindend.

R.E. 5. Mai 1852. V.S. p. 866. cfr. voriges Citat, Ziff. 3. 4. 5.

Beschwerden müssen bei den Administrations- und nicht bei den Justizbehörden angebracht werden, und zwar bei dem Forum des Beklagten.

R.E. 19. Okt. 1840. V.S. p. 573.
Min. d. 2. Mai 1841. V.S. p. 585.
R.E. 19. Dez. 1853. V.S. p. 901.
cfr. R.E. 1857. 27. Merz. V.S. p. 1006. §. 32.

Einfluß der Parochial- und confessionellen Verhältnisse. cfr. S. 136.

Fixirung und Ablösung derselben.

Schon ihrer Entstehung nach ist diese Abgabe keine mit dem grund-, gerichts- oder zehentherrlichen Verbande zusammenhängende. cfr. Art. I. lit. b. Ziff. 10 des Gemeinde-Umlauf-Gesetzes v. 22. Juli 1819. Eine Umwandlung in eine Geldconcurrenz ist nach Art. VI dieses Gesetzes, wenn förmlicher Gemeindebeschluß zur Befriedigung des Nutznießers ge-

faßt wird, gestattet. Unter das Ablösungsgesetz fällt also dieses Reichniß nicht.

Min. d. J. 5. Mai 1849. V.S. p. 801.

l. Neujahrgeld der Judenschaft.

Um dasselbe aufzuheben, wird von den Juden gewöhnlich der Art. 6 des Gesetzes v. 4. Juni 1849 „Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten" betr. ꝛc., angezogen. Es handelt sich aber bei dem Neujahrgeld um eine fixe Entschädigung des Geistlichen und des Kirchendieners für die durch Ansiedlung der Israeliten zu Verlust gegangenen Stolgebühren und nicht um eine aus dem Grundbarkeitsverhältnisse entstandene persönliche Abgabe.

Ferner hat diese Abgabe durch schon langjährige Entrichtung die Eigenschaft eines observanzmäßigen oder herkömmlichen Reichnisses erlangt, wozu noch häufig frühere gerichtliche Vergleiche kommen, welche rechtlich bindender Natur sind.

Auch der Einwand der Juden, „es sei nach der Verfassungs-Urkunde keine Religionsgesellschaft verbunden, zu den Cultusbedürfnissen einer andern zu concurriren", hat keine Geltung, indem dieser Passus nur von den vom Staate anerkannten christlichen Confessionen, keineswegs aber von den nur geduldeten Religionsgesellschaften gilt.

Min. d. J. 8. Merz 1850. R.E. 5. Dez. 1849. V.S. p. 808.

m. Geschenke.

Die Geschenke der Aeltern schulpflichtiger Kinder an deren Lehrer, „wo und insofern damit in den Volksschulen ein sehr nachtheiliger Mißbrauch eingeführt ist", sind mit Nachdruck abzuschaffen.

Min. d. J. 16. Nov. 1816. V.S. p. 167.

9. Steuern und Lasten

a. an den Staat.

Schullehrer als Nutznießer von steuerbaren Realitäten und Renten sind steuerpflichtig. Jedoch tritt die Steuerpflicht erst dann ein, wenn das Diensteinkommen die Congrua übersteigt cfr. Ziff. 8 „Besoldung" lit. c. „Congrual-Ergänzung". — Für die unter der Congrua dotirten Lehrer zahlen die Gemeinden die Grund-, Haus- und Dominikalsteuer. — Wenn der Ueberschuß über die Congrua nicht so viel beträgt, wie die Steuer ausmacht, so wird das Fehlende von der Gemeinde darauf gezahlt. — Die Industriegärten und die zum Unterricht bestimmten Theile der Schulgebäude sind zwar von der Besteuerung frei, nicht aber Alles das, was den Schullehrern als Besoldung angewiesen ist.

Auszug aus d. R.E. 14. Dez. 1822. V.S. p. 187.

Wenn von Natural- und Geldbezügen nicht nachgewiesen werden kann, daß ihnen ein grund- oder zinsherrlicher Verband zu Grunde liege, sondern vielmehr nur die Eigenschaft der Besoldung zukommt, so sind sie auch nicht zu den der Dominikalsteuer unterliegenden Gefällen zu zählen.

Fin.Min. 8. Nov. 1855. V.S. p. 964.

b. Communal-Abgaben.

Die Schullehrer waren schon früher von allen Personalgemeindelasten, die sich zum Amte eines Jugendlehrers nicht schicken, freigesprochen.

Kriegsperäquationen und Communalgaben haben die Lehrer, wenn das Einkommen die Congrua überschreitet, zu entrichten; außerdem werden diese Lasten auf die übrigen Gemeindeglieder repartirt, wenn nicht die Gemeinden, wie es schicklich und gewöhnlich ist, es vorziehen, bei solchen Communalumlagen die Lehrer lieber außer Ansatz zu lassen.

Fränkisches Reg.Bl. v. J. 1803 p. 235. V.O. 19. Juni 1810. Ziff. 2. Reg.Bl. p. 587.

M.E. 13. April 1832.

10. Dienstesalter — Emeritirung — Quiescenz.

Das Dienstesalter wird vom Datum der Note der Anstellungsprüfung an gerechnet. In Fällen, wo die Erstehung dieser Prüfung ohne Verschulden des Lehrers verzögert wurde, ist dies Verhältniß besonders zu erörtern. R.E. 21. Mai 1850. V.S. p. 820.

Ueber den Quiescenzgehalt eines emeritirten Lehrers bestimmt das neue Schulgesetz vom 10. November 1861 Art. 8 (Ges.Bl. 1861 Nr. 21) Folgendes: „Den wegen unverschuldeter Dienstesuntauglichkeit vom Dienste enthobenen Lehrern ist ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren, welcher nicht unter 200 fl. betragen darf. Derselbe ist aus Unterstützungsvereinen zu schöpfen, welche in jedem Kreise als Kreisanstalten zu errichten sind. Sämmtliche Schullehrer sind zum Beitritt verpflichtet. Lehrerinnen können nicht Mitglieder der Pensionsvereine werden. K.A.B. 1863 p. 1575. R.E. 1863. 20. October. Die Satzungen werden nach Vernehmung des Landrathes durch k. V.O. festgesetzt und sind im Kreis-Amts-Blatt 1862 Nr. 100 p. 1835 folg. aufgeführt. Die Centralfonds leisten an den Unterstützungsverein jedes Kreises einen im jeweiligen Finanzgesetze festzusetzenden Zuschuß, welcher wenigstens so groß ist, daß nach dem Durchschnitt der vorhergehenden Finanzperiode auf jeden zu unterstützenden Schullehrer der Betrag von 100 fl. trifft. Dieser Zuschuß ist an die Unterstützungsvereine der einzelnen Kreise nach Verhältniß der in denselben im Vorjahre unterstützten Schullehrer durch das Min. d. J. für Kirchen- und Schnlangelegenheiten zu vertheilen. Reicht die Jahreseinnahme eines Unterstützungsvereins mit Ausnahme der dem Stammvermögen einzuverleibenden Eintrittsgelder zur Bezahlung des im Absatz 1 bezeichneten Unterhaltsbeitrags nicht aus, so hat der Landrath das Fehlende aus Kreisfonds beizuschießen*) An

*) Nach einer Mittheilung von Ansbach im Correspondenten v. u. f.

An den in manchen Orten bestehenden besondern Pensions oder Unterstützungskassen, sowie an den in einzelnen Kreisen bestehenden Unterstützungsvereinen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert; jedoch bleibt den Betheiligten vorbehalten, sich mit den als Kreisanstalten zu errichtenden Unterstützungsvereinen durch freiwilliges Uebereinkommen zu vereinigen.

Die D.-Sch.-Inspektionen und Stadtschulcommissionen haben behufs genauer Evidenthaltung des Katasters über emeritirte Lehrer mit dem 1. October jedes Jahres über die in ihrem Bezirke vorhandenen emeritirten Lehrer nach Maßgabe des vorgeschriebenen Formulars zu berichten.

R.E. 6. Sept. 1849. V.S. p. 806.

Die Namen der Districtskassiere des oberfränkischen Vereines zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer sind in der Reg.Entschl. 1863. 10. Januar, K.A.B. p. 91 genannt.

Die Instruction für die Kassaverwaltung jenes Vereines mit 12 §§. ist durch Reg.Entschl. 1863 4. Febr. K.A.B. p. 267—274 bekannt gemacht. Nach dieser Instruction haben die Schulkassenverwaltungen portofrei die Jahresbeiträge aus dem Gehalt des Lehrers an den Distrikts-Kassier zu senden und die Quittungen dem Lehrer auszuhändigen. Die Jahresbeiträge sind in der ersten Hälfte des Monats October und Eintrittsgelder binnen 2 Monaten von dem Antritt einer Schulstelle an zu erheben; wobei die Bezirksämter die Distrikts-Kassiere unterstützen sollen. Nach §. 8 sind die Pensionen postnumerando vierteljährig Januar bis April rc. gegen gestempelte Quittung mit Bescheinigung der

---

Deutschland v. 31. Dezember 1863 soll jede Kreisregierung nach Einvernahme des Verwaltungsrathes und der Landrathsversammlung überlassen sein, die für die Berechtigung zur Theilnahme an den Verein auf die Größe der Theilnahme und die Höhe der Pension bezüglichen Bestimmungen nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse selbst festzustellen, laut einer allerhöchsten Bestimmung.

Lebensdauer und Fortdauer der Ursache der Dienstenthebung von Seiten der L.Sch.J. zu zahlen. Die Erben bekommen den Sterbmonat, müssen sich gerichtlich legitimiren und werden immer volle Monate berechnet. Der Distrikts-Kassier kann die Pension auch bezahlen; das Porto tragen die Pensionirten. Nach §. 12 ist die Function der Distrikts-Kassiere eine unentgeldliche, jedoch werden ihnen Porto und Auslagen bei Erhebung der Beiträge und deren Einlieferung vergütet.

R.E. 1863, 4. Febr. K.A.B. p. 267—274.

11. Ableben, Nachsitz, Interkalarien.

Nicht einmal den Schullehrern, noch weniger deren Wittwen steht ein Anspruch auf „Pension" aus der Kreisschuldotation zu. Die Erlangung einer Pension wird nur durch den Beitritt zur Kreis-Schullehrer-Wittwen-Pensionskasse möglich.

Der Genuß des vollen Diensteinkommens kann den Relicten noch auf einige Zeit (meist bis zur Wiederbesetzung der Schulstelle) nach Befinden der Umstände durch die kgl. Regierung bewilligt werden.

M.E. 1808. 15. Septbr. V.S. p. 80. §. 33.

cfr. R.E. 1860. 9. Mai. K.A.B. p. 388.

Dieses soll aber meist nur in den Fällen geschehen, wenn die abgelebten Schullehrer ihre Erben in keiner Pensionsanstalt versichern konnten.

R.E. 1850. 22. Januar. V.S. p. 810.

Verwesungen von Schullehrerdiensten zu Gunsten der Wittwen sollen nur auf sehr beschränkte Zeit und nur insofern stattfinden, als es dem verstorbenen Lehrer durchaus nicht möglich war, seine Erben in einer Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt zu versichern. Am allerwenigsten darf eine, wenn auch nur theilweise Bezahlung des Verwesers aus Kreisschulfonds angesprochen werden.

R.E. 23. Dezember 1843. V.S. p. 708. cfr. R.E. 22.

Januar 1850 und Art. 4 der allerh. Bestimmungen über Heimathsrecht der Lehrer 24. Dezember 1849, V.S. p. 809 u. 810. — R.E. 9. Mai 1860, K.A.B. Nr. 39, p. 388.

Die Quittungen der Wittwen über Sustentation aus den Lokal-Wittwenfonds müssen auf Stempel ausgestellt werden.

R.E. 27. August 1853. V.S. p. 893.

Interkalar-Abrechnung.

Die L.Sch.Inspektionen haben darüber zu wachen, daß sogleich nach der Versetzung eines Schullehrers auf eine andere Stelle die Abtheilung, resp. Ratifikation der Gehaltsbezüge zwischen dem versetzten und dem neu eingetretenen Lehrer, oder im Falle einer Vakatur der Lokalschulfondspflege, nach den bestehenden Verordnungen vollzogen werde.

Die abgeschlossenen Berechnungen sind mit der angeführten Erklärung beider Theile, daß sie nicht nur die Berechnung genehmigt, sondern auch, weil befriedigt, keine Forderung mehr zu machen haben, in den Registraturen der L.Sch.Inspektionen sorgfältig aufzubewahren, um bei entstehenden Differenzen davon Gebrauch machen zu können.

R.E. 14. Dez. 1825. V.S. p. 204 ꝛc.

Für die Ratifikation selbst wurden die frühern Bestimmungen in der allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1807, Reg.Bl. 1807 fol. 703, nach welchen im Allgemeinen das canonische Jahr (von Lichtmeß zu Lichtmeß) und die Interkalarberechnungen der Pfarreien maßgebend waren, durch R.E. v. 16. Januar 1849, V.S. p. 800 folgende nähere Bestimmungen gegeben:

Das Schuljahr läuft in Rechnungssachen mit dem Etatsjahr, wenn nicht durch besondere Bestimmungen etwas Anderes festgesetzt ist. Das Schulgeld wird quartaliter nach dem Etatsjahr berechnet; Naturalbezüge nach dem canonischen; Baarleistungen aus Kassen nach dem Etatsjahr.

An der Repartition nehmen Theil: der Vorgänger, resp. dessen Relikten, der Local-Schulfond, der Nachfolger.

Schulinterkalarien, über welche keine besondere Bestimmung getroffen ist, fallen jederzeit der Local-Schulkasse zu, welche jedoch hievon die Verwesungskosten zu bestreiten hat.

R.E. 18. Januar 1844. V.S. p. 709.

Von den Congrualzuschüssen sind die betreffenden Raten der Staatskasse rückzuvergüten, wenn die Bezahlung im Voraus geschehen ist.

Fin.-Min. 23. Juli 1854. V.S. p. 931.

12. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt.

Diese Anstalt besteht unter Aufsicht der kgl. Regierung seit dem Jahr 1822, M. u. R.E. 2. Merz 1822. K.A.B. p. 189, mit neuesten Statuten v. 11. Jan. 1855, welche durch hohes Rescript von demselben Datum endgiltige Festsetzung erlangt haben, und von welchen je ein Exemplar die Districts-Geschäftsführung und die Districts-Schulbehörden aufbewahren. V.S. p. 935—945.

Diese Statuten handeln

Tit. I. §. 1—16

vom Zweck der Anstalt, von Aufnahme und Verbindlichkeit der Mitglieder,

Tit. II. §. 17—24

von Einkünften und Vermögen des Vereins,

Tit. III. §. 25—33

von Verwendung des Vermögens,

Tit. IV. §. 34—45

von der Verwaltung und den Obliegenheiten des Vereins-Personals.

Bem.: Die Ausfertigungen der Vereinsverwaltung haben amtliche Glaubwürdigkeit. Sie führt ein Siegel mit

Aufschrift: „Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Verein der Lehrer von Oberfranken."

Die Aufnahms-Urkunden, gedruckten Jahresrechnungen, Ausstandsverzeichnisse und Erinnerungen zu den Jahresrechnungen werden von dem Vorstande und den beiden Beisitzern,

die andern Ausfertigungen der Verwaltung nur von dem Vorstande und dem ersten Beisitzer unterzeichnet und mit dem Vereinssiegel gesiegelt,

die Ausfertigung der Kasse werden von dem Kassier und dem Controlleur unterzeichnet und mit dem Kassiersiegel gesiegelt.

Außer den Statuten sind noch folgende specielle Bestimmungen zu berücksichtigen:

a. Mit der Constituirung dieser autorisirten Privatanstalt hat die frühere Kreis-Schullehrer-Wittwenkasse aufgehört und sind ihre Einnahmen und Ausgaben der neuen Anstalt übergeben worden.

R.E. 6. Mai 1837. V.S. p. 443. R.E. 22. Febr. 1843. V.S. p. 679.

b. Die Local-Schullehrer-Wittwen-Pensions-Anstalten haben aber daneben fortzubestehen. — Ihre Fonds dürfen aber von Magistraten oder Gemeinde-Verwaltungen nicht angetastet und zu andern Zwecken verwendet werden.

R.E. 6. Merz 1838. V.S. p. 462 u. R.E. 28. Juli 1853. V.S. p. 891.

c. Zu der Kreisanstalt müssen alle Lehrer, zu den Local-Pensions-Anstalten können sie beitreten. In letzterm Falle darf aber kein Zwang zum Beitritt auf den Lehrer ausgeübt werden. Der Kreis-Anstalt nicht beitreten wollende selbstständige Schulverweser, welche übrigens der D.Sch.J. den Nachweis über Beitritt liefern müssen, sind der Regierung namentlich anzuzeigen.

R.E. 24. Nov. 1852. V.S. p. 871. R.E. 9. Febr. 1850

u. M.E. 5. Febr. 1850. V.S. p. 812. R.E. 2. Dez. 1854. V.S. p. 934. R.E. 27. Oct. 1852 V.S. p. 870.

d. Im Falle verweigerter Zahlung haben die Stadt-Schul-Commissionen und Districts-Schul-Inspectoren bei eigner Haftung zu sorgen, daß so lange wie möglich der 10. Theil vom fassionsmäßigen Einkommen an den Geldbezügen des Lehrers mit Beschlagnahme belegt und eingezahlt wird. Gleiches gilt bei Rückständen bereits aufgenommener Mitglieder, wo sich die Verwaltung der Anstalt unmittelbar an die treffende Stadt-Schul-Commissionen oder Districts-Schul-Inspection zu wenden hat.

R.E. 9. Febr. 1850. R.E. 21. Dez. 1860. K.A.B. 1861. Nr. 1.

e. Für Lehrer, die zu Beiträgen schlechterdings zahlungsunfähig sind, wird den Gemeinden gerathen, dieselben zu bezahlen, da ihnen sonst die Relikten solcher Lehrer zur Last fallen würden.

R.E. 9. Oct. 1837. V.S. p. 451. cfr. Ziff. 7. „Heimathsrechts", lit. a. Art. 4.

f. Den Distr.-Geschäftsführern (s. Verzeichniß derselben und des engern Verwaltungs-Ausschusses K.A.B. 1861. Nr. 15. p. 160 2c.) müssen die Stadtschulcommissionen und die D.Sch.J. von jeder Veränderung im Lehrerpersonale des Districts sofort Kenntniß geben.

R.E. 4. Aug. 1854. V.S. p. 932.

Anhang.

g. Hinsichtlich des

Central-Unterstützungs-Fonds

für die Hinterbliebenen protestantischer Schullehrer, dessen Administration sich in Ansbach befindet, haben die Kreisregierungen die Obliegenheit, die zu unterstützenden Relikten aus-

zuwählen und über die Art des Renten-Bezuges und Antheils zu bestimmen.

Min. d. J. 20. Merz 1847. V.S. p. 787.

Für Lehrer an Gewerbs-, Landwirthschafts- und Handelsschulen ist ein Planentwurf zu einer Unterstützungs-Anstalt zu finden im K.A.B. 1862. p. 1197—1201.

13. Unterstützungsgesuche.

a. Solche können zu jeder Zeit eingereicht werden; die D.Sch.J. tragen sie aber in ein besonderes Vormerkungsbuch ein und senden alljährlich im September eine Liste der unterstützungsbedürftigen und würdigen Lehrer, Verweser und Gehilfen an die kgl. Regierung ein. — Außerordentliche Gesuche im Laufe des Jahres dürfen nur bei äußersten Nothfällen vorgelegt werden.

R.E. 15. Nov. 1824. V.S. p. 198.
R.E. 17. Dez. 1842. V.S. p. 647.
R.E. 16. Nov. 1858. V.S. p. 2010.
R.E. 23. Januar 1862. K.A.B. p. 111.

b. Zunächst werden die ältern und verheiratheten Lehrer berücksichtigt. Alte Lehrer erhalten nach verdienstvollen Leistungen zur Haltung eines Gehilfen Unterstützung aus der Kreisschuldotation. Schulverweser sollen bei ihren Verehelichungsgesuchen von den Polizeibehörden protocollarisch dahin verwiesen werden, daß sie auf Unterstützung nicht rechnen können; und die D.Sch.J. legen für sie nur in ganz außerordentlichen Nothfällen, welche augenblickliche Abhilfe erfordern, gutachtliche Gesuche vor.

Immer ist beizufügen, warum nicht den Supplikanten durch Versetzung auf eine bessere Stelle geholfen werden könne.

c. Alle Gesuche sind bei den Localschulinspectionen und durch diese den D.Sch.J. zu übergeben und von letzteren begutachtet der kgl. Regierung vorzulegen.

d. Hiebei ist ein Auszug aus der Qualifications-Liste von den L.Sch.J. nöthig, in welchem

1) die Diensteseigenschaft des Bittstellers,
2) dessen Lebensalter,
3) dessen Dienstesalter (mit Einrechnung der Verwendung als Gehilfe und Verweser),
4) dessen Vermögens- und
5) dessen Familienverhältnisse,
6) dessen von der Regierung festgestellte Hauptnote

enthalten sein muß.

e. Demzunächst folgt die Angabe der außerordentlichen Vorfälle, welche das Bedürfniß einer Unterstützung ergeben. Nebenverdienste sind anzuführen. Lehrer, welche Kapital- oder Grundvermögen besitzen oder kostspielige Liebhabereien treiben, haben zurückzutreten.

f. Bemerkung über Wirthshausbesuch wird ausdrücklich gefordert, sowie über allenfalls erhaltene Belobungen oder Verweise. Aeußerung über Betheiligung an der Fortbildungsanstalt und speciell über geforderte Bearbeitung von 4 Aufgaben im verflossenen Schuljahre hat der Conferenzvorstand in dem ihm von der D.Sch.J. mitzutheilenden Unterstützungsgesuche abzugeben.

g. Lehrer, welche Rückstände an die Wittwenkasse zu leisten haben, werden erinnert, daß, wenn nicht im Anweisungsdekret ausdrücklich eine Ausnahme bewilligt ist, ihre Unterstützung vor Allem zur Tilgung jener Rückstände verwendet werden müsse.

h. Für besonders große Wetterschäden sollen Lehrer, obwohl kein besonderer Fond hiefür da ist, doch aus Kreismitteln unterstützt werden.

R.E. 24. Dez. 1839. V.S. p. 532. Landr. Absch. 2. Nov. 1835. V.S. p. 351.

i. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nach neuester Anordnung im Monat Oktober, wenn nicht außer-

ordentliche Fälle eine frühere Verleihung erheischen. V.S. p. 2011. Ziff. 8. So werden namentlich für Badereisen Unterstützungen schon im April und Mai ausbezahlt, jedoch in der Weise, daß nur ein Theil derselben vor dem Badgebrauche, der Rest aber erst nach demselben ausgehändigt wird. Auch unterliegt, wenn die Badreise unterbleibt, die Vorauszahlung der Rückerstattung.

V.S. p. 533. Ziff. 4 u. R.E. 23. Juni 1842. V.S. p. 647.

k. Bei zu vielen vorliegenden Gesuchen werden die minder dringenden erst im folgenden Etatsjahre und zwar auf erneute Eingabe thunlichst berücksichtigt. Das Ausbleiben der Unterstützung zur bestimmten Zeit ist an sich schon als ein abschlägiger Bescheid auf die Eingabe zu betrachten und macht allenfallsige Anfragen unnöthig.

l. Die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung bei Behandlung der Gesuche ist äußersten Falls durch Geldstrafen an die Lehrerwittwenkasse zu sichern.

cfr. obige Citate.

14. Kirchendienst.

a. Da die Verleihung, resp. Besetzung der niedern Kirchendienste nach dem Edicte v. 26. Mai 1818 den Kirchenbehörden (Ordin., Consist.) zusteht; diese Dienste aber in der Regel und besonders auf dem Lande mit den Schulstellen verbunden sind, so wird die kgl. Regierung angewiesen, bei Besetzung solcher Dienste sich jedesmal mit den betreffenden Kirchenbehörden zu benehmen.

M.E. 14. Juni 1819. V.S. p. 178. Allerhöchstes Edict 30. Dez. 1810. V.S. p. 103.

b. Wo die Vereinigung des Schul- und Kirchendienstes nicht räthlich ist, soll dieselbe nicht verfügt werden, und ist in solchen Fällen das besondere Gutachten der Pfarrämter und Decanate zu erheben. Wo die Wiederbesetzung eines erledigten Kirchendienstes nicht nothwendig ist, soll derselbe ganz

eingehen und der heimfallende Gehalt nach Umständen zur Verbesserung des Gehaltes des übrigen Personals verwendet werden. Doch ist hierin vorerst Bericht an das Min. d. J. für K. u. Sch. nöthig.

c. Auch hier ist kein Privatabkommen gestattet.

R.E. 25. Sept. 1841. V.S. p. 600.

d. Bei getrennten Kirchendiensten findet kein Nachsitzrecht statt, und kann eine interimistische Verwaltung nicht geschehen, so haben die Relikten den Dienst auf ihre Kosten bis zum Amtsantritt des Nachfolgers versehen zu lassen und beziehen bis dahin den Diensteseertrag.

e. Den niedern Kirchendienern kommt die Eigenschaft der Dienstesstabilität nicht zu.

f. Die mit dem Schuldienst verbundenen Bezüge eines Kirchendieners, Meßners, Kantors, Organisten werden in die im Art. 3 (des neuen Schulgesetzes) bestimmten geringsten Gehälte eingerechnet.

Schulges. v. 10. Nov 1861. Art. 4. Ges.-Bl. 1861. Nr. 21.

g. Zu den dienstlichen Verrichtungen des Kirchners oder Meßners gehört nach allgemeiner Geltung das Läuten, Aufziehen der Thurmuhr, Bedienen des Geistlichen bei Amtsverrichtungen, Aufbewahren der Kirchengeräthe ꝛc.

R.E. 10. Dez. 1853. V.S. p. 899.

15. Gemeindeschreiberei.

Für die Schreibereien bei den Versammlungen der Gemeinde und ihres Ausschusses wird der Schullehrer als Gemeindeschreiber geeignet verwendet.

Auszug aus dem Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltung in den Landgemeinden 24. Sept. 1818. Reg.-Bl. § 15. V.S. p. 174.

Der Ortsschullehrer führt in der Regel die Protocolle als Gemeindeschreiber und besorgt alle Schreibereien, fertigt

auch die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger dies nicht selbst thun können.

Auszug aus der allerhöchsten Entschl. 1. Juli 1834. §. 21. V.S. p. 335.

Da den Schullehrern nach dem Gemeinde-Edict der Gemeindeschreibedienst obliegt, kann ihre Verwendung in einer andern Kategorie des Gemeindedienstes, namentlich eines Pflegers, nicht zulässig erscheinen.

M.E. 5. Nov. 1832. V.S. p. 286.

R.E. 15. Nov. 1832. V.S. p. 288.

Hiezu sagt §. 34 der Instruktion zur neuesten Fassionsanfertigung v. 27. Merz 1857: Nach §. 94 des revidirten Gemeinde-Edicts ist der Schullehrer in der Regel Gemeinde-Schreiber und in der Vollzugs-Instruction v. 31. Oct. 1837 ist sub Nr. 176 anerkannt, daß die Gemeindeschreiberei, wo nicht ganz besondere Gründe mit Genehmigung der Kreisregierung eine Ausnahme rechtfertigen, den Ortsschullehrern zustehe. Es muß daher angeordnet werden, daß die Lehrer überall in den Gemeinden, wo nicht magistratische Verfassungen bestehen, und sonst eine Ausnahme nicht ausdrücklich gebilligt ist, als Gemeindeschreiber aufgestellt und die desfallsigen Bezüge, den Leistungen entsprechend, geregelt werden.

Bezüge als Gemeindeschreiber oder aus ähnlichen Verhältnissen werden in den Schullehrergehalt nicht eingerechnet.

Schulges. v. 10. November. 1861. Art. 4. Ges.-Bl. 1861. Nr. 21.

16. Militärpflicht.

Die Schullehrer sind vom persönlichen Dienste der Landwehr dispensirt.

Landw.Ordn. v. 7. März 1826. R.Bl. p. 300.

Eingereihten Schulgehilfen und Verwesern kann eine ausnahmsweise Befreiung von wirklicher Dienstleistung nicht gewährt werden.

17. Nebendienste der jüdischen Lehrer.

a. Es erscheint zweckmäßig, die Dienste der jüdischen Vorsänger mit jenen der Religionslehrer zu vereinigen, und diese Vereinigung nach Vernehmung der Gemeinden und Rabbiner thunlichst zu bewerkstelligen.

b. Als Lehrer der israelitischen Religion sowohl in öffentlichen Schulen als in Privathäusern dürfen nur Inländer angenommen werden, welche guten Leumund besitzen und ihre Befähigung bei einer von k. Regierung angeordneten Prüfung erprobt haben.

Min. d. J. 28. Jan. 1828. V.S. p. 224.

R.E. 6. Febr. 1828. V.S. p. 225. cfr. S. 162.

c. Die jüdischen Lehrer sind hinsichtlich der Anstellung nach gleichen Normen mit den christlichen Schullehrern zu behandeln.

M.E. 29. Jan. 1838.

d. Ueber Ansäßigmachung und Vereheligung cfr. Ziff. 7 lit. d—f.

e. Jüdische Religionslehrer haben keinen Anspruch auf Unterstützung aus Kreisschulfonds.

Landv.Absch. 11. April 1851. V.S. p. 835.

f. Das Schächten der jüdischen Vorsänger und Religionslehrer ist verboten, und die Polizeibehörden haben auf die ungeeignete Verbindung dieser beiden mit einander unverträglichen Funktionen ein wachsames Auge zu werfen und nicht nur die Uebertreter zu bestrafen, sondern auch der k. Regierung anzuzeigen.

M.E. 28. Jan. 1828. V.S. p. 224.

R.E. 10. Sept. 1830. V.S. p. 237.

18. Urlaubsertheilung cfr. S. 121.

19. Eingaben der Schullehrer bei der k. Regierung.

Unmittelbare Eingaben an die k. Regierung sind nur

in den Fällen erlaubt, wo der Lehrer nachweisen kann, daß er auf wiederholte Vorstellung nicht beschieden worden sei, außerdem sind alle Eingaben theils durch die D.Sch.J. theils durch die D.P.B. zu machen.

R.E. 1818. 12. Januar. V.S. p. 171. cfr. V.S. 219 bis 221.

20. Benützung der Regierungsblätter

ist geboten V.S. p. 85.

21. Aushilfe.

Jegliche Unterbrechung des Unterrichts bei Verhinderungen des Lehrerpersonales ist zu vermeiden.

R.E. 1841. 24. Septbr. V.S. p. 599.

C. Andere Institute.

1. Taubstummen-Anstalt.

a. Taubstummenunterricht.

Derselbe soll schon in den Schullehrerseminarien gelehrt und von dort nach und nach auf die Stadt- und Landschulen übergetragen werden. Bei Schulvisitationen ist besondere Aufmerksamkeit auf Taubstumme zu richten.

R.E. 1833. 5. Septbr. u. 1834. 9. Oktober. V.S. p. 298 u. 316. M.E. 1855. 29. Oktbr. V.S. p. 966.

Dieser Unterricht soll nach einem gleichförmigen System ertheilt und nach einer unter derselben Methode gelehrt werden und zwar in Unterrichtsanstalten für Taubstumme, die aus Kreismitteln an jedem Seminar errichtet werden sollen, oder auch durch Vereine gefördert und durch Kirchencollecten unterstützt werden können.

Taubstummenlehrer sollen in jene Bezirke, wo Taubstumme sind, vertheilt und für ihre Bemühungen aus Localmitteln remunerirt werden.

Selbst Candidaten der Theologie sollen sich mit diesem

Unterrichte vertraut machen und die Universität dafür Sorge tragen.

M.E. 1842 30. Dezember. B.S. p. 663 flg.

Für diesen Unterricht wird Grasers Lehr- und Handbuch 2. Auflage R.E. 1833. 5 September 1834. 9. Oktober. B.S. p. 316 u. 338. Czechs in Wien Denk- und Sprachlehre M.E. 1836. 18. R.A. 24. Juni. B.S. p. 422· dann die biblische Geschichte, Katechismus und Gebote für katholische Taubstumme. Kempten 1843 von Flatz und Hummel in Würzburg. M.E. 1844. 22. Juni. B.S. p. 726 empfohlen. cfr. M.E. 1821. 28. R.A. 22. Mai. K.A.B. p. 434.

b. Taubstummen-Erziehungsinstitut in München.

Dieses Institut wird als für alle Kreise zugänglich erklärt. M.E. 1842. 30. Dezember. B.S. p. 663 flg. 4. Es ist eine Erziehungs- und Unterrichtsanstalt.

Die Aufnahmsgesuche sind bis Ende Juni an die Kgl. Bezirks-Aemter, von diesen bis Ende Juli an die Kreisregierungen und von da an die Direction der Anstalt einzureichen.

Aufnahmsbedingungen sind, daß der Zögling

1) stumm aus Mangel des Gehöres ist, daß er
2) zwischen dem 7ten und 12ten Jahr steht und
3) von anderen Gebrechen, Krankheiten und Mängeln frei ist.

Dazu sind folgende Zeugnisse nöthig:

1) Taufzeugniß.
2) Aerztliches Zeugniß über inneren und äußeren Gesundheitszustand und über Ursache, Zeit der Taubheit und über Bildungsfähigkeit.
3) Impfschein und
4) ein von der Curatelbehörde beglaubigtes Vermögenszeugniß.

Die Betheiligten haben sich auch noch über die Leistung

des Unterhaltungsbeitrages und über etwaigen Anspruch auf eine ganze oder halbe Freistelle zu erklären.

Die Kostgelder betragen für den 1ten Tisch 150 fl. —, für den 2ten Tisch 125 fl., das Bett, Kleidung und Schulbedürfnisse müssen die Zöglinge selbst bestreiten. Bei dem Eintritt muß jeder Zögling 6 leinerne Hemden, 6 Paar Strümpfe oder Socken, 6 Sacktücher, 2 Halstücher oder Kravatten, 2 Paar Stiefel oder Schuhe, 1 Kappe oder Haube, eine vollständige Werktags= und eine vollständige Sonntagskleidung nebst nöthigen Kämmen und Bürsten mitbringen.

Nach obigen Ansätzen berechnen sich auch die halben 2c. Freistellen, dazu können auch Localmittel in Anspruch genommen werden. Das Schulgeld ist das in der Hauptstadt gewöhnliche. Der Aufenthalt dauert in der Regel 6 Jahre nie über das 18te Jahr hinüber.

Freistellen werden öffentlich ausgeschrieben.

M.E. 1826. 27. August. R.A. 24. September. V.S. p. 216—218. 1848. 31. Merz. V.S. p. 790 flg. 1852. 29. Januar. V.S. p. 857. cfr. Anhang I. 1.

c. Unterrichts=Anstalt in Bayreuth.

Dort übernimmt der Kreisfond die Unterrichtskosten, die Verpflegungskosten dagegen 90 fl. p. Jahr müssen Eltern, Vormünder, Armencassen oder Districte übernehmen.

R.E. 1823. 8. Mai. V.S. p 193 flg. M.E. 1845. 28. November. V.S. p. 762 flg.

Der Verein zur Unterstützung armer Taubstummen für Oberfranken spricht sich in seinen Statuten über den Zweck seines Wirkens aus: das ist geistige und technische Bildung und Unterstützung armer Taubstummen.

Die Aufnahme wird zunächst protestantischen Kindern aus Oberfranken bewilligt, Kinder aus andern Kreisen können auch aufgenommen werden; haben aber keinen Anspruch

auf Unterstützung aus Kreismitteln. Israeliten werden nur aus den Gemeinden aufgenommen, die Beiträge an den Verein leisten. Wer einen jährlichen ständigen Beitrag gibt, ist Mitglied des Vereins, der seine Einnahme auch zu halben und ganzen Freistellen bestimmt. Jeder Beamte in den protestantischen Bezirken Mittelfrankens soll diesen Verein fördern. M.E. 1845. 28. November. V.S. p. 762 flg. Abdruck der Statuten siehe V.S. p. 764. cfr. R.E. 1835. 1. Dezember. V.S. p. 353.

d. Unterrichts-Anstalt in Bamberg.

Die Taubstummen-Schule in Bamberg ist eine ausschließend katholische für Oberfranken. Der Verein zur Unterstützung armer Taubstummen in diesem Institute spricht sich in seinen Statuten über intellectuelle und moralische Bildung der Zöglinge aus und will auch noch auf gewerbliche Ausbildung bedacht sein.

Die Vereinsmitglieder sind ordentliche und außerordentliche, die ersteren zahlen jährlich 2 fl., die letzteren 1 fl. Beim Austritt findet keine Vergütung statt. Das Vermögen wird für Freistellen armer Taubstummer verwendet, vermögliche zahlen Concurrenzbeiträge. R.E. 1844. 16. Merz. Bekanntmachung der Statuten V.S. p. 766—771. M.E. 1845. 28. November V.S. p. 762 flg. Die Anstalt ist eine Stiftung der Stadt Bamberg. Beiden Anstalten ist eine jährliche Kirchencollecte gestattet. ibidem.

2. Zeichnungs-Schulen.

Von dem Bestehen aller Volkszeichnungs-Schulen sollen Polizeibehörden und Districts-Schul-Inspectoren den Bezirks-Bau-Inspectoren Kenntniß geben, damit diese dieselben inspiciren, es mag der Schullehrer oder ein eigener Zeichnungslehrer den Unterricht ertheilen.

Diese Schulen und der Zeichnungsunterricht überhaupt

sind in den Städten und Märkten auf jede mögliche Weise zu befördern.

R.E. 1835. 1. November. V.S. p. 351.

Uebrigens bildet das Linear- und Ornamenten-Zeichnen den ausschließenden Gegenstand des Zeichnungsunterrichtes in den Volksschulen, alle übrigen Zeichnungsfächer, Figuren, Landschaften 2c. müssen dem Privatunterricht oder besonderen Zeichnungsinstituten überlassen bleiben. R.E. 1836. 16. Januar. K.A.B. p. 78.

Ein Specialkataster über alle solche Schulen ist nach dem Formular V.S. p. 373 flg. von den Kreisregierungen evident zu halten. M.E. 1836. 24. Merz. V.S. p. 371.

Bücher und Zeichnungsvorlagen 2c. sind in den Verzeichnissen über empfohlene und genehmigte Schulbücher unter lit. G in der R.E. 1861. 10. Mai. K.A.B. p. 523 flg. aufgeführt.

3. Industrie-, resp. Näh- und Strick-Schulen.

Solche Anstalten sollen von den dazu tüchtigen Frauen gebildet werden, welche die Leitung übernehmen.

Die bereits bestehenden haben sehr erfreuliche Folgen gewährt und da auf dem Lande die schulpflichtigen Mädchen das Nähen und Stricken nicht verstehen und hierin von ihren unkundigen Müttern nicht unterrichtet werden können, so ist auch dort ein dringendes Bedürfniß vorhanden.

Nach den Sonntagsschulen soll man zusammenkommen bei der Arbeit sittliche Gespräche führen und aus guten Büchern vorlesen. Polizei-Schul-Gemeinde-Behörden und Armenpflegen sollen für die Einrichtung sorgen. R.E. 1839. 25. October. V.S. p. 509 flg. 1840. 15. August. V.S. p. 570. Solche Arbeiten, die in der Gegend, wo diese Schulen errichtet sind, herkömmlich und gewöhnlich sind, sollen vorzüglich vorgenommen werden. V.S. p. 16 u. 17. §. 21. Die Leiterinnen dieser Schulen heißen Arbeitslehrerinnen. cfr. S. 75.

Benennung der Schulen. Uebrigens sollen Gemeindeverwaltungen und Armenpflegen auf Errichtung solcher Schulen allenthalben Bedacht nehmen. R.E. 1854. 11. Merz. K.A.B. p. 283. 10. B.S. p. 925.

4. Fabrikschulen.

Vor dem 10. Jahr darf kein Werktagsschulkind in einer Fabrik oder in einem größeren Gewerbe, Berg-, Hütten-, Schlagwerk aufgenommen werden und muß durch ein ärztliches Zeugniß die körperliche Tauglichkeit und Nichtgefährdung der Gesundheit und durch ein Zeugniß der Local-Schul-Inspection die diesem Alter entsprechende Elementarbildung und den entsprechenden Religionsunterricht nachweisen können.

Die Arbeitszeit eines solchen Kindes soll nur 9 Stunden zwischen 6 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends dauern mit 2stündiger Erholungszeit, die auf 3 Zeiten zu vertheilen ist; Verwendung zur Nachtarbeit ist in keinem Falle erlaubt.

Solche Kinder sollen aber auch wenigstens 2 Stunden des Tags an dem öffentlichen Schulunterricht oder am Unterricht in der Fabrikschule, die nie vor 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends beginnen und nur für 50 Kinder stattfinden darf, Theil nehmen und müssen sich der öffentlichen Jahresprüfung unterziehen. Nur vorschriftsmäßig dazu qualificirte Lehrer, die mit ihrem Unterrichte unter Aufsicht und Leitung der Schulbehörden stehen, sind in solchen Schulen zu verwenden.

Dem öffentlichen Religionsunterricht zur Vorbereitung auf Beichte und Communion bei den Katholiken und auf die Confirmation bei den Protestanten haben solche Kinder vorschriftsmäßig beizuwohnen, wenn dieser Unterricht nicht etwa durch den betreffenden Seelsorger in der Fabrikschule selbst ertheilt wird.

Die Beschäftigung in der Fabrik selbst steht bei Trennung der Geschlechter unter Aufsicht eines anerkannt recht-

schaffenen Arbeiters oder Aufsehers. M.E. 1840. 5. Januar. V.S. p. 559—561. 1854. 16. Juli. K.A.B. p. 561.

Die Außerachtlassung obiger Vorschriften zieht eine Strafe von 5 fl. bis zu 50 fl. nach sich. Die Sittlichkeit ist außerdem noch durch den Ortspfarrer zu überwachen und aller Anlaß zur Verführung und Aergerniß zu entfernen.

Im Locale selbst muß ein evident gehaltenes Verzeichniß über solche Kinder vorliegen und auf Verlangen vorgezeigt werden. ibidem.

5. Ausländische Schulen.

Solche mit Umgehung der inländischen Schulen zu besuchen, ist verboten. Die Uebertretung dieses Verbotes macht der Freiheiten der Studirenden, besonders jener der Ausnahme von der Militärpflichtigkeit verlustig. Weltliche und geistliche Behörden sollen darüber wachen. M.E. 1803. 26. Juli. V.S. p. 12.

Hinsichtlich der Schulpflicht der auswärtigen oder im Ausland sich aufhaltenden inländischen Kinder ist dieselbe jener der Gemeinde-Eingebornen vollkommen gleich, sowohl bezüglich der Werktags- als Feiertags-Schulpflichtigkeit. M.E. 1835. 7. Februar. R.A. 7. Merz. V.S. p. 340. Daher sind alle auswärtigen, im bayerischen Staate sich aufhaltenden Kinder, Lehrlinge und Dienstboten, wenn sie nicht einer lateinischen Schule angehören, oder sich über approbirten Privatunterricht ausweisen können, den Eingebornen vollkommen gleich gehalten. M.E. 1835. 16. Mai. V.S. p. 344. R.E. 1846. 12. August. V.S. p. 783.

Halten sich Sonntagsschüler im Auslande auf, so hört die Controlle über ihren Schulbesuch auf und bei einem Aufenthalte von Schulkindern im Auslande fallen auch die Ueberweisungszeugnisse weg; es können jedoch Zeugnisse über Erfolg des bisherigen inländischen Schulbesuchs auf Verlangen ausgestellt werden. R.E. 1843. 10. April. V.S. p. 686.

6. Judenschulen.

Judenkinder beiderlei Geschlechts sind gleich jenen der übrigen Unterthanen zum öffentlichen Schulbesuch in Städten und auf dem Lande verbunden und werden mit Ausnahme der Religionslehre wie diese nach den Verordnungen unterrichtet; der Zutritt zu allen höheren Lehranstalten ist ihnen geöffnet. Die Juden können eigene Schulen errichten, wenn sie inländische geprüfte Lehrer besolden und aufstellen, dieselben müssen sich auch an den allgemeinen Lehrplan halten. Die Aufnahme von Hauslehrern richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Auszug aus dem Edict vom 10. Juni 1813. V.S. p. 152.

Wo keine eigenen Judenschulen sind, haben die Judenkinder die christlichen Schulen zu besuchen und zwar nicht blos die Werktagsschulen, M.E. 1804. 14. Juli. V.S. p. 29 flg., sondern auch die Feiertagsschulen. R.E. 1825. 15. Dezember. V.S. p. 205.

Die israelitischen Religionsschulen und die Gehaltsverhältnisse der israelitischen Religionslehrer in Oberfranken betreffend, werden diese Schulen

1) als Privatschulen betrachtet, welche jedoch unter Aufsicht der Verwaltungs- und Districtsschulbehörden stehen und alljährlich zu prüfen sind. Das Ergebniß der Prüfung ist mit den anderen Verhandlungen der kgl. Regierung vorzulegen.
2) Sie bekommen keine Zuschüsse und Unterstützungen aus Kreisfonds.
3) Die Lehrer, welche die Vorbedingungen der Schuldienstexspectanten zur Anstellung erfüllt haben müssen, werden von der Cultusgemeinde vorgeschlagen und von der kgl. Regierung bestätigt.
4) Der Gehalt muß mindestens 200 fl. betragen, doch darf

der Dienst eines jüdischen Vorsängers damit vereiniget und der Gehalt dafür, sowie jeder andere ständige und unständige Ertrag mit eingerechnet werden. Außer Ansatz bleibt aber die freie Wohnung und der Holzbezug zur Beheizung des Schulzimmers.

5) Darüber haben die Schulbehörden zu wachen. M.E. 1863. 21. April. R.E. 28. April. K.A.B. p. 589.

Der Religionsunterricht in den jüdischen Schulen soll mit zu Grundlegung der vom Ober-Rabbiner Abraham Bing in Würzburg verfaßten Hauptlehren der mosaischen Religion als Hauptelementarbuch den Kindern vom 7ten bis zum 12ten incl. Lebensjahr ertheilt werden; zwangsweise ist jedoch dieses Buch nicht einzuführen. Ueber den vorschriftmäßig erhaltenen Schul- und Religionsunterricht haben sich auch die Israeliten nach Analogie des Gesetzes vom 11. September 1825 bei ihrer Ansässigmachung und Verehelichung auszuweisen.

Alle öffentlichen und Privat-Religionslehrer müssen sich ordentlichen Prüfungen unterwerfen, die ihre Befähigung beurkunden, müssen Inländer sein und stehen mit ihrem Unterrichte unter fortwährender Aufsicht der Rabbiner resp. der Schulinspectionen und Polizeibehörden, in deren Gegenwart sie auch jährliche Prüfungen vorzunehmen haben. Auch die Feiertagsschüler müssen sie in der Religion unterrichten, dürfen dabei die Dienste der jüdischen Vorsänger versehen und über den Genuß des Schlachtviehes entscheiden; das Schlachten selbst ist ihnen jedoch untersagt.

M.E. 1826. 27. August. V.S. p. 215 flg. R.E. 1827. 7. Juni. V.S. p. 222 flg. M.E. 1828. 28. Januar. V.S. p. 224 flg. R.E. 1828. 6. Februar. V.S. p. 225 flg. R.E. 1828. 6. Februar. V.S. p. 225 flg. 1836. 6. Merz. V.S. p. 370. 1824. 1. Juni. V.S. p. 196. 1830. 10. September. V.S. p. 237.

Wer zur Prüfung Behufs der Uebernahme eines Lehr-

amtes zugelassen werden will, muß die S. 186 geforderten Bedingungen erfüllen.

Was die Bildung jüdischer Lehrer überhaupt betrifft, so unterscheidet sich dieselbe ganz wenig von jener der christlichen Lehrer. Sie müssen sich ihre Vorbereitung in Präparanden-Schulen und im Seminar verschaffen, R.E. 1825. 13. November. 1832. 29. Dezember. V.S. p. 204 u. 290, wo sie bei israelitischen Familien wohnen und sich verköstigen lassen, M.E. 1843. 14. Merz. V.S. p. 680. 1844. 3. Juni. V.S. p. 725, werden definitiv angestellt M.E. 1838. 29. Januar und 3. April. V.S. p. 458 u. 466 flg. können sich ansäßig machen und verehelichen. M.E. 1835. 2 Septbr. V.S. p. 348. wie dieß oben S. 195 näher angegeben ist. cfr. M.E. 1857. 9. April. V.S. p. 992.

Rabbiner und israelitische Lehrer, im Falle sie ihre Kinder nicht in die öffentliche Schule schicken, sondern privatim unterrichten wollen, müssen die Genehmigung bei der einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektion nachsuchen; aber selbst im Genehmigungsfall doch das gesetzliche Schulgeld entrichten; wenn jedoch Schulgeld für eine Religionsschule verlangt wird, so ist der Rabbiner davon frei.

R.E. 1841. 22. November. V.S. p. 619.

Der Ausdruck „Districts-Rabbinat" statt „Districts-Rabbiner" ist unstatthaft. R.E. 1840. 3. Februar. V.S. p. 561 flg.

7. Kleinkinderbewahranstalten.

Diese sind als Privatinstitute zu betrachten und zu behandeln; jedoch ist zu ihrer Errichtung, die möglichst befördert werden soll, obrigkeitliche Bewilligung erforderlich. Ihr Zweck besteht darin, daß durch dieselben den Kindern außerhalb der Schule Aufenthalt und Pflege zu Theil wird; sie dürfen aber nicht Kleinkinderschulen genannt werden, sowie auch die Pfleger nicht Lehrer heißen dürfen.

Naturgemäße Entfaltung des kindlichen Gemüthes, jugendlicher Frohsinn und freies Hervortreten der Geisteskraft soll dabei vorzüglich erzielt werden; der Schule darf man nicht vorgreifen. Die Nachtheile der Gesundheit, Schwächung, Verweichlichung und Hang zum Wohlleben ist zu hindern und zu unterdrücken. Die Kinder sollen sich in freier Luft viel bewegen, mit Sitzen, Gehen und Stehen abwechseln; bei der Unterhaltung und bei den Spielen soll kein Zwang, jedoch Ordnung gehandhabt werden. Alles soll spielend, aber nicht tändelnd, sondern mit liebevollem Ernste betrieben werden.

Einen eigenthümlichen Unterricht dürfen die Pfleger und Aufseher nicht ertheilen. Die Kinder sollen weder lesen, noch schreiben, noch rechnen lernen, oder andere Lehrgegenstände anhaltend treiben; wenn man ihnen auch Buchstaben zeigen und Zahlen zusammensetzen lehren kann.

Vor Allem muß man auf Erweckung eines frommen Sinnes bedacht sein. Daher das Gebet fleißig üben, das den Kindern nicht blos Bedürfniß des Lebens und Gewohnheit, sondern Trost und Freude werden soll. Lehrreiche und erbauliche Geschichten, bedeutungsvolle Bilder und kurze Denksprüche kommen dabei zur Anwendung. Die Pfleger und Aufseher selbst sollen durch ihr Beispiel und eine zu diesem Zwecke geeignete Handlungsweise einflußreich auf die Kinder wirken. Die Aufsicht und Leitung dieser Anstalten kommt den Unternehmern zu, die öffentlichen Behörden besuchen und überwachen sie. Das Personal stellen die Unternehmer auf; zeigen es aber den Polizei- und Schul-Behörden an. Es können hiezu auch gebildete Lehrer benützt werden, denen dann die Zeit ihrer Wirksamkeit an solchen Anstalten ihren Dienstjahren beigezählt wird; allein es ist dieß nicht nothwendig.

Ein- und Austritt bei solchen Anstalten ist frei und ungezwungen; nur Armenpflegen können Kinder hier auch zwangsweise unterbringen.

Die Kinder müssen in die Anstalt gebracht und von da

abgeholt werden und haben sich in die bestehende Ordnung bei Vermeidung des Ausschlusses zu fügen.

Oeffentliche Prüfungen, feierliche Aufzüge und Preisvertheilungen sind untersagt; zur Weihnachtszeit aber ihnen eine Freude zu bereiten, ist erlaubt.

Die Statuten geben an, wie die nöthigen Kosten aufgebracht werden und das Vermögen verwaltet wird; die Behörden nehmen von den Rechnungen beliebig Einsicht. Wenn solche Anstalten sich auflösen, fällt das etwa vorhandene Vermögen dem Orts-Schul-Fonde zu.

M.E. 1839. 17. Oktober. V.S. p. 511—515. R.E. 1833. 19. Juni. V.S. p. 310 flg.

Schulbehörden haben die Pflicht, Mißbräuchen in diesen Anstalten entgegen zu wirken, die Gesundheitspflege werden die zunächst wohnenden Aerzte überwachen, die Pflege wird man nur ganz gut befähigten Personen übertragen. Die Benützung schwarzer Schiefertafeln und der Sandtische ist nur bei gehöriger Vorsicht gestattet.

M.E. 1846. 12. Juni. V.S. p. 779

Die Scheidung der Kinder nach Confessionen hängt vom ausdrücklichen Willen und von besonderer Genehmigung ab. Sind aber Kinder verschiedener Confession in der Anstalt vorhanden, so muß eine gleichmäßige Behandlung des Gebetes und der religiösen Uebungen unterbleiben; es muß vielmehr von den Aufseherinnen, sie mögen katholisch oder protestantisch sein, jeder Confession ihre Eigenthümlichkeit bei religiösen Uebungen bewahrt werden. Die kirchlichen Behörden haben darüber zu wachen und dürfen keine Uebertreibung dulden.

M.E. 1847. 23. August. V.S p. 789 flg.

Bisher sind die meisten dieser Anstalten blos in Städten errichtet worden, man soll auch für die Verbreitung derselben auf dem Lande sorgen.

M.E. 1852. 22. Februar. V.S. p. 859 flg.

8. Rettungshäuser.

Die wünschenswerthe Errichtung dieser Anstalten kann dadurch befördert werden, daß die Polizeibehörden die Privatwohlthätigkeit und freiwillige Armenpflege dafür zu gewinnen suchen und daß den geistlichen Behörden ein offenes Feld darin bewahrt bleibe.

Individuen, welche sich außer den Schullehrerseminarien zu freiwilligen Armen-Schullehrern heranbilden wollen, müssen die Seminar-Austritts-Prüfung bestehen.
R.E. 1857. 12. Nov. V.S. p. 1080.

Die Oberaufsicht übet die Staatsgewalt, deßhalb sind die Statuten und die jährlichen Jahres- und Rechenschafts-Berichte nicht blos der betreffenden Kreisregierung vorzulegen, sondern es sollen, wenn solche gedruckt sind, mehrere Exemplare auch auswärtigen Kreisregierungen vorgelegt werden.
R.E. 1857. K.A.B. p. 58.

Die Zuschüsse aus den Kreisfonds, die in jenen Jahresberichten genau verzeichnet sein sollen, dürfen nie zu anderen Zwecken, als wozu sie ertheilt worden sind, verwendet werden, wenn sie nicht eingezogen werden sollen. R.E. 1854. 20. Mai. K.A.B. p. 634. Zunächst ist mit den Mitteln aus Kreisfonds immer das laufende Bedürfniß zu befriedigen; erst der Ueberschuß dient zur besseren Dotation. Hiebei sind besonders solche Kinder zu berücksichtigen, für welche die Local- und Districts-Armenpflegen mindestens die Bekleidung und Ausstattung, dann ein Drittel der Verpflegungskosten bestreiten. R.E. 1857. K.A.B. p. 98.

Gesuche um Unterstützung zu den Verpflegungskosten verwahrloster Kinder in Rettungsanstalten sind den Polizeibehörden, resp. Bezirksämtern, vorzulegen. Dabei muß nachgewiesen werden:

1) das Unvermögen der selbstigen Aufbringung der Verpflegungskosten;

2) die Räthlichkeit der Fortdauer des Aufenthaltes in der Anstalt und die bisherigen Erfolge;

3) die Summe der Beiträge zur Bekleidung zc. die von Seiten der Gemeinde, Angehörigen zc. geleistet werden.

Die Districtspolizeibehörden sollen sich mit den Vorständen der Anstalt benehmen und einen gutachtlichen Bericht über das Quantum der Unterstützung, über die Leistungen der Armenpflege zc. und über Unmöglichkeit einer anderen Unterbringung in der Regel bis zum 20. Dezember jeden Jahres der Kgl. Kreisregierung vorlegen. R.E. 1857. 21. November. K.A.B. p. 1524. Gesuche aber um Nachbewilligung von Kosten auf frühere Jahre werden nicht berücksichtigt. R.E. 1859. 18. Merz. K.A.B. p. 300.

Auch ist eine tabellarische Uebersicht über Zahl der Pfleglinge, Vermögen, Zuschüsse und Rechnungsresultate bis zum 1. Dezember jährlich der Kgl. Kreisregierung vorzulegen. R.E. 1859. 13. Dezember. K.A.B. p. 1338 und 1858. 17. April. K.A.B. p. 403 u. 1858. 30. Oktober. K.A.B. p. 1213.

Die Anstalten, die in Oberfranken bestehen, sind folgende:

1) Die Anstalt des Jean-Paul-Vereins in Bayreuth.
2) Die Anstalt zum Kinderfreund in Bamberg für Knaben
3) Dieselbe — — — für Mädchen.
4) Das Rettungshaus in Hof.
5) Weibliche Rettungsanstalt in Kronach.
6) Martinsberg in Naila.
7) Rettungshaus Marienberg zu Schwarzenbach a. d. S.
8) Zu Fassoldshof, Landgerichts Weismain
9) Rettungsanstalt in Wunsiedel.

R.E. 1858. 20. Mai. K.A.B. p. 565—569.

Diese Anstalten sollen allenthalben befördert werden R.E. 1858. 20. Mai. K.A.B. p. 563. 1859. 4. April. K.A.B. p. 388, weßhalb man auch vorzüglich dahin zu wirken hat, daß Unterstützungen aus Kassen der Districtsarmen-

pflegen für Einzelne oder zur Dotation gereicht werden. R.E. 1859. 22. Dezember. K.A.B. p. 1361.

9. Richterliche Zuweisung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen.

Diese erfolgt auf Grund des Art. 76 Abs. 2 u. 3 des neuen Strafgesetzbuches und Art. 90 Absch. 4 des Polizeistrafgesetzbuches und wird durch die betreffenden Magistrate und P.Z.A. besorgt.

I. Personen über 12 Jahr alt und zwar

1) katholische Knaben kommen nach Niederschönfeld bei Rain in Oberbayern,

2) katholische Mädchen nach Roggenburg in Schwaben und Neuburg.

3) protestantische Knaben nach Bruckberg bei Ansbach,

4) protest. Mädchen nach Neuendettelsau in Mittelfranken.

II. Personen unter 12 Jahren kommen in die vorhandenen Rettungs- und Erziehungsanstalten im Reg.-Bezirk, die sich zu solcher Aufnahme erboten haben und werden von der kgl. Regierung für jeden einzelnen Fall bestimmt.

III. Israelitische Knaben über 12 Jahre kommen nach Bruckberg, die Unterbringung von israelitischen Knaben unter 12 Jahren und israelitischen Mädchen unter 16 Jahren bestimmt das kgl. Staatsministerium.

IV. Sind Personen auswärts und müssen requirirt werden, so ist eine Person unter 12 Jahren in der für den Bezirk der requirirten Polizeibehörde bestimmten Anstalt unterzubringen.

V. Die Schublieferung ist nur bei älteren Personen die gewöhnliche, jüngere werden durch verlässige Bedienstete oder sonst geeignete Personen auf Kosten des Sicherheits-Etats abgeliefert. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft besorgen die Ablieferung. Die Polizeibehörde hat der Kreisverwaltungsstelle, in derem Bezirke die Person heimathsberechtigt

ist unter Vorlage der Akten ꝛc. Anzeige zu erstatten. Bei Bestimmung der Dauer des Aufenthaltes in solcher Anstalt ist der Zweck der Erziehung in's Auge zu fassen Hinsichtlich der Entlassung erfolgen später die erforderlichen Anordnungen. Die Organe der Erziehungsanstalten sollen über die Charakteristik der untergebrachten Person genaue Mittheilungen erhalten, die von der Districts-Polizeibehörde der Heimath zu machen und zu erholen sind und zwar schleunig. Dieselben haben sich nicht blos auf richterliche Erkenntniß oder Beschluß zu beschränken, sondern auch auf Familienverhältnisse, Lehre, Dienst, Unterricht, Aufführung, erfolgte Einschreitungen ꝛc. damit man den Character des Pfleglings daraus erkennen kann.

M.E. 1863. 8. Juli. R.E. 14. Juli. K.A.B. p. 1059.

Kinder unter 12 Jahren in Oberfranken sind unterzubringen

a) katholische Knaben in der Rettungsanstalt in Bamberg,

b) katholische Mädchen aus den Bezirken Hof, Rehau zu Wunsiedel eventuell bei Ueberfüllung zu Grafenrheinfeld bei Schweinfurt, im letzteren auch die aus den übrigen Verwaltungsbezirken von Oberfranken.

M.E. 1863. 28. Mai. K.A.B. p. 760,

c. protestantische Knaben aus Bayreuth zu Bayreuth eventuell in Fassoldshof. Die aus Bamberg und dem Bezirksamt Bamberg I und II, Bamberg, Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. d. A., Kulmbach, Lichtenfels, Pegnitz, Stadtsteinach und Staffelstein in Fassoldshof, die aus Hof Stadt und B.Z.A. in Hof, eventuell in Martinsberg bei Naila.

Die aus Berneck, Kronach, Münchberg, Naila, Rehau, Teuschnitz und Wunsiedel in Marienberg bei Schwarzenbach an der Saale.

Bei israelitischen Knaben unter 12 Jahren oder Mädchen unter 16 Jahren ist Anzeige an die kgl. Regierung be-

hufs Erholung einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums d. J. zu machen.

M.E. 1862. 23 Juni. R.E. 1862. 7. Juli. K.A.B. p. 1288—1294. R.E. 1863. 28. Mai. K.A.B. p. 760.

Der mangelhafte Schulunterricht in den Straf- und Besserungsanstalten und die Einschreitung gegen schuldbare Schulversäumnisse wird zur gehörigen Würdigung ernstlich empfohlen. M.E. 20. Merz u. R.E. 1858. 27. Merz. V.S. p. 1097—1098.

Anhang I.

Institute und Anstalten für besondere Zwecke.

---

1. Oeffentliche Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder in München.

Diese Anstalt ist seit 1844 für eine öffentliche erklärt worden; in ihr werden krüppelhafte Kinder durch religiöse Erziehung, Unterricht und Beschäftigung vor Verwahrlosung bewahrt und für eine Erwerbsart tüchtig und befähigt zu machen gesucht.

Die Aufnahmsbedingungen sind ein Alter von 12—14 Jahren und Unfähigkeit zum Eintritt in die Lehre bei Gewerbsmeistern. Solche Kinder dürfen aber nicht blödsinnig, nicht operationsbedürftig, blind oder taub sein und müssen ohne Beihilfe gehen und ihre Hände bewegen können; was durch den Geburts-, Schulentlassungs- und Impfschein und durch ein gerichtsärztliches Zeugniß nachgewiesen werden muß.

Der Unterricht in der Religion richtet sich nach der Confession und wird in den betreffenden öffentlichen Sonntags-, Feiertags- und Handwerks-Schulen ertheilt.

Die Beschäftigung besteht in Papp-, Massa-, Etuis- und Futteralarbeiten und in anderen dem freien Erwerbe anheimgegebenen Gegenständen, wie Modellen, Malerpatronen, Schnitzarbeiten rc. und zwar auf Rechnung der Anstalt.

Für körperliche Pflege, Bewegung und Erholung wie für Kleidung der Zöglinge wird Sorge getragen.

Der Aufenthalt dauert in der Regel 3 Jahre, aus-

nahmsweise länger, aber nur in der Beschäftigungsanstalt. Die Oberaufsicht führt die kgl. Regierung von Oberbayern K. d. J.

Arme Zöglinge können Freistellen erhalten, solche werden Kindern aus allen Kreisen gewährt, wenn dazu aus Kreisfonds jährlich 100 fl. geleistet werden. Zahlende Zöglinge entrichten 130 fl. in Halbjahresraten an die Anstalt. M.E. 1844. 28. Februar. V.S. p. 718—720.

Die Freistellen werden öffentlich ausgeschrieben und die Bewerbungen sollen bis zum 8. Juli jeden Jahres durch die Kreisregierungen an die kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J. und von da bis zum 15. August mit den nöthigen Verzeichnissen und Verhandlungen an das kgl. Staatsministerium kommen. Diese Anordnung gilt auch für die Freiplätze im Central-Taubstummen- und Blindeninstitut in München. M.E. 1858. 21. November. K.A.B. p. 977. cfr. K.A.B. 1859. p. 553. 771. 972.

2. Blindeninstitut in München.

Die Stiftungsurkunde vom 22. September 1826 R.B. p. 738 u. 745 bestimmt, daß ein Stiftungscapital von 50,000 fl., welches der Anstalt gehört, an hilfsbedürftige Grundbesitzer verliehen werden soll, welche nachweisen können, daß sie ohne ihre Schuld in Verlegenheit gerathen sind, daß sie innerhalb der ersten Hälfte des Werthes ihrer Realitäten ꝛc. sichere Hypothek stellen können und als ordentliche Wirthschafter bekannt sind. Ein und derselbe Grundbesitzer kann nicht unter 100 fl. und nicht über 300 fl. erhalten und zwar gegen 4 % in halbjährigen Zinsesfristen und mit halbjähriger Kündigungszeit. Die Zinsen gehen von den Kreisregierungen an die Regierung von Oberbayern.

Von diesen Zinsen werden Freistellen mit freier Wohnung, Kost, Erziehung und Unterricht gebildet, in einzelnen

Fällen ist auch die Bekleidung frei — welche S. M. der König nur Inländern von notorischer Armuth ertheilt.

Die Unterrichtsgegenstände sind die gewöhnlichen der Volksschule nebst Handarbeit und Instrumentalmusik.

Zahlende Zöglinge haben jährlich 150 fl., wenn sie Inländer sind, 200 fl., wenn sie Ausländer sind, zu entrichten.

Die Aufnahmsbedingungen sind ein Alter von 6—12 Jahren, ein Zeugniß, daß Blödsinn und körperliche Uebel nicht vorhanden sind und daß die Impfung vorgenommen ist.

Was die Bekleidung betrifft, welche jeder Zögling in die Anstat mitzubringen hat, so ist sie die nämliche, wie sie oben C. 1, für die Taubstummenanstalt angegeben ist. Beim Austritt zahlt die Anstalt den Freizöglingen die nothwendigste Ausstattung, sowie sie auch bei diesen für Unterhaltung und Ergänzung derselben sorgt, während zahlende Zöglinge diese Kosten selbst oder deren Eltern zu tragen haben.

M.E. 1852. 25. November. K.A.B p. 1790.

Die Ausschreibungen der Freistellen und die Bewerbungen werden, wie ad 1. dieses Anhanges angegeben ist, behandelt. cfr. K.A.B. 1854. p. 843. 1857. p. 1059. 1470. 1826. p. 953.

3. Das weibliche Erziehungsinstitut der englischen Fräulein in Bamberg.

Diese Anstalt nimmt junge Mädchen in der Regel mit dem 11ten, nie unter dem 9ten Jahre von adeliger und bürgerlicher Abkunft auf und behält sie bis zum 14ten oder 15ten, nie über das 16te Jahr hinaus in derselben. Die Gesuche sind 4 Wochen vor der Aufnahme (im Anfang jeden Schuljahres) der Oberin des Institutes zu übergeben.

Bei der Aufnahme ist mitzubringen:

a) Geburts- und Impfschein und allenfallsige Schulzeugnisse.

b) ein Bett mit Strohsack und 2 Ueberzügen oder dafür 1 fl. monatliche Entschädigung.
c) 6 Hemden und Halstücher, 6—12 Sacktücher und 6—12 Paar Strümpfe.
d) 6 Schlafhauben, Nachtjäckchen, Handtücher und Tischservietten.
e) ein Tischbesteck, Trinkgeschirr, Kamm, Zahnbürstchen ꝛc.
f) Fest- und Werktagskleider, Regenschirm, Materialien zu weiblichen Handarbeiten und eine Scheere.
g) Eine Liste über mitgebrachte Effecten.

Die Kosten betragen jährlich 200 fl., die vierteljährig zu bezahlen sind, außerdem sind die Kosten für alle Unterrichtsrequisiten und für das Taschengeld ex propriis zu decken. Monatlich ist noch 1 fl. für Wäscherlohn und 30 kr. für Bedienung zu bezahlen.

Die Unterrichtsgegenstände sind neben weiblichen Arbeiten die gewöhnlichen in der Volksschule und die französische Sprache.

Es wird dabei nicht blos die intellectuelle Bildung, sondern auch die Veredlung des Herzens, Anstand und Höflichkeit zu erzielen gesucht. Spaziergänge im Freien finden statt. Die Eltern dürfen ihre Kinder zu Zeiten besuchen. Die Kinder ihre Eltern aber nur unter Begleitung.

R.E. 1829. 20. Juli. V.S. p. 230—232.

Die höhere Töchterschule, welche mit dieser Anstalt verbunden ist, ertheilt den oben angegebenen Unterricht auch gegen ein monatliches Schulgeld von 2 fl. 42 kr. ohne, und 3 fl. 42 kr. mit dem französischen Unterricht.

R.E. 1841. 3. November. V.S. p. 609 flg.

Dahin werden Anfangs October und April Mädchen jeden Standes in der Regel vom 6.—14. Jahre aufgenommen und im 14.—16ten Jahre entlassen.

Die Gegenstände, die mitzubringen sind, bestehen mit wenig Ausnahmen in den nämlichen, wie sie oben angegeben

sind ad 3, die Kosten sind auch dieselben, nur bekommt hier noch der Hausarzt 1 Kronenthaler, cfr. Döllingers V.S. Band XXIV die Fortsetzung des B. IX

4. Institut der armen Schulschwestern.

Demselben liegt die religiös-sittliche und ökonomische Bildung in Haus, Küche und Schule bei den Mädchen in den Gemeinden ob, um der Verarmung vorzubeugen, und soll dasselbe überall Eingang und Unterstützungen aus Local- und Kreisfonds finden.

M.E. 1852. 9. R.A. 14. Januar. V.S. p. 856.

Der Oberin des Ordens steht die Besetzung der Lehrstellen zu, die Lehrschwestern müssen vor der Anstellung geprüft werden, und von dem Prüfungsresultat wie von der Besetzung ist der kgl. Kreisregierung Anzeige zu machen.

M.E. 1852. 3. Dezember. V.S. p. 872.

Einen Diensteid haben solche Lehrerinnen nicht zu leisten.

R.E. 1857. 6. Febr. V.S. p. 989.

5. Königliche Erziehungsanstalt in München für Töchter aus angesehenen Familien.

Zweck dieser Anstalt ist die Erziehung der weiblichen Jugend von verdienten kgl. Staatsdienern höheren Standes. Es werden 60 Stellen vergeben, 30 zahlbare und 30 Freistellen. Für die ersteren werden beim Eintritt 200 fl. und 400 fl. als jährliche Pension entrichtet, wofür dann alle Bedürfnisse gedeckt werden.

Von den Freistellen kommen 10 auf Töchter von höheren, gebliebenen oder sonst verdienstvollen Offizieren, 20 auf Töchter von adeligen, verdienstvollen Beamten vom Collegialrath aufwärts. Auf beschränkte Mittel zu einer sorgfältigen Erziehung der Töchter und auf Verdienste der Väter soll unter Bevorzugung der Töchter von Ordensmitgliedern Bedacht genommen werden.

Die Dauer des Aufenthaltes währt vom vollendeten 7ten bis zum 16ten Jahr. Geburts- und Impfschein und ein ärztliches Zeugniß bedingen die Aufnahme.

Gesuche um Freistellen gehen von der kgl. Kreisregierung an das Kgl. Ministerium d. J. resp. Kriegsministerium und werden S. M. dem Könige unterbreitet. Die Gesuche um Zahlstellen gehen unmittelbar an das kgl. Ministerium d. J. M.E. 1813. 27. Mai. V.S. p. 150—152. cfr. p. 239.

cfr. Max Joseph-Stiftung in München. K.A.B. 1862. p. 449.

Anmerkung. Die Notizen über das markgräfliche Fräuleinstift in Bayreuth finden sich K.A.B. 1835 p. 935 und jene über das Frauenstift in Augsburg für gebildete Stände K.A.B. 1836 p. 73—77.

Anhang II.

Die sogenannten hohen Schulen, sowie auch die lateinischen, technischen und gewerblichen Schulen und Erziehungsanstalten höherer Natur, oder Institute für ökonomische und künstlerische Zwecke, für das Bau-, Forst- und Salinenwesen können in einer Zusammenstellung von Verordnungen, die zunächst nur die Volksschule und einige mit derselben zusammenhängende Anstalten betreffen, keine besondere Berücksichtigung finden. Wer darüber Aufschluß zu erhalten wünscht, kann denselben in der Verordnungssammlung von Döllinger Band IX, Theil III und in der Fortsetzung derselben Band XXIV finden. Dort handelt Band IX, S. 1—134 und Fortsetzung S. 1—60.

Abschnitt I. Von der Akademie der Wissenschaften.

Abschnitt II. Von wissenschaftlichen Sammlungen und Merkwürdigkeiten.

Abschnitt III. Von der Hof- und Staatsbibliothek.

Abschnitt IV. Von der Akademie der bildenden Künste.

Abschnitt V. Gemäldegallerie und Malereien an öffentlichen Orten.

Abschnitt VI. Allgemeine bayer. Vereine für Wissenschaft, Kunst, Unterricht.

Abschnitt VII. Archive.

Abschnitt VIII. Band IX, S. 139—983. S. 61—312.

Von den Anstalten für den öffentlichen Unterricht:

Tit. I. Universitäten.

Tit. II. Lyceen.

Tit. III. Gymnasien.

Tit. IV. Lateinische Schulen.

Tit. V behandelt die deutschen Schulen (auf den folgenden Seiten)

Tit. VI die technischen (Landwirthsschafts- und Gewerbschulen).

Tit. VII. Hilfsinstitute für den Unterricht:

1. Zeichnungsschulen. 2. Königliches Conservatorium für Musik. 3., 4. und 5. die oben angeführten Institute für Taubstummen 2c. 6. öffentliche Erziehungs- und Bildungsanstalten für studirende Jünglinge (kathol. — protest.) 7. Pensionate für kath. Mädchen — Institute für protest. Mädchen in Augsburg. 8. Kleinkinderbewahranstalten. 9. Privatstudium für Gymnasialbildung. 10. Privatlehrer. 11. Privatschulen. 12. Centralschulbücherverlag.

Nachtrag

der während des Druckes erschienenen Verordnungen.

Zu S. 24.

Der Anschauungs-Unterricht wird dringend empfohlen und die L.Sch.J. sollen bei den Schulbesuchen besonderes Augenmerk darauf richten.

R.E. 1864. 3. März. K.A.B. p. 332. 5.

Zu S. 77.

Die Entlassung aus der Sonntagsschule soll nicht eher erfolgen, als bis die Schulprüfung bestanden ist, auch wenn die Schüler das 16. Lebensjahr schon zurückgelegt haben, solche müssen bis zur Entlassung zum Besuch der Schule nöthigen Falls mit Strafen angehalten werden.

M.E 1864. 18. Febr. K.A.B. p. 285—286.

Zu S. 79.

Die Theilnahme der k. Bezirksbeamten an den Schulprüfungen betreffend.

R.E. 1864. 3. März. K.A.B. p. 334.

Zu S. 92.

Das Formular zu dem Nachweis über die Behandlung der strafbaren Schulversäumnisse vom 22. März 1861 ist außer Wirksamkeit gesetzt und dagegen ein neues vorgeschrieben, nach welchem der L.Sch.J. ein Verzeichniß anzufertigen und bei der Schulprüfung vorzulegen hat. Dieses vergleicht die D.Sch.J. mit den Protokollen und fertigt darnach die einzusendende Zusammenstellung.

R.E. 1864. 3. März K.A.B. p. 328.

Zu S. 121.

Die Schulferien dürfen bei Verantwortung der L.Sch.J. nicht über 4 Wochen dauern und sollen zur Zeit der Getreide- und Kartoffelernte stattfinden; solche für Heuernte verkürzen die ersteren, für Hopfenernte sind keine gestattet; sie sind vorher der D.Sch.J. anzuzeigen.

R.E. 1864. 3. März. K.A.B. p. 332. b.

Zu S. 178.

Qualificationslisten betreffend. R.E. 1864. 3. März. K.A.B. p. 331. 4. a — d.

Z. S. 206.

Den Verein für Unterstützung dienstuntauglicher Lehrer betreffend werden die revidirten Satzungen bekannt gemacht, wonach die früheren §. 3 — 5. 8. 10. 11. 16. 17. 22. einige Abänderungen erlitten haben.

§. 14. bestimmt die Unterhaltungsbeiträge für emeritirte Lehrer

unter 20	Dienstjahren	auf 200 fl.,
von 20—30	„	„ 250 fl.,
von 30—40	„	„ 300 fl.,
von 40—50	„	„ 350 fl.,

und steht eine Aufbesserung von 50 fl., für jede Klasse in Aussicht.

§. 13 verlangt zu Emeritirungsgesuchen:

1. ein ärztliches Zeugniß;
2. zwei Lehrer-Zeugnisse vom Schuldistrict;
3. das Gutachten der Schulbehörden und des Bezirksamtes und Bezirksarztes.

M.E. 1863. 21. Novbr. und 13. Dezember. R.E. 1864. 25. März. K.A.B. p. 497—508.

*

Extra-Beilage.

I. Verzeichniß

der für den Gebrauch der Lehrer an den katholischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen des Königreichs Bayern und somit zur Anschaffung für Schulbibliotheken und Schullehrer-Seminarien empfohlenen Bücher und Hilfsmittel.

A. Religion.

1) Mehler, E., Beispiele zur gesammten christkatholischen Lehre. Regensburg, Manz. 3 Bde.
2) Dr. Herbst, Katholisches Exempelbuch. Regensburg, Manz.
3) Schuster, Katechetisches Handbuch oder faßlicher und gründlicher Unterricht der Jugend in der kathol. Religion. 5 Bde. Freiburg, Herder.
4) Barthel, Religionsgeschichte. Breslau, Max u. Comp.
5) De Harbe u. Willmers, Religionsgeschichte. 6. Aufl. Regensburg, Pustet.
6) Lautenschlager, Geschichte der christl. Religion u. Kirche. München, Kathol. Büchervérein.
7) Heindl, Fragen über die bibl. Geschichte. Augsburg, Schmid.
8) Gruber, Praktisches Handbuch der Katechetik. Salzburg. Mayr.
9) Wielbert, Katechetische Behandlung der biblischen Geschichte. 8 Bändchen. Regensburg, Manz.

10) Allioli, die heil. Schrift (Uebersetzung). München, Kathol. Büchervereín.
11) Mehler, E., Katechetisches Handbuch. 3 Bde. Regensb., Manz.
12) Schnorr, Leichtfaßliche Erklärung des neuen Katechismus. 3 Bde. Würzburg, Stahel.
13) Goffine, Unterrichtsbuch für Lehrer zur Erklärung der Sonn- und festtäglichen Evangelien. Regensburg, Pustet.
14) Dr. Jocham, Anleitung zum Gebrauch der bibl. Geschichte beim Religionsunterrichte. Central-Schulbücherverlag. (Die Empfehlung erstreckt sich nicht auf die Lehrer in der Diözese Regensburg.)
15) Wilbert, Wichtigster Unterricht in der Volksschule. Regensburg, Manz.
16) Jocham, Kirchliches Leben der kathol. Christen. München, Kathol. Bücherverein. (Nr. 15 u. 16 sind für die Diözese Passau besonders empfohlen.)
17) Schnorr, Gründliche u. leichtfaßliche Erklärung des Katechismus von de Harbe. 3 Bde. Würzb., Stahel.
18) Thiery, Jakob, Kurze katechetische Erklärung des Wissenswürdigsten von den äußeren Gebräuchen der kathol. Kirche. Landau, Kaußler. (17 u. 18 für die Diözese Speier besonders empfohlen.)
19) Schmidt, Frz. Xav., Die gottesdienstlichen Gebräuche der Katholiken. Passau, Pustet.
20) Reppel, Die Schönheit der katholischen Kirche. München, kathol. Bücherverein.
21) De Harbe, Gründliche u. leichtfaßliche Erklärung des kathol. Katechismus, nebst einer Auswahl passender Beispiele. Paderborn, Schöning.
22) Fritz, J. A., Christkatholische Katechesen für die ersten Schuljahre. Tübingen, Laupp.

23) Barthel, Handbuch zur bibl. Geschichte für Katecheten und Lehrer. Breslau, Leuckart.

24) Ehmig, Erklärung der Evangelien. Regensburg, Manz. (Nr. 21—24 für die Diözese Augsburg besonders empfohlen.)

25) Himioben, Die Schönheit der kathol. Kirche. Mainz. Kirchheim.

B. Deutsche Sprache.

1) Kellner, Praktischer Lehrgang beim Unterricht in der deutschen Sprache. Erfurt, Otto.

2) Barthl, Praktisches Handbuch bei schriftlichen Sprach- und Aufsatzübungen. Breslau, Leuckart.

3) Becker, Schulgrammatik der deutschen Sprache. Frankfurt, Kettenbeil.

4) Heinisch u. Ludwig, Sprach- u. Lesebuch für Volksschulen. 4. Bd. (für höhere Lehranstalten). Bamberg, Buchner. (Die ersten 3 Bändchen dieses Werkes sind in dem Verzeichnisse der für die Schüler bestimmten Bücher aufgeführt.)

5) Ludwig, Praktisches Handbuch für den Gesammt-Unterricht in den deutschen Volksschulen. Bamberg, Buchner.

6) Wurst, Sprachdenklehre. Reutlingen, Mäcken Sohn.

7) — — Handbuch der Denk- und Stylübungen. Reutlingen, Mäcken Sohn.

8) — — Elementarbuch zu praktischen Denk- und Stylübungen. Reutlingen, Mäcken Sohn.

9) Heyse, Lehrbuch der deutschen Sprache. Hannover, Hahn'sche Hofbuchhandlung

10) K. Oberschul-Collegium in Hannover, Regeln u. Wörter-Verzeichniß für deutsche Rechtschreibung. Clausthal. Schweizer. (Als Zusammenstellung der in Deutschland allgemein üblichsten Rechtschreibung sehr zu empfehlen.)

11) Knidtlmayer, Sammlung aller gleich= und ähnlich lautenden Wörter der deutschen Sprache. Neuburg a. d. D., J. Prechter.
12) Dr. Brentano, deutsche Grammatik und Stylübungen. Fürth, Schmid. (3 Curse.)
13) Winter, J. A., Stylistisches Aufgaben=Magazin. 4. Aufl. Leipzig, Wöller. 2 Theile.
14) Metzler, J. G., Planmäßig geordnete Musterbeispiele im mündlichen und schriftlichen Gedanken=Ausdruck. Freiburg, Herder.
15) Otto, Fr., Anleitung, das Lesebuch als Grundlage und Mittelpunkt eines bildenden Unterrichts in der Muttersprache zu behandeln. Erfurt u. Leipzig, Körner.
16) Kellner, L., Sprachstunden, enthaltend einen Leitfaden für den sprachlichen Unterricht in den Mittel= und Oberabtheilungen der Volksschulen. Leipzig, Hartknoch.
17) Weyh, deutsche Sprachlehre. Regensburg, Fr. Pustet.
18) Offinger, Hilfsbuch zum Unterricht in der deutschen Sprache. Bamberg, Buchner.
19) — — Der Schreiblese=Unterricht in Verbindung mit dem Sprachunterrichte. Bamberg, Buchner.
20) Kaltschmidt, Vollständiges Gesammt=Wörterbuch der deutschen Sprache mit allen Mundarten und Fremdwörtern. Nördlingen, Beck.
21) Offinger, Hilfsbuch zum Unterricht in der deutschen Sprache. Bamberg, Buchner. (3 Bde.)
22) Fürg, die deutsche Sprache, dargestellt in Aufgaben, sammt den nöthigen Erläuterungen für die Volksschulen Bayerns. München, Schulbücherverlag.

C. Rechnen.

1) Heinisch, Rechenbuch zum Schul= und Hausgebrauch. Bamberg, Buchner.
2) Eußner, Rechenbuch. Würzburg, Sthael.

3) Wagner, Praktischer Rechenunterricht mit besonderer Rücksichtnahme auf die deutschen Schulen in Bayern. Altdorf, Rau.

4) Erhardt, Rechenschüler für Unterklassen der deutschen Schulen. Nürnberg, Recknagel.

5) Wagner, Kopf- und Denkrechnen. Augsburg, Schmidt.

6) Diesterweg und Heuser, Methodisches Handbuch für den Gesammtunterricht im Rechnen. Elberfeld, Büschler.

7) Grube, Leitfaden für das Rechnen in Elementarschulen. Gütersloh.

8) Schwerd, Rechenbuch. Berlin, Enslin.

9) Neubig, Gründliche Anweisung zur Rechenkunst. Speier, Neidhard.

10) Heinisch, Anleitung zur gewerblichen Buchhaltung. Bamberg, Buchner.

11) Heuner, Lehrgang des Rechenunterrichts mit 3 Aufgabenheften. Ansbach, Seybold.

12) Heuner, Das Kopf- und Denkrechnen für Mittel- und Oberklassen. Ansbach, Seybold.

13) Beger, Th., Gewerbliches Rechenbuch, eine Sammlung von Aufgaben aus dem praktischen Leben eines Handwerkers. Reutlingen, Rupp u. Bauer.

14) Heller und Glaubitz, Aufgaben zum schriftlichen Rechnen, stufenweise geordnet nebst Auflösungen. Großglogau, Flemming. (10 Hefte.)

15) Hentschel, Hundert Rechenaufgaben, elementarisch gelöst; zum Gebrauche in Volksschulen und zum Selbstunterricht. Leipzig, Merseburger.

16) Wandner, Lehrbuch der Rechenkunst von Weigl, (neu bearbeitet). Sulzbach, Seidel.

D. Schönschreiben.

1) Mayer, S. G., Album der Kalligraphie. München, Seel.

2) Ebensperger, Der Schönschreibunterricht nach Castairs. Nördlingen, Beck.
3) Das Wesen der amerikanischen oder Taktschreibmethode für Lehrer. Erfurt, Otto.
4) Held, Systematische Anleitung zum Schreibunterricht. München, Selbstverlag.
5) Zwanziger, Schönschreibübungen. Bamberg, Buchner.
6) Held, Lehrsystem der Schreibekunst. München, Selbstvrlg.

E. Geographie und Geschichte.

1) Arendts, Geographie. Regensburg, Manz.
2) Kammerer, Das Königreich Bayern. Kempten, Dannheimer.
3) Driendls bayerische Geschichte. München, Driendl.
4) Braun und Schneider, Fürstenbilder. München, Selbstverlag.
5) Dr. Egger, Erzählungen aus der bayerischen Geschichte. Augsburg, Schmied.
6) Freudensprung, Milbiller-Mengein'sche Geschichte Bayerns. München, Lindauer.
7) Annegarn, Allgemeine Weltgeschichte. 8 Bände. Münster, Theißing.
8) Bumüller, die Weltgeschichte. Freiburg, Herder.
9) Dr. Bauberger, der Patriot oder Erzählungen aus der Geschichte Bayerns und seines Herrscherhauses. Augsburg, Selbstverlag.
10) Stein, Lehrbuch der Geographie. Leipzig, Hinrichs.
11) Dr. Schubert, Geschichte von Bayern für Schulen. München, Schulbücherverlag.
12) Völter, das heilige Land und das Land der israelitischen Wanderung. Stuttgart, Steinkopf.
13) Cannabich, kleine Schulgeographie. Weimar, Voigt.
14) v. Seidlitz, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. Breslau, Hirt.

15) Locher, Allgemeine Geographie. Regensburg, Pustet.
16) Wiedemann, Allgemeine Weltgeschichte für die Jugend. München, Lentner.
17) Striegel, Geschichte Bayerns für die vaterländische Jugend. Augsburg, Kollmann.
18) Maurer, Erzählungen aus der bayerischen Geschichte. Augsburg, Schmied.
19) Regententafeln von Bayern. München, Franz.
20) Westenrieder, Handbuch der bayerischen Geschichte. Nürnberg, Schrag.
21) Stahlberg, Leitfaden für den geographischen Unterricht in 3 Cursen. Leipzig, Holtze.

F. Sonstige gemeinnützige Gegenstände.

Naturgeschichte und Naturlehre.

1) Driendl, Naturgeschichte (colorirt). München, Driendl.
2) Schubert, Naturgeschichte. Stuttgart, Schreiber.
3) Annegarn, Naturgeschichte aus dem religiösen Standpunkte. Münster, Regensberg.
4) Hellmuth, Naturlehre. Braunschweig, Vieweg u. Sohn.
5) Schödler, Das Buch der Natur. Braunschweig, Vieweg u. Sohn.
6) Fraas, Kurzgefaßter Unterricht in der Landwirthschaft. München, Liter.-artist. Anstalt.
7) Veit, Anleitung zur Wiesencultur. München, Franz.
8) Bischoff, Anleitung zum Gemüsebau. München, Palm.
9) Krüger, Grundzüge der Physik mit Rücksichtnahme auf Chemie. Erfurt und Leipzig, Körner.
10) Grünewald, Leitfaden zum Unterricht in der Landwirthschaft. Kaiserslautern, Tascher.
11) Dr. Hecher, Leitfaden zur Behandlung und Unterweisung blinder Kinder zu Hause und in der Schule. München, Schulbücherverlag.

12) Kittel, Anweisung zur landwirthschaftlichen Buchführung. Nürnberg, Riegel u. Wießner.
13) — — Anweisung zur landwirthschaftlichen Buchführung (Auszug). Würzburg, Verlag der Regierung.
14) Höß, Kurzer Leitfaden für den Unterricht in der Landwirthschaft. Augsburg, Schmidt.
15) Baumann, Katechismus der Obstbaumzucht. Regensburg, Reitmair.
16) Schneider, Lehr- und Lesebuch für die obersten Klassen der Volksschulen in Landwirthschaft treibenden Gemeinden. Frankfurt, Sauerländer.
17) Schilling, Grundriß der Naturgeschichte. Breslau, Hirt.
18) Schmid, Lebensbilder aus dem Gebiete der Welt- und Naturkunde, der Landwirthschaft und des Gewerbswesens. Mainz, Kunze.
19) Heinisch, Anleitung zur gewerblichen Buchführung, sowie Uebungsaufgaben hiezu. (Ausgabe für die Hand der Lehrer.) Bamberg, Buchner.

G. Zeichnen.

1) Hermes, Systematische Zeichnenschule für Lehrer. Berlin, Selbstverlag. (212 Hefte, von welchen besonders jene für Blumen- und Kopfzeichnen zu empfehlen sind.)
2) v. Bose, die zeichnende Geometrie für alle Schulen Deutschlands. Dresden, Adler u. Dietze.
3) Heideloff, Linearzeichnen für technische Schulen. Nürnberg, Zanna u. Comp.
4) Sebelmaier, Sammlung von griechischen Ornamentenzeichnungen für geübtere Zeichner. München, Kunstanstalt der Handwerker-Feiertagsschule.

H. Musik.

1) Schilling, Musikalische Didaktik oder die Kunst des Unterrichts in der Musik. Eisleben, Kuhut.

2) Zaininger, die Lenkweise zum Gesang-Unterrichte. Nürnberg, Fleischmann.
3) Hohmann, Praktischer Lehrgang für den Gesangunterricht. Nördlingen, Beck.
4) — — Praktische Klavierschule. Nördlingen, Beck. (Den Vorbereitungslehrern empfohlen.)
5) Welles, Leichtfaßliche Singschule, theoretischer Theil. Kochel, Kainz'scher Schulartikel-Verlag.
6) Körner, Urania, Musikzeitschrift. Erfurt, Körner.
7) Vieth, Gesangschule. Arnsberg, Grote.
8) Hohmann, Praktische Violinschule. Nördlingen, Beck.
9) Mettner, Praktische Violinschule. Erfurt u. Leipz., Körner.
10) Marx, Allgemeine Musiklehre. Leipz., Breitkopf u. Härtel.
11) Schulz, Kleine theoretisch-praktische Gesangschule. Wolfenbüttel, Holle.
12) Silcher, Kurzgefaßte Gesanglehre für Volksschulen. Tübingen, Laupp.
13) Bräuer, Leitfaden beim ersten Unterricht im Singen. Plauen, Schröter.
14) Ett, Cadenzen, Versetten, Präludien und Fugen für die Orgel. München, Schulbücher-Verlag.
15) Thurn, Leitfaden beim Unterricht in der Theorie der Musik. Friedberg, Bindernagel.
16) Lobe, Katechismus der Musik. Leipzig, Weber.
17) Flügel, Leitfaden für den Gesangunterricht in der Volksschule. Neuwied, Heuser.
18) Löwenstamm, Das Nöthigste aus der Theorie der Musik in 80 Antworten, mit besonderer Rücksicht auf Gesang. München, Selbstverlag.
19) Dr. Frölich, Systematischer Unterricht zur Erlernung und Behandlung der Singkunst und der vorzüglichsten Orchester-Instrumente. Würzburg, Selbstverlag.
20) Kempter, 150 kurze und leichte Orgelstücke. Augsburg, Böhm.

21) Kempter, Leichte 3- und 4stimmige Compositionen für die Orgel. Augsburg, Böhm.

22) — — Unterricht und Uebungen im Generalbasse, nach dem in der Verordnung vom 15. Mai 1857 bestimmten Stufengange. Augsburg, Böhm.

23) Lutz, Jos., Vier Männerchöre zur Feier der Allerhöchsten Geburts- und Namensfeste, für 4 Männerstimmen gesetzt. Würzburg.

II. Verzeichniß

der für den Gebrauch der Schüler an den katholischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen des Königreichs Bayern genehmigten Bücher und Hilfsmittel.

A. Religion.

1) De Harbe, Der Diözesan-Katechismus nach der Vereinbarung der hochwürdigsten Herren Erzbischöfe und Bischöfe vom Jahre 1853. Regensburg, Fr. Pustet. (Nachdem in mehreren Diözesen besondere Ausgaben dieses gemeinsamen Katechismus bestehen, ist jedesmal die von der einschlägigen kirchlichen Oberbehörde eingeführte Ausgabe zu benützen.)

2) Schmid, Chr., Biblische Geschichte für Kinder zum allgemeinen Gebrauche in den Volksschulen Bayerns. I. Bändchen: die Geschichte des alten Testaments, II. Bändchen: die Geschichte des neuen Testaments. München, Schulbücherverlag.

3) Evangelien und Episteln oder Lektionen auf alle Sonn- und Festtage des Jahres. München, Schulbücherverlag.

B. Deutsche Sprache.

a. Fibeln und Lesebücher für die erste Abtheilung.

1) Heinisch u. Ludwig, Erstes Sprach- und Lesebuch (Fibel) in 3 Abtheilungen. Bamberg, Buchner.

2) Schätz, Lese-, Lehr- und Uebungsbuch für sämmtliche Klassen der Volksschule (für das I. u. II. Schuljahr eingerichtet.) Regensburg, Pustet.

3) Klaß, Erstes Lesebüchlein in 2 Abtheilungen. München, Weiß.

4) v. Schmid, Erster Unterricht von Gott. München, Schulbücherverlag.

5) 36 Lese- und Schreibtabellen. Pirmasens, Deil.

6) Schätz, 25 Wandtafeln zum Lese-, Lehr- und Uebungsbuch als nothwendige Ergänzung. Regensburg, Pustet.

7) Offinger, Neue Schreib- u. Leseschule. Bamberg, Buchner.

8) Solereder, Erstes Buch für den Lese- und Schreibunterricht. München, Schulbücherverlag.

9) Hästers, Fibel oder der Schreibleseunterricht für die untern Klassen der Volksschulen. Essen, Bädeker.

10) Lorenz, Lesebüchlein für die lieben Kleinen. Augsburg, Kollmann.

11) Schmid, Chr., Kurze Erzählungen. Ein Lehr- und Lesebuch für die deutschen Schulen in Bayern. München, Schulbücherverlag.

12) Jais, Lehrreiche Erzählungen. Ein Lehr- und Lesebuch für die deutschen Schulen in Bayern. München, Schulbücherverlag.

13) Bumüller und Dr. Schuster, Lesebuch für katholische Volksschulen. (In 8 Abtheilungen den gesammten Lehrstoff umfassend.) Freiburg, Herder.

b. Lesebücher für die mittleren und höheren Klassen.

1) Bumüller u. Schuster, Lesebuch für katholische Volksschulen. Freiburg, Herder.
2) Kiffinger, Uebungen im Schriftlesen. Neuburg, Prechter.
3) Büscher und Grönings, Lesebuch für die oberen Klassen der katholischen Schulen. Köln und Neuß, Schwamm.
4) Schätz, Lese-, Lehr- und Uebungsbuch für sämmtliche Klassen der Volksschulen (Mittelklasse 3tes Schuljahr). Regensburg, Pustet.
5) Hackgeiger u. Hartung, Sprach- und Lesebuch. Würzburg.
6) Lesebuch für obere Klassen in katholischen Schulen, von praktischen Schulmännern herausg. Köln, Du Mont-Schauberg.
7) Heinisch u. Ludwig, Zweites Sprach- und Lesebuch für Volksschulen. Bamberg, Buchner.

c. Lesebücher für die Feiertagsschüler.

1) Lehr- und Lesebuch für die Feiertagsschulen, resp. für die höheren Klassen der deutschen Schulen.
2) Dr. Herbst, Lesebuch für Schule und Haus. München, Oettl.
3) Bumüller und Dr. Schuster, Lesebuch für katholische Volksschulen. Freiburg, Herder.
4) Heinisch und Ludwig, Drittes Sprach- und Lesebuch für die höheren Klassen. Bamberg, Buchner.
5) Dr. Malkmus, Lehr- und Lesebuch. für die oberen Klassen der katholischen Volksschulen. Fulda, Maier.
6) Geist, Briefbüchlein für Sonntagsschulen. Kempten, Kösel.
7) Hepp, Vollständiges Lehr- und Lesebuch für die obern Klassen katholischer Volksschulen. Mainz, Kirchheim.
8) v. Schmid, biblische Geschichte für Kinder zum plan-

mäßigen Unterrichte. (Größeres Werk in 6 Bändchen.) München, Schulbücherverlag.

d. Sprachlehren für die Hand der Schüler.

1) Klaß, Elemente der deutschen Sprache. München, Weiß.
2) — — Spruch- und Aufgabenbüchlein. München, Weiß.
3) — — Sprachaufgaben. München, Weiß.
4) Jürg, Die deutsche Sprache, dargestellt in Aufgaben sammt den nöthigsten Erläuterungen. München, Schulbücherverlag.
5) Heinisch, Zweites Sprach- und Lesebuch für Volksschulen. Bamberg, Buchner.
6) Offinger, Neue Schreib- u. Leseschule. Bamberg, Buchner.
7) Hönig, Schule der Selbstthätigkeit. 4 Bdchn. Bayreuth, Gießel.
8) Dr. Jakobi, Deutsches Sprachbüchlein. Nürnberg, Ebner.
9) Striegel, Sprachlehre. Augsburg, Schmied.
10) Offinger, Hilfsbuch zum Unterricht in der deutschen Sprache. Bamberg, Buchner.
11) Geist, Sprach-, Rechtschreib- und Aufsatzübungen für deutsche Schulen. Kempten, Kösel.

C. Rechenbücher.

1) Weiß, Rechnungsunterricht. Dillingen, Käuzle.
2) Hindelang und Fäustle, Denk- und Zifferrechnungsbeispiele. Kempten, Kösel.
3) Seyfried, Das Nothwendigste aus dem Kopf- und Tafelrechnen. Passau, Elsäßer.
4) Wagner, Kopf- und Denkrechnen. Augsburg, Schmidt.
5) — — Praktischer Rechnenunterricht mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Schulen in Bayern. Altdorf, Selbstverlag.
6) Huther, Sammlung von Rechnungsaufgaben. Sulzbach, Seidel.

7) Engelbrecht, Tausend Aufgaben zum schriftlichen Rechnen. Regensburg, Manz.
8) Wälder, 5555 Denkrechnungsbeispiele. Augsburg, Kollmann.
9) Eußner, Kopf- und Tafelrechnen. Würzburg, Stahel.
10) Hofmann, Das Kopfrechnen. Freiburg, Herder.
11) Hentschel, Aufgaben zum Kopfrechnen, 2 Theile. Leipzig, Merseburger.
12) Buchner, das Wissenswürdigste aus der Maß-, Gewichts- und Münzkunde. Lauingen, Selbstverlag.
13) Engelbrecht, Rechenbuch für Elementarschüler. Bamberg, Buchner.
14) Heinisch, Aufgabenhefte zum Kopf- und Zifferrechnen für die Hand der Schüler. Bamberg, Buchner.
15) Baab, Praktische Rechnenbeispiele. Dürkheim, Selbstvrlg.
16) Wild, 1330 Kopfrechnungsbeispiele. Passau, Elsäßer.
17) Heuner, Lehrgang des Rechnenunterrichts mit Berücksichtigung des Kopf- und Zifferrechnens. Ansbach, Seybold.
18) — — Aufgaben zum Zifferrechnen, besonders für Bayern's Schulen. Ansbach, Seybold.
19) Wälder, 555 Tafelrechnungsaufgaben nebst Auflösungen. Langenerringen, Selbstverlag.

D. Schönschreiben.

1) Riedl, Vorlageblätter zum Schreibunterricht. (6 Nummern à 1 Bogen.) München. Schulbücherverlag.
2) Schwarz, Mustervorschriften für den Unterricht im Schönschreiben, 1—3. Stufe. München, Schulbücherverlag.
3) Wandtafeln für den Schreibunterricht. 8 Blätter. München, Schulbücherverlag.
4) Held, Schulvorschriften. München, Franz.

5) Held, Kalligraphische Vorlegeblätter, deutsch, current, englisch und lateinisch. München, Selbstverlag.

6) Schreibvorlagen nach der Normalschrift bearbeitet, herausgegeben von Günther, Schneider und Degen. Speier und Haardt. Selbstverlag. (3 Hefte deutsche Schrift, 1 Heft lateinische Schrift.)

E. Geographie und Geschichte.

1) Heinisch, das Wissenswürdigste aus der Geographie und Geschichte von Bayern. Bamberg, Buchner.

2) Ludwig, das Nöthigste aus dem Menschenleben, der Naturkunde, Geographie und Geschichte. Bamberg, Grau.

3) Klaß, Vaterlandsgeschichte. München, Franz.

4) Grünewald, kurze Erdbeschreibung mit Himmelskunde Kaiserslautern, Tascher.

5) Ebensberger, Kurze Geographie der 5 Erdtheile. Ansbach, Gummi.

6) Heinisch, Kleine Weltkunde für Schule und Haus. Bamberg, Buchner.

7) Burger, Allgemeiner Umriß der Erdbeschreibung. Erlangen, Bläsing.

8) Schubert, Geschichte von Bayern für Schulen. München, Schulbücherverlag.

9) Roost, Wandkarte des Königreichs Bayern für Schulen (mit Einzeichnung des vollständigen Eisenbahnnetzes. München, Schulbücherverlag.

10) — — Kleine Schulkarte von Bayern (desgleichen). München, Wolf und Sohn.

11) — — Große Schulkarte von Bayern (desgleichen). München, Wolf und Sohn.

12) — — Flußnetz- und Skizzenkarte von Bayern. München, Wolf und Sohn.

13) Handke, Schulatlas in 25 Blättern. Großglogau, Flemming.

14) Rost, Elementar-Schulatlas in 10 Blättern. Groß-glogau, Flemming.
15) Driendl, Fürstenbilder. München, Selbstverlag.
16) Heinisch, Kurzer Abriß der Erdbeschreibung. Bamberg, Buchner.

F. Sonstige gemeinnützige Gegenstände.

Naturgeschichte und Naturlehre.

1) Baader, Der bayerische Elementarschüler. Augsburg, Kollmann.
2) Dr. v. Baumann, Obstbaumzucht-Katechismus. (Für Feiertagsschüler geeignet.) Regensburg, Reitmayr.
3) Abbildungen und Beschreibung der gefährlichsten in Bayern vorkommenden Giftgewächse. München, Schulbücherverlag.
4) Offinger, Kurzer Inbegriff aus der Natur. Bamberg, Buchner.
5) Bumüller u. Dr. Schuster, Lesebuch (7te u. 8te Abtheilung). Freiburg, Herder.
6) Dürr, Katechismus der Obstbaum-, Bienen- und Seidenzucht. Schwabach, Mizler.
7) Riedel, Leitfaden zu den ersten Anfangsgründen richtiger Landwirthschaft. Füssen, Selbstverlag.
8) Höß, Kurzer Leitfaden für den Unterricht in der Landwirthschaft. Augsburg, Schmidt. (Nr. 6, 7 u. 8 für Feiertagsschulen auf dem Lande vorzüglich geeignet.)
9) Heinisch, Anleitung zur gewerblichen Buchführung, sowie Uebungsaufgaben hiezu. (Ausgabe für die Hand der Schüler.) Bamberg, Buchner.
10) — — Hauptbuch. (Einschreibbuch zu der vorstehenden Einleitung.) Bamberg, Buchner.
11) Streiger, Landwirthschaftlicher Katechismus.

G. Zeichnen.

1) v. Olivier, Vorlegeblätter für den Zeichnungsunterricht. 2 Hefte. München, Schulbücherverlag.
2) — — Instruktion über den Zweck und Gebrauch dieser Blätter. München, Schulbücherverlag.
3) Weiß, Elementar-Unterricht im Zeichnen. Kempten, Dannheimer.
4) Tiefenbach, Theoretisch-praktische Anleitung zum elementaren Zeichnungs-Unterrichte. Mainz, Scholz.
5) Filser, Anfangsgründe im Landschafts- und Blumenzeichnen. München, Ravizza.
6) Edelmann, Anfangsgründe zum Blumenzeichnen. Augsburg, Zanner u. Comp.
7) Heideloff, Vorübungen zum Freihandzeichnen (zum Gebrauch in Feiertagsschulen). Nürnberg, Riegel und Wießner.
8) Gsell, Vorlegblätter zum stufenmäßigen Zeichnungs-Unterrichte. (3 Hefte.) Chur und Leipzig, Grubenmann.
9) Vorlagen für das Zeichnen mit freier Hand, herausgegeben von Strahl, Heißig und Hieser. Wien, Hartinger.

H. Musik.

1) Ett, Gesanglehre für die deutschen Schulen in 3 Abtheilungen. München, Schulbücherverlag.
2) Widmann, Kleine Gesanglehre für die Hand der Schüler. Leipzig, Merseburger.
3) Enslin und Widmann, Lebensfrühling, Jugendlieder. Leipzig, Merseburger.
4) — — Liederquelle, 25 Gedichte für die Jugend von E. Enslin. Erfurt und Leipzig, Körner.
5) Thorbecke, Theoretisch-praktische Gesanglehre für Schulen. Osnabrück, Rackhorst.
6) Waldhör, Gesangschule, 2 Theile. Kempten, Kösel.

7) Klaß, Gesangbüchlein. München, Finsterlin.
8) Hammer, Liederschatz für die Jugend. Augsburg, Böhm.
9) Hohmann, Praktischer Lehrgang für den Gesangunterricht in den Volksschulen. Nördlingen, Beck.
10) Heinze, Liedergarten. Erfurt, Körner.
11) Kainz, Liedersammlung. Kochel, Kainz'scher Schulartikelverlag.
12) Welles, Leichtfaßliche Singschule. Praktischer Theil.
13) Sterr, 100 fromme Lieder. Regensburg, Pustet.
14) Veith, Liederharfe. Arnsberg, Grote.
15) Morgenroth, 117 Lieder für 2, 3 und 4 Stimmen. Schönbrunn bei Staffelstein, Selbstverlag.
16) Schulz, Deutscher Sängerhain. Wolfenbüttel, Holle.
17) Seeger, der Liederfreund. Offenbach a/M., André.
18) Sechs Bücher deutscher Lieder für Schulen. Gütersloh, Bertelsmann.
19) Liederbuch für katholische Schulen. Halle, Schmidt.
20) Eck und Jakob, Deutscher Liedergarten für Mädchenschulen. Essen, Bädeker.
21) Lüben und Brand, Schulgesänge. Wolfenbüttel, Holle.
22) Laib, Sammlung zweistimmiger Lieder für Volksschulen. Chur und Leipzig, Grubenmann.
23) Schlotterer, Praktische Chorgesangschule. Zweibrücken, Herbert.

III. Verzeichniß

der für den Gebrauch der Lehrer an den protestantischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen des Königreichs Bayern und somit zur Anschaffung für Schulbibliotheken und Schullehrer-Seminarien empfohlenen Bücher und Hilfsmittel.

A. Religion.

1) Calwer, Handbuch der Bibelerklärung. 2 Bde. Stuttgart, Verein.
2) Gerlach, Die heilige Schrift mit Bemerkungen. 3 Bde. Berlin, Schlawitz.
3) Lisco, Das neue Testament mit Anmerkungen. Berlin, Müller.
4) Kurtz, Lehrbuch der heil. Geschichte. Königsberg, Gräfe und Unzer.
5) Nißen, Unterredungen über die biblische Geschichte. Kiel, Schwer's Buchh.
6) Dr. Böckh, Erklärung des kleinen Katechismus. Kempten, Dannheimer.
7) Dr. Irmischer, Leitfaden zur Erklärung des lutherischen kleinen Katechismus. Nürnberg, Raw.
8) Zahn, Biblische Historien. Meurs, Rheinische Schulbuchhandlung.
9) Harleß, Summa der biblischen Geschichten. Stuttgart, Liesching.
10) Caspari, Geistliches und Weltliches zu einer volksthümlichen Auslegung des kleinen Katechismus Luthers. Erlangen, Bläsing.
11) Löhe, Enchiridion mit Worterklärung. Stuttgart, Liesching.
12) Caspari, Dr. Luthers kleiner Katechismus. Erlangen, Bläsing.

13) Löhe, Haus-, Schul- und Kirchenbuch. Stuttgart, Liesching.
14) Brandt, Schullehrerbibel, neues Testament. Sulzbach, Seidel.
15) Nißen, Unterredungen über den Katechismus. Kiel, Schwers.
16) Ausführliche Festfragen für das Kirchenjahr, herausgegeben von der Cadolzburger Prediger-Conferenz. Ansbach, Brügel.
17) Curtmann, Elementarkatechetik mit Anwendung auf den kleinen Katechismus. Darmstadt, Diehl.
18) Rende, Erklärung der Evangelien. Nördlingen, Beck.
19) Steger, Katechetische Erklärung der Evangelien und Episteln. Nürnberg, Raw.
20) Kurtz, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Mietau, Neumann.
21) — — Biblische Geschichte der heiligen Schrift nacherzählt. Berlin, Wohlgemuth.

B. Deutsche Sprache.

1) Petermann, Aufgabenbuch für den schriftlichen Gedankenausdruck. Dresden, Adler und Dietze.
2) Heinisch und Ludwig, IV. Sprach- und Lesebuch für Volksschulen. Bamberg, Buchner.
3) Häster's Fibel oder der Schreibleseunterricht für die Unterklassen der Volksschule. Essen, Bädeker.
4) Hollensteiner, Deutsche Sprachlehre in Beispielen. Frankfurt, Zimmer.
5) Bauer, Reimklänge der Orthographie und Interpunktion. Nürnberg, Korn.
6) Lutz, Hausaufgaben zur Uebung im schriftlichen Gedankenausdruck. Ansbach, Gummi.
7) Rechtschreibregeln mit Uebungsaufgaben. Würzburg, Voigt.

8) Falkmann, Stylistisches Elementarbuch. Leipzig, Hahn.

9) Wurst, Praktische Sprachdenklehre für Volksschulen. Reutlingen, Mäcken u. Sohn.

10) Ritsert, Deutsche Sprachlehre. 3 Theile. Darmstadt, Diehl.

11) Kellner, Praktischer Lehrgang beim Unterricht in der deutschen Sprache. 3 Theile. Erfurt, Otto.

12) Becker, Schulgrammatik der deutschen Sprache. Frankfurt, Kettenbeil.

13) Wurst, Elementarbuch zu praktischen Denk- und Styl-übungen. Reutlingen, Mäcken u. Sohn.

14) Lesebuch in Lebensbildern a) für mittlere Schulklassen und b) für Oberklassen. Herausgegeben von einem Verein praktischer Schulmänner. Oppenheim, Kern.

15) Stöber, Kleine Erzählungen für Kinder. Ludwigsburg, Selbstverlag der Kinderheilanstalt.

16) Regeln und Wörterverzeichniß für deutsche Rechtschreibung, herausgegeben vom k. Oberschul-Collegium in Hannover. Clausthal, Schweiger. (Als Zusammenstellung der in Deutschland allgemein üblichsten Rechtschreibung sehr zu empfehlen).

17) Hindtlmayer, Sammlung aller gleich- und ähnlich-lautenden Wörter der deutschen Sprache. Neuburg, Prechter.

18) Bauer, Grundzüge der neuhochdeutschen Grammatik für höhere Bildungsanstalten. Nördlingen, Beck.

19) Bauer, Etymologie der neuhochdeutschen Sprache. Nördlingen, Beck.

20) Winter, Ausführliche Lehrstoffe für den gesammten deutschen Sprachunterricht. 3 Bde. Leipzig, Wöller.

C. Rechnen.

1). Heinisch, Rechenbuch zum Schul- und Hausgebrauch. (4 Bdchn. u. 1 Heft Auflösungen.) Bamberg, Buchner.

2) Baab, Praktische Rechnungsbeispiele. Neustadt a. d. H., Gottschick.
3) Keller, Aufgabensammlung. Schaffhausen, Schalch.
4) Scholz, Praktischer Rechnenlehrer. Halle, Anton.
5) Wagner, Praktischer Rechnungsunterricht mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Schulen Bayerns. Altdorf, Selbstverlag.
6) Wild, Anleitung zum Kopfrechnen. Passau, Winkler.
7) Heuner, Lehrgang des Rechnenunterrichts (mit 3 Aufgabenheften). Ansbach, Seybold.
8) Decker, Rechnungsbuch. Stuttgart, Erhard.
9) Stephani, Aufgabensammlung zum schriftlichen Rechnen für Nürnbergs Schulen. Nürnberg, Bieling.
10) Heuner, Das Kopf- oder Denkrechnen für Mittel- und Oberklassen. Ansbach, Seybold.

D. Schönschreiben.

1) Ebensperger, der Schönschreibunterricht nach Castairs. Nördlingen, Beck.
2) Otto, Das Wesen der amerikanischen oder Taktschreibmethode. Erfurt, Otto.
3) Zwanziger, Schönschreibübungen. Bamberg, Buchner.
4) Held, Systematische Anleitung zum Schreibunterricht. München, Selbstverlag.

E. Geographie und Geschichte.

1) Dittmar, Weltgeschichte für Schulen und zum Selbstunterrichte. Heidelberg, Winter.
2) Selten, Grundlagen beim Unterrichte in der Geographie. Braunschweig, Schwetzke.
3) Spanner, Geschichte Bayerns. Bamberg, Buchner.
4) Burger, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. Erlangen, Bläsing.

5) Grube, Bilder aus der Weltgeschichte. Leipzig, Brandstätter.
6) Berthelt, Lebensbilder; II. Lesebuch für Mittelklassen deutscher Volksschulen. Leipzig, Klinkhardt.
7) Ebensperger, Geographie und Geschichte von Deutschland und Bayern. Ansbach, Gummi.
8) Dr. Maurer, Erzählungen aus der bayerischen Geschichte. Augsburg, Schmied.
9) Dr. Schubert, Geschichte von Bayern für Schulen. München, Schulbücherverlag.
10) Völter, Das heilige Land und das Land der israelitischen Wanderung. Stuttgart, Steinkopf.
11) Selten, Ueber den Gebrauch der Lehrhilfsmittel für Geographie. Braunschweig, Schwetzke.
12) Biblische Geographie. Calw, Vereinsbuchhandlung.
13) Völter, Lehrbuch der Geographie. Eßlingen, Weychhardt.
14) Blumhardt, Handbüchlein der Weltgeschichte. Calw, Vereinsbuchhandlung.
15) Hayer und Schlimpert, Die Weltgeschichte in 100 Abschnitten. Dresden, Meinhold u. Söhne.
16) Regententafel von Bayern. München, Franz.
17) Walther, Topische Geographie des Königreichs Bayern. München, Cotta. (Für Schulbibliotheken vorzüglich zu empfehlen.)
18) Daniel, Handbuch der Geographie. 2 Theile. Halle, Waisenhaus-Buchhandlung.

F. Sonstige gemeinnützige Gegenstände.

Naturgeschichte und Naturlehre.

1) Schubert, Naturgeschichte. Frankfurt, Heider u. Zimmer.
2) Grünewald, Leitfaden zur Landwirthschaft. Kaiserslautern, Tascher.
3) Scholl, Grundriß der Naturlehre. Ulm, Wohler.
4) Lukas, Lehre der Obstbaumzucht. Stuttgart, Metzler.

5) Veit, Anleitung zum Futterbau. München.
6) Oriendl, Naturgeschichte (colorirt). München, Selbstverlag.
7) Hellmuth, Naturlehre. Braunschweig, Vieweg.
8) Fraas, Kurzgefaßter Unterricht in der Landwirthschaft. München, Liter.-art.-Anstalt.
9) Schödler, Buch der Natur. Braunschweig, Vieweg.
10) Veit, Anleitung zur Wiesenkultur. München, Franz.
11) Stiller, Landwirthschaft. Nördlingen, Beck.
12) Bischoff, Anleitung zum Gemüsebau. München, Palm.
13) Krüger, Naturlehre für den Unterricht in Elementarschulen. Leipzig, Körner
14) Grünewald, Lehrbuch der Naturgeschichte. Kaiserslautern, Tascher.
15) Kittel, Anleitung zur landwirthschaftlichen Buchführung Nürnberg. Riegel u. Wießner.
16) Höß, Kurzer Leitfaden für den Unterricht in der Landwirthschaft. Augsburg, Schmied.
17) Schneider, Lehr- und Lesebuch für die obersten Klassen der Volksschulen in Landwirthschaft treibenden Gemeinden. Frankfurt, Sauerländer.
18) Berthelt, Naturlehre für Schulen. Leipzig, Klinkhardt.
19) Ludwig, Unterricht in der einfachen landwirthschaftl. Buchführung für deutsche Schulen. (Für Landschul-Lehrer sehr geeignet.) Bamberg, Buchner.
20) Biblische Naturgeschichte für Schulen und Familien.
21) Dr. Hecher, Leitfaden zur Behandlung und Unterweisung blinder Kinder zu Hause und in der Schule. München, Schulbücherverlag.
22) Heinisch, Anleitung zur gewerblichen Buchführung (Ausgabe für die Hand der Lehrer). Bamberg, Buchner.

G. Zeichnen.

1) Hermes, Systematische Zeichnenschule für Lehrer. Berlin, Selbstverlag.
2) Bose, Die zeichnende Geometrie. Dresden, Adler und Dietze.
3) Heideloff, Linearzeichnen für technische Schulen. Nürnberg, Zanna.
4) Wolff, Erste Grundlage des rationellen Zeichnungs-Unterrichts. Leipzig, Schrag (Hofmann.)
5) Zeichnungsvorlagen des Thüringer Lehrervereins. Langensalza.

H. Musik.

1) Hohmann, Praktischer Lehrgang für den Gesangunterricht. Nördlingen, Beck.
2) Zaininger, Die Lenkweise zum Gesangunterricht. Nürnberg, Fleischmann.
3) Urania. Musikzeitschrift. Erfurt, Körner.
4) Hohmann, Praktische Klavierschule. Nördlingen, Beck. (Den Vorbereitungslehrern empfohlen.)
5) — — Gesangschule für Schulen. Nördlingen, Beck.
6) Jubitz, Lieder des Lenzes für die singlustige Jugend (54 Lieder und 69 Vorübungen) mit einem Vorunterrichte. Nürnberg, Recknagel. (Vorzüglich empfohlen.)
7) Hohmann, Solfeggirtafeln. Ein Hilfsmittel zur Veranschaulichung der Tonverhältnisse und zur Einübung von Chorälen und Volksliedern. Nördlingen, Beck. (Für Lehrer vorzüglich empfohlen.)
8) Hentschel, Liederhain für Knaben- und Mädchenschulen (2- und 3stimmige Lieder). Leipzig, Merseburger.
9) — — Kinderharfe für 6—8jährige Knaben und Mädchen. Leipzig, Merseburger.
10) Richter, Anweisung zum Gesangunterrichte in der Volksschule. Essen, Bädeker.

11) Merling, Gesang in der Schule, seine Bedeutung und Behandlung. Leipzig, Merseburger.
12) Hohmann, Orgelschule. Nürnberg, Raw (Braun).
13) Zahn, Revidirtes 4stimmiges Kirchenmelodienbuch. Erlangen, Bläsing.
14) — — 4stimmiges Melodienbuch zum Gesangbuch der evangelischen Kirche. Erlangen, Bläsing.
15) Vier Männerchöre zur Feier der Allerhöchsten Geburts- und Namensfeste, für 4 Männerstimmen. Herausgegeben von J. Lutz, Generalbaßlehrer in Würzburg.

IV. Verzeichniß

der für den Gebrauch der Schüler in den protestantischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen des Königreichs Bayern genehmigten Bücher u. Hilfsmittel.

A. Religion.

1) Die heilige Schrift nach Dr. Martin Luthers Uebersetzung.
2) Gesangbuch für die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern. Nürnberg, (Pfarrwittwenkasse) bei U. E. Sebald.
3) Dr. Luthers kleiner Katechismus mit beweisenden und erläuternden Sprüchen. (Pfarrwittwenkasse). Ansbach, Brügel.
4) Gedenksprüche als erste Unterweisung im Christenthume.
5) Katechismus der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz. Speyer, Pfarrwittwenkasse.
6) Evangelisch-protest. Gesangbuch für Schule, Kirche und Haus. Speier, Pfarrwittwenkassa.
7) Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauche für protestantisch-evangelische Christen. Zweibrücken, Ritter. Speier, Kranzbühler.

8) Zahn, Biblische Historien nach dem Kirchenjahre geordnet. Meurs, Rhein. Schulbuchhandlung.
9) Die Augsburgische Confession. (In verschied. Verlag.)
10) Kurze Reformationsgeschichte für Schüler und Familien. Calw, Vereinsbuchhandlung.
11) Heidelberger großer und kleiner Katechismus von Ursinus und Olerianus. Ottobeuern. (Nur für reformirte Gemeinden.)
12) Zweimalzweiundfünfzig biblische Geschichten mit Abbildungen. Calw, Vereinsbuchh. Nürnberg, Pfarrwittwenkassa. (J. A. Stein.)

B. Deutsche Sprache.

a) Fibeln und Lesebücher für die I. Abtheilung.

1) Heinisch, Lese- und Wandtafeln. Bamberg, Buchner.
2) Zilch, Fibel. Sulzbach, v. Seidel
3) Heinisch und Ludwig, Erstes Sprach- und Lesebuch für Volksschulen (Fibel) in 3 Abtheilungen. Bamberg, Buchner.
4) v. Schmid, Erster Unterricht von Gott. Ansbach, (Pfarrwittwenkasse) Brügel.
5) Wurst, Das elterliche Hauselementarbüchlein für den Schreib- und Leseunterricht. Stuttgart, Mäken und Sohn.
6) Krumbacher, Lesebuch für das erste Schuljahr. Nürnberg, Korn.

b) Lesebücher für die mittleren und höheren Klassen.

1) Heinisch, Kurze Erzählungen. Bamberg, Buchner.
2) Stern, Lehr- und Lesebuch für Elementarschulen (zugleich Sprachlehrbuch). Carlsruhe, Groos.
3) Beumer, Der kleine Schriftlehrer oder Uebungsstücke für das Lesen verschiedener Handschriften. Wesel, Vogel.

4) Wackernagel, Lesebuch. 3 Bde. Stuttgart, Liesching.
5) v. Schubert, Luthers Leben nach Mathesius. Stuttgart, Liesching.
6) Bacher, Gemeinnützige Sätze zu Vorschriften und Denkübungen als Grundlage zum Unterrichte in nützlichen Kenntnissen. München, Schulbücherverlag.
7) Häster, Lehr- und Lesebuch für die oberen Klassen. Essen, Bädeker.
8) Berthelt, Lebensbilder, 3te Abth., Lesebuch für die Oberklassen der Volksschulen. Leipzig, Klinkhardt.
9) Heinisch und Ludwig, II. Sprach- und Lesebuch für mittlere und höhere Klassen der Volksschulen. Bamberg, Buchner.

c. Lesebücher für die Feiertagsschüler.

1) Lesebuch für die evangelischen Schulen Württembergs. Stuttgart, Hallberger.
2) Lüben und Nacke, Neuestes Lesebuch für Bürgerschulen. 6 Bändchen. Leipzig, Brandstetter.
3) Heinisch und Ludwig, III. Sprach- und Lesebuch für höhere Klassen der deutschen Volksschule. Bamberg, Buchner.

d. Sprachlehren für die Hand der Schüler.

1) Klaß, Elemente der deutschen Sprache. München, Weiß.
2) — — Sprach- und Aufgaben-Büchlein. München, Weiß.
3) — — Sprach-Aufgaben. München, Weiß.
4) Fürg, Die deutsche Sprache in 4 Theilen. Dargestellt in Beispielen sammt den nöthigsten Erläuterungen. München, Schulbücherverlag.
5) Offinger, Neue Schreib- und Leseschule. Bamberg, Buchner. (Vorzüglich empfohlen.)
6) Jakobi, Deutsches Sprachbüchlein. Nürnberg, Ebner.

C. Rechenbücher.

1) Schwerd, Rechenbuch. Grünstadt, Neidhard.
2) Weiß, 1200 Rechnungsaufgaben. Dillingen.
3) Güll, Rechnungsunterricht für die erste Schulzeit. Nördlingen, Beck.
4) Heuner, Aufgaben zum Zifferrechnen in 3 Heften. Ansbach, Gummi. (Sehr brauchbar wenn der Lehrer selbst „Heuner's Lehrgang beim Rechenunterricht" benützt.)
5) Heinisch, Aufgabenhefte zum Kopf- und Zifferrechnen für die Hand der Schüler. 2 Hefte. Bamberg, Buchner. (Nur brauchbar, wenn der Lehrer das Rechenbuch desselben Verfassers benützt.)
6) Engelbrecht, Rechenbuch für Elementarschüler. Regensburg, Manz.
7) Heuner, Das Kopf- oder Denkrechnen für Mittel- und Oberklassen. Leipzig, Rens.

D. Schönschreiben.

1) Ebensperger, Der Schönschreibunterricht. Nördlingen, Beck.
2) Riedl, Vorlagblätter zum Schreibunterricht. Nr. 1—4. München, Schulbücherverlag.
3) Rügemer, Schönschreibvorlagen. Augsburg.
4) Held, Schönschreibvorlagen. München, Selbstverlag.
5) Ebensperger, Schulvorschriften. Nördlingen, Beck.
6) Berger, Normalvorschriften. Nördlingen, Beck.
7) Die nach der Normalvorschrift bearbeiteten Schreibvorlagen, herausgegeben von Günther, Schneider und Degen. Selbstverlag.
8) Heinisch, Wandtabellen. Bamberg.
9) 24 Vorlagen auf der ersten Stufe der Schreibübungen (nach der Normalschrift). Ansbach, Brügel.

E. Geographie und Geschichte.

1) Heinisch, Geographie und Geschichte von Bayern. Bamberg, Buchner.
2) — — Kurzer Abriß der Erdbeschreibung. Bamberg, Buchner.
3) Ludwig, Geschichte und Geographie von Bayern. Bayreuth, Grau.
4) — — Das Nöthigste aus der Menschenlehre, Naturkunde, Geschichte und Geographie. Bamberg, Buchner.
5) Bruckner, Hand= und Wandkarten. Neustadt a. d. H.
6) Ebensperger, Methodischer Leitfaden in der Erd= und Himmelsbeschreibung. Ansbach, Gummi.
7) Schubert, Geschichte von Bayern für Schulen. München, Schulbücherverlag.
8) Roost, Wandkarte des Königreichs Bayern für Schulen (mit Einzeichnung des vollständigen Eisenbahnnetzes). München, Schulbücherverlag.
9) — — Kleine Schulkarte von Bayern. München.
10) — — Große Schulkarte von Bayern. München.
11) — — Flußnetz= u. Skizzenkarte von Bayern. München.
12) Burger, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. Erlangen, Bläsing.
13) Zeidler, Geographie des Königreichs Bayern. Speier, Lang.
14) Burger, Allgemeiner Umriß der Erdbeschreibung. Erlangen, Bläsing.

F. Sonstige gemeinnützige Gegenstände.

Naturgeschichte und Naturlehre.

1) Zuccarini, Abbildungen und Beschreibungen der gefährlichsten in Bayern vorkommenden Giftgewächse. München, Schulbücherverlag.
2) Plato, Giftpflanzen. Leipzig, Industrie=Comptoir.

3) Heinisch, Weltkunde für Schule und Haus. Bamberg, Buchner.
4) Stiller, Die Landwirthschaft. Nördlingen, Beck.
5) Heinisch, Anleitung zur gewerblichen Buchführung. (Ausgabe für die Hand der Schüler). Bamberg, Buchner.
6) — — Hauptbuch. (Einschreibbuch zu der vorstehenden Anleitung). Bamberg, Buchner.

G. Zeichnen.

1) v. Olivier, Vorlageblätter für den Zeichnungsunterricht, 2 Heft. München, Schulbücherverlag.
2) — — Instruktion über deren Gebrauch. München, Schulbücherverlag.
3) Weiß, Systematische Vorlegeblätter. Kempten, Dannheimer.
4) Hermes, Berliner Zeichenlehrer für geübte Schüler. Berlin, Selbstverlag.
5) Filser, Anfangsgründe im Landschafts- und Blumenzeichnen. München, Ravizza. (Vorzüglich empfohlen.)
6) Wolf, Erste Grundlage des rationellen Zeichnungsunterrichts. Leipzig, Schrag.
7) Wöckel, Der geometrische Zeichner. Nürnberg, Campe.
8) Griechische Ornamente in Umrissen. München, Lithographische Kunstanstalt der Feiertagsschule.
9) Mittelalterliche Ornamente in Umrissen. (Im selben Verlag).

H. Musik.

1) Kraußold, Liedersammlung für Schule und Leben. 2 Hefte. Erlangen, Deichert.
2) 36 Schullieder von einigen Lehrern. (Selbstverlag), in Commission bei Löffler in Erlangen.
3) Lützel, Liederkranz. Erfurt und Leipzig, Körner.

4) Heitere Lieder für fröhliche, kindliche Sänger. Augsburg, Schlosser.
5) Kulm, 25 neue, 3stimmige Jugendlieder zum Gebrauche in Volksschulen. Erfurt und Leipzig, Körner.
6) Enslin und Widmann, Lebensfrühling. Jugendlieder. Leipzig, Merseburger.
7) Heinze, Liedergarten. Erfurt, Rößner.
8) Eck und Graef, Singvögelein; 1, 2, 3 und 4stimmige Lieder für Schule und Haus. (4 Hefte.) Essen, Bädeker.
9) Zahn, Dreistimmiges Schulmelodienbuch. Nürnberg, (Pfarrwittwenkassa). Sebald.
10) Preis, 36 Schullieder. Erlangen, Löffler und Kunstmann.
11) Zahn, Liederbüchlein für deutsche Schulen. Nördlingen, Beck.
12) Schletterer, Praktische Chorgesangschule. Zweibrücken. Herbert.

Seit der Veröffentlichung der (genannten) Verzeichnisse ist der vollständige Titel des Buches von Offinger Nr. II. lit. F. Ziff. 4. angegeben. K.A.Bl. 1861 p. 872. Nr. 58.

Neu in die Verzeichnisse aufgenommene und genehmigte Bücher sind:

1) Landwirthschaftlicher Katechismus von Staiger in das Verzeichniß Nr. II. lit. F. Ziff. 11 und Nr. IV. lit. F. Ziff. 7. K.A.Bl. 1861 p. 661.
2) Faßliche Anleitung zur Obstbaumzucht von Breuning in das Verzeichniß Nr. I. lit. F. Ziff. 20. und Nr. III. lit. F. Ziff. 23. K.A.Bl. 1861 p. 703.
3) Erstes Schulbuch von Offinger in das Verzeichniß Nr. II. lit. B. a. Ziff. 17. in Verbindung mit Ziff. 10. zu gebrauchen. K.A.Bl. 1861 p. 827 flg.

4) Hausfreund von Schreber in Nr. I. lit. F. Ziff. 24. K.A.B. 1861. p. 866.
5) Erstes Buch für den Lehr- und Schreibunterricht von Ludwig Solederer in Nr. IV. lit. B. a. Ziff. 7. K.A.B. 1861. p. 1041.
6) Der Satz in Verbindung mit den gebräuchlichsten Satztheilzeichen in Nr. I. lit. B. Z. 23 und in Nr. III. lit. B. Z. 21. K.A.B. 186. p. 1107.
7) Ludwig Solederer „Buch der Anschauung" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher Nr. II. lit. B. a. Z. 18 u. Nr. I. lit. B. Z. 24. K.A.B. 1861 p. 1201.
8) Denksprüche und Sprüchwörter für Haus und Schule v. Pfr. Feldbausch. 24 kr. in das Verzeichniß Nr. II. lit. B. a. Z. 18. K.A.B. 1862. p. 389.
9) Deutsche und lateinische Vorschriften nach der Normalschrift von Geist. Kempten V. Aufl. 1 fl. 56 kr. in Nr. II. l. D. Z. 7. u. Nr. IV. l. D. Z. 10. K.A.B. 1862. p. 437.
10) Fünfzig Liederblätter von M. Oechsner in München. 48 kr. in Nr. II. lit. H. Z. 24 u. Nr. IV. lit. H. Z. 13. K.A.B. 1862. p. 516.
11) Liederkranz von Heinrich Lützel in Nr. IV. lit. H. Z. 3. K.A.B. 1862. p. 604.
12) Aufgaben aus dem Gebiete der Sprach-, Denk- und Aufsatzlehre und des Rechnens von C. E. Weinberger in Eichstädt. 4. Aufl. 18 kr. in Nr. II. für Schüler lit. B. sub. lit. d. K.A.B. 1862 p. 1279.
13) Die Rückgratsverkrümmungen oder der Schiefwuchs und seine Verhütungsmaßregeln von Dr. Wildberger in Bamberg in Nr. I. u. III. für Lehrer lit. F. K.A.B. 1862. p. 1280.
14) Grundriß der Arithmetik mit Uebungsaufgaben von Erh. Malder. Nördlingen 1862 in Nr. I. u. III. lit. C. K.A.B. 1862. p. 1379.

15) Anwendung der Rechnungskunst auf die Landwirthschaft. 28 kr. Schrobenhausen in Nr. I. lit. C. Z. 17. in Nr. III. lit. C. Z. 11 deßgleichen.

16) Katechetische Erklärung des Wissenswürdigsten von den äußeren Gebräuchen der katholischen Kirche von Jacob Thiery in Nr. I. lit. A. Z. 18, wornach der dort bereits erfolgte Eintrag zu berichtigen ist; und

17) Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts von Oehler in Mainz, in Nr. I. lit. F. Z. 21.

K.A.B. 1862. p. 149. 152 flg.

18) Lehrbuch der Landwirthschaft von Adam Müller in Nr. I. lit. f. Ziff. 25. K.A.B. 1862. R.E. 1862. 17. Nov.

19) Albert Häfters Fibel. 82ste Aufl. 9 kr. in Nr. IV. 5. lit. B. a. Ziff. 8 und dessen

Lehr- und Lesebuch für die Mittelklassen 23 kr. und für die Oberklassen in katholischen Schulen 39 kr. Nr. II. B. b. Ziff. 8 für die protestantischen Schulen in Nr. IV. B. b. Ziff. 7 wornach der dortige Eintrag zu berichtigen ist. Desselben Lehr- und Lesebuch für die Schullehrer-Seminarien (unter e aufgeführt) in Nr. I. B. Ziff. 26 u. in Nr. III. B. Ziff. 22. M.E. 1862. 21. Dezbr. R.E. 26. Dezember. K.A.B. 1863 p. 5 u. 6.

20) Lesebuch für Volksschulen. 9. Abth.: Naturlehre mit Bildern von Baumüller und Schuster in Nr. II. für kath. Schulen lit. B. a. Ziffer 16 und unter lit. B. b. u. B. c. Ziff. 3. R.E. 1862. 31. Dez. K.A.B. 1863. p. 21.

21) Kothe, die Musik in der katholischen Kirche, vorzüglich für katholische Schullehrer-Seminare in Nr. I. lit. H. Ziff. 24. R.E. 1863. 17. Febr. K.A.B. p. 299.

22) Filser, zwölf Vorlegeblätter für den Anfangsunterricht im Elementarzeichnen 12 kr. in Nr. II. lit. G. Ziff. 10 und in Nr. IV. lit. G. Ziff. 10.

Von Olivier in Nr. II. G. Ziff. I. u. IV. G. Ziff. 1. ist die 2te Auflage zu 12 kr. erschienen. R.E. 1863. 20. Februar. K.A.B. p. 309.

23) Zweites Sprach- und Lesebuch für katholische Schulen von Hackgeiger und Hartung. Würzburg 1863. 28 kr. in Nr. II. für katholische Schulen und unter lit. B. b. Ziff. 3. im Anschluß an das dort eingetragene erste Sprach- und Lesebuch. R.E. 1863. 19. Merz. K.A.B. p. 435.

24) Erster Unterricht aus Gottes Wort, neue Auflage der im Verzeichniß der protestantischen Schulen Nr. IV. lit. A. Ziff. 4. aufgenommenen Gedenksprüche als erster Unterricht vom Christenthum. M.E. 1863. 27. Merz. R.E. 1. April. K.A.B. p. 491.

25) 120 ein- und zweistimmige Volkslieder für den Elementar-Gesang-Unterricht von Scherer in Nr. II. u. IV. lit. H. Ziff. 25 u. 14. R.E. 1863. 27. April. K.A.B. p. 579.

26) Unterricht in der Raumlehre. 2. Hilfsbuch für den Reihen-Unterricht von L. Fritze I. Auflage in das Verzeichniß Nr. I. lit. C. Ziff. 19 u. 20 und Nr. III. Ziff. 13 u. 14. Für Schulseminarien sehr brauchbar.

27) Wandfibel im Verlag der Bädecker'schen Buchhandlung in Essen. I. Auflage in Nr. II. lit. B. a. Ziff. 19. und in Nr. IV. lit. B. a. Ziff. 8. a. für Schüler.

28) Liedersammlung für katholische Volksschulen von Mayer in Gmünd. 4te Auflage. 2 Thle. in Nr. II. lit. H. Ziff. 26. der katholischen Schulen.

29) Dreißig Schullieder. Erlangen. Kunstmann I. Auflage. I. Th. in Nr. IV. für prot. Schulen lit. H. Ziff. 15.

30) Anleitung zur Ertheilung des Turnunterrichtes ꝛc. von Dr. Moritz Kloß. Dresden. I. Auflage 1863 in Nr. I. und III. der für Lehrer empfohlenen Bücher lit. F.

Ziff. 24. a. u. 25. M.E. 1863. 6. November. K.A.B. p. 1661.

31) Leitfaden beim Unterricht in der Landwirthschaft von Grünewald und Medicus. III. Auflage. 1. Theil für Schullehrlinge und Schulseminaristen in Nr. III. lit. F. Ziff. 2. und in Nr. I. lit. F. Ziff. 10 an die Stelle der dort bisher enthaltenen Einträge für Schullehrer-Seminarien geeignet. R.E. 1863. 16. Novbr. K.A.B. p. 1703.

b. Empfohlene Bücher und Preisbücher.

Vormerkung. Armen Kindern sollen die nöthigen Schulbücher zu Preisen gegeben werden. M.E. 1854. 15. Juli. B.S. p. 930.

1) Karte von Bayern von Heyberger in München; die große 1 fl. 36 kr.; die kleine 36 kr. K.A.B. 1862. p. 884.

2) Geschichte der altdeutschen Dichtkunst in Bayern von Dr. Holland, Regensburg 1862 wird zur Anschaffung in Schulbibliotheken, zum Gebrauch der Lehrer und zur Berücksichtigung bei Schulpreisen empfohlen. K.A.B. 1862. p. 1362.

3) Schulblatt für das bayerische Volksschulwesen v. Klemm zur Benützung der Lehrer, d. D.Sch. u. L.Sch.J. Kann aus Schulkassen angeschafft werden. K.A.B. 1862. p. 1379.

4) Der preußische Schulalmanach von Mushake, Berlin 1862 kann für Lehrer an Gymnasien, Lateinschulen und höheren Unterrichtsanstalten aus Etatsmitteln für Schulbibliotheken angeschafft werden. K.A.B. 1862. p. 1545.

5) Zu Preisbüchern werden namentlich empfohlen das für den Gebrauch von Feiertagsschulen genehmigte Lesebuch von Lüben und Nacke im Verzeichniß IV. lit. B. Abth. C. Z. 2. und

6) Kleine historische Erzählungen von der Prinzessin Alexandra v. Bayern.
K.A.B. 1862. p. 280 flg. p. 285—288.

7) Zu Preisbüchern Geschichten aus der bayerischen Geschichte für Knaben erzählt 48 kr. und dasselbe für Mädchen für katholische Schulen. M.E. 1863. 16. Januar. R.E. 22. Januar. K.A.B. p. 181 und

8) Das Buch der Anschauung von Ludwig Solederer 1862. Abth. I. u. II. eignet sich für ein Preisbuch. R.E. 1863. 11. Merz. K.A.B. p. 369.

9) Desselben, Vaterländisches Lesebuch I. Abth. 24 kr. R.E. 1863. 11. Juni. K.A.B. p. 878.

10) Wandkarte von Oberfranken bei Giessel in Bayreuth. 2. Auflage wird zum Gebrauch in den Schulen empfohlen. R.E. 1863. 26. Oktober. K.A.B. p. 1597.

11) Leitfaden beim Unterricht in der Naturlehre für Mädchenschulen 30 kr. Schlosser'sche Buchhandlung in Augsburg I. Thl. I. Aufl. in Nr. I. lit. F. Ziff. 26 und in Nr. III lit. F. Ziff. 28 aufzunehmen. M.E. 1864. 9. Januar. R.A. 14. Januar. K.A.B. 1864. Nr. 6. p. 73.

12) Hästers Fibel, Lehr- und Lesebuch für israelitische Elementarschulen bearbeitet von dem israelitischen Lehrer Emanuel Hecht, Essen 1862 u. 1863. Bädecker; ist neben den in den Verzeichnissen II. u. IV. Abtheilg. B. aufgeführten Lehr- u. Lesebüchern zu gebrauchen erlaubt. M.E. 1864. 14. Januar, lithogr. Ausschr. d. Kgl. Reg. v. Obrfr. 1864. 21. Januar. Nr. 9450.

13) Dänners Schreibvorlagen. 1. Aufl. 1 fl. 30 kr. Lindau, in das Verz. Nr. II. lit. D. Ziff. 8. u. Nr. IV. lit. D. Z. 11. M.E. 1864. 29. Febr. R.E. 7. März. K.A.B. p. 348.

14) Die Schiefertafeln in der Faber'schen Fabrik zu Gerolds-

grün mit Stiften und Tafelwischer. R.E. 1864. 3. März. K.A.B. p. 333.

15) Michael Raab: Praktischer Unterricht in der Vaterlandsgeschichte Bayern. Augsburg, II. Aufl. in das Verz. Nr. IV. lit. E. Ziff. 16. R.E. 1864. 28. März. K.A.B. p. 471.

16) Bayerischer Schulfreund, Centralblatt für das Elementarschulwesen und Organ der bayer. Lehrer-Pensions-Vereine von Oechsner in München. R.E. 1864. 29. März. K.A.A. p. 422.

17) Kleine Literaturkunde von Schöpner II. Aufl. b. Lindhauer in München, in dem Verzeichniß I. lit. E. Ziff. 14 der für Lehrer empfohlenen Bücher. R.E. 1864. 24. April. K.A.B. p. 635.

Berichtigungen.

Das in das Verzeichniß für die Schüler an den deutschen Werk- und Feiertagsschulen aufgenommene Handbüchlein von Seyfried hat folgenden Titel:

„Das Nöthigste aus der deutschen Sprachlehre, Geographie, bayer. Geschichte, Naturgeschichte, Himmelskörperlehre, Zeitrechnung, Körper- und Seelenlehre, sowie vom Kopf- und Tafel-Rechnen."

R.E. 1862. 9. September. K.A.B. p. 1671.

Die Controle über den Verkauf der 2mal 52 biblischen Geschichten ist zu handhaben. R.E. 1858. 6. August. B.S. p. 2004.

Berichtigungen und Ergänzungen

soweit sie nothwendig erscheinen; minder Wichtiges (Interpunction, Buchstabenstellung) ist dabei nicht berücksichtigt.

S. 6 b. Z. 5 ist vor klar »soll« zu ergänzen.
» 10 c. » 4 lies »einem« statt einen.
» 14 Z. 11 v. u. lies: cfr. »S. 13. b.« statt S. 15. b.
» 14 » 6 » » » was »S. 13« statt S. 14 u. 15.
» 20 » 6 v. o. lies und »sie« durch statt und durch.
» 20 » 9 » » » Jugend »soll« auf statt Jugend auf.
» 27 10. Z. 7 lies die »Schüler« sollen statt Sie sollen.
» 30 Z. 8 v. u. » wann »die« Schüler statt der Schüler.
» 32 » 6 » » » »einzuprägen« statt eizuprägen.
» 37 » 8 v. o. » und »denen« statt und ihnen.
» 38 Lehrbücher ist zu ergänzen cfr. Extrabeilage.
» 39 Z. 8 v. u. lies aufbewahrt »werden« statt aufbewahrt.
» 40 » 11 v. o. » »Rechtschreib-Uebungen« statt Rechtschreibungen.
» 42 » 13 » » » »auch« statt und.
» 51 » 5 v. u. » »genehmigtem« statt genehmigten.
» 52 » 6 » » zu ergänzen: Unterstützung aus Kreisfonds K.A.B. 1864 p. 688—692.
» 53 » 14 » » lies »zur Herstellung« statt zu Herstellung.
» 54 » 14 v. o. » »dieselben führen« statt dieselbe führt.
» 54 » 12 v. u. ist nach Viertheile »bei« zu ergänzen.
» 59 » 14 u. 15 v. o. lies »gutachtlicher« statt gutachtlichen.
» 67 » 13 v. o. ist nach 21 »der Statistik« zu ergänzen.
» 77 » 8 v. u. ist nach 1096 zu ergänzen cfr. »Nachträge und K.A.B. 1864 p. 332 flg.«
» 81 » 13 v. o. lies: I annähernd II, vorzüglich nahe; II sehr gut; II annähernd III, sehr gut nahe; III gut; III annähernd IV, gut nahe.
» 83 » 3 » » » »vorgeschlagenen« statt vorgeschlagene.
» 83 letzte Zeile ist ganz zu streichen, weil das Verzeichniß der Aus- und Uebertretenden blos bei der Prüfung vorgelegt wird; cfr. S. 92. e. Abs. 3.
» 92 u. 93 f. 1—13. Dieser Controllbogen ist außer Gebrauch gesetzt und statt desselben ein anderer angeordnet; cfr. Nachträge und K.A.B. 1864 p. 328 flg.
» 106 Z. 1 v. o. lies »nicht« statt noch.
» 106 » 9 » » » »Inspectoren« statt Inspectionen.
» 108 » 2 » » ist anzufügen: die Umbildung einiger D. Sch. I. siehe K.A.B. 1864 p. 801.
» 110 » 2 » » lies »dem« Dist. Sch. Insp.
» 111 » 12 » » » »erhoben« statt enthoben.
» 116 » 9 u. 10 v. o. lies »Minderheit« statt Minderung.
» 119 » 10 v. o. ist nach »zu fassen« zu ergänzen: »und zu untersuchen«, ob.

S. 121 Z. 12 v. o. lies »vorzutragen« statt anzutragen.
» 121 » 17 » » » »der Localschulinspector« statt die Localschulinspection.
» 123 » 4 v. u. » »hinwieder« statt sie wieder.
» 124 » 1 v. o. » »der ihnen auferlegten« ꝛc. statt die ihnen auferlegte.
» 126 » 11 v. u. » »Marginalgutachten« statt Mariginalgutachten.
» 128 » 14 v. o. » », damit« statt . Damit.
» 135 » 3 » » » »Pfarrern« statt Pfarreien.
» 136 » 5 v. u. » »Schulen« statt Schule.
» 153 » 15 v. o. » »im« statt in.
» 161 » 1 » » ist zu 2. Ausbildung ein Sternchen (*) zu ergänzen.
» 166 ist in der Anmerkung die Jahrzahl 1863 zu ergänzen.
» 172 Z. 14 v. o. lies 4) »vor dem versammelten Lehrerrathe« statt von den Lehrern.
» 175 » 15 » » ist nach p. 285—287 zu ergänzen: K.A.B. 1864 p. 328 flg.
» 185 » 2 v. u. lies (einfach) statt (in duplo.)
» 185 » 5 v. o. » »Standesverringerung« statt Standesverringung.
» 193 » 6 v. u. » »um« statt und.
» 196 » 14 v. o. » mit »denen« der statt mit der.
» 208 » 9 » » ist nach p. 267—274 zu ergänzen cfr. Nachträge und K.A.B. 1864 p. 497—508. R. E. 1864. 25. Merz die revidirten Satzungen btrffd.
» 214 » 15 v. u. lies »von 2 Aufgaben« statt von 4 Aufgaben.
» 219 » 9 » » » »einer und derselben« statt einer unter derselben.
» 222 » 6 v. o. » »Oberfrankens« statt Mittelfrankens.

Register.

A.

B.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

Seite

V.

Seite

W.

Z.

Systematische Zusammenstellung der im Königreich Bayern geltenden Verordnungen für die deutschen Schulen mit besonderer Berücksichtigung des Regierungsbezirkes Oberfranken

Nürnberg 1864